

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, 25.10.2021 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohner*innen
- 2 Anhörung der Beiräte
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 16.08.2021
- 4 Jahresbericht Wedel Marketing
- 5 Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel
- 6 Jahresabschluss 2018 der Stadt Wedel
- 6.1 RPA Bericht für 2018 mit Stellungnahme des Bürgermeisters
 - 6.2 Jahresabschluss 2018
Feststellung des Ergebnisses
- 7 Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke GmbH
- 7.1 a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wedel GmbH
 - 7.2 b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadt Wedel GmbH
 - 7.3 c) Gewinnverwendung
- 8 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 8.1 Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten
 - 8.2 Personalbericht der Stadt Wedel 2021
 - 8.3 Beteiligungsbericht 2021
 - 8.4 Cockpitbericht zum 30.09.2021
 - 8.5 Sachstandbericht zur aktuellen Corona-Situation
 - 8.6 Bericht der Verwaltung
 - 8.7 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 9 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 16.08.2021
- 10 Vertrag über die Flüchtlingsbetreuung ab 2022
- 11 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 11.1 IT und Digitalisierung bei der Stadt Wedel
 - 11.2 Bericht der Verwaltung
 - 11.3 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Michael C. Kissig
Vorsitz

F. d. R.:
Niklas Viehmann

Hinweise für die Öffentlichkeit

Aufgrund der derzeitigen Situation finden die Sitzungen der politischen Gremien unter besonderen Bedingungen statt. Die maximale Besucherzahl im Ratssaal ist begrenzt auf 10 Personen.

Der Einlass findet nur 15 Minuten vor Sitzungsbeginn durch den Haupteingang des Rathauses statt. Nach Einlass der maximal zulässigen Zuschauerzahl ist der Einlass ausgeschlossen. Ein nachträglicher Einlass ist leider nicht möglich. Seien Sie daher bitte rechtzeitig vor Ort. Besucher*innen des Rathauses müssen beim Betreten einen Mund-Nase-Schutz tragen. Ohne diesen Schutz darf das Rathaus nicht betreten werden. Während der Sitzung kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen Wedel Marketing	Datum 12.10.2021	MV/2021/081
-------------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	25.10.2021

Jahresbericht Wedel Marketing
Zeitraum April 2020 bis September 2021

Inhalt der Mitteilung:

Der Jahresbericht von Wedel Marketing für den Zeitraum von April 2020 bis September 2021 ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage/n

- 1 Jahresbericht Wedel Marketing 2020 und 2021 für den HFA



Jahresbericht Wedel Marketing

Zeitraum April 2020 bis September 2021

Haupt- und Finanzausschuss am 25. Oktober 2021

Inhalt

1. Die Organisation der Vereinsarbeit
2. Die Themen der Vereinsarbeit 2020/21
 - 2.1. Unterstützung lokale Wirtschaft
 - 2.2. Kulturmarketing
 - 2.3. Tourismusmarketing
 - 2.4. Eventmarketing
3. Die Finanzierung der Vereinsarbeit
4. Ausblick auf das kommende Jahr

1. Die Organisation der Vereinsarbeit

Der Verein Wedel Marketing wurde im Jahr 2003 als Gemeinschaftsinitiative der Stadt Wedel sowie neun Wedeler Unternehmen und Institutionen gegründet. Seitdem hat Wedel Marketing eine Fülle von Projekten umgesetzt, die u.a. das klassische Stadtmarketing-Ziel verfolgen, den Bekanntheitsgrad der Stadt zu steigern durch Maßnahmen aus folgenden Bereichen:

- Eventmarketing: Stadtfeste, die neben Wedeler*innen auch Gäste aus der Region nach Wedel holen, um sie vor Ort auf die Besonderheiten unserer Stadt aufmerksam zu machen. Wedel Marketing achtet bei der Organisation der Veranstaltungen stets darauf, dass zahlreiche Wedeler*innen bei der Durchführung miteinbezogen werden.
- Tourismusmarketing: Wedel Marketing ist die erste Anlaufstelle in Wedel für Tourist*innen sowie Wedeler*innen, die Gäste erwarten. Die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle beraten die Gäste individuell. Vor Ort und im Internet finden Interessierte zudem zahlreiche touristische Publikationen.
- Kulturmarketing: Wedel Marketing gibt vierteljährlich den Veranstaltungskalender „Kultur in Wedel – Kiek mol wedder in!“ heraus und verteilt diesen an Geschäfte, Rathäuser und touristische Einrichtungen.

Themen wie Wirtschaftsförderung und Verwaltungsmarketing obliegen seit Vereinsgründung der Stadt, der Bereich Citymarketing wurde in der Vergangenheit in erster Linie durch den Verein der Wedeler Kaufleute abgedeckt. Durch eine zunehmend intensivere Zusammenarbeit zwischen Wedel Marketing und den Wedeler Kaufleuten bis hin zu einer Einstellung von zwei neuen Mitarbeiter*innen, rückt auch der letzte Stadtmarketing-Bereich, hier „die Unterstützung der lokalen Wirtschaft“, in das Blickfeld von Wedel Marketing.

Seit 2020 setzt Wedel Marketing trotz der vergleichsweise dünnen Personaldecke Projekte und Maßnahmen aus allen Stadtmarketing-Bereichen: Event-, Kultur-, Tourismus- und "Citymarketing" - letzteres in Form von einer Unterstützung der lokalen Wirtschaft.

Die aktuell gültige Leistungsvereinbarung, die für die Jahre 2020 bis 2024 mit der Stadt vereinbart wurde, regelt einen Großteil der Aufgaben und Zuständigkeiten und ist die Basis für die enge und gute Zusammenarbeit zwischen der Stadt und Wedel Marketing. Die gewählte Rechtsform des Vereins bietet gegenüber allen anderen Modellen den Vorteil, dass die hauptamtliche Tätigkeit durch ehrenamtliches Engagement unterstützt wird und somit deutliche Mehrwerte für die Stadt geschaffen werden. Jedes Jahr bringen

die Mitglieder des Vereins rund 500 Stunden ehrenamtlich in die Vereinsarbeit ein und zeigen damit ein großartiges Engagement für ihre Stadt.

Die Mitglieder des Vorstands von Wedel Marketing wirken größtenteils schon langjährig im Verein mit. Nachfolgend sind alle aktuellen Mitglieder des Vorstands, des Marketingbeirats und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle aufgeführt.

Der Vorstand und die Mitglieder des Marketingbeirats bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt:

Mitglieder des Marketingbeirats von Wedel Marketing

1. Jörg Amelung
2. Ralf Berger
3. Gabriele Blum
4. Doris Brandt
5. Angela Drewes
6. Dr. Carsten Dürkob
7. Thorsten Fechner
8. Rüdiger Fölske
9. Thomas Henke
10. Peter Kramer
11. Dieter Napiwotzki
12. Steffen Nickel
13. Martin Schumacher
14. Sebastian Sue
15. Gerlinde Thomsen
16. Willi Ulbrich
17. Martina Weisser
18. Roland v. Ziehlberg

Mitglieder des Vorstands von Wedel Marketing

1. Marc Cybulski:
Vorsitzender seit 2012
Kassenwart von 2008 bis 2012
2. Niels Schmidt:
stellv. Vorsitzender seit 2012
Vorsitzender von 2008 bis 2012
Mitglied im erweiterten Vorstand seit 2004
3. Jochen Lüchau:
Kassenwart seit 2012
Mitglied im erweiterten Vorstand seit 2006
4. Wilhelm Hardich:
Schriftführer seit 2018
Mitglied im erweiterten Vorstand seit 2012
5. Katrin Fahrenkrug:
Mitglied im erweiterten Vorstand seit 2004
6. Volker Klein
Mitglied im erweiterten Vorstand seit 2004
7. Birgitt Possehn:
Mitglied im erweiterten Vorstand seit 2007
8. Doris Jankowski:
Mitglied im erweiterten Vorstand seit 2008
9. Elke West:
Mitglied im erweiterten Vorstand seit 2012
10. Cornelia Ringel:
Mitglied im erweiterten Vorstand seit 2018

Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle von Wedel Marketing

1. Claudia Reinhard, Geschäftsführung
2. Monika Hardich, Sachbearbeitung
3. Bis 31.7.2020: Angela Drewes, Projektmitarbeit
4. Neu (seit 1.10.2020): Juliane Andresen, Projektleitung
5. Neu (seit 1.8.2020): Alexander Fröschke, Projektmitarbeit

2. Die Themen der Vereinsarbeit 2020/21

Seit Beginn 2020 hat sich Wedel Marketing den besonderen Herausforderungen bestmöglich gestellt und Wege gesucht, um Kultur, die lokale Wirtschaft (insbesondere den Handel) und Privatpersonen zu unterstützen. Die telefonische Erreichbarkeit wurde erhöht, ein Hilfsfonds wurde schnell und unbürokratisch ins Leben gerufen.

2.1 Unterstützung lokale Wirtschaft

Hilfsfonds Wedel – Unterstützung während des ersten Lockdowns



Vor dem Hintergrund, dass die Beschränkungen die Wedeler Wirtschaft und dabei vor allen Dingen den kleinen Geschäften vor Ort besonders hart zusetzen werden, haben die Stadt, die Stadtsparkasse Wedel, Wedel Marketing und die Kaufleute Wedel Ende März 2020 innerhalb von wenigen Tagen einen **Hilfsfonds für kleine Wedeler Unternehmen und Soloselbstständige** gegründet.

Vom Hilfsfonds haben vor allen Dingen die kleineren Ladengeschäfte profitiert, die besonders von der Kontaktsperre betroffen waren und in der Regel wenig Rücklagen haben. Dazu gehören aber auch die Gastronomie und Anbieter, die

das Leben in Wedel so lebenswert machen. Über ein Konto, welches eigens für den Zweck bei Wedel Marketing eingerichtet wurde, haben die Kooperationspartner Gelder von Firmen und Privatpersonen gesammelt, über deren Verteilung eine Vergabekommission, bestehend aus Michael Schernikau, Niels Schmidt, Marc Cybulski, Volker Klein, Irmgard Jasker und Claudia Reinhard entschieden hat.

Die Zahlen sprechen für sich: Stattliche 197.000 Euro waren Dank der Zahlungen durch 20 Unternehmen und auch 80 Einzelpersonen zusammengekommen, nachdem Wedel

Marketing und die Stadtparkasse um Unterstützung gebeten hatten. Den dicksten Brocken hatte mit 100.000 Euro die Stadtparkasse beigetragen und war somit ihrem selbstgesteckten Auftrag der Unterstützung des kommunalen Gemeinwesens einmal mehr gerecht geworden.

Insgesamt 79 Anträge konnten durch die Jury bewilligt werden, bevor der Hilfsfonds geschlossen wurde. Damit wurden 79 Wedeler Firmen und Selbstständige kurzfristig mit einer Summe von bis zu jeweils 3.000 Euro in der Corona-Krise gestärkt.

Wedel Marketing hat allen Personen, die ihren Beitrag zu diesem Ergebnis geleistet haben, schriftlich und – insofern das Einverständnis vorlag – auch öffentlich über die Presse und die städt. Internetseite sowie die Sozialen Medien gedankt. Nachfolgend sind alle Personen oder Firmen namentlich aufgeführt, die ihr Einverständnis gegeben haben, ihren Namen zu veröffentlichen:

197.000 Euro für den Hilfsfonds Wedel Herzlichen Dank Wedel!

Stadtpräsident Michael Schernikau und Bürgermeister Niels Schmidt bedanken sich bei allen, die es mit ihrer Spende ermöglicht haben, dass 79 Anträge von Wedeler Kleinunternehmen und Soloselbständigen bewilligt werden konnten.

Nachfolgend ist eine Auflistung der Spenderinnen und Spender, die zur Nennung ihr Einverständnis gegeben haben, damit jedem die Chance gegeben wird, sich vielleicht bei Gelegenheit auch einmal persönlich bei den „guten Geistern“ zu bedanken:

Stadtparkasse Wedel, Stadtwerke Wedel GmbH, tematik Technische Informatik GmbH, Rehder Wohnungsbau GmbH, Jörg Völker, Volker Klein KG, TRIOPTICS GmbH, diverse Spender des Rotary Club Wedel, Bade Bestattungsinstitut - André Bade, Ingeborg und Rolf Dehn, Tanzschule Riemer GbR, Kirsten Gragert, Olaf Wuttke und Roswitha Reinecker, Birgitt und Martin Schumacher, Klaus de Buhr und Karin Blasius, Claus-Juergen Moessinger, Prof. Christoph Maas, Norbert Otto Kruit, Anne Sophie und Ralph Vogt, Detlef und Sonja Albrecht, Susanne und Niels Schmidt, Angela und Uwe Drewes, Ralf Svenosen, Eckhard und Gisela Bannas, Dr. Peter Heinze, Alexander Schwarz, Udo Stern, Sanial Basic, Martin Kurzhals, Nico und Steffi Thureau, Stefan Möller sowie Familie Weinknecht

Wedels Wirtschaftsförderer Manuel Baehr hat nach Schließung des Hilfsfonds berichtet, dass Wedel in der Region mit seinem Hilfsfonds für Unternehmen beispielgebend geworden ist. Beispielsweise hat sich ein Mitarbeiter der Stadt Buchholz in der Nordheide bei ihm nach den Details des Wedeler Hilfsfonds erkundigt. Im Anschluss wurde dort nach dem Wedeler Vorbild der „Buchholzer Solidaritätsfonds“ ins Leben gerufen.

Kooperation Wedel Marketing / Kaufleute Wedel

Um zukünftig die lokale Wirtschaft mit vereinten Kräften bestmöglich unterstützen zu können, wurde 2020 die **Zusammenarbeit zwischen den Kaufleuten Wedel und Wedel Marketing** weiter intensiviert. Ende 2019 hat Wedel Marketing im Rahmen der Sitzung des Marketingbeirats und der Mitgliederversammlung über den aktuellen Sachstand der Kooperation informiert. Das Ergebnis, das die Mitglieder des Marketingsbeirats und die Vereinsmitglieder mitgetragen haben, war, dass die Schaffung neuer Ressourcen notwendig ist, um ein Zusammenwachsen beider Vereine zu ermöglichen und weitere Projekte und Maßnahmen umsetzen zu können, da in beiden Vereinen die personellen Ressourcen ausgelastet sind.

Wedel Marketing und den Wedeler Kaufleuten ist es 2020 gelungen, finanzielle Mittel zu generieren, mit denen Wedel Marketing **zwei weitere Teilzeitkräfte** einstellen konnte. Folgende Sponsoren haben zweckgebunden eine finanzielle Unterstützung über einen Zeitraum von drei Jahren zugesagt: Stadtparkasse Wedel, Stadtwerke Wedel, Lüchau Bauzentrum, Edeka Volker Klein und Kaufleute Wedel.

Dank der finanziellen Unterstützung in Höhe von 53.000 Euro jährlich (netto) verstärken seit August bzw. Oktober 2020 folgende Mitarbeiter*innen die Geschäftsstelle im Rathaus in Teilzeit:

Juliane Andresen, Diplom-Kauffrau aus Wedel, hat zum 1. Oktober die neu geschaffene Stelle „Projektleiterin stationärer Handel“ besetzt, Alexander Fröschke, Kaufmann für Marketingkommunikation aus Wedel, ist seit dem 1. August in der Geschäftsstelle als Projektmitarbeiter eingestellt.

Die Aufgaben im neuen Handlungsfeld sind:

- Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, die die Kaufkraft möglichst in Wedel halten; hierbei insbesondere Unterstützung der kleinen Unternehmen bei der Digitalisierung
- Erarbeitung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, die die Kooperation zwischen Wedel Marketing und den Kaufleuten Wedel weiter intensivieren
- Aufbau neuer Kommunikationsstrukturen und engere Verknüpfung der Themen Wirtschaft und Handel mit der Verwaltung und Politik
- Erarbeiten von wirtschaftlichen Lösungen, die zur Refinanzierung von Wedel Marketing beitragen

Wichtig war und ist beiden Vereinen, dass durch eine Kooperation und mit den Neueinstellungen neue Arbeitsfelder erschlossen werden, dabei die bisherigen

Arbeitsfelder jedoch auch zukünftig in gewohnter Intensität und mit hoffentlich anhaltendem ehrenamtlichem Engagement bearbeitet werden!

Lokalhelden Wedel - Unterstützung während des 2. Lockdowns

Sei ein Lokalheld!

Hier finden Sie eine Übersicht über Wedels Händler, Gastronomen und Dienstleister, die während der Schließung weiter für Sie da sind.

Einzelhandel	Gastronomie	Sonstige
Angewandte Schöbel Ausgerollt, Brillen Bücher und Konditorei Hackradt Brot, Gebäck, Kuchen Bismarck Wedel Bio-Lebensmittel Blitz & more Computer, Service, Reparatur, Ersatzteile Blumen Zitzmann Blumenfachhandel Blumen Shop Wedel Blumenläden, Pflanzen, Strauß Buchhandlung Heymann Buchhandel und Schreibwaren Buchhaus Stryer Bücher, Geschenke, Büromaterial Eurocom XXL Elektronikmarkt Engelst Wohnen Einrichtung, Geschenke, Schmuck Filze Mode & Accessoires Damenbekleidung Fahrradhaus Langhein Fahrräder, E-Bikes, Zubehör, Werkstatt Fine & fancy Karten, Geschenkartikel, Seilerei, Deko Fischerweider Elektronik Service TV, Mobil, Sat, Car info Flatscherer Hagemann Fischerei, Alltagsbedarf Glasmanufaktur Mode, Accessoires Goldstück - Schmied Zuhause Interieur, Concept Store Kammerer - Die Fotopapeterie Bücherei, Drucken, Fotopapeterie Kleiderling Kleidwaren für Sie	Kleines & Feines Antik-Vintage Antik- und Vintage Elzeviersche Knutzen Wohnen Möbel, Möbel, Gardinen, Deko La Barrique Weinland Weine, Spirituosen & Feinkost Lehmans Bekleidung Lilith und Lilielinge Second Hand Damenmode Lüchow Baustoffe Baustoffe / Baumarkt Malle Malle E-Bike Shop Fahrradhandel, Reparatur Modehaus Lüchow Bekleidung Ostpreussisches Kleinwerk Hohlfaden, Glas & Keramik Payillon Schmuck, Deko, Geschenkartikel Perfumerie Kaland Pflege, Kosmetik, Düfte, Accessoires Perfumerie Michel Pflege, Kosmetik, Düfte, Accessoires Perle-Perle Modeschmuck, Perlens Prämi Fashion Damenbekleidung Rudolf Hübner Fahrräder, Werkstatt Scho "Café" Möbel, Wohnaccessoires, Kleidung Spielzeug Feuchtmann Spielzeug, Kinderbücher Stoff Fee Textilien TeaRabbit Tee, Keramik und mehr Trendbox Wedel Bekleidung van der Ploeg Acoustics Hörakustik Wolland Handwerkzeuge & Textil Anticht Sapor Italian Gastronomie Bahnhof Diner Haus Gastronomie Casa di Amici (Die Salvatorelli) Gastronomie Croque Bistro Gastronomie elbi Gastronomie el Bistro Gastronomie Führerhaus Gastronomie Familie Schmuckladen Stand Gastronomie Gardung Gastronomie Holmann's Restaurant Gastronomie La Oliva Gastronomie Pura Vito Gastronomie Restaurant Mühlenstein Gastronomie Regele Teekessel Gastronomie Restaurant KDW Gastronomie Restaurant Zur Doppelteiche Gastronomie Schulauer Fährhaus Fischbude Shanghai Palace Gastronomie Taverna Akropolis Gastronomie Taverna Plaza Gastronomie Trucker Treff Gastronomie Wassermühle Gastronomie	Autohaus Bismarckfeld & Schmidt Kfz-Werkstatt und Verkauf Autohaus Fricke Kfz-Werkstatt und Verkauf Autohaus Rosenbaum Kfz-Werkstatt und Verkauf Cosetta Kosmetik, Fußpflege, Haarentfernung EB Kosmetik Kosmetik, Hautpflege Ezra Kosmetik Kosmetik Hotel Diamant Kosmetik Ihr Beautybüro am Roland Beauty Kosmetikinstitut Levenberg Kosmetik Kosmetikstudio Natur-Schön Kosmetik KS Kosmetik Kosmetik, Beratung Marcus & Blüchling Beauty SK Reizen Beauty Physische Tattoo Tattoo Reisebüro Geigenberg Reisebüro Wedeler TSV e.V. Online Sportkurse

Unterstützen Sie Ihr Lieblingsgeschäft in Wedel!



www.lokalheldenwedel.de
 Wedel Marketing e.V. und Kaufleute Wedel e.V.
 lokalhelden@wedelmarketing.de

Im Januar 2021, inmitten der erneuten Lockdown-Verlängerung, haben Wedel Marketing und der Verein der Wedeler Kaufleute den Entschluss gefasst, den stationären Handel, Gastronomie und Dienstleister mit der eigeninitiierten Kampagne **"Sei ein**

Lokalheld" kurzfristig, unbürokratisch und aktiv zu unterstützen.

Mit dieser Kampagne, die in lokalen Zeitungen, Online-Medien und sozialen Kanälen verbreitet wird, wurde den Wedeler Geschäften eine Plattform geboten, die es eben diesen Händler*innen und Gastronom*innen ermöglicht, kostenlos auf die von ihnen geschaffenen (zunehmend digitalen)

Angebote aufmerksam zu machen und ihre Erreichbarkeit während des Lockdowns mitzuteilen.

Wedel Marketing veröffentlicht seit Januar 2021 alle Angebote derer, die einen Abholservice, einen Lieferservice oder einen Gutscheinverkauf anbieten. Wedel Marketing hat alle Informationen optisch aufbereitet und über mehrere Wochen großformatige Anzeigen im Hamburger Abendblatt, Wedel-Schulauer Tageblatt, dem tip Wedel-Schulauer Tageblatt, dem Rissener und auf Online-Portalen wie der städtischen Internetseite geschaltet. Zudem wurde eine Internetseite zur Veröffentlichung der aktuellsten Liste der Teilnehmer*innen erstellt: www.lokalheldenwedel.de.

Im Verlauf des Lockdowns wurde die Website kontinuierlich erweitert und aktualisiert. Zudem wurden die jeweils neuesten Regelungen, Informationen und Bestimmungen auf der Website sowie über die Social-Media-Kanäle von Wedel Marketing kommuniziert.

Mit Beginn der Kampagne wurde neben dem bereits bestehendem Instagram Account „Moinwedel“ eine Facebook-Seite von Wedel Marketing erstellt:

www.facebook.com/wedelmarketing. Mit dieser besteht ein weiterer Kommunikationskanal, über welchen Neuigkeiten, Kampagnen und Informationen rund um die Themen lokale Wirtschaft, Events, Kultur und Tourismus verbreitet werden können.

Wedel Marketing und die Wedeler Kaufleute appellierten mit der Kampagne immer wieder daran, dass zahlreiche Wedeler Bürger*innen ihre Lieblingsgeschäfte und somit ihre Heimatstadt Wedel aktiv in dieser für alle herausfordernden Zeit unterstützen und trotz der Beschränkungen ihre Einkäufe im Rahmen der Möglichkeiten „offline“ kaufen.

Wedeler Bürger*innen und Gäste schätzen in Wedel die Vielfalt an Einkaufsmöglichkeiten, sei es beim Einkauf in den Geschäften an der Grenze zu Hamburg, in der kleinen Altstadt oder in der Bahnhofstraße und die gilt es auch zukünftig zu erhalten.



Wedel Gutschein



Ein weiteres gemeinsames Vorhaben beider Vereine, das den stationären Handel stärken soll, ist die Einführung eines **Wedel Gutscheins**. Der Wedel Gutschein wird ein schönes Geschenk für alle sein, das nicht nur den Beschenkten freuen wird, sondern auch seinen Beitrag dazu leistet, die Kaufkraft in Wedel zu halten. Im besten Fall hält es

den ein oder anderen davon ab, bei den Internet-Handelsriesen zu bestellen.

Der Wedel Gutschein wird an mehreren Stellen in Wedel zu kaufen sein und im Handel, bei der Gastronomie und bei Dienstleistern eingelöst werden können. Ein Besuch einer Veranstaltung bei unseren Kulturanbietern, ein Einkaufsbummel durch die Bahnhofstraße, ein Sauna-Tag in der Badebucht, ein Abendessen mit Blick auf die Elbe - der Stadt-Gutschein kann gleich mehrere Wünsche erfüllen.

Wedel Marketing plant den Start des Wedel Gutscheins für die Wedeler Bürger*innen im letzten Quartal 2021 mit dem bereits Anfang des Jahres eingeführten Slogan „Sei ein Lokalheld“. Sobald genügend Akzeptanzstellen für den Wedel Gutschein gefunden wurden, startet die Akquise für die Mitarbeiter-Gutscheine. Es sollen möglichst viele Arbeitgeber gefunden werden, die ihren Mitarbeiter*innen Wedel Gutscheine schenken und damit von den steuern- und abgabefreien Gehaltsextras Gebrauch machen (aktuell bis 44 Euro monatlich, ab dem kommenden Jahr sind es 50 Euro).

2.2 Kulturmarketing

Wedel Marketing hat seinerzeit von der Stadt die Aufgabe übertragen bekommen, die kulturellen Aktivitäten in der Stadt zu koordinieren. Hierfür gibt Wedel Marketing einen **Veranstaltungskalender** heraus und hat vor über zehn Jahren den sog.

„**Kulturstammtisch**“ ins Leben gerufen. Alle Wedeler Kulturschaffenden bekommen hier die Möglichkeit, sich und ihre Institution vorzustellen und das Netzwerk zur Bewerbung der eigenen Veranstaltungen und zur Abstimmung gemeinsamer Vorhaben zu nutzen. Ein fester Bestandteil der Sitzungen ist es, dass die Kulturanbieter frühzeitig den (möglichen) Zeitraum ihrer geplanten Veranstaltungen vorstellen, um Terminkollisionen zu vermeiden. Ebenso findet während der Sitzungen die Feinabstimmung der kulturellen Angebote jener Veranstaltungen statt, für die Wedel Marketing verantwortlich ist: Hafenfest-Kulturbühne und -Kulturwelt, Kulturnacht, historischer Ochsenmarkt.

2020 und 21 hat Wedel Marketing aufgrund der Pandemie die Kulturschaffenden, die im Vereins-Verteiler sind, in erster Linie über **Fördermöglichkeiten informiert und ihre Aktionen beworben**.

Der **Veranstaltungskalender „Kultur in Wedel – Kiek mol wedder in!“** ist auch 2020 und 21 vierteljährlich erschienen, die Bewerbung der Veranstaltungen war für die Kulturanbieter hierbei erneut kostenlos. Die erste Ausgabe des vergangenen Jahres konnte noch regulär als Print- und Onlineversion erscheinen, die Flyer wurden erneut großflächig im Stadtgebiet sowie in Rathäusern und ausgewählten Geschäften des Kreises Pinneberg verteilt. Die Printausgabe des zweiten Quartals wurde bedingt durch

den Lockdown nicht mehr verteilt. Seit dem zweiten Quartal 2020 musste aufgrund der mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden laufenden Änderungen auf die Printversion verzichtet werden. Daher hat Wedel Marketing einen „Kulturkalender der etwas anderen Art“ herausgegeben, um bestmöglich auf die aktuelle Situation und damit verbundenen Änderungen reagieren zu können: Die Kulturschaffenden haben über diesen digitalen Veranstaltungskalender auch veranstaltungsübergreifende Aktionen wie beispielsweise Gutschein-Aktionen o.ä. bewerben können. Jeder Hinweis, der von den Kulturschaffenden zugeschickt wurde, wurde zeitnah eingebaut und die stets aktualisierte Ausgabe des Veranstaltungskalenders über die städtische Internetseite veröffentlicht.



Ausschnitt aus dem Deckblatt des aktuellen Kulturkalender Wedel

Zusätzliche Unterstützung hat Wedel Marketing den Kulturanbietern über seinen Instagram-Account [**www.instagram.com/moinwedel**](https://www.instagram.com/moinwedel) angeboten und Spendenaufrufe, Hinweise auf digitale Angebote, Hinweise auf den Verkauf von Gutscheinen etc., die Wedel Marketing geschickt wurden, veröffentlicht.

Darüber hinaus hat das Team der Geschäftsstelle im ersten Halbjahr 2020 alle Veranstaltungen aus dem Kulturkalender auch im **städtischen Veranstaltungskalender** eingepflegt. Normalerweise übernehmen dies die Kulturanbieter, die einen eigenen CMS-Zugang haben, mittlerweile umfänglich in Eigenregie, 2020 hat Wedel Marketing sie bei der Eingabe der Daten unterstützt.

2.3 Tourismusmarketing

Wedel Marketing ist in Wedel die erste Anlaufstelle für Tourist*innen oder Wedeler*innen, die Gäste von außerhalb erwarten. In den vergangenen Jahren hat die

Geschäftsstelle regelmäßig Interessierte mit Informationen und **touristischen Broschüren** versorgt.

Um Gäste in Wedel auch an den Wochenenden vor Ort Informationsmaterial zur Verfügung stellen zu können, hat Wedel Marketing vor einigen Jahren am Wedeler Wohnmobilstellplatz Displays installiert, die regelmäßig mit aktuellen Broschüren befüllt werden. Darüber hinaus wurden touristische Übersichtspläne an einigen städtischen Schaukästen, u.a. am Bahnhof und an Parkplätzen, angebracht. Die wichtigsten Publikationen werden zudem regelmäßig in Geschäften, bei Gastgebern, Gastronomen und Kulturanbietern im Stadtgebiet sowie auf der Lühe-Schulau-Fähre ausgelegt und an touristische Partner aus der Region geschickt.

Touristische Partner von Wedel Marketing

1. Wedel Marketing vertritt die Stadt bei der „Integrierten Station Unterelbe“. Der Zweckverband ist Träger des Elbmarschenhauses in Haseldorf.
2. Wedel Marketing ist Mitglied im Verein „Tourismus in Marsch und Geest“ und über diese Mitgliedschaft zudem auch Mitglied bei „Holstein Tourismus e.V.“. Der Verein ist zuständig für die Tourismusarbeit der Kreise Steinburg, Pinneberg und südliches Dithmarschen. Die Hauptadressaten der Öffentlichkeitsarbeit von Holstein Tourismus sind Tagestouristen aus Hamburg – diese Zielgruppe haben einige der Mitglieder von Wedel Marketing während der Mitgliederversammlung 2019 als wichtige Zielgruppe genannt. Wedel Marketing liefert „Holstein Tourismus“ regelmäßig Hinweise auf Wedeler Veranstaltungen oder Ausflugsziele.

Claudia Reinhard arbeitet eng mit diesen und weiteren touristischen Organisationen zusammen, die sich regelmäßig bei Arbeitskreisen austauschen, gemeinsame Messeauftritte organisieren und zusammen an Printprodukten arbeiten.

Folgende Publikationen hat Wedel Marketing 2020 herausgegeben:

Urlaubsbroschüre „Moin in Wedel“



Die Urlaubsbroschüre „Moin in Wedel“, Ausgabe 2020 und 21, enthält eine Vielzahl an touristischen und kulturellen Tipps, ein umfassendes Gastgeber*innen- und Gastronomieverzeichnis sowie die aktuellen Fahrpläne der Fähren. Die aktuelle Ausgabe wurde noch vor dem ersten Lockdown weiträumig verteilt und steht im Internet auf www.wedel.de und auf den Internetseiten touristischer Partner*innen als Download zur Verfügung.

Rudolf-Höckner-Rundweg

Der „Rudolf-Höckner-Rundweg“ in Wedel gewährt einen Einblick in das Schaffen des Malers. Der Rundweg lädt zu einer Reise durch die Zeit, zu einer Erkundung der Stadt, der Wedeler Marsch und der „maritimen Meile“ ein. Die 12 Staffeleien wurden vom Vorgängerverein in der Nähe der Standorte aufgestellt, an denen diese seinerzeit gemalt wurden. Wedel Marketing hat auch in diesem Jahr die regelmäßige Pflege der Staffeleien gewährleistet sowie Reparaturen an den Staffeleien und die Erneuerung der Kunstdrucke bei Bedarf veranlasst. Hierfür stehen dem Verein Sponsoring-Gelder von Wedeler Firmen zur Verfügung.

Im Jahr 2020 wurde der Faltpfad (s. rechts) überarbeitet herausgegeben. Im September 2021 wurden alle Staffeleien instandgesetzt.



Neuer Rundweg: Fährmannsweg

Der Findling am Wedeler Elbstrand, der im Februar aus der Elbe geborgen wurde, trägt seit Mitte 2020 offiziell den Namen „Fährmannsstein“. Während der Sitzung der Jury, die den Namen aus den eingegangenen Vorschlägen ausgewählt hat, wurde die Idee, einen neuen Rundweg, der sowohl am heutigen Standort als auch am Fundort des Steins vorbeiführt, ins Leben gerufen. Auf dem rund acht Kilometer langen „Fährmannsweg“

kommen Interessierte am Schulauer Fährhaus, am Fährmannssander Watt und an einigen Stationen Wedeler Stadtgeschichte vorbei: Am mutmaßlichen Startpunkt der mittelalterlichen Ochsenfähren an der Wedeler Au, wo heute das Theaterschiff Batavia liegt sowie im weiteren Verlauf am Findlingsgarten, dem U-Boot-Teich oder an Abschnitten der historischen Rist- und Höckner-Wege.

Wedel Marketing hat folgende Karte erstellt, den neuen Rundweg einigen Pressevertreter*innen im Zuge der Verkündung des Namens vorgestellt und die Karte darüber hinaus auf www.wedel.de veröffentlicht. Auf Wunsch vermittelt die Geschäftsstelle geführte Rad- oder Wandertouren entlang des Fährmannswegs.



Wedel Marketing hat 2020 auf den abweichenden Bedarf im touristischen Bereich reagiert. Aus gegebenem Anlass hat die Nachfrage nach touristischem Material nachgelassen, dafür ist zeitweise der Bedarf nach telefonischen Auskünften gestiegen. Auch während der Rathaus-Schließung und damit der Schließung der Geschäftsstelle von Wedel Marketing war Wedel Marketing telefonisch erreichbar, sowohl werktags als auch an den Wochenenden.

Seit dem vergangenen Jahr bietet Wedel Marketing weitere **Stadtführungen** an:

Ergänzend zur Stadtführung durch die Altstadt, durchgeführt von der Stadtführerin Frau

Behrend, vermittelt die Geschäftsstelle Gästeführungen, deren Strecke, Dauer und Art (zu Fuß oder mit dem Rad) individuell festgelegt werden können und von Herrn Gerber, der Wedel Marketing seit 2020 bei Bedarf ehrenamtlich unterstützt, durchgeführt werden.

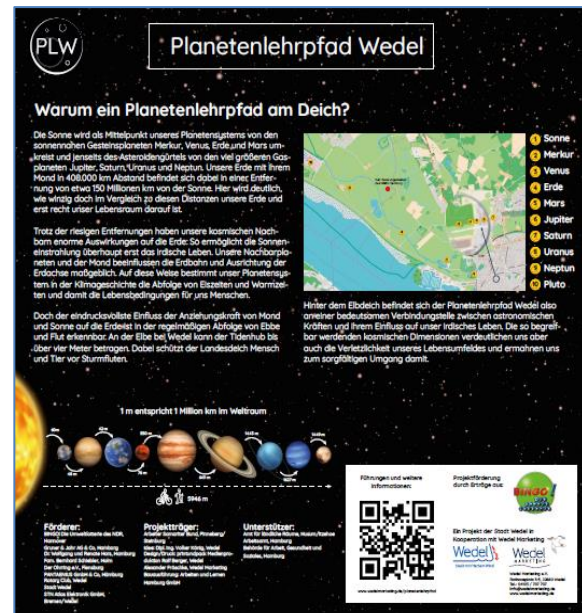
Planetenlehrpfad

In den Jahren 2020 und 21 wurden keine Planetenlehrpfad-Touren angesichts der Pandemie-Lage durchgeführt. Stattdessen kümmerte sich Wedel Marketing zusammen mit Herrn Dr. Bakan auf die Neugestaltung der in die Jahre gekommenen und teilweise verblassten Info-Tafeln entlang des Planetenlehrpfades.



Aktueller Zustand der Schilder am Elbdeich

Die Ausgestaltung der neuen Info-Tafeln steht kurz vor der Fertigstellung (Stand Ende September 2021). Die bisherigen Infos auf wedel.de werden ebenfalls aktualisiert und mit Elementen vom neuen Design angereichert. Eine neue Unterseite versorgt die Bürger*innen und Gäste dann mit aktuellen und tiefergehenden Informationen. Mittels eines QR-Codes können Interessierte, die den Planetenlehrpfad erkunden, schnell auf die umfassenden Informationen zugreifen.



Entwurf für die Planetenlehrpfad-Beschilderung - erstmalig mit eigenem Planetenlehrpfad-Logo und einem QR-Code, der auf wedel.de verlinkt

Miniradreiseregion Wedeler Marsch – binn' naturerholt

Über Holstein Tourismus e. V. als Mitglied des SHBT (Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e. V.) hat Wedel Marketing 2020 im Bereich „Radreiseregionen“ an der neuen Marketingkampagne des SHBT „binn' mittendrin!“ zur Vermarktung des Binnenlandes mitgewirkt. Ziel der Kampagne ist es, das Binnenland als weitere wichtige Reiseregion abseits von Nord- und Ostsee in Schleswig-Holstein zu etablieren und die spannenden und interessanten Geschichten, die gelebten Traditionen, die lebendige Kultur und besonders abwechslungsreiche Landschaften bekannter zu machen.

Seit 2020 gibt es die neue Miniradreiseregion „Wedeler Marsch - binn' naturerholt“, für die Wedel Marketing Ansprechpartner ist. Nähere Infos zu dieser und den anderen Miniradreiseregionen des Landes sind zu finden unter <https://www.holstein-tourismus.de/de/tipps/binn-mittendrin/mini-radreiseregionen.html>.

2.4 Eventmarketing

Ochsenmarkt 2020/21

Der Ochsenmarkt 2020 war für das erste Mai-Wochenende geplant, die Veranstaltung wurde „im Hintergrund“ über mehrere Wochen vorbereitet. Das Ochsenmarkt-Konzept aus dem Vorjahr wurde dabei im Vorfeld erweitert um eine umfassendere Präsenz des Mittelaltermarktes und um die Einbindung neuer Wedeler Akteur*innen im sog. „Kleintierzelt“. Wedel Marketing hat während einer Sitzung des Netzwerks „Wedel ist regional“ das Veranstaltungskonzept vorgestellt. Im Anschluss hatten einige Mitglieder des Netzwerkes Interesse bekundet, am Veranstaltungswochenende mitzuwirken. Damit hätte das bisherige Angebot im Kleintierzelt um einen zweiten Tag erweitert werden können.



Aufgrund der COVID-19-Pandemie war im Frühjahr 2020 unklar, ob ab Mai 2020 Feste veranstaltet werden dürfen. Um alle Beteiligten nicht durch kurzfristige Absagen in Bedrängnis zu bringen, hat die Stadt Wedel gemeinsam mit Wedel Marketing bereits Ende März entschieden, den Ochsenmarkt abzusagen. Von diesem Zeitpunkt an hat Wedel Marketing an der Organisation eines Ochsenmarktes gearbeitet, der Mitte September stattfinden sollte. Leider konnte auch in der zweiten Jahreshälfte eine

Veranstaltung in dieser Größenordnung nicht durchgeführt werden, so dass im Juli 2020 alle Akteur*innen darüber informiert wurden, dass der Ochsenmarkt 2020 leider ersatzlos ausfallen muss.

Der Ochsenmarkt 2021 war erneut für das erste Mai-Wochenende geplant. Es lagen Anmeldungen von allein 50 Mittelalter-Händler*innen vor, die gern den Ochsenmarkt durch ihre Teilnahme bereichert hätten, als Wedel Marketing in Abstimmung mit der Stadt den diesjährigen Ochsenmarkt Ende März absagen musste.

STADTRADELN 2020

Die Wedeler Akteur*innen haben gemeinsam mit den Vertreter*innen der teilnehmenden Kommunen und Städte aus dem Kreis Pinneberg Mitte April 2020 entschieden, dass STADTRADELN im Zeitraum vom 18. Mai bis um 7. Juni 2020 trotz Pandemie stattfinden kann, wenn auch unter geänderten Vorzeichen. Wedel Marketing hat als Veranstalter gemeinsam mit seinen Partnern, dem ADFC Wedel und Rainer Hagendorf in dem Jahr auf das Anbieten von Gruppen-Radtouren, Wettbewerben o.ä. verzichtet, stattdessen lag das Hauptaugenmerk der Pressearbeit darin, auf die Bedeutung des Klimaschutzes auch während der Pandemie hinzuweisen.



Die teilnehmenden Kommunen und Städte aus dem Kreis Pinneberg haben 2020 ihre Kooperation weiter ausgebaut und auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit gesetzt. Gemeinsam verfasste Presseerklärungen wurden verschickt, einige Teilnehmer*innen haben ein Plakat mit einem einheitlichen Design zur Bewerbung genutzt. Der gemeinsame Flyer, den Wedel Marketing seit 2019 für mehrere interessierte Teilnehmer*innen aus dem Kreis Pinneberg initiiert und koordiniert hat, wurde in diesem Jahr erneut aufgesetzt, aufgrund der aktuellen Situation und der damit verbundenen Absagen der Veranstaltungen jedoch nicht gedruckt. 2020 beteiligten sich 370 aktiv Radelnde, davon 11 Parlamentarier*innen, in 29

Teams an der STADTRADELN-Kampagne und vermieden mit rund 93.000 Kilometern etwa 13 Tonnen CO₂.

STADTRADELN 2021/22

In diesem Jahr fand das STADTRADELN im Zeitraum vom 17. Mai bis zum 16. Juni erneut unter andauernden Pandemie-Bedingungen statt. Wedel Marketing und der ADFC Wedel mussten aus gegebenem Anlass in diesem Jahr nochmals auf das Anbieten von Gruppen-Radtouren, Wettbewerben o.ä. verzichten, führten jedoch stattdessen am 22. Mai den ersten STADTRADELN-Tag gemeinsam mit allen beteiligten Kommunen aus dem Kreis durch: Fahrrad-Codierung, Stempelkarten und Give-Aways auf dem Rathausplatz gehörten zum Angebot der diesjährigen STADTRADELN-Tag-Premiere. Rund 80 Radler*innen beteiligten sich an der Aktion.

Auch in 2021 haben die teilnehmenden Kommunen und Städte aus dem Kreis Pinneberg miteinander kooperiert. Wedel Marketing setzte bei der Bewerbung auf klassische Medien und digitale PR-Formate auf den eigenen Social-Media-Kanälen und den regionalen Online-Präsenzen von Stadt und Partner*innen. Außerdem wurde in diesem Jahr der erneut von Wedel Marketing koordinierte Flyer zusammen mit den teilnehmenden Städten und Gemeinden Elmshorn, Halstenbek, Klein Nordende und Tornesch umgesetzt und gedruckt.



2021 beteiligten sich 527 aktiv Radelnde (Vorjahr: 370), davon acht Parlamentarier*innen, in 36 Teams (Vorjahr: 29) an der STADTRADELN-Kampagne und vermieden mit der Rekordsumme von 108.417 Kilometern (Allzeit-Rekord für Wedel, Vorjahr: 93.000 km) etwa 16 Tonnen CO₂ (Vorjahr: 13 Tonnen).

Hafenfest 2020/21



Nach vielen und langen Gesprächen haben sich die Stadt Wedel, Wedel Marketing und die Hafenfest-Agentur im Mai dazu entschlossen, das Hafenfest Wedel im Jahr 2020 komplett abzusagen.

Diese vergleichsweise frühzeitige Absage, ohne auf einen Nachholtermin zu hoffen, erfolgte, um die Gesundheit der Besucher*innen, aber auch die der

Veranstalter und der Standbetreiber*innen zu schützen und die Verbreitung von Covid 19 weiter einzudämmen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass am Hafenfest-Wochenende mehrere Zehntausend Besucher*innen erwartet werden.

Das für das erste Juni-Wochenende 2021 geplante Hafenfest musste Ende Mai endgültig abgesagt werden. Die zu dem Zeitpunkt angekündigten Lockerungsperspektiven und auch die Zeit, die Wedel Marketing als Veranstalter an Vorlauf für die Vorbereitung dieser Großveranstaltung braucht, hätten nicht ausgereicht, das Event in 2021 durchzuführen.

Kulturnacht 2021

Die Wedeler Kulturschaffenden haben sich Ende 2020 auf den 18. September 2021 als Veranstaltungstag für die Wedeler Kulturnacht geeinigt. Im Sommer 2021 hat Wedel Marketing zum Kulturstammtisch eingeladen, um erneut die Kulturnacht mit den Kulturschaffenden vorzubereiten.

Ziel von Wedel Marketing war es zwecks Förderung der Kultur die Veranstaltung trotz der Pandemie durchzuführen und so wurden Wege gesucht, die eine Teilnahme möglichst vieler Kulturschaffenden ermöglichen und eine Verschiebung der Veranstaltung verhindern sollten. Wedel Marketing hätte in diesem Jahr einen Teil seiner Rücklagen (gegebenenfalls auch Mittel von den eingesparten Ochsenmarktmitteln) verwendet, um den Kulturanbieter*innen die



kompletten Erlöse aus dem Verkauf der Eintrittskarten zu geben. Zudem hätte Wedel Marketing mehrere Zelte aufgebaut, die es ermöglicht hätten, die kulturellen Angebote „draußen“ durchzuführen. Für den Rathausplatz wurde ein großes Festzelt gebucht, um den Wedeler Chören und anderen Interessierten wie der Stadtbücherei außerhalb des Ratssaals eine Auftrittsmöglichkeit anzubieten. Auf den Flächen der Kulturschaffenden wären bei Bedarf kleine Zelte aufgebaut worden, die Kosten und Organisation hierfür hätte Wedel Marketing übernommen.

Im August 2021 fiel die Zwischenbilanz wie folgt aus:

Knapp die Hälfte der Kulturschaffenden hätte sich an der Kulturnacht beteiligen können, der Großteil der anderen Kulturschaffenden hat pandemiebedingt abgesagt. Die meisten der Kulturanbieter*innen hätten ein Programm in einem überschaubaren Zeitfenster anbieten und innerhalb ihrer Räumlichkeiten aufgrund des Abstandsgebotes vergleichsweise wenig Besucher*innen empfangen können.

Auf ein Straßenprogramm hätte verzichtet werden müssen. Das Bühnenprogramm, das Wedel Marketing unter Einbeziehung mehrerer Wedeler Künstler*innen zusammengestellt hat, hätte zwar ein abendfüllendes Programm geboten, jedoch nur für eine sehr begrenzte Besucher*innenzahl (<100 Personen) und unter einem erhöhten Aufgebot an Ordnern, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Nach Rücksprache mit der Stadt, dem Vorstand von Wedel Marketing und nach zahlreichen Telefonaten mit den Kulturanbieter*innen wurde die Kulturnacht um ein Jahr verschoben und findet nun voraussichtlich im September 2022 statt. Alle Künstler*innen, die Wedel Marketing aus den Reihen der Kulturschaffenden gebucht hat, haben bereits die Zusage erhalten, dass sie im kommenden Jahr ihren Auftritt nachholen können.

3. Die Finanzierung der Vereinsarbeit

Den wichtigsten Beitrag zur Refinanzierung des Vereins leistet seit Vereinsgründung die Stadt. In den Jahren 2020 und 21 erhielt Wedel Marketing einen städtischen Zuschuss in Höhe von jeweils 95.000 Euro. Aufgrund einer Änderung on der Rechtsprechung wird der städt. Zuschuss seit 2021 inkl. Umsatzsteuer gezahlt. Das heißt, dass Wedel Marketing seit diesem Jahr nicht mehr 95.000 Euro, sondern netto knapp 80.000 Euro an finanzieller Unterstützung seitens der Stadt zur Verfügung hat. Wedel Marketing muss kurzfristig Wege finden, damit die Finanzierungslücke geschlossen werden kann.

Trotz der Umsatzsteuer-Thematik wird Wedel Marketing die finanziellen Mittel, die im Jahr 2020 aufgrund der notwendigen Absagen der beiden Veranstaltungen Ochsenmarkt und Hafenfest eingespart werden konnten, der Stadt zurückzahlen: 15.000 Euro für den Ochsenmarkt und 3.000 Euro für das Hafenfest. Bei der Summe für den Ochsenmarkt wurden lediglich die tatsächlich angefallen Kosten abgezogen, die Einnahmen, die Wedel Marketing durch die Umsetzung der Veranstaltung erzielt hätte, sind hier nicht mit eingeflossen.

Finanzielle Gestaltungsspielräume für die Vereinsarbeit liefern neben dem städtischen Zuschuss die Mitgliedsbeiträge und darüber hinaus das Sponsoring von einigen Firmen. Zurzeit hat Wedel Marketing 70 Mitglieder.

Die Tabelle auf der folgenden Seite stellt die Einnahmen- und Ausgaben-Situation von Wedel Marketing in den Jahren 2018 bis 2020 dar.

Einnahmen (Euro, gerundet)	2020	2019	2018
Mitgliedsbeiträge (2019 inkl. Mittelalter-Zuschuss Stadt)	19.298	26.365	21.065
Zuschuss Stadt Wedel	95.000	95.000	95.000
Stadt Wedel (Sponsorenausfallgeld, Amschler)		1.000	1.000
Einnahmen aus Verkäufen u. sonstigen Projekten inkl. Kulturnachtzuschüsse	8.785	25.025	5.788
Sponsoring "Stationärer Handel"	53.000		
Einzahlungen Hilfsfonds Wedeler Kleinunternehmen	196.729		
Sonstige Einnahmen (u.a. UST auf steuerpflichtige Beiträge)	11.965	7.819	3.754
Steuererstattungen und Zinserträge	1.065	659	317
Gesamt	385.842	155.868	126.924
Ausgaben (Euro, gerundet)			
Personalkosten	78.136	53.306	56.780
Anschaffungen	1.238	1.050	-
Mitgliedsbeiträge, Versicherungen	2.745	4.555	6.677
Raumkosten	2.963	2.963	2.963
Steuern	21.169	8.660	11.975
Werbung/Eigendarstellung	2.449	3.243	3.070
Büromaterial, -ausstattung, Porto, Telefon	2.248	2.275	1.962
EDV und Internet	1.136	1.052	554
Steuerberatung/Buchhaltung	6.219	3.448	4.575
Kulturkalender	563	2.009	1.985
Veranstaltungen	2.819	45.824	30.764
- davon Hafenfest		7.512	9.398
- davon Kulturnacht		11.559	650
- davon Ochsenmarkt	1.173	26.753	20.716
- davon Stadtradeln	925		
Kosten Hilfsfonds Wedel (Anzeigenschaltung)	331		
Kosten "Stationärer Handel"	390		
Repräsentation und Bewirtung	353	2.247	714
Werbung für die Stadt (inkl. städt. Publikationen außer Kulturkalender)	7.815	9.643	1.980
Sonstige Ausgaben/Vorauszahlungen 2021	486	5.834	3.714
Auszahlungen Hilfsfonds Wedel	193.001		
Gesamt	323.340	146.109	127.713
Vereinsergebnis	62.502	9.759	- 789
Guthaben 31.12.	113.428	50.926	41.167

4. Ausblick auf das kommende Jahr

Lokale Wirtschaft

Digitalisierung: Mit einer Digitalisierungsoffensive für kleine Unternehmen plant Wedel Marketing weitere Unterstützungsmaßnahmen für die lokale Wirtschaft in Form von Workshops. Die Workshops sollen dazu dienen, die Stärken vor Ort mit den Vorteilen der digitalen Welt einfach zu verbinden. Hierzu zählt auch die Idee, eine gemeinsame, digitale Plattform zu schaffen: Die Erstellung eines „Schaufensters“, um die Sichtbarkeit der Firmen im Internet zu erhöhen oder die Schaffung eines Marktplatzes, wenn dies von den Wedeler Unternehmen gewünscht und mitfinanziert wird.

Kooperation Wedel Marketing mit den Wedeler Kaufleuten: Die Vorstände beider Vereine stehen im regelmäßigen Austausch miteinander und arbeiten an Vorschlägen, wie die Zukunft beider Vereine in den kommenden Jahren aussehen könnte. Das Ergebnis der bisherigen Beratungen wird den Mitgliedern von Wedel Marketing und den Wedeler Kaufleuten im November vorgestellt. Wedel Marketing plant hierfür eine Mitgliederversammlung am 17. November 2021.

Tourismus: Broschüren und Tourismuskonzept

Moin in Wedel: Die Urlaubsbroschüre für die Jahre 2022 und 23 wird Anfang des kommenden Jahres herausgeben.

Planetenlehrpfad: Der Planetenlehrpfad-Flyer mit dem Touren-Angebot für die kommende Saison wird an das neue Design angepasst und ebenfalls Anfang 2022 herausgegeben. Für die kommenden Jahre ist eine Kooperation mit der Maritimen Landschaft Unterelbe und ihrem Planetarium in Grünendeich geplant, um Marketing-Kräfte zu bündeln bzw. Synergieeffekte zu nutzen und in Abstimmung mit Herrn Dr. Bakan während der Saison inhaltliche Schwerpunkte in der Kommunikation zu setzen. Die Gespräche mit dem Geschäftsführer der Lühe-Schulau-Fähre, die anlässlich des Fähr-Jubiläums 2018 geführt wurden, werden in diesem Zuge fortgesetzt.

Tourismuskonzept: Seit Anfang 2021 werden über die Kreise Pinneberg und Steinburg sowie dem Holstein Tourismus e.V. als zentrale Tourismusmarketingorganisation der Region die Weichen für eine gemeinsame touristische Weiterentwicklung der gesamten Region gestellt.

Die Grundlage bildet die Erstellung eines Tourismusedwicklungskonzepts, das als Förderprojekt der AktivRegionen Holsteiner Auenland, Steinburg und Pinneberger Marsch

& Geist durchgeführt und in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen Project M erstellt wird.

Wedel Marketing hat im September 2021 dem Beratungsunternehmen zahlreiche Informationen zur Verfügung gestellt, es folgen Fachgespräche, an denen Wedel Marketing teilnimmt. Über den Tourismus-Arbeitskreis, an dem Wedel Marketing regelmäßig teilnimmt, werden im nächsten Schritt die Analyse-Ergebnisse sowie Leitziele und Leitlinien präsentiert, in einem weiteren Meeting wird der Umsetzungsplan vorgestellt. Die Fertigstellung des Konzepts ist für das zweite Quartal 2022 angestrebt.

Veranstaltungen

Ochsenmarkt: Der Vorstand von Wedel Marketing hat im September umfassend über den Ochsenmarkt diskutiert. Die alte Tradition, die den Ochsenmarkt ausgemacht hat, gibt es seit mehreren Jahren nicht mehr: Der Ochsenmarkt wird schon seit Jahren nicht mehr von Schulklassen und Arbeitnehmer*innen besucht, die sich den Tag freihalten; nach zunächst vereinzelt notwendigen Absagen des Viehauftriebs ist dieser vor einigen Jahren komplett gestrichen worden. Selbst die kleine „Tierschau“, die Wedel Marketing in den vergangenen Jahren organisiert hat, wurde seitens der Händler*innen und teilweise der Gäste als nicht mehr zeitgemäß bewertet.

Die Versuche von Wedel Marketing, die Veranstaltung durch ein alternatives Konzept wiederzubeleben, sind durch die zweijährige Corona-bedingte Pause gescheitert. Der Vorstand hat daher entschieden, den Ochsenmarkt durch eine Kulturnacht zu ersetzen, die zukünftig nicht mehr im zweijährigen Rhythmus, sondern jährlich durchgeführt wird. Die Kulturnacht ist eine Veranstaltung, an der weit über 100 Wedeler*innen beteiligt sind, eine Veranstaltung die Wedeler*innen und Gäste von außerhalb begeistert, eine Veranstaltung, die der Wedeler Kulturszene, die unter der Pandemie besonders stark gelitten hat, unter die Arme greifen kann.

STADTRADELN: Die Planungen für die Teilnahme an der STADTRADELN-Aktion des Klimabündnis für das kommende Jahr 2022 sind bereits angelaufen. So wurde der Zeitraum in Abstimmung mit den Städten und Kommunen aus dem Kreis Pinneberg auf den 30. Mai bis 19. Juni festgelegt. Der STADTRADELN-Tag soll auch im kommenden Jahr fester Bestandteil sein und wurde bereits auf den 11. Juni 2022 terminiert. Da der Tag zeitgleich mit dem Hafenfest stattfindet, werden die angebotenen Aktionen voraussichtlich auf dem Hafenfestgelände umgesetzt. Wedel Marketing plant zudem eine Verzahnung mit dem Nachhaltigkeitsmarkt, der 2022 erstmalig in Wedel stattfindet.

Markt der Nachhaltigkeit: Am 9. Juni 2022 findet in Wedel der erste Markt der Nachhaltigkeit statt. Im Rahmen der Umwelttage des Kreises organisiert eine Gruppe von

Vertreter*innen gemeinnütziger oder kommunaler Institutionen und Organisationen die Veranstaltung (GAB Umweltservice, AWO Bildung und Arbeit Pinneberg, Kreis PI - Leitstelle Umweltschutz, AZV Südholstein). Im Mittelpunkt stehen Aufführungen und Präsentationen von Schul- und Kitaprojekten, die sich mit Umweltschutz oder Wiederverwertbarkeit von Produkten auseinandersetzen. Mit der Veranstaltung und den dazu gehörigen Projekten soll im Kreis Pinneberg auf Umweltverschmutzung und Verschwendung von wertvollen Ressourcen aufmerksam gemacht werden. Vertreter*innen der Stadt Wedel und von Wedel Marketing unterstützen die Vorbereitungen der Veranstaltung.

Hafenfest: Das Hafenfest-Wochenende wird voraussichtlich am Wochenende 10. bis 12. Juni 2022 stattfinden. Im November d. Jahres trifft sich Wedel Marketing mit der Hafenfest-Agentur, um die Planung des Events abzustimmen.

Kulturnacht: Die Kulturnacht wird voraussichtlich im September 2022 nachgeholt. Der Termin wird gemeinsam mit den Kulturschaffenden Anfang des kommenden Jahres festgelegt.

Finanzierung von Wedel Marketing

Unter Punkt 3 „Die Finanzierung der Vereinsarbeit“ wurde erwähnt, dass seit 2021 die städtischen Zuschüsse inkl. Umsatzsteuer gezahlt werden und der Verein an Lösungsvorschlägen arbeiten muss, um die Unterfinanzierung beheben zu können. Mit dem neuen Arbeitsfeld „lokale Wirtschaft“ müssen Projekte und Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen Gewinne erzielt werden können.

Das bisherige Steuermodell basiert auf der Einstufung von Wedel Marketing durch das Finanzamt als Tourismusorganisation. Mittlerweile deckt Wedel Marketing mehr Bereiche als den Bereich Tourismusmarketing ab, der gemeinnützige Anteil wird nicht zuletzt durch das neue Arbeitsfeld „lokale Wirtschaft“ geschmälert und der Verein fungiert eher als „Betrieb gewerblicher Art“ und damit wird Wedel Marketing zukünftig auf seine teilweise Befreiung der Ertragssteuerpflicht verzichten. Somit wird Wedel Marketing ab dem 01.01.2022 sowohl Umsatzsteuer als auch Ertragssteuer abführen.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-403	Datum 23.09.2021	BV/2021/104
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	19.10.2021
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.10.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	04.11.2021

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die dieser Vorlage beigefügte Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel.

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Satzung Jugendbeirat der Stadt Wedel 2021
- 2 SYNOPSE Neue Satzung Jugendbeirat 2021

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 47 d, 47 e, 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S.566) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Wedel ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wedel. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Mitgestaltung bieten. Es soll der Gedanke des § 47f GO berücksichtigt werden, wonach die Stadt Wedel verpflichtet ist, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§ 1 Bildung eines Jugendbeirates

- (1) In Wedel wird ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Wedeler Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Wedel beitragen
 - sich an der Kommunalpolitik in der Stadt Wedel beteiligen
 - durch gezielte Aktionen und Veranstaltungen sowie durch Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen die Situation, insbesondere das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche, verbessern
 - sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einsetzen
 - Informationsarbeit leisten und stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen
 - das vertrauensvolle und friedliche Miteinander aller in Wedel lebenden Kinder und Jugendlichen fördern
 - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, unterschiedlicher Generationen, ethnischer und sozialer Herkunft, Kulturen und verschiedenen Religionen fördern

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Wedel. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und den Rat in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wedel betreffen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erfolgen durch Bereitstellung der Unterlagen im Bürger- und Ratsinformationssystem. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung. Der Jugendbeirat entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Die Tätigkeit des Jugendbeirates wird von den Organen der Stadt Wedel gefördert. Die Verwaltung der Stadt Wedel hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung bestimmt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung. Der Jugendbeirat hat dem zuständigen Ausschuss einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten.
- (4) Der Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege - ist Ansprechpartner für den Jugendbeirat und unterstützt diesen bei seinen Belangen.
- (5) Die Stadt Wedel versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Nord.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in Wedel
 - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Wedel, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen
 - Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Wedel zu sein und deren Interessen gegenüber der Stadt Wedel wahrzunehmen
- (2) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Wedel vom Vorstand des Beirates einberufen werden. Auf dieser Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden.
- (3) Der Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.
- (4) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat der Stadt Wedel besteht aus bis zu 11 Jugendlichen ab dem vollendeten 14. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich durch Überhangmandate erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 5 festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Wedel.

- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sollten nicht gleichzeitig Mitglieder der Ratsversammlung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Wedel sein.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende*r, Stellvertreter*in, Kassenwart*in und Schriftführer*in. Der Vorstand sollte möglichst divers besetzt sein.
- (3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt Wedel weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Wedel, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr, statt. Die Sitzungen sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Auf die Sitzungen des Beirates ist im Internet auf der Seite der Stadt Wedel, durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushängекästen sowie in den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Schulen hinzuweisen.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.
- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Auflösung, Pflichten

- (1) Der Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Rat Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Stadt Wedel gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet an dessen Sitzungen und an den Ausschusssitzungen, für die sie sich gemeldet haben, teilzunehmen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege - ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs. 2 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung. Die erhobenen Daten dürfen nur für die Aufgaben nach dieser Satzung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Daten dürfen von der Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege -, zum Zwecke der Aufgaben nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege -, speichert die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.16 außer Kraft.

Wedel, den
Stadt Wedel
Der Bürgermeister

SYNOPSIS Änderungen Satzung Jugendbeirat

Paragraphen	Alte Fassung	Neue Fassung
Ausgangspographen	Aufgrund der §§ 4, 47d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom 17.11.2016 folgende Satzung erlassen:	Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S.1, Abs. 2, 47 d, 47 e, 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) wird nach Beschlussfassung durch den Rat vom..... folgende Satzung erlassen:
Präambel		Ergänzung: Es soll der Gedanke des § 47 f GO berücksichtigt werden, wonach die Stadt Wedel verpflichtet ist, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise zu beteiligen.
§ 1 (2)	Der Jugendbeirat soll die Belange beider Geschlechter berücksichtigen	Der Jugendbeirat soll die Belange aller Geschlechter berücksichtigen
§ 2 (2)	Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wedel betreffen. Der Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates einzuladen, soweit diese öffentlich sind und keine vertraulichen Teile enthalten. Wenn vertrauliche Angelegenheiten auch Kinder und Jugendliche betreffen, sind diese gesondert zu informieren. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten , die die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Wedel betreffen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erfolgen durch Bereitstellung der Unterlagen im Bürger- und Ratsinformationssystem. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung. Gestrichen (letzter Satz alte Fassung). Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2 (3)	Die Tätigkeit des Jugendbeirats wird von den Organen der Stadt gefördert. Die Verwaltung der Stadt Wedel hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, d.h. sämtliche Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien der der Stadt Wedel zuzustellen, sofern sie öffentlich sind.	Die Tätigkeit des Jugendbeirats wird von den Organen der Stadt Wedel gefördert. Die Verwaltung der Stadt Wedel hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Die Art der Unterrichtung bestimmt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
§ 2 (5)	Die Stadt Wedel versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.	Die Stadt Wedel versichert die Mitglieder des Jugendbeirates bei der Unfallkasse Nord .
§ 4 (1)	Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Verbänden gebunden.	Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden.
§ 5 (2)	Der Vorstand besteht aus 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende/ Vorsitzender, Stellvertreterin/ Stellvertreter/ Kassenwartin/Kassenwart und Schriftführerin/ Schriftführer. Jedes Geschlecht sollte im Vorstand vertreten sein.	Der Vorstand besteht aus 4 Jugendlichen, die folgende Ämter bekleiden: Vorsitzende*r, Stellvertreter*in, Kassenwart*in, Schriftführer*in . Der Vorstand sollte möglichst divers besetzt sein.
§ 6 (2)	Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang im Rathaus und ...	Auf die Sitzungen des Beirates ist im Internet auf der Seite der Stadt Wedel , durch Aushang im Rathaus und...
§ 6 (3)	Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen	Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen
§ 6 (4)		Ergänzung: Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
§ 6 (5)	Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die	Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Wedel über die Zahlung von

	Entschädigungssatzung der Stadt Wedel.	Entschädigungen an Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger vom 22.06.2009 in der jeweils geltenden Fassung.
§ 7 (2)	Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Stadt gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.	Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es durch eine der Stadt Wedel gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet.
§ 8	Die Stadt Wedel ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der Wahlbewerber/ Wahlbewerberinnen sowie der gewählten Mitglieder des Jugendbeirates zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Jugendbeirates. Die erhobene Daten dürfen nur für stadtinterne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.	Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege - ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e), Abs.2 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 i.V.m. §§ 3, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LSDG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung. Die erhobenen Daten dürfen nur für die Aufgaben nach dieser Satzung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. (2) Die Daten dürfen von der Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport -Stadtjugendpflege -, zum Zwecke der Aufgaben nach dieser Satzung in einer Datenbank gesammelt und weiterverarbeitet werden. (3) Der Einsatz technikgestützter Informationsverarbeitung ist zulässig. (4) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bildung, Kultur und Sport - Stadtjugendpflege -, speichert die personenbezogenen Daten für den Zeitraum der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

§ 9	Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.	Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
§ 10	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.10.14 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.16 außer Kraft.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen	Datum 07.09.2021	MV/2021/074
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	25.10.2021
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	04.11.2021

RPA Bericht für 2018 mit Stellungnahme des Bürgermeisters

Inhalt der Mitteilung:

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stabsstelle Prüfdienste und die Stellungnahme des Bürgermeisters wird zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n

- 2 Bericht JA 2018 öffentliche Ausfertigung_mit Stellungnahme BGM

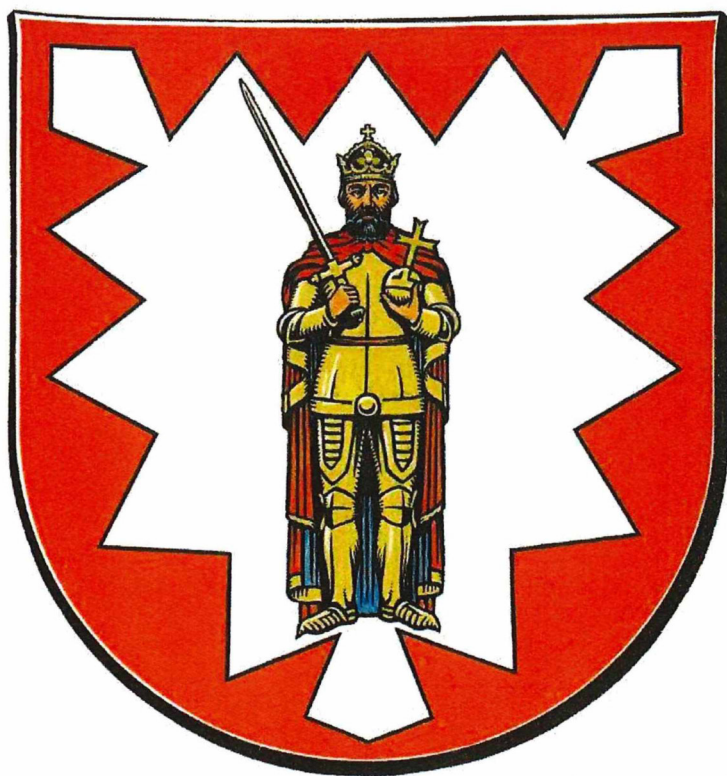
Bericht

über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2018
der Stadt Wedel



Stadt mit frischem Wind

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2018
der Stadt Wedel



Stabsstelle Prüfdienste
der Stadt Wedel

Öffentliche Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis	ab Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise	4
Kennzahlen zum Deckungs- und Liquiditätsgrad, zur Eigen- und Fremdkapitalquote	5
Prüfauftrag, Einleitende Bemerkungen	9
Zusammenfassung des Prüfergebnisses	11
Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	12
Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses	26
Systemprüfungen	29
Wesentliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz	29
Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses	29
Einzelfeststellungen	30
Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	65
Schlussbemerkung	65

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BV	Beschlussvorlage
EBG	Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule Wedel
EÖB	Eröffnungsbilanz der Stadt Wedel
E-Rechnung	Rechnung in einem speziellen elektronischen Format
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Fachbereich innerhalb der Verwaltung
FD	Fachdienst innerhalb der Verwaltung
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelhaushaltsplanmäßigen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
GHS	Gebrüder-Humboldt-Schule
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HFA	Haupt- und Finanzausschuss
IT	Informationstechnik
JRG	Johann-Rist-Gymnasium
IKS	Internes Kontrollsystem
KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KiTa	Kindertagesstätte
KiTaG	Kindertagesstättengesetz in der Fassung vom 12.12.1991
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
OVG	Oberverwaltungsgericht
RPA	Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
StW	Stadtwerke Wedel GmbH
UBF	Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung
VHS	Volkshochschule Wedel
Visa-Kontrolle	Prüfung von Buchungsbelegen, bevor diese zur Finanzbuchhaltung weitergeleitet und gebucht werden

Übersicht der Beanstandungen, Empfehlungen und Hinweise

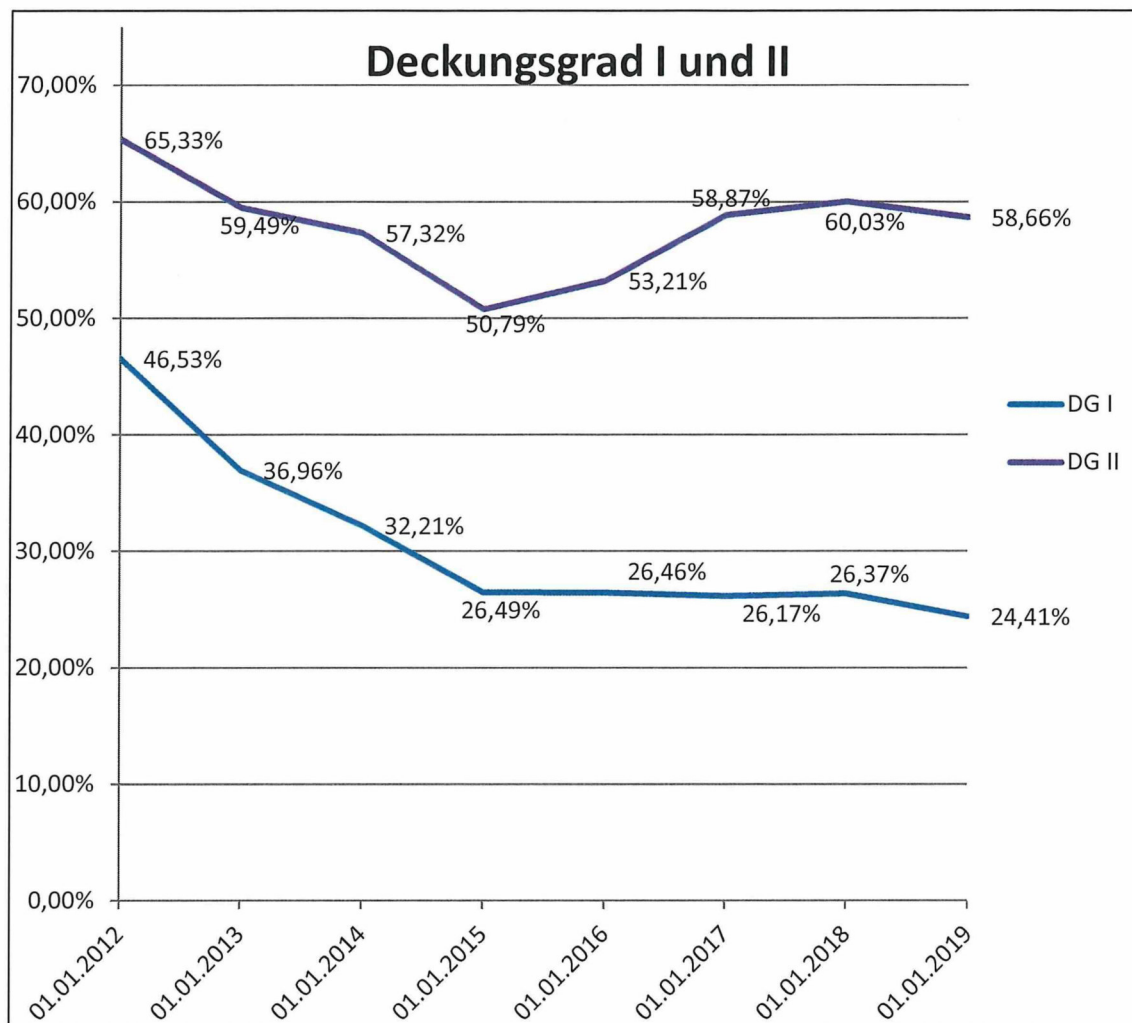
	Seite
Beanstandungen	
• fehlendes IKS bei der Implementierung der E-Rechnung	51
• fehlerhafter Umgang mit Nachtragsvereinbarungen	56
• Missachtung der Vorgaben bei der Spendenannahme bei der WLAN-Versorgung städtischer Wohnunterkünfte	58
• Abfindung bei einem KiTa-Träger	59
Empfehlungen	
• Anwendung der Richtlinien des Kreises Pinneberg bei der Gewährung von Fraktionszuschüssen	32
• Nachweis eines Versicherungsschutzes bei der Nutzung von Schulräumen und Sportstätten und Anpassung des Nutzungsentgeltes bei der Nutzung von Schulräumen und Sportstätten	33
• Kostenbegrenzung bei zukünftigen Schulerweiterungen	36
• Entwicklung eigener Qualitätsstandards im Schulbau	37
• Anpassung der Gebührenhöhe und der Gebührentatbestände bei der Sondernutzung	39
• Rechtskonforme Bezahlung von Mitwirkenden beim Sommerfest „Der Villa“	41
• Übernahme von datenschutzrechtlichen Regelungen bei der Satzung für die Amschler-Stiftung	42
• Erlass einer Satzung beim Sondervermögen zugunsten des JRG	43
• zukünftige Handhabung des Beratungs- und Betreuungsangebotes der Teestube	44
• Klärung der Rahmenbedingungen bei Verarbeitung von E-Rechnungen	50
• zielgenaue Bewertung zukünftiger Projekte im Rahmen der Partnerschaft zum Distrikt Makete	52
• Übernahme der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Sportförderung	58
• Prüfung und ggf. Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes	64
Hinweise	
• kritische Überprüfung der freiwilligen Leistungen	16
• Dokumentation und Kommunikation bei Mittelverstärkungen	19
• Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung	24
• zukünftige Umsatzsteuerrelevanz bei der Instrumentenleihe und bei den Parkgebühren	47
• Informationsrecht der Gremienmitglieder	64

Beanstandungen werden mit einem „B“ gekennzeichnet. Eine Beanstandung wird bei schweren oder wiederholten Rechtsverstößen oder bei grob unwirtschaftlichem Verhalten ausgesprochen.

Empfehlungen dienen der Verbesserung des Verwaltungshandelns in rechtlicher, wirtschaftlicher oder zweckmäßiger Hinsicht. Solange keine schweren Fehler festgestellt werden, werden grundsätzlich Empfehlungen ausgesprochen.

Allgemeine Hinweise zu rechtlichen Problemstellungen, wirtschaftlichen Möglichkeiten oder zweckmäßigen Arbeitsabläufen werden mit einem „H“ gekennzeichnet.

Kennzahlen

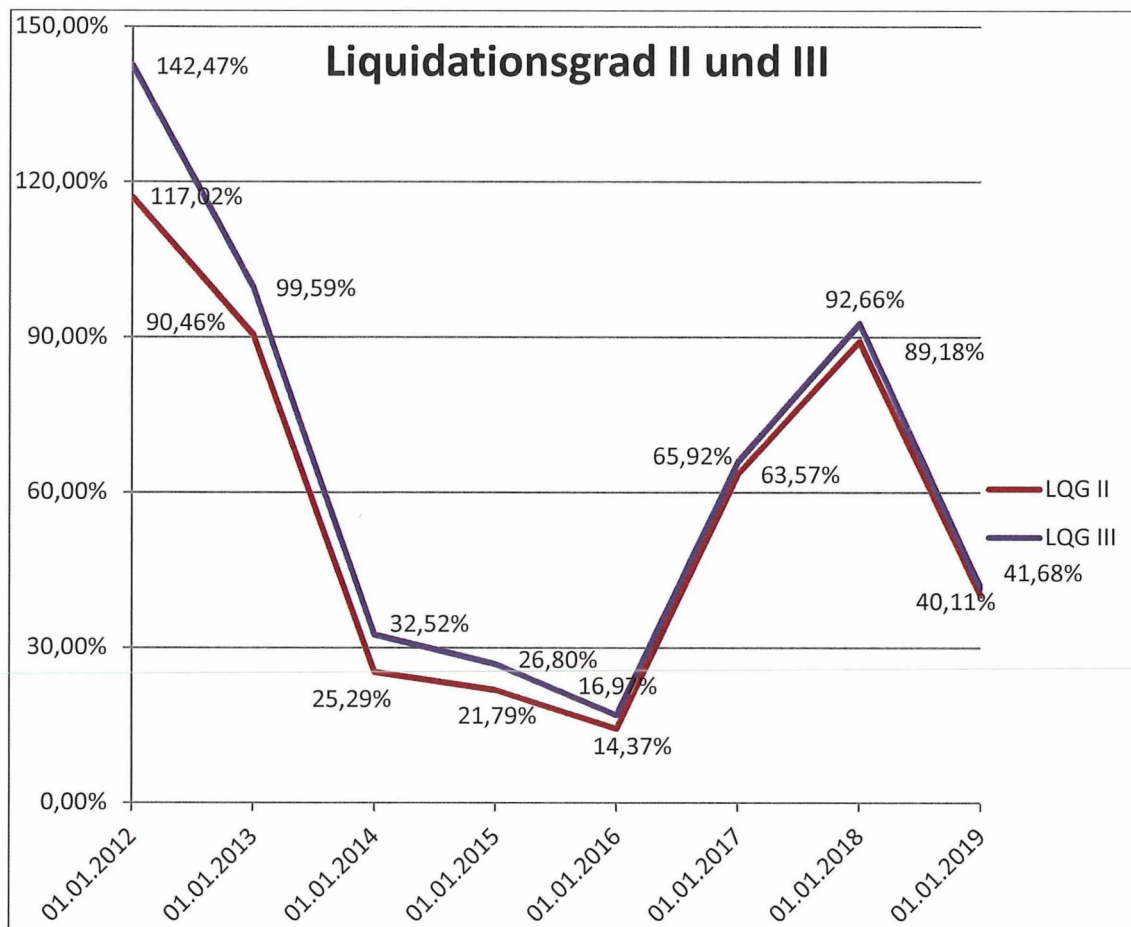


Deckungsgrad I $\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Anlagevermögen}}$

Deckungsgrad II $\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) * 100}{\text{Anlagevermögen}}$

Die Deckungsgrade I oder II geben darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und ggf. das langfristige Fremdkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (Goldene Bilanzregel)!

Die kaum veränderten Kennzahlen beim Deckungsgrad I und II sind weiterhin ein deutliches Indiz für die sich über die Jahre hin verschlechternde Gegenfinanzierung des langfristigen Anlagevermögens. Insbesondere die Jahresfehlbeträge der Vorjahre und das Abschmelzen des Eigenkapitals sind hierfür ursächlich.



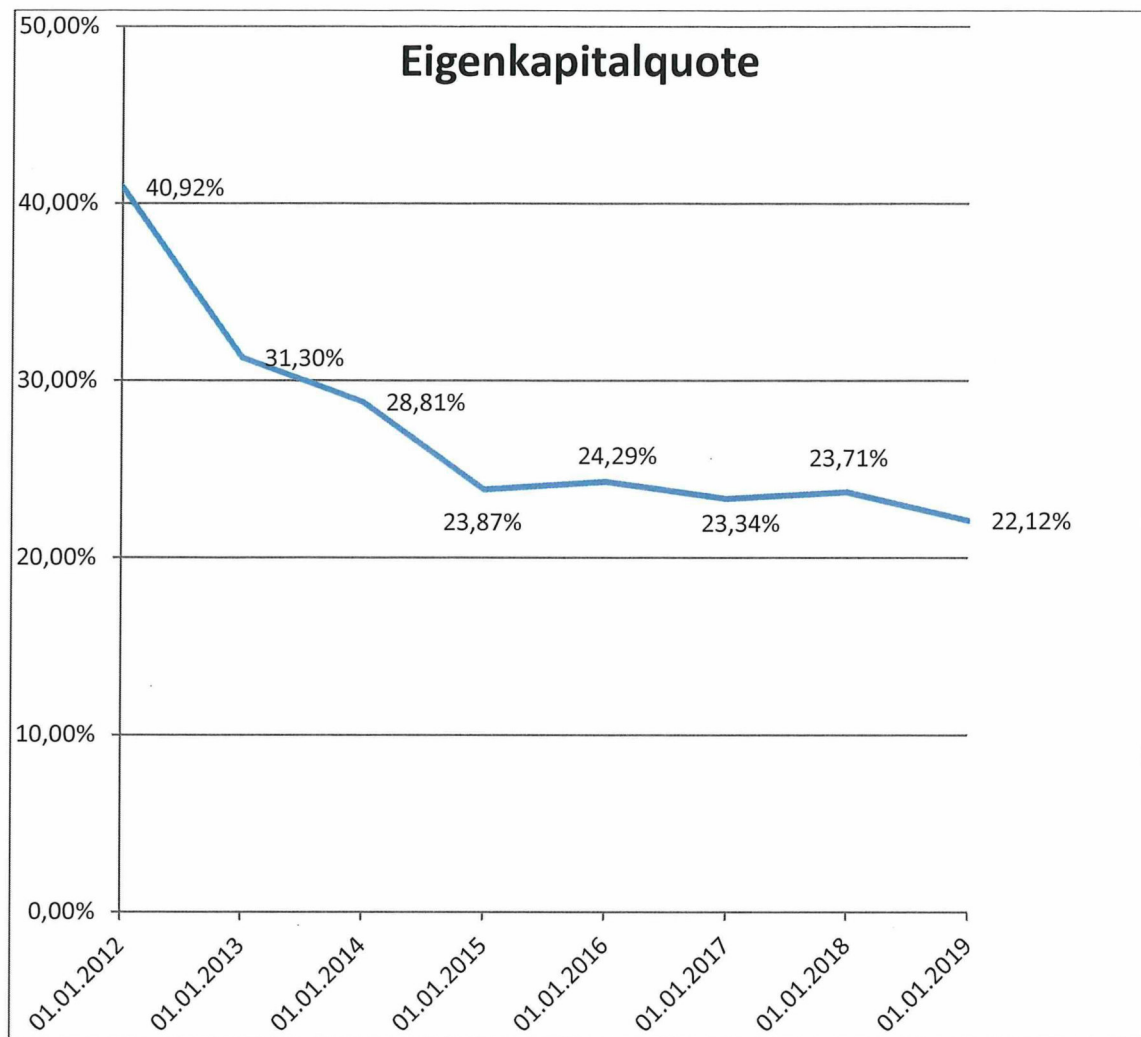
Liquiditätsgrad II $\frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) * 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$

Liquiditätsgrad III $\frac{\text{Umlaufvermögen} * 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$

Bei der Liquidität 2. Grades werden die liquiden Mittel um die kurzfristigen Forderungen ergänzt und mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Diese Kennzahl gibt an, inwieweit die Forderungen und liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken. Sie sollte zwischen 100% und 120% betragen.

Bei der Liquidität 3. Grades wird das gesamte Umlaufvermögen mit den kurzfristigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis gesetzt. Die Kennzahl sollte mindestens 120% betragen. Demnach ist die oben genannte Kennzahl ein deutliches Indiz für die mangelnde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel.

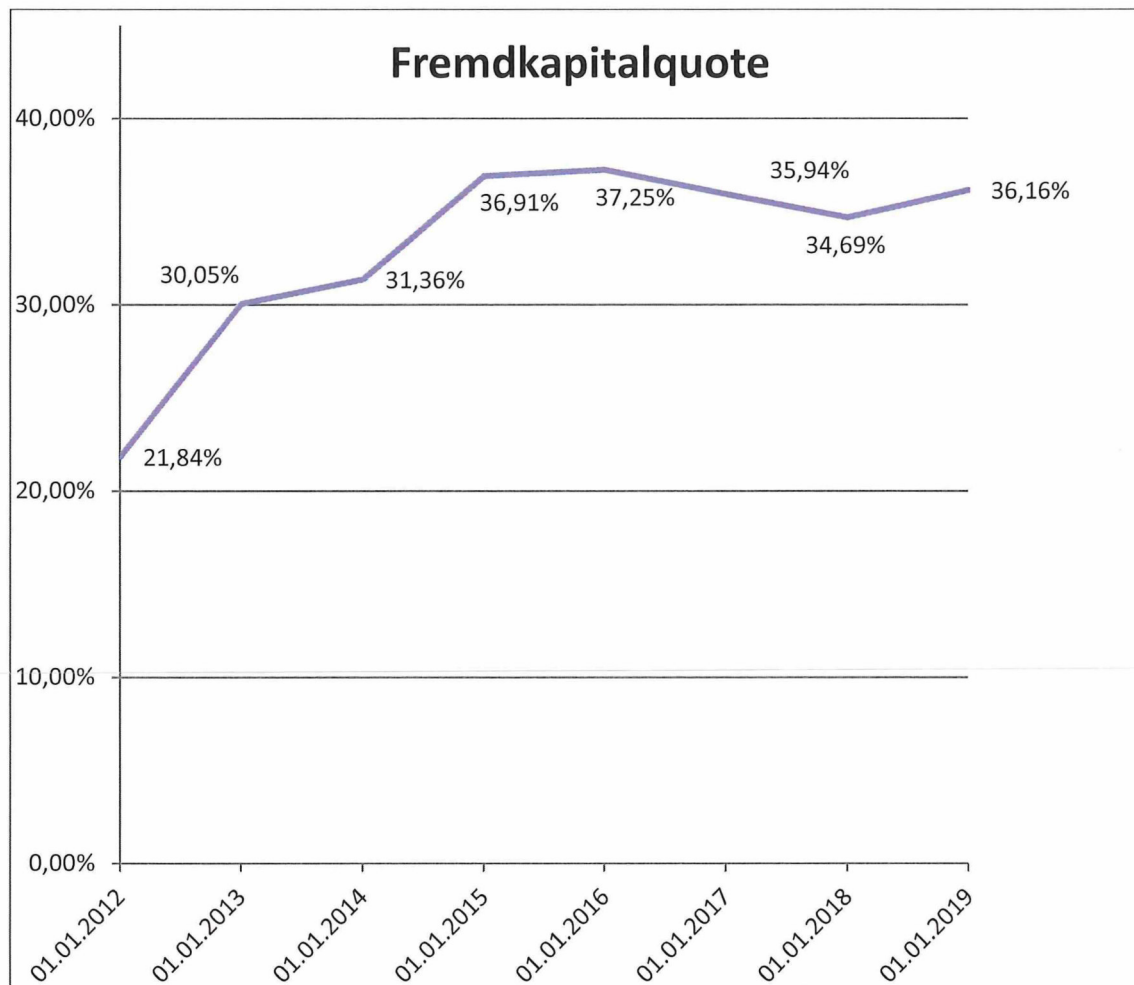
Die empfohlenen Kennzahlenwerte werden deutlich unterschritten. Auslösendes Moment sind insbesondere die hohen Kassenkredite. Jedoch können diese Kennzahlen nicht nach den Maßstäben privater Unternehmen interpretiert werden (siehe auch die Ausführungen zur Eigenkapitalquote, Seite 7).



Eigenkapitalquote $\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$

Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern.

Die kommunalen Vermögenswerte sind zum Großteil fiktive Werte ohne Veräußerungscharakter. Insofern ist die absolute Höhe des Eigenkapitals ein rein rechnerischer Wert. Gleiches gilt daher für die Eigenkapitalquote.



$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital} * 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Fremdkapitalquote zeigt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme). Sie dient dazu, das Kapitalrisiko zu beurteilen. Das heißt, dass sich bei steigendem kurz-, mittel- oder langfristigem Fremdkapital eventuell die Neuaufnahme von Krediten schwieriger gestalten kann.

Mit Blick auf das Niveau der Kassenkredite und die derzeit niedrigen Kapitalmarktzinsen liegt in der aktuellen Verschuldung weiterhin ein erhebliches Zinsänderungsrisiko. Die diesbezügliche Einschätzung einer mangelnden Leistungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht im MILI wird vom RPA ebenfalls geteilt. Zukünftig ist ein stark positives Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erreichen. In diesem Zusammenhang begrüßt das RPA die ersten Schritte und Vorbereitungen für eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes und erwartet gleichzeitig eine konsequente Verfolgung und Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen.

Im Lagebericht wird auf Seite 239 für das Jahr 2018 eine Fremdkapitalquote von 50,9 % genannt. Die Abweichung resultiert aus der zusätzlichen Berücksichtigung der Sonderposten, der Rückstellungen und des passiven Abgrenzungspostens. Demgegenüber hat das RPA lediglich die kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten mit der Bilanzsumme ins Verhältnis gesetzt.

1. Prüfauftrag, Terminierung

Seit dem 01.01.2011 führt die Stadt Wedel ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Sie hat nach § 95 m Abs. 1 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel vermitteln und ist daneben zu erläutern.

Der Jahresabschluss beinhaltet die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und den Anhang. Des Weiteren ist ein Lagebericht beizufügen. Die Stabsstelle Prüfdienste (im Weiteren RPA genannt) hat nach § 116 Abs. 1 Ziffer 1 GO i. V. m. § 95 n GO den Jahresabschluss zu prüfen. Diese Prüfung stellt eine der Kernaufgaben des RPA dar.

Nach § 95 m Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vom Rat der Stadt Wedel zu beschließen (§ 95 n Abs. 3 GO).

2. Art und Umfang der Prüfung

§ 95 n Abs. 1 GO bestimmt die Art und den Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses. Das RPA hat seine Prüfung an dieser Vorschrift zu orientieren und auszurichten. Die Bemerkungen und Hinweise sind in einem Bericht zusammenzufassen. Es ist zu bestätigen, dass

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch im Sinne der geltenden Vorschriften begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Regelungen im § 95 n GO eröffnen dem RPA die Möglichkeit, die Prüfung des Jahresabschlusses in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorzunehmen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so erkannt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA die Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Dabei kann das RPA die Prüffelder nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken.

Auf den Jahresabschluss 2018 bezogen wurde der Fokus insbesondere auf die nachstehenden Prüfungen gesetzt:

- freiwillige Leistungen unter dem Blickwinkel des Antrags auf Fehlbetragszuweisung,
- Herausforderungen im Zusammenhang mit Homeoffice,
- kommunale Entwicklungshilfe im Blickwinkel des Erlasses vom Innenministerium,
- Sondernutzung von Straßen und Wegen,
- Auflösung Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände,
- Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie,
- Investitionszuschuss Schrebergartenverein Wedel e. V.,
- Kosten, Nutzen und Umfang von Schulbauten,
- Schadensfälle,
- Teilrückzahlung bzw. Verwendungsnachweis Teestube,
- Inanspruchnahme von Förderprogrammen,
- Ausstattung der Schulsozialarbeit und
- Stiftungen.

Zum Umfang und zu der Tiefe der Prüfhandlungen wurden die Erfahrungen aus den Prüfungen der bisher vorliegenden Jahresabschlüsse, den Vorprüfungen, der unterjährigen Visa-Kontrolle sowie der aktuellen Prüflandkarte berücksichtigt. Neben diesen Erkenntnissen wurden Auskünfte und Informationen aus den Fachdiensten eingeholt. Stichprobenweise Nachweiskontrollen und einzelfallabhängige Prüfungen bildeten eine weitere Basis.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Wedel“. Dessen Prüfung wird nach dem Kommunalprüfungsgesetz durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein gesondert an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses im Sinne des § 53 GemHVO-Doppik kann die Stadt Wedel nach § 95 o GO bis einschließlich 2018 und für die ersten fünf Jahre nach Aufstellung der EÖB verzichten, wovon sie Gebrauch machte.

3. Einleitende Bemerkungen

Am 06.05.2019 wurde dem RPA der vorläufige Jahresabschluss 2018 vorgelegt. Der Lagebericht und eine Vollständigkeitserklärung ergänzten die abgegebenen Unterlagen. Jahresabschlussbegründende Unterlagen mussten durch das RPA eigenständig angefordert bzw. eingesehen werden. Die Prüfung wurde überwiegend im ersten und zweiten Quartal 2020 vorgenommen. Sie erfolgte unmittelbar nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2017. Die zeitliche Diskrepanz zwischen dem Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses und dem Prüfungsbeginn erklärt sich insbesondere aus dem von der Verwaltung einzuhaltenden Zeitfenster beim Antrag auf Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2018. Der Antrag war zusammen mit dem vorläufigen Jahresabschluss fristwahrend bis zum 01.05.2019 beim MILI einzureichen, um nicht allein aus der verfristeten Abgabe heraus grundsätzlich abgelehnt zu werden.

Zunächst diente der vorläufige Jahresabschluss 2018 vom Mai 2019 als Prüfungsgrundlage. Handlungsleitend für die gesamte Prüfung dieses Jahresabschlusses war insbesondere der erste Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung seit der Umstel-

lung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Anders als in der Haushaltsplanung prognostiziert, kam es erneut zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen den Erträgen und Aufwänden, die in einem massiven Jahresfehlbetrag von rund 4.476 T€ mündete. Dieses Ergebnis hat die Einschätzung der Kommunalaufsicht, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel noch nicht wiederhergestellt ist, untermauert. Insofern liegt der zentrale Fokus bei dieser Prüfung des Jahresabschlusses auf den Schwerpunkten der Notwendig- bzw. Erforderlichkeit verschiedener Maßnahmen sowie der Ausschöpfung nahezu aller Einnahmemöglichkeiten.

Auf Basis des vorläufigen Abschlusses wurde ein Zwischenbericht erstellt und mit der Verwaltung am 26.04.2021 abgestimmt. Der Zwischenbericht war bis zur endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses Grundlage der abschließenden Arbeiten.

Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen worden sind.

3.1 Weitere Prüftätigkeiten

Neben diesem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 kam es im Berichtsjahr zu weiteren Prüfungen:

- Prüfung eines möglichen Ausgleichsanspruches anlässlich der Rammarbeiten am Schulauer Hafen,
- Rekonstruktion der Waldkapelle unter dem Aspekt der zukünftigen Nutzung,
- Bereitstellung von (Leasing-)Kraftfahrzeugen zu Behördenkonditionen für Mitarbeiter*innen im Rahmen der Mitarbeiterbindung und -gewinnung,
- Erstellung eines Glasfaseranschlusses zur Steinberghalle,
- Prüfung des Jahresabschlusses 2017 von Wedel Marketing e. V.,
- Konzept zur Einführung Digitaler Gremienarbeit,
- Haftungsfragen aus Grundstücksverkäufen,
- flächendeckende Prüfung aller Handvorschüsse und Geldannahmestellen sowie
- unvermutete Prüfung der Stadtkasse.

4. Zusammenfassung des Prüfergebnisses

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2018 wurde sachgerecht und ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren relevanten Aufzeichnungen der Stadt Wedel erstellt. Dabei entspricht er nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Jahresabschluss 2018 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel.

Es wird dem Rat der Stadt Wedel empfohlen, über den Jahresabschluss 2018 nach § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne diese Bestätigung einzuschränken, weist das RPA auf die nachfolgenden Sachverhalte hin.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

5.1.1 Allgemeines

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Wedel vom 14.12.2017 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte in der ersten Januarwoche 2018. Die genehmigungsfreie Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplans wurde in der zweiten Februarhälfte 2018 dem MIJ zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Da zum Zeitpunkt der Vorlage der Haushaltssatzung der Ergebnisplan des Haushaltsjahres 2018 und die Ergebnispläne der drei nachfolgenden Haushaltsjahre auf der Planebene ausgeglichen und die Ergebnisrechnungen der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre ebenfalls ausgeglichen waren, bedurften die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 95 f Abs. 4 GO sowie § 95 g Abs. 6 GO keiner ausdrücklichen Genehmigung.

Ungeachtet dessen kommt die Kommunalaufsicht mit ihrem Schreiben vom 28.02.2018 wie in den Vorjahren zu der Einschätzung, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel noch nicht wiederhergestellt sei. Sowohl die beträchtliche Höhe der zwischenzeitlich vorgetragenen Jahresfehlbeträge als auch die zu erwartende Gesamtverschuldung der Stadt Wedel stützen dabei die Bewertung der Kommunalaufsicht. Flankierend wird bei den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf eine realistische Planung als auch auf eine gezielte Schwerpunktsetzung hingewiesen.

Rückblickend betrachtet lag die sogenannte Umsetzungsquote auf Basis der Planansätze bei etwa 86 %. Wenn man jedoch die fortgeschriebenen Ansätze zu Grunde legt, errechnet sich eine Quote von nur noch rund 37 %. Gerade der letzte Wert legt den Schluss nahe, dass dazu übergegangen werden muss, noch realistischer zu planen und stärker Prioritäten zu setzen. Für eine ambitionierte Planung von Verwaltung und Politik muss allen Beteiligten besser verdeutlicht werden, in welcher Höhe fortgeschriebene Planansätze bestehen und welche aktuellen Vorhaben bereits Ressourcen binden. Dieses ist insbesondere erforderlich, wenn sich komplexe Großprojekte, die von der politischen Beschlussfassung über die Planung bis hin zur Fertigstellung teilweise über mehrere Jahre hinziehen, in der Realisierungsphase befinden.

Bei der Aufstellung der Haushalte sind neben der Erforderlichkeit der Maßnahme auch aufwendige Ausschreibungsverfahren, Personalengpässe bzw. Fachkräftemangel, (witterungsbedingte) Bauverzögerungen und volle Auftragsbücher von Baufirmen zu berücksichtigen.

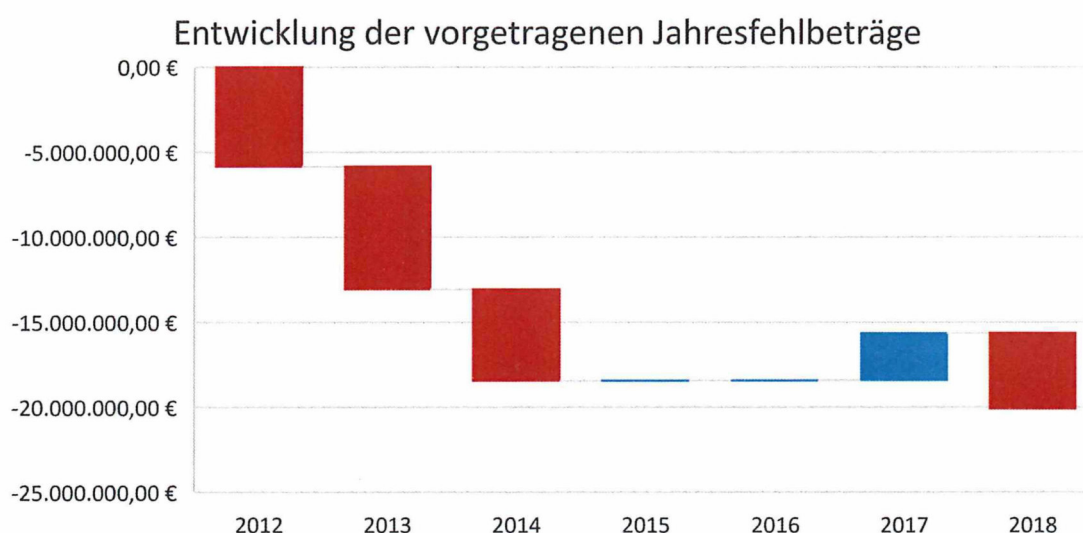
Hierzu wird ebenfalls auf die ergänzenden Ausführungen unter **5.3 Kassenkredite und langfristige Darlehen**, ab Seite 22, verwiesen.

5.1.2 Dauernde Leistungsfähigkeit

Unter der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune wird im Allgemeinen verstanden, dass diese ihre Haushaltswirtschaft in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen hat, damit ihr die stetige Erfüllung der Pflichtaufgaben sowie eines angemessenen Bestandes an freiwilligen Aufgaben gesichert bleibt. Sie darf freiwillige und weisungsfreie Pflichtaufgaben nur in einem solchen Umfang übernehmen, wie sie auch in der Lage ist, die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen dauerhaft zu bewältigen.

Das bedeutet, die Stadt Wedel muss neben der Finanzierung ihrer Aufgaben auch die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen für den Schuldendienst bei Fälligkeit gewährleisten können, damit die stetige Aufgabenerfüllung nicht gefährdet ist. Darüber hinaus müssen unter Beachtung des Prinzips der Generationengerechtigkeit auch die Bedarfe kommender Jahre so berücksichtigt werden, dass deren Realisierung wahrscheinlich bleibt. So ist es mit einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft nicht vereinbar, dass künftige Generationen für Verbindlichkeiten und Rückstellungen aufkommen müssen, denen kein entsprechendes Vermögen mehr gegenübersteht, vergleiche **Deckungsgrad I und II**, Seite 5.

In der nachstehenden Grafik werden die Jahresüberschüsse in blauer und die Jahresfehlbeträge in roter Farbe dargestellt, wobei sich die Jahresüberschüsse im Hinblick auf den Gesamtbetrag der vorgetragenen Jahresfehlbeträge stets ergebnisverbessernd auswirken.

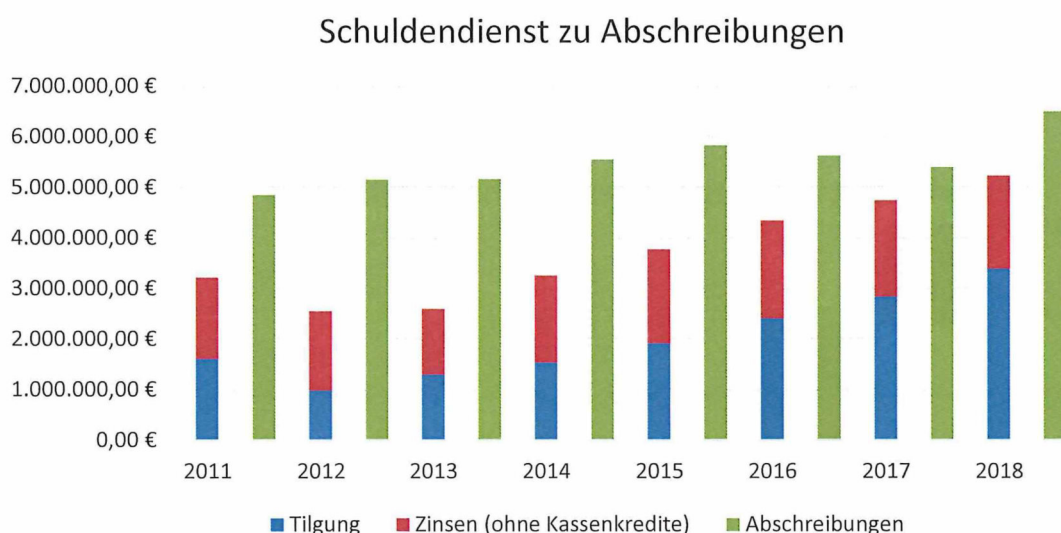


Seit Einführung der Doppik im Jahre 2011 haben sich die überwiegend negativen Jahresabschlüsse auf einen Betrag von rund 31 Mio. € aufsummiert. Durch die einmalige Auflösung der Ergebnismrücklage von ca. 11,3 Mio. € in 2013 werden in der Bilanz für 2018 „lediglich“ ca. 20 Mio. € als vorgetragener Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Haushaltslage einer Kommune ist die Sicherstellung des vollständigen Haushaltsausgleichs. Für die Prognose zur künftigen Haushaltsentwicklung ist jedoch auch von Bedeutung, ob die Kommune in der Lage sein wird, den Finanz- und Ergebnishaushalt kurz- und mittelfristig auszugleichen. Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune entfaltet insbesondere bei der möglichen Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhebliche Wirkung, da die Kommunalaufsicht die Kreditlinie bei einer negativen Prognose regelmäßig in Frage stellt oder nur teilweise genehmigt. Der Gestaltungsrahmen auf kommunaler Ebene kann somit erheblich eingeschränkt werden.

Das MILI hat in seinem sogenannten „Krediterlass“ aus dem Jahre 2017 zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ausgeführt, dass hier der Blick auf die Ergebnisrechnung bzw. auf die Ergebnisplanung für die kommenden Haushaltsjahre zu richten ist. Bei mittelfristig negativem Finanzspielraum oder mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsicht den Gesamtbetrag der Kredite mindestens zu beschränken oder gar ganz zu versagen; wobei es für notwendige Investitionen - ohne hierfür Hinweise zu geben, was als notwendig anzusehen ist - entsprechende Ausnahmetatbestände gibt. In der jüngsten Vergangenheit hat sich die Stadt Wedel immer wieder der Kürzung der Kreditermächtigung durch die Kommunalaufsicht ausgesetzt gesehen.

Durch die aufgenommenen Investitionskredite wird entsprechend der Vorgaben in der GO Anlagevermögen geschaffen, welches zukünftig über die jährlichen Abschreibungen - mit Ausnahme von Grundstücken - den Ergebnishaushalt als Aufwand belastet. Dabei sollte die Summe der Abschreibungen stets höher als der Schuldendienst (Zinsaufwand und Tilgung) ausfallen, da umgekehrte Vorzeichen ansonsten ein klares Indiz für eine Überschuldung darstellen. In der Rückwärtsbetrachtung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2018 ergibt sich folgendes Bild:



In keinem Jahr der Betrachtung kam es zu einer Überschreitung des Schuldendienstes im Verhältnis zur Abschreibung. Die Steigerung der Abschreibungen resultiert aus dem neu geschaffenen Anlagevermögen (insbesondere JRG, Schulauer Hafen und Gemeindestraßen). Was die vorstehende Grafik aber auch verdeutlicht, ist der ungleich schnellere Anstieg des Schuldendienstes - und dies trotz der zuletzt historisch niedrigen Zinsen.

Sollte sich zukünftig

- a. das Zinsniveau und/oder
- b. die Umsetzungsquote bei den geplanten Investitionen erhöhen,

ist ein negativer Umschlag der Entwicklung wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang wird auf die weiteren Ausführungen in Bezug auf die zukünftige Planbelastung des Schuldendienstes unter **5.3 Kassenkredite und langfristige Darlehen**, ab Seite 22, verwiesen.

5.1.3 Freiwillige Leistungen unter dem Blickwinkel des Antrags auf Fehlbetragszuweisung

Das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von rund 4.476 T€ ab. Damit konnte bereits zum vierten Mal seit Einführung der Doppik im Jahr 2011 das Entstehen eines Jahresfehlbetrages nicht verhindert werden. Diesbezüglich unterstützt die Fehlbetragszuweisung nach § 17 FAG Kommunen bei der dauerhaften ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere dadurch, einen Haushaltsausgleich herbeizuführen bzw. längerfristig zu gewährleisten. Dabei darf der Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags- und Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit aus eigener Kraft nicht abgedeckt werden können. Dabei sind Aufwendungen für freiwillige Aufgaben und Maßnahmen grundsätzlich nicht fehlbetragsdeckungsfähig.

Die einschlägige Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen sieht für Kommunen, die der Kommunalaufsicht des MILI unterstehen unter anderem vor, dass im Rahmen der Antragsprüfung ein pauschaler Abzug von einem Drittel derjenigen Aufwendungen der Kommune erfolgt, die diese für freiwillige, d. h. nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende Aufgaben und Maßnahmen ausgibt. Der Differenzbetrag wird regelmäßig als unvermeidlich und bedarfsdeckungsfähig anerkannt.

Die Stadt Wedel beantragte im Frühjahr 2019 beim MILI eine entsprechende finanzielle Hilfe. Das Ministerium bewilligte der Stadt schließlich eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 2,9 Mio. €.

Ausgehend von diesem Antragsverfahren hat das RPA die Höhe des im Berichtsjahr für freiwillige Aufgaben entstandenen Aufwandes in Relation zur finanziellen Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein gesetzt. Die Prüfung erfolgte nicht zuletzt unter dem Eindruck der seitens des MILI konstatierten „mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit“ der Stadt Wedel. Insoweit hat auch der LRH die Kommunen in der Vergangenheit mehrfach dazu aufgerufen, ihre im Bereich der Daseinsvorsorge freiwillig erbrachten Finanzhilfen und Sachleistungen ihrer Finanzlage entsprechend anzupassen. Zudem verweist das MILI in seiner o. g. Richtlinie darauf, dass - soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden - dieses unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu erfolgen hat sowie ein strenger Maßstab dabei anzulegen ist.

Außerdem konnte das RPA den im August 2018 veröffentlichten Haushaltskonsolidierungserlass des MILI bei seiner Recherche berücksichtigen. Hierin heißt es auszugsweise:

„Die Anstrengungen der Kommunen zur Haushaltskonsolidierung sind vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan...mit Nachdruck fortzusetzen.“

„Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.“

Insbesondere von denjenigen Kommunen, die bereits über einen längeren Zeitraum Schwierigkeiten damit haben, ausgeglichene Jahresergebnisse zu erreichen, wird durchweg erwartet, dass sie sich beispielsweise nur dann zur Erbringung zusätzlicher freiwilliger Leistungen verpflichten, wenn eine Kompensation durch den Wegfall bestehender freiwilliger Aufgaben erfolgt. Häufig wird gefordert, freiwillige Leistungen, die nicht aufgegeben werden sollen, auf Aufwandsreduzierungen hin zu überprüfen.

Die Stadt Wedel hat im Berichtsjahr freiwillige Leistungen von knapp 15 Mio. € erbracht. Der Großteil hiervon (8,2 Mio. €) entfiel im Wesentlichen auf vertraglich geregelte Zuschusszahlungen an die Träger von Kindertagesstätten, Beratungsstellen, von Angeboten zugunsten älterer Mitbürger*innen sowie auf die Kultur- und Sportförderung. Der Differenzbetrag von knapp 7 Mio. € setzt sich aus einer Vielzahl städtischer Leistungen zusammen, die von der Zuweisung an die Kombibad Wedel GmbH (ca. 2 Mio. €) über die Schulkindbetreuung und die Stadtbücherei bis hin zum Seniorbüro reichen.

Bezogen auf das Antragsverfahren zur Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zugunsten der Stadt Wedel bedeutet dies jedenfalls, dass das MILI das Volumen der freiwilligen Leistungen von fast 15 Mio. € bei seiner Entscheidung nicht grundsätzlich infrage gestellt hat. Im Umkehrschluss hat es mithin „lediglich“ 1,6 Mio. € des Jahresfehlbetrages als vermeidbaren Aufwand gewertet.

Gleichwohl spricht sich das RPA für die Durchführung der im Konsolidierungserlass 2018 des MILI geforderten „kritischen Überprüfung aller freiwilligen Leistungen“ aus. Eine solche Bestandsaufnahme ist gerade in Anbetracht volatiler Steuereinnahmen ein unabdingbarer Beitrag auf dem Weg zur Rückerlangung der vollen finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel. Große Hoffnungen setzt das RPA in diesem Zusammenhang auf das im Frühjahr 2021 zur Beratung anstehende Haushaltskonsolidierungskonzept der Verwaltung.

H

5.1.4 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthielt für das Haushaltsjahr 2018 folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	77.005.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	76.429.300 €
Jahresüberschuss	575.900 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	71.209.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.022.900 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	10.120.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	13.603.900 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.351.600 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2.140.000 €
---	-------------

Höchstbetrag der Kassenkredite	25.000.000 €
--------------------------------	--------------

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	280,57
---	--------

Hebesätze für die Realsteuern

• Grundsteuer A	380 %
• Grundsteuer B	380 %
• Gewerbesteuer	380 %

5.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Haushaltssatzung kommt zusammen mit dem Haushaltsplan eine zentrale Bedeutung zu. Die Stadt Wedel bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze und die teilweise hinterlegten konkreten Maßnahmen sind für die ausführende Verwaltung bindend.

Dabei darf bei der Betrachtung der haushaltsmäßigen Veranschlagung und Bewirtschaftung die Zuordnung zum richtigen Konto bei jeder Buchung bzw. bei den einzugehenden Verpflichtungen nicht aus den Augen verloren werden. Die durch den Rat der Stadt Wedel beschlossene Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und der darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten stellt die Basis für das Handeln der Verwaltung dar. Soweit darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen notwendig sind, müssen die Vorschriften für außer- bzw. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 95 d GO beachtet werden.

5.2.1 Einschränkung in der Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

Im April 2018 verdichteten sich die Hinweise, dass bei den Gewerbesteuererträgen mit erheblichen Einbrüchen zu rechnen sein würde. Die Cockpitberichte für den Zeitraum März bis Mai 2018 erwarteten Mindererträge in der Größenordnung von ca. 4,6 Mio. €. Im Mai 2018 empfahl der FD Finanzen deshalb, den Haushaltsausgleich durch eine restriktive Bewirtschaftung der Ansätze zu erlangen. In diesem Zusammenhang wurde bei der Beurteilung auf Kontenebene und unter der Annahme einer normalen Bewirtschaftung ein Einsparvolumen von etwa 1 Mio. € gehoben.

Mit seiner dienstlichen Mitteilung vom 19.06.2018 sprach der Bürgermeister eine entsprechende Einschränkung der Haushaltsmittel aus. Darüber hinaus verfügte der Bürgermeister am 26.06.2018, dass für die Gebäudeunterhaltung sowie für Investitionsmaßnahmen innerhalb des FD Gebäudemanagement besondere Bewirtschaftungsregeln einzuhalten seien, die insbesondere die Auftragsvergabe und Rechnungsanordnung betrafen. Im Ergebnis kam dies einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im Sinne des § 29 GemHVO-Doppik gleich. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter **2. Jahresergebnis** im Lagebericht auf den Seiten 232 und 233 verwiesen. Für den kommenden Jahresabschluss 2019 bildet der Umgang der Fachdienste während der haushaltswirtschaftlichen Sperre aus dem Blickwinkel Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit der umgesetzten Projekte und Maßnahmen heraus einen Prüfungsgegenstand.

5.2.2 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

5.2.2.1 Einleitung

Außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen verfügbar sind. Demgegenüber werden Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen übersteigen, als überplanmäßige Ausgaben bezeichnet.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- die Unabweisbarkeit und die Deckung müssen gewährleistet sein,
- die Zustimmung des Rates ist erforderlich,
- bei unerheblichen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 12,5 T€ reicht die Zustimmung des Leiters des FD Finanzen bzw. bei unerheblichen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 25 T€ genügt die Zustimmung des Bürgermeisters und
- der Rat ist über die unerheblichen geleisteten Aufwendungen und Ausgaben durch den Bürgermeister mindestens halbjährlich zu unterrichten.

Hiervon abweichend steht den Fachdiensten das Instrument der Mittelverstärkung zur Verfügung. Innerhalb der beschlossenen Deckungsringe können Mittelverschiebungen vollzogen werden, ohne ein Verfahren nach § 95 d GO sowie ergänzend eine nachträgliche Information der zuständigen Gremien auszulösen.

Im Jahr 2018 erfolgten im **Ergebnishaushalt** 398 Mittelverstärkungen (davon wurden 395 Verstärkungen innerhalb der beschlossenen Deckungsringe vollzogen), was einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr von über 55 % entspricht. Die beantragten Maßnahmen umfassten Beträge zwischen 2,60 € und 200 T€. Das Gesamtvolumen betrug mehr als 1,882 Mio. €, was einen Anstieg um mehr als 60 % gegenüber den Vorjahreszahlen bedeutet. Die drei zustimmungspflichtigen Verstärkungen waren formell korrekt abgewickelt worden.

Auch im Jahr 2018 wurde wiederum das weit überwiegende Gros der Buchungsvorgänge innerhalb der politisch beschlossenen Deckungsringe umgesetzt. Deutlicher Spitzenreiter ist auch in 2018 die Bauunterhaltung mit 350 Maßnahmen. Ebenso bemerkenswert ist, dass 99 Verstärkungen noch bis Anfang April 2019 erfolgten und dass 207 Verstärkungen im IV. Quartal des Prüfungsjahres durchgeführt wurden - was insgesamt einem Anteil von fast 77 % entspricht. Diese für sich allein gesehen hohe Quote ist der technischen Sperrung der Haushaltsmittel geschuldet, mit welcher das Kostencontrolling innerhalb des FD Gebäudemanagement unterstützt wurde.

Demgegenüber wurden im Finanzhaushalt lediglich 46 Mittelverstärkungen beantragt, wovon 41 Verstärkungen innerhalb der beschlossenen Deckungsringe vorgenommen wurden. Die Maßnahmen umfassten Beträge zwischen 7,98 € und 1.133 T€. Das Gesamtvolumen lag bei über 3.353 T€. Im Vergleich zu 2017 ging die Anzahl der Verstärkungen zwar zurück - aber der finanzielle Umfang stieg um fast 44 % an. Auch hier ist bemerkenswert, dass 14 Verstärkungen im IV. Quartal 2018 bzw. noch bis Anfang April 2019 erfolgten - was insgesamt einen Anteil von mehr als 30 % bedeutet. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen deutlichen Rückgang um 16 %. Für die Zukunft wünscht sich das RPA eine weitere Verstärkung dieser Entwicklung.

5.2.2.2 Allgemeine Feststellungen

In den letzten beiden Berichten des RPA zu den Jahresabschlüssen 2016 und 2017 wurde bereits ausführlich zur Art und Weise der Mittelverstärkung Stellung genommen. Das Verfahren konnte bislang noch nicht optimiert werden. Somit sind Form und inhaltlicher Umfang der Verstärkungsanträge sowie die Information der Leitungsebene im Rathaus und der städtischen Gremien in vielen Fällen aus Sicht des RPA weiterhin unbefriedigend. Der Eindruck einer undifferenzierten Planung in den bewirtschaftenden Fachdiensten und eines mangelnden Kostencontrollings durch die Budgetverantwortlichen bleibt somit weiterhin bestehen.

Das RPA hält die Umsetzung der zuletzt ausgesprochenen Erwartungen an die Dokumentation, insbesondere vor dem Hintergrund der erforderlichen Konsolidierungsbemühungen, für unabdingbar.

H

5.2.3 Übertragung von Haushaltsmitteln

Der FD Finanzen forderte am 14.01.2019 sämtliche Fachdienste und Stabsstellen zur Antragsabgabe bis spätestens 01.02.2019 auf. Dieses enge Zeitfenster wurde in dem Bewusstsein einer fristgerechten Erstellung des Jahresabschlusses gesetzt. Gleichzeitig wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich bereits vergebene Aufträge, die den Vormerkungen bis zum 31.12.2018 entsprachen, übertragen werden konnten. „Pauschale Übertragungen“ wurden dagegen für unzulässig erklärt. Dieses Kriterium ist insofern von Bedeutung, als dass bei der Entscheidung über eine Mittelübertragung dem Haushaltsausgleich stets Vorrang vor anderen Erwägungsgesichtspunkten zu geben ist (§ 75 Abs. 3 GO und § 26 GemHVO-Doppik).

Es wurden 13 Übertragungsvorgänge aus dem Bereich der Ergebnisrechnung eingehender betrachtet; bezogen auf die Finanzrechnung wurden 22 Stichproben gezogen. Neben den jeweiligen Begründungen der Fachdienste bzw. Stabsstellen waren die Höhe einer beantragten Mittelübertragung und die Kostenentwicklung einer über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführten Investition weitere wesentliche Kriterien bei der Auswahlentscheidung.

Der Prüfungsschwerpunkt wurde zum einen jeweils auf die korrekte Ermittlung des zu übertragenden Betrages und zum anderen auf die tatsächliche Mittelverwendung im Folgejahr 2019 gelegt. Dabei fiel auf, dass der FD Gebäudemanagement dem RPA eine Reihe von Zahlungsanordnungen nicht zur Visa-Kontrolle vorgelegt hatte. Diesen Umstand hat das RPA zum Anlass genommen, die Verwaltung Ende 2020 in allgemeiner Form auf den Inhalt, den Sinn und Zweck der Visa-Kontrolle hinzuweisen.

Die nachfolgend aufgeführten und vom FD Finanzen genehmigten Mittelübertragungen weisen nach Einschätzung des RPA jeweils den Charakter einer „pauschalen Übertragung“ auf, die ursprünglich gerade nicht gewollt war. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die nachstehenden Vorgänge:

5.2.3.1 Investitionen Musikschule und Stadtbücherei

Der deutlich verspätete und trotzdem vom FD Finanzen berücksichtigte Antrag der Musikschule wurde mit der Notwendigkeit des Einsatzes von Dienstinstrumenten sowie der vorgesehenen Erneuerung des Musikschulinstrumentariums begründet. Zusammen mit den im Haushalt 2019 bereitgestellten Mitteln von 11 T€ standen zu diesem Zweck nach erfolgter Mittelübertragung fast 18 T€ zur Verfügung. Diese wurden im Jahr 2019 zur Anschaffung einer Violine und eines Flügels zum Preis von jeweils 6.000 € verwendet. Mithin hätte beinahe der eigentliche Haushaltsplanansatz zur Anschaffung der Musikinstrumente ausgereicht. Rückblickend wäre die Mittelübertragung in der beantragten Größenordnung von fast 7.000 € nicht erforderlich gewesen.

Außerdem bewilligte der FD Finanzen die Übertragung von 25 T€ zugunsten der Stadtbücherei, die in 2019 u. a. die Ersatzbeschaffung einer Verstärker- und Mikrofonanlage plante. Dem Antrag waren keine Vornotierungen bzw. nähere Informationen zum zeitlichen Ablauf der Anschaffungen oder der zu beauftragenden Firmen zu entnehmen. 2019 wandte die Stadtbücherei für die Reparatur und den Neuaufbau der Akustik dann lediglich einen Betrag von knapp 7.000 € auf. Somit hätten die Kosten dieser Maßnahme problemlos durch die im Haushalt 2019 bereitgestellten Mittel von 190 T€ abgedeckt werden können. In Anbetracht dieser Entwicklung hinterfragt das RPA die Notwendigkeit der vorgenommenen Mittelübertragung. Bemerkenswert ist ferner, dass Anfang des Jahres 2020 weitere 200 T€ zugunsten der Bücherei übertragen wurden. Das RPA wird der weiteren Verwendung dieser Gelder anlässlich zukünftiger Prüfungen besondere Aufmerksamkeit widmen.

5.2.3.2 Rekonstruktion Kapelle Waldfriedhof

Der FD Gebäudemanagement beantragte im Januar 2019 die Übertragung von knapp 199 T€, weil die Maßnahme erst in 2019 ausgeführt werden konnte. Im Antrag wurden Vormerkungen in einem Gesamtvolumen von lediglich rund 56 T€ aufgeführt. Weitere Aufträge lagen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor. Letztlich wurden für das Vorhaben Rekonstruktion Waldfriedhofskapelle im Jahr 2019 denn auch nur 56 T€ für Gutachter- und Planungskosten ausgeben. Das RPA erkennt in diesem Fall an, dass die Verzögerung des Bauvorhabens Anfang 2019 in dieser Form nicht absehbar war, bemängelt aber die angesichts des Jahresergebnisses überhöhte Übertragung von Haushaltsmitteln, die von der Vorgabe des FD Finanzen abweicht, der zufolge ausschließlich bis zum 31.12.2018 erteilte Aufträge übertragungsfähig wären.

5.2.3.3 Klimaschutzmaßnahmen am Gebäude des Wedeler TSV

Der FD Bildung, Kultur und Sport beantragte die Übertragung von über 23 T€, die der FD Finanzen entsprechend vornahm. Insgesamt standen für Investitionen im Bereich der Sportförderung zusammen mit dem Haushaltsansatz über 33 T€ zur Verfügung. Der antragstellende Fachdienst hatte zur Begründung ausgeführt, dass „die Klima-Gebäudemassnahmen des Wedeler TSV in 2018 nicht zur Ausführung gekommen“ wären.

Aus dem Jahresergebnis 2019 geht hervor, dass sich die Auszahlungen nur auf etwas mehr als 3.000 € beliefen. Mithin hätte der Haushaltsansatz von 10 T€ ausgereicht. Aus Sicht des RPA war die Mittelübertragung in der Rückschau unnötig, zumal für die beim Wedeler TSV geplante Maßnahme keinerlei Zahlungen erfolgten. Zum Haushaltsjahr 2020 erfolgte eine weitere Übertragung von 30 T€, durch die sich der FD Bildung, Kultur und Sport die Mittel bis auf Weiteres „sicherte“. Zur Rückfrage des RPA hat der Fachdienst ausgeführt, dass er voraussichtlich eine erneute Übertragung in das Haushaltsjahr 2021 beantragen wird. Nach einer möglichen Übernahme der Immobilie des Vereins durch die Stadt Wedel sollen die erforderlichen Maßnahmen dann mit etwa dreijähriger Verzögerung durchgeführt werden.

5.2.3.4 Investitionszuschüsse zugunsten der Kindertagesstätten Löwenzahn und St. Marien

Die im Antrag des FD Bildung, Kultur und Sport (ohne Angabe von Vormerkungen) aufgeführten Maßnahmen wurden im Jahr 2019 bis zur Höhe der Mittelübertragung von gut 22 T€ in der KiTa Löwenzahn umgesetzt. Insgesamt fielen dort Auszahlungen von 65 T€ an. Damit hätte auch der eigentliche Haushaltsansatz von 70 T€ zur Deckung der Investitionen ausgereicht. Rückblickend war die hiermit vorgenommene Mittelübertragung damit obsolet. Kritisch bewertet das RPA die im Antrag enthaltene Formulierung „Allgemeine Mittelreserven sind für weiteren Betreuungsausbau erforderlich.“ Eine ähnliche Begründung enthielt auch die vergleichbare Mittelübertragung zugunsten der KiTa St. Marien.

5.2.3.5 Umgang mit Spendengeldern für Geflüchtete

Anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 war das RPA auf eine höhere Mittelübertragung aufmerksam geworden. Die städtische Koordinierungsstelle Integration hatte zu Jahresbeginn 2018 die Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Spendengelder von mehr als 24 T€ beantragt. Während des Jahres 2018 wurden hiervon nur etwas mehr als 3.000 € für Flüchtlingshilfen eingesetzt. Diesbezüglich hatten die Spender im Vorfeld klare Vorgaben definiert, denen vollumfänglich entsprochen worden ist. Inklusive einer im Zuge des Jahreswechsels 2018/2019 vorgenommenen, weiteren Mittelübertragung von 20 T€ standen für die von den Spendern angestrebten Zwecke gut 26 T€ bereit, von denen dann aber lediglich etwas mehr als 4.000 € ausgegeben wurden.

Das RPA hatte der Koordinierungsstelle Integration bereits im Frühjahr 2019 für den Fall, dass sich der Spendenbetrag bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 nicht deutlich verringern würde, ein Gespräch mit den Spendern nahegelegt, um die denkbare Ausweitung des Förderzweckes zu thematisieren oder die Anlage eines größeren Teils des Spendenkapitals anzuregen. Die Koordinierungsstelle erwartet nunmehr, dass die Spendengelder im Laufe des Jahres 2021 vollständig ausgegeben werden und dass das hierfür eingerichtete Produktkonto anschließend aufgelöst werden kann.

Fazit

Die stichprobenartige Auswertung der Mittelübertragungspraxis 2018/2019 hat unter anderem gezeigt, dass der FD Finanzen seine Anfang 2019 kommunizierten Vorgaben nicht durchgängig umgesetzt hat. So wurde beispielsweise einem verfristet eingegangenen Antrag noch entsprochen oder in Einzelfällen von der klar definierten Anforderung abgewichen, dass nur bereits vergebene Aufträge, die den Vormerkungen entsprachen, zu berücksichtigen waren. Das RPA erwartet deshalb vom FD Finanzen, dass er die von ihm selbst definierten Kriterien bei der Antragsbearbeitung zukünftig konsequent beachtet. Hierdurch leistet der Fachdienst dann einen erheblichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Das RPA wird sich der Praxis der Haushaltsmittelübertragungen auch im Rahmen künftiger Prüfberichte intensiv widmen. Ein erster, vorläufiger Eindruck gibt Anlass zur Vermutung, dass der FD Finanzen die von ihm diesbezüglich entwickelten Regularien bei der das Jahr 2020 betreffenden Antragsbearbeitung bereits konsequenter berücksichtigt hat.

5.3 Kassenkredite und langfristige Darlehen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur fristgerechten Leistung von Auszahlungen betrug entsprechend des § 2 Ziffer 3. der Haushaltssatzung 35.000 T€. Die Stadt Wedel nahm im Jahre 2018 aufgrund der damaligen Liquiditätslage Kassenkredite in unterschiedlicher Höhe in Anspruch. In der Spitze wurden Kassenkredite in Höhe von 15.200 T€, im Minimum 8.000 T€, aufgenommen. Die Zinssätze bewegten sich dabei zwischen - 0,01 % bis 0,67 %. Es mussten Zinsen in Höhe von 65,22 € aufgewendet werden. Wie bereits unter **5.1.2 Dauernde Leistungsfähigkeit**, ab Seite 13, ausgeführt, sieht das RPA in der möglichen (zukünftigen) Änderung des Zinsniveaus ein erhebliches Risiko.

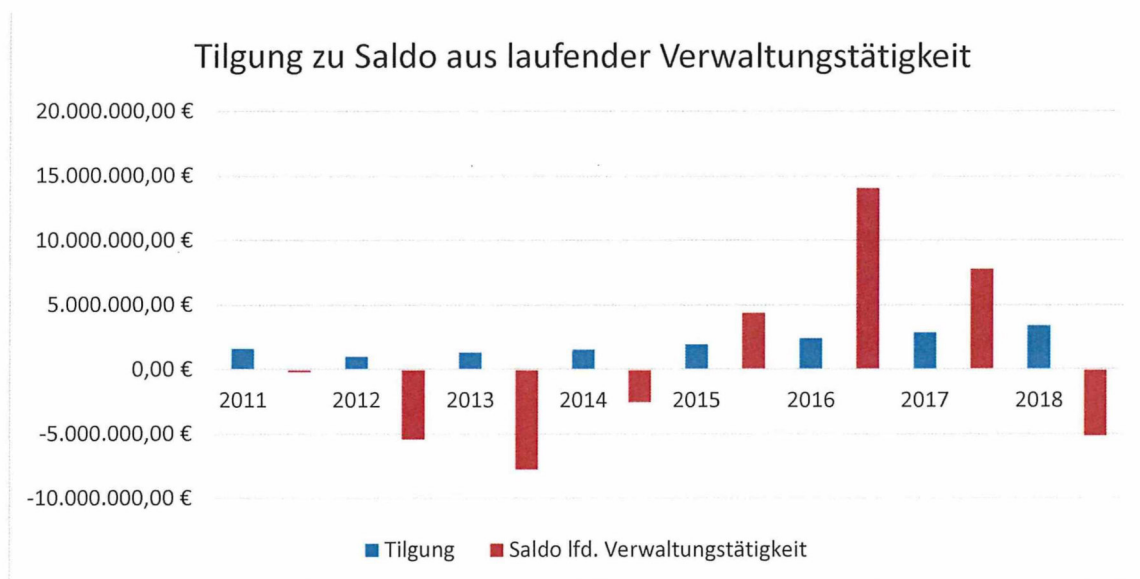
Bei einem mittleren Kassenkreditbedarf von angenommenen 7.500 T€ entfalten die nachstehenden beispielhaften Zinssätze einen entsprechenden jährlichen Zinsaufwand im Ergebnishaushalt:

• 0,1 %	7.500 €,
• 0,5 %	37.500 €,
• 1,0 %	75.000 €,
• 2,0 %	150.000 €.

Für Investitionskredite hatte die Stadt Wedel im Jahre 2018 für Tilgungsleistungen rund 3.383 T€ aufgewandt. Dem steht eine neuerliche Kreditaufnahme in Höhe von 4.500 T€ gegenüber. Zum Jahresende wurden Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von ca. 76.935 T€ bilanziert, was einer Nettoneuverschuldung von rund 1.117 T€ entspricht. Demgegenüber sah die Haushaltsplanung für den Kernhaushalt der Stadt Wedel einen Schuldenstand zum Jahresende 2018 von rund 87.048 T€ vor.

Diese Diskrepanz zwischen der geplanten zu der bilanzierten Verschuldung ist Ergebnis der geringen Umsetzungsquote. Hätte andererseits in 2018 ein tatsächlicher Kreditbedarf in Höhe des Differenzbetrages bestanden, wäre für das Folgejahr 2019 mit einem weiteren Schuldendienst in der Größenordnung von etwa 493 T€ zu rechnen gewesen. Das RPA hat bei dieser Beispielrechnung die Konditionen und den Zeitraum des in 2018 aufgenommenen Darlehens zugrunde gelegt, um die Dimension der Belastungen deutlich zu machen, die aus den Vorgaben des Haushaltsplanes hätten entspringen können.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen) sollte im Sinne einer dauernden Leistungsfähigkeit stets die im jeweiligen Haushaltsjahr zu leistende ordentliche Tilgung abdecken. Die nachstehende Grafik verdeutlicht anschaulich die Entwicklung. So ist in Abhängigkeit der zunehmenden Verschuldung eine kontinuierlich steigende Tilgung zu verzeichnen. Dem steht leider nicht immer ein entsprechend positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber. Lediglich in den Jahren 2015 bis 2017 ist dies gelungen. In der Gesamtschau ab 2011 steht einer Tilgungsleistung von rund 15.956 T€ nur ein positiver Gesamtsaldo von etwa 5.063 T€ gegenüber; die Differenz beträgt somit -10.893 T€. Hieraus erwächst aus Sicht des RPA ein deutlicher Konsolidierungsbedarf.



5.4 Ergebnis- und Finanzplanung

§ 95 e GO verpflichtet die Stadt Wedel, eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung in die Haushaltswirtschaft aufzunehmen. In Ausübung seines Budgetrechts beschließt der Rat hierüber im Rahmen des Haushaltsplans. Das bereits laufende Haushaltsjahr stellt das erste Planungsjahr dar. Unter Berücksichtigung der Vorgaben und Daten des MILI sind die Planungen fortzuschreiben.

5.4.1 Ergebnisplanung

In den einzelnen Jahren soll der mittelfristige Ergebnisplan in den Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein. Zielleitend hierfür ist der Ausgleich des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs.

Der Haushaltsplan 2018 wies noch einen Jahresüberschuss von rund 576 T€ aus. Demgegenüber musste in der Ergebnisrechnung ein Jahresfehlbetrag von ca. 4.476 T€ ausgewiesen werden. Dieses Ergebnis stellt eine massive Verschlechterung von rund 877 % dar und hat trotz des positiven Ergebnisses im Vorjahr die negative Tendenz zu Jahresfehlbeträgen hin verfestigt!

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) hat sich zwischen den Planansätzen und dem Jahresabschluss

um ca. 4.568 T€ verschlechtert. Anstatt des ursprünglich prognostizierten Überschusses von rund 801 T€ war im Jahresabschluss hingegen ein Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit von ca. -3.767 T€ auszuweisen, wobei die IST-Erträge mit einem Minus von rund 9.397 T€ weit hinter den Planansätzen blieben und für das schlechte Ergebnis ursächlich waren. Dieses Minus konnte auch durch erhebliche Minderaufwendungen von gut 4.830 T€ nicht aufgefangen werden. Insofern hat sich die erhoffte Wirkung der unter beschriebenen **5.2.1 Einschränkung in der Bewirtschaftung des Haushaltsplanes**, Seite 18, nicht entfaltet.

H

Aus Sicht des RPA wäre anstelle dessen eine Nachtragshaushaltssatzung mit einer neuen Schwerpunktsetzung durch die Gremien erforderlich gewesen, um weitere Einsparpotentiale zu heben und dadurch das Jahresergebnis positiv zu beeinflussen.

Das Finanzergebnis (Finanzerträge abzüglich Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) schließt mit einem negativen Saldo von ca. - 708 T€ ab. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung von rund - 484 T€ (ca. 315 %) gegenüber dem Planansatz dar.

In der Ergebnisplanung sind die Jahresergebnisse der Jahre 2019, 2020 und 2021 mit hohen jährlichen Überschüssen ausgewiesen. Diese prognostizierte Entwicklung der angenommenen positiven Jahresergebnisse hat sich in Kenntnis des Jahresfehlbetrages 2019 nicht realisiert, was aus Sicht des RPA die fehlende dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel weiter fortschreibt.

5.4.2 Finanzplanung

In der mittelfristigen Finanzplanung werden für die jeweiligen Planjahre die Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und deren Finanzierung dargestellt. Dadurch ist ein Überblick über die Liquidität der Stadt Wedel möglich. Die Finanz- und Haushaltsplanung wird von dem Gedanken getragen, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln zu gewährleisten sowie ergänzend ein positives Jahresergebnis zu erzielen.

Die Haushaltsplanung für 2018 ging im Finanzplan von einem Endbestand an Finanzmitteln in Höhe von ca. 380 T€ aus. Die Liquiditätsplanung sah einen Finanzbedarf von rund 5.296 T€ vor. Der tatsächliche Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2018 betrug abweichend von der Planung jedoch rund 3.203 T€ im Haben. Damit wurde entgegen der Planungsannahme erneut der geplante erhebliche Abbau des Finanzmittelbestandes umgekehrt. Dies war Ergebnis einer weiterhin hohen Inanspruchnahme von Kassenkrediten und eines fehlenden Mittelabflusses.

Der negative Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen) wurde im Planansatz mit - 1.813 T€ angesetzt. Im Jahresabschluss musste ein negativer Saldo von etwa - 5.149 T€ ausgewiesen werden. Dies stellt eine Verschlechterung von ca. 3.336 T€ dar. Dabei blieben die tatsächlichen Einzahlungen mit einem Minus von 7.318 T€ erheblich hinter den Erwartungen zurück. Hier sind wiederum die Einbrüche bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von rund - 7.940 T€ zu nennen. Dies konnten die Einsparungen auf der Ausgabeseite in der Größenordnung von ca. 3.983 T€ nicht mehr kompensieren.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit war mit ca. - 4.352 T€ geplant. Der Negativsaldo fiel allerdings im Jahresabschluss 2018 mit ca. - 2.918 T€ gegenüber der Prognose im Planansatz deutlich günstiger aus. Insgesamt gesehen blieben die tatsächlichen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. 5.808 T€ wie in den letzten Jahren unter

dem Planansatz, da sich die erwarteten Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie aus der Veräußerung beweglichen Anlagevermögens nicht verwirklicht haben.

In der Finanzplanung sind für das Planungsjahr 2019 sowie für die Folgejahre 2020 und 2021 erhebliche negative Finanzmittelsalden ausgewiesen. Ansätze dafür, dass im Hinblick auf zukünftige Haushaltsjahre erhebliche Anstrengungen zu Einnahmeverbesserungen bzw. tiefgreifende Konsolidierungsbemühungen unternommen werden, waren hierbei nicht erkennbar. Insoweit wird auf die Ausführungen unter **5.1.2 Dauernde Leistungsfähigkeit**, ab Seite 13, verwiesen.

6. Überblick zum Ergebnis des Jahresabschlusses

6.1 Bilanz

Die Bilanz stellt auf der Aktivseite (Mittelverwendung) das Vermögen und auf der Passivseite (Mittelherkunft) das Kapital der Stadt Wedel zu einem bestimmten Stichtag dar. Mit dem Jahresabschluss 2018 und der Aufstellung der Bilanz zum Stichtag 31.12.2018 erhält man den folgenden Überblick über die Vermögens- und Finanzstruktur der Stadt Wedel.

6.1.1 Aktiva

Aktiva			
	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung +/-
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	123.188,38 €	104.936,17 €	-18.252,21 €
1.2 Sachanlagen	182.198.474,35 €	181.227.596,12 €	-970.878,23 €
1.3 Finanzanlagen	32.866.229,02 €	32.820.345,87 €	-45.883,15 €
2.1 Vorräte	367.552,90 €	189.055,91 €	-178.496,99 €
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.892.083,26 €	1.642.145,06 €	-249.938,20 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	7.538.572,74 €	3.203.096,87 €	-4.335.475,87 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	14.310.810,73 €	17.052.747,71 €	2.741.936,98 €
Saldo	239.296.911,38 €	236.239.923,71 €	-3.056.987,67 €

6.1.2 Passiva

Passiva			
	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung +/-
1. Eigenkapital	56.741.132,04 €	52.265.440,15 €	-4.475.691,89 €
1.1 Allgemeine Rücklage	72.294.388,35 €	72.294.388,35 €	
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €	
1.3 Ergebnisrücklage	0,00 €	0,00 €	
1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	-18.348.133,18 €	-18.348.133,18 €	
1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.794.876,87 €	-1.680.815,02 €	2.583.991,47 €
2. Sonderposten	49.717.002,28 €	52.300.993,75 €	
3. Rückstellungen	38.047.712,06 €	34.739.512,08 €	
4. Verbindlichkeiten	83.009.959,15 €	85.431.015,09 €	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	11.781.105,85 €	11.502.962,64 €	
Saldo	239.296.911,38 €	236.239.923,71 €	-3.056.987,67 €

6.2 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung			
	Planansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Unterschied Ansatz zum Ist
ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	74.933.000,00 €	65.535.544,35 €	-9.397.455,65 €
ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	74.132.400,00 €	69.302.880,32 €	4.929.519,68 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	800.600,00 €	-3.767.335,97 €	-4.567.935,97 €
Finanzerträge	2.072.200,00 €	1.548.501,59 €	-523.698,41 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.296.900,00 €	2.256.857,51 €	40.042,49 €
Finanzergebnis	-224.700,00 €	-708.355,92 €	-483.655,92 €
Jahresergebnis	575.900,00 €	4.475.691,89 €	-5.051.591,89 €

6.3 Finanzrechnung

Finanzrechnung			
	Planansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Unterschied Ansatz zum Ist
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	71.209.900,00 €	63.891.515,45 €	-7.318.384,55 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	73.022.900,00 €	69.040.252,73 €	3.982.647,27 €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.813.000,00 €	-5.148.737,28 €	-3.335.737,28 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.769.200,00 €	5.807.655,60 €	38.455,60 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.120.800,00 €	8.725.389,28 €	1.395.410,72 €
Ergebnis Investitionstätigkeit	-4.351.600,00 €	-2.917.733,68 €	1.433.866,32 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	25.584.443,07 €	25.584.443,07 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	25.470.393,22 €	-25.470.393,22 €
Ergebnis fremde Finanzmittel	0,00 €	114.049,85 €	114.049,85 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.351.600,00 €	36.700.000,00 €	32.348.400,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.483.100,00 €	33.083.054,76 €	-29.599.954,76 €
Ergebnis Finanzierungstätigkeit	868.500,00 €	3.616.945,24 €	2.748.445,24 €
Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.296.100,00 €	-4.335.475,87 €	960.624,13 €
Anfangsbestand Finanzmittel 01.01.2018	5.676.482,19 €	7.538.572,74 €	1.862.090,55 €
Endbestand an liquiden Mitteln	380.382,19 €	3.203.096,87 €	2.822.714,68 €

6.4 Anhang

Zu den Pflichtbestandteilen eines doppelischen Jahresabschlusses gehört die Aufstellung eines Anhangs (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik). Inhaltlich finden hierbei insbesondere die Regelungen des § 51 GemHVO-Doppik Anwendung. Es sind neben Bilanzierungs- und Bewertungsmaßstäben einzelne Bilanzpositionen, besondere Sachverhalte und Abweichungen zu erläutern. Ungeachtet dessen sind im Anhang speziell zu erläutern:

- besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt,
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- wesentliche Beträge bei den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- nicht erhobene Beiträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen,
- (soweit vorhanden) derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen und
- eine ggf. bestehende Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse.
- Des Weiteren Haftungsverhältnisse und
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können.

Dem Anhang sind darüber hinaus beizufügen:

- Anlagenspiegel,
- Forderungsspiegel,
- Verbindlichkeitspiegel,
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Wedel enthält ausführliche Erläuterungen und entspricht durchweg einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten. Er wird als vollständig und richtig beurteilt.

6.5 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel vermittelt. Hervorzuheben ist, dass neben der im Verordnungstext geforderten Darstellung der Ertragslage auch über die Aufwandsentwicklung informiert wird.

Der vorgelegte Lagebericht wird den gesetzlichen Vorgaben vollständig gerecht.

7. Systemprüfungen

7.1 Homeoffice

Homeoffice und mobile Telearbeit sind von der Stadt Wedel angebotene flexible Arbeitsformen, bei der die Beschäftigten ihre Arbeit vollumfänglich oder teilweise aus dem privaten Umfeld oder von anderer externer Stelle aus erledigen können. In Deutschland gibt es keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Homeoffice, wobei die Erfahrungen im Umgang mit der COVID-19-Pandemie aktuell nicht nur auf Gesetzgebungsebene ein Umdenken ausgelöst haben. Regelungen zum Homeoffice und zur mobilen Telearbeit sind daher noch in einer Zusatzvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer*in zu schließen.

Das RPA hat sich diesem Themenbereich intensiv gewidmet. Hieraus entwickelte Hinweise und Empfehlungen wurden durch die Migration der städtischen EDV zum IT-Dienstleister kommuniziert und Inkrafttreten der novellierten „Dienstvereinbarung zum Homeoffice und zur mobilen Telearbeit“ zum 01.01.2021 allerdings mittlerweile obsolet, so dass auf eine detaillierte Berichterstattung verzichtet werden kann.

8. Wesentliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Von der Verwaltung wurde kein Veränderungsbedarf gesehen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen im Anhang 1, Seite 212, verwiesen.

9. Feststellungen zu Einzelpositionen des Jahresabschlusses

9.1 Rückstellungen

9.1.1 Pensionsrückstellung

Zum Zeitpunkt der EÖB betrug der Anfangsbestand rund 19.204 T€. Im Jahresabschluss 2018 wird der Endbestand der Pensionsrückstellung mit ca. 24.359 T€ bilanziert, wobei etwa 64 T€ im Berichtsjahr realiter entnommen werden musste.

9.1.2 Beihilferückstellung

Die Bildung von Beihilferückstellungen hat im § 24 GemHVO-Doppik ihre gesetzliche Grundlage. Nach einer Entnahme von rund 473 T€ weist die Beihilferückstellung einen Endbestand von ca. 5.892 T€ aus. Dieser Bestand, der in direkter Abhängigkeit zu der unter 9.1.1 genannten **Pensionsrückstellung** steht, wurde auf Basis der Vorgaben aus § 24 Satz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ermittelt.

Um für den Haushalt 2018 einen strategischen Planüberschuss erreichen zu können, wurde seinerzeit in der BV/2017/105 unter anderem vorgeschlagen, den erwarteten signifikanten Anstieg der Beihilfeaufwendungen durch eine „Sonderzuführung“ abzufangen. Dabei wurde für das Berichtsjahr eine zu bildende Beihilferückstellung von voraussichtlich 6,26 Mio. € erwartet. Deshalb wurden in den Jahren 2015 bis 2017 der

Beihilferückstellung abweichend von den gesetzlichen Regelungen insgesamt weitere 980 T€ zugeführt.

Rückblickend lässt sich feststellen, dass sich einerseits die Prognosen zu den erhöhten Beihilfeaufwendungen in der in 2017 skizzierten Dimension nicht verfestigt haben und andererseits sich durch die erheblich geringeren IST-Erträge der erhoffte Jahresüberschuss nicht erwirtschaften ließ. Daran hat selbst die ergebniswirksame Auflösung der Beihilferückstellung signifikant nichts ändern können.

9.1.3 Verfahrensrückstellung

Die Verfahrensrückstellung erhöhte sich 2018 um ca. 1.200 € auf einen Endbestand von rund 65,7 T€. Bemerkenswerte Auffälligkeiten waren nicht zu verzeichnen.

9.1.4 Finanzausgleichsrückstellung

Im Jahre 2016 wurden durch Einmal- und Sondereffekte abweichend von der normalen Entwicklung Gewerbesteuererträge von ca. 31.000 T€ erzielt. Dies führt in den Jahren 2017 und 2018 zu erheblichen Erhöhungen bei der Finanzausgleichs- und Kreisumlage. Um die hieraus erwachsenden Herausforderungen für den zukünftigen Haushaltsausgleich abzufedern, hat die Stadt Wedel deshalb vom Instrument der Finanzausgleichsrückstellung im Sinne des § 24 Abs. 1 Ziffer 8. GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht.

Zum Ausgleich der zu erwartenden höheren Umlagen wurden damals 4.800 T€ rückgestellt. Im Jahre 2017 wurden der Rückstellung dann insgesamt rund 2.475 T€ zugeführt. Unter Berücksichtigung der gebuchten Entnahmen von rund 2.211 T€, errechnet sich ein Endbestand von ca. 5.064 T€, der gleichzeitig den Anfangsbestand für das Berichtsjahr darstellt. Die Entnahmen von 2.589 T€ haben eine den Ergebnishaushalt entlastende Wirkung entfaltet, aber den Jahresfehlbetrag 2018 nur dämpfen und nicht verhindern können.

10. Einzelfeststellungen

10.1 Fraktionszuwendungen

10.1.1 Einführung

Die im Rat der Stadt Wedel vertretenen Fraktionen erhalten aus dem städtischen Haushalt eine Zuwendung zur Finanzierung ihrer fraktionellen Aufgaben. Der diesbezügliche Grundsatzbeschluss datiert aus dem Jahr 1989. In 1994 und zuletzt 2004 wurden der Berechnungsmodus und die Höhe des Zuschusses per Ratsbeschluss modifiziert. Im November 2008 wurde die Gewährung der Zuwendungen an die Fraktionen letztmalig global vom RPA geprüft. Es wurden seinerzeit folgende Prüfanmerkungen gemacht:

- Die Fraktionen sollten an den gesetzten Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises erinnert werden, auch wenn eine verspätete Vorlage des Verwendungsnachweises letztlich zu Lasten der Fraktion geht, da dann auch der Zuschuss für das laufende Jahr später ausgezahlt wird.

- Das RPA empfahl außerdem, das Verfahren über die Gewährung von Fraktionszuschüssen vom Rat der Stadt Wedel aktuell beschließen zu lassen, ggf. auch als formelle Richtlinie auszuformulieren.

In Anlehnung an das bisherige Verfahren sollten im Weiteren insbesondere folgende Punkte angesprochen werden:

- Grundlagen der Fraktionszuwendung,
- Höhe der Fraktionszuwendung,
- Auszahlungsmodalitäten,
- Verwendungsnachweis,
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Anwendung der Richtlinien des Arbeitskreises „Fraktionszuwendungen“ und
- Getränkepauschale.

Die Verwaltungsleitung sah seinerzeit jedoch keinen Handlungsbedarf, da das in Wedel praktizierte Verfahren vorschriftsgemäß war und immer noch ist. In 2004 hätte zudem eine stichprobenartige Überprüfung durch den LRH keine grundsätzlichen Verfahrensmängel erkennen lassen.

Neben dem einschlägigen Erlass des Innenministeriums vom 17.11.1988 und einigen begleitenden Urteilen sind in Wedel ergänzend mehrere Aufstellungen mit Beispielen für eine zulässige bzw. im Umkehrschluss für eine unzulässige Mittelverwendung maßgebliche Richtschnur für eine Beurteilung der abgerechneten Fraktionszuschüsse. Hierzu zählen insbesondere die „Richtlinien für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Revisionsämter und der Hessischen kommunalen Spitzenverbände von 2004, die 1993 publizierte sog. „Darmstädter Liste“ des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Darmstadt und die vergleichsweise aktuelle „Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreise Pinneberg“ aus dem Jahr 2014.

Dem Wunsch der städtischen Gremien folgend, Klarheit bezüglich abrechenbarer Aufwendungen zu schaffen, hat sich das RPA dieser Thematik erneut angenommen, um einen aktuellen Überblick über die Handhabe zu gewinnen und soweit erforderlich ggf. Handlungsempfehlungen zu entwickeln.

Die größten Aufwendungen entstehen regelmäßig für die Durchführung einer Haushaltsklausur und für die Pflege von Internetauftritten. Hier wäre es hilfreich, wenn die Fraktionen im Rahmen eines Verhaltenskodex eine Obergrenze festlegen würden, um so beispielsweise der inzwischen eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel Rechnung zu tragen. Dieses wäre auch vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes zu betrachten, da einige Fraktionen beispielsweise die vorgenannten Haushaltsklausuren zu sehr geringen Kosten durchführen oder vermutlich gar nicht abrechnen. Fraktionszuschüsse werden daher teilweise nahezu vollständig bzw. auf der anderen Seite gar nicht verausgabt.

Bei der Prüfung der Abrechnungen ab dem Jahr 2015 fiel auf, dass lediglich maximal drei Fraktionen diese fristgerecht erstellt und abgegeben hatten. Bereits in 2016 hatte das RPA dem zuständigen FD Interner Dienstbetrieb empfohlen, die Fraktionen regelmäßig über die Rahmenbedingungen zu informieren und an den Abgabetermin zu erinnern, insbesondere auch dann, wenn bekannt geworden ist, dass bei diesen ein Zuständigkeitswechsel bezüglich der Fraktionskassenverwaltung eingetreten ist.

Das Einhalten des Abrechnungstermins ist besonders in den Jahren, in denen Kommunalwahlen stattfinden, von großer Bedeutung, da u. U. durch die Wahlen personelle

Veränderungen eintreten, die eine anschließende Abrechnung zumindest deutlich erschweren können. Nach einer Kommunalwahl bestehen die früheren Fraktionen ebenso wie der frühere Rat nicht mehr (Grundsatz der Diskontinuität). Sofern die im Anschluss an Wahlen neu gegründeten Fraktionen kein Vermögen übernehmen, sind sie nicht Rechtsnachfolger und können somit auch nicht Adressat von Rückforderungsansprüchen sein! Dies insbesondere unter der besonderen Fallkonstellation, dass sich keine neue Fraktion aufgrund des Wahlergebnisses mehr bilden kann. Deshalb sollten die Verwendungsnachweise rechtzeitig vor einer Kommunalwahl angefordert und überprüft werden, ggf. unter Vorverlegung des Abgabetermins.

10.1.2 Feststellungen

Für 2018 wurden nur zwei Abrechnungen fristgerecht bis zum 31.03.2019 eingereicht, drei weitere noch bis zum Jahresende. Ein Fraktionszuschuss aus 2018 wurde im August 2020 abgerechnet, nachdem es hierzu vom zuständigen Fachdienst erst im Februar 2020 eine schriftliche Erinnerung gab. Mögliche Rückforderungen hätten in diesen Fällen nicht durchgesetzt werden können, letztlich ist jedoch kein finanzieller Schaden entstanden.

Für 2019 zeichnete sich ein vergleichbares Bild ab. Bis zum 31.03.2020 wurden erst drei, bis zum 31.03.2021 lediglich fünf Fraktionszuschüsse abgerechnet. Die Zuschussabrechnungen für 2020 wurden nur von zwei Fraktionen fristgerecht vorgelegt. Es wird dringend **empfohlen**, die Fraktionen rechtzeitig, wiederholt und nachdrücklich an die Abrechnung der Zuschüsse zu erinnern. In Jahren von Kommunalwahlen ist die Abrechnung zwingend vor Beendigung der Wahlperiode des bisherigen Rats und seinen Gremien durchzuführen.

E Das RPA regt an, per Gremienbeschluss eine analoge Anwendung der Richtlinien des Kreises Pinneberg inklusive der zugehörigen „Zulässigkeitstabelle“ für die Stadt Wedel vorzusehen, um eine klare und für alle Seiten nachvollziehbare Vorgabe zu haben. Diese Richtlinien sind zudem vergleichsweise aktuell, ermöglichen ein einheitliches Verständnis innerhalb des Kreises Pinneberg und erleichtern auch die Umsetzung für diejenigen, die sowohl in Gremien des Kreises Pinneberg als auch bei der Stadt Wedel aktiv sind. Der hier einheitlich zu verwendende Abrechnungsvordruck ist im Übrigen nahezu deckungsgleich mit dem des Kreises Pinneberg.

10.2 Inanspruchnahme der Verursacher bei Schadensfällen

10.2.1 Einleitung

Das RPA hatte sich bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 unter der Fragestellung der Geltendmachung eigener Personal- und Sachkosten im Rahmen der Schadenregulierung näher mit der Bearbeitung von Schadensereignissen bei der Stadt Wedel befasst. Hinsichtlich der Ausprägung der Sachbeschädigungen ist im Prüfungszeitraum eine unverkennbare Kongruenz zu den Ergebnissen des Jahres 2015 festzustellen.

Auch im Jahr 2018 betrafen diese in erster Linie die allgemeinbildenden Wedeler Schulen und die Gemeindestraßen. Die zu verzeichnenden Schäden wurden hauptsächlich durch Versicherungen reguliert. In den meisten Fällen gelang es nicht, die Verursacher*innen (vorsätzlicher) Sachbeschädigungen an städtischen Gebäuden, wie beispielsweise den Sporthallen, zu ermitteln. Lediglich in verhältnismäßig wenigen Fällen

kamen Dritte persönlich für den Schaden auf, den sie im Straßenverkehr an städtischem Eigentum verursacht hatten.

Die Erträge aus der Abwicklung von Schadensangelegenheiten betrugen in 2018 mehr als 60 T€, die Aufwendungen zur Behebung von Sachschäden beliefen sich demgegenüber auf die doppelte Höhe, nämlich rund 130 T€. Das RPA hat sich aus Anlass der erneuten Untersuchung der Regulierung von Beschädigungen städtischen Vermögens mit einer aussagefähigen Stichprobe befasst. Hieraus ergab sich letztlich folgende erwähnenswerte Feststellung:

10.2.2 Puppenbühne in der EBG

Mitte Januar 2018 nutzte eine Puppenbühne aus Mecklenburg-Vorpommern die Aula der EBG für eine Aufführung. Die Genehmigung wurde vom zuständigen FD Bildung, Kultur und Sport bereits im November 2017 erteilt. Der vom Betreiber der Puppenbühne unterschriebene Nutzungsvertrag sah u. a. eine Entgeltzahlung von 50 € sowie das Erfordernis von Versicherungen für den Fall von Personen- und Sachschäden vor.

Die Benutzungsordnung für Schulräume und Sportstätten der Stadt Wedel vom 22.10.2001 verbietet ausdrücklich den Verzehr von Speisen und Getränken in den Veranstaltungsräumen. Hierauf wurde der Veranstalter zusätzlich noch einmal unmittelbar vor der Puppentheatervorstellung vom Hausmeister der EBG hingewiesen. Der Puppenspieler setzte sich jedoch über das Verbot hinweg und verkaufte in der Vorstellungspause Popcorn an die jungen Zuschauer*innen. Dabei wurde der Fußboden des Veranstaltungssaales durch auslaufendes Fett der „Popcornmaschine“ beschädigt. Der Schaden wurde durch eine Wedeler Fachfirma behoben. Die Kosten für diese Arbeiten betrugen mehr als 8.000 €.

In der Folge versuchte der FD Gebäudemanagement vergeblich, mit der Puppenbühne Kontakt aufzunehmen. Das RPA hat dem FD Gebäudemanagement im Mai 2020 vorgeschlagen, den Verantwortlichen umgehend unter der bisher bekannten Adresse anzuschreiben und ihn aufzufordern, sich wegen der Schadensregulierung unverzüglich mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. Der Schadensersatzanspruch der Stadt verjährt erst am 31.12.2021. Bis dahin sollte es möglich sein, diesen zu titulieren bzw. zu versuchen, den Puppenspieler zumindest zur Zahlung eines Teilbetrages zu bewegen. Der Fachdienst strebt an, den Schaden noch vor Ablauf der Verjährungsfrist geltend zu machen.

Aus diesen Erfahrungen heraus **empfiehlt** das RPA der Verwaltung, sich künftig vor jeder „Fremdnutzung“ von Schulräumen und Sportstätten der Stadt Wedel den aktuellen Versicherungsschutz (Personen- und Sachschäden) des Veranstalters nachweisen zu lassen und das zu zahlende Nutzungsentgelt von derzeit 50 € unter Beteiligung des BKS an die heutigen Verhältnisse hin anzupassen. Überdies hat die Verwaltung schon eine inhaltliche Überarbeitung der Nutzungsvertragsformulare angekündigt.

E

10.3 Kosten, Nutzen und Umfang von Schulbauten

10.3.1 Einführung

Die Handlungsfelder „Bildung und Kultur“ sowie „Finanzen“ wurden in der Stadt Wedel am höchsten priorisiert. Wie bereits an anderer Stelle in diesem Prüfbericht unter dem

Blickwinkel der mangelnden dauernden Leistungsfähigkeit ausgeführt, sollten sich die Entscheidungen und Handlungen der Selbstverwaltungsgremien und der hauptamtlichen Verwaltung auf das Notwendige und Erforderliche beschränken. Für die nachstehenden Feststellungen und Empfehlungen stand diese Annahme im Fokus.

10.3.2 Kostendeckende Schulnutzung durch auswärtige Schüler*innen

Die Schulträgerschaft ist sowohl ein wichtiger, als auch kostenintensiver Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein. Daher ist ein fairer, interkommunaler Ausgleich der Kosten notwendig, wenn Kinder und Jugendliche nicht in der Stadt oder Gemeinde zur Schule gehen, in der sie wohnen. Zum Ausgleich dieser finanziellen Lasten sind in diesen Fällen Schulkostenbeiträge zu zahlen. Das RPA hatte sich zuletzt im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 damit auseinandergesetzt, ob die Berechnung der Schulkostenbeiträge umfassend und korrekt abgewickelt und alle Schüler*innen bei der Abrechnung berücksichtigt wurden. Die dazu getroffenen Feststellungen konnten eine vollständige sowie korrekte Be- und Abrechnung bestätigen.

Seit 2012 sieht das SchulG vor, dass Schulkostenbeiträge nicht mehr pauschaliert auf Basis landesdurchschnittlicher Werte errechnet werden, weil solche Pauschalierungen in der Vergangenheit immer wieder zu unbefriedigenden Ausgleichszahlungen geführt hatten. Daher werden die Schulkostenbeiträge auf Basis der tatsächlichen individuell entstehenden laufenden Kosten ermittelt, wobei für den Investitionskostenanteil eine landesweit einheitliche Jahrespauschale von zurzeit 325 € angesetzt wird. Demgegenüber fließen Abschreibungen nicht in die Ermittlung der Schulkostenbeiträge ein.

Der Grund für diese Neuregelung war, dass die in der Vergangenheit festgesetzten Schulkostenbeiträge oftmals nicht die tatsächlichen Kosten der Schulträger abdeckten. Deshalb war regional ein Trend zu verzeichnen, dass Gemeinden sich auf die für sie kostengünstigere Variante des Schullastenausgleichs zurückzogen und somit keine eigene Verantwortung für die Bewirtschaftung der Schulen im Nahbereich mehr übernahmen. Ausgangspunkt für die nachstehende Untersuchung war, ob die aktuelle Regelung zu einer verbesserten Situation der Schulträger geführt hat.

Die bei der Berechnung der Schulkostenbeitragshöhe nicht berücksichtigungsfähigen Kosten und die Tatsache, dass nur für aktuelle Schulbesuche gezahlt wird, bergen mittel- als auch langfristige finanzielle Risiken. Bei einem möglichen Ausbleiben der auswärtigen Schüler*innen aufgrund der demografischen Entwicklung oder einer Neuorientierung des Elternwillens und einem dadurch möglicherweise auftretenden Leerstand in den Schulen gibt es keine Refinanzierung der erbrachten Vorleistung bzw. der laufenden Vorhaltekosten bei den Schulbauten. Diese Kosten sind vom jeweiligen Schulträger allein zu tragen. Die veröffentlichte Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Pinneberg zeigt bei der Bevölkerungsentwicklung für den Zeitraum 2014 bis 2030 bei den unter 20-Jährigen insgesamt eine leicht positive Tendenz auf. Die Zahlen direkt für Wedel sind danach nahezu stabil, im Einzugsbereich der Gastschüler*innen sinken sie hingegen leicht.

10.3.2.1 Feststellungen

Die Wedeler Grundschulen betreuen in kaum nennenswerter Zahl auswärtige Schüler*innen. Im Betrachtungszeitraum von 2014 bis 2018 waren es jahresdurchschnittlich neun auswärtige Schüler*innen mit rücklaufender Tendenz. Bei den weiterführenden Schulen sind die Zahlen jedoch weitaus höher. Die meisten kommen aus den Gemeinden Holm, Hetlingen, Heist, Haselau und Haseldorf. Die nachstehende Tabelle gibt eine

Übersicht, wobei zuerst die auswärtigen Schüler*innen, dann die Gesamtzahl und zuletzt das prozentuale Verhältnis genannt werden:

Schule	2014	2015	2016	2017	2018
EBG	25/518 = 4,83 %	31/556 = 5,58 %	47/555 = 8,47 %	47/554 = 8,48 %	63/589 = 10,70 %
GHS	204/723 = 28,22 %	187/758 = 24,67 %	193/778 = 24,81 %	191/801 = 23,85 %	163/788 = 20,69 %
JRG	197/1.023 = 19,26 %	170/1.006 = 16,90 %	142/870 = 16,32 %	136/878 = 15,49 %	142/882 = 16,10 %

Es besuchten - ohne Betrachtung der Förderschule - durchschnittlich 388 auswärtige Schüler*innen Wedels weiterführende Schulen.

Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob es gelingt, durch die Schulkostenbeiträge und entsprechende Schlüsselzuweisungen des Landes den daraus resultierenden Kostenaufwand auszugleichen oder ob zusätzlich städtische Mittel dafür einzusetzen sind. Wenn man die Jahresergebnisse ins Verhältnis der auswärtigen Schüler*innen zu der Gesamtanzahl der Schüler*innen setzt, erhält man einen Hinweis auf die Größenordnung hinsichtlich des Aufwandes, welcher der Stadt Wedel in ihrer Funktion als zentraler Ort und Schulträger jährlich entsteht. Wie bereits angeführt, erhält die Stadt Wedel neben den Schulkostenbeiträgen aus dem kommunalen Finanzausgleich Schlüsselzuweisungen gemäß § 10 FAG zum Ausgleich für die Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben, die sie für die Bewohner*innen ihres Verflechtungsbereichs erfüllen muss.

Wesentliches Merkmal Zentraler Orte ist ihre überörtliche Versorgungsfunktion. Sie dienen der Zuordnung von vielfältigen Funktionen der Daseinsvorsorge sowie der geordneten Steuerung der sozialen, ökologischen, ökonomischen und siedlungsstrukturellen Entwicklung. Die zugehörigen Regelungsbereiche sind Einzelhandel, Verwaltungsdienstleistungen, Aus- und Weiterbildung, Kultur und Erholung, Arbeitsplätze, Wohnstätten und die Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Logistik. Zentrale Orte sind somit Schwerpunkte des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens einer Region. Die konkrete Höhe der Zuweisungen wird jährlich neu festgesetzt. Im Jahr 2018 bekam die Stadt Wedel als Mittelzentrum im Verdichtungsraum rund 1.534 T€.

Für die Beurteilung, inwieweit die Beschulung von Gastschüler*innen ganzheitlich betrachtet kostendeckend refinanziert wird, gibt es verschiedene Ansätze. Das RPA hat sich bei seinen Überlegungen davon leiten lassen, dass die laufenden Kosten mit Ausnahme der Abschreibungen und möglicher Investitionsanteile durch die Schulkostenbeiträge zunächst einmal im Grundsatz abgegolten werden. Die EBG, die GHS und das JRG haben einschließlich der Schulkostenbeiträge für die Jahre 2014 bis 2018 trotzdem die nachstehenden negativen Ergebnisse ausgewiesen:

Schule	2014	2015	2016	2017	2018
EBG	-1.865.816,20	-1.917.630,78	-1.741.677,32	-1.869.788,86	-1.709.019,62
GHS	-987.617,16	-762.927,73	-869.341,97	-1.006.635,76	-1.132.543,84
JRG	-1.351.503,67	-1.471.095,80	-1.278.664,73	-1.393.327,21	-1.563.852,61

Bestandteil dieser Defizite sind somit zum einen die Abschreibungen und nicht refinanzierte Investitionskosten oberhalb der Pauschale, die ursächlich aus der Nutzung aller Schüler*innen herrühren, zum anderen aber auch dadurch, dass der Umfang der Investitionen und der zu finanzierenden Bauten größer und umfangreicher ausfallen muss,

damit die Stadt Wedel ihrer Rolle als Zentraler Ort gerecht werden kann. Dieser gast-schülerspezifische Anteil am Jahresergebnis reduziert sich um den der jeweiligen Schule zuzuordnenden Anteil an den Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben, um das „Mehr“ in den Zentralen Orten auszugleichen.

10.3.2.2 Fazit

Durch die von ihren Wohnorten geleisteten Schulkostenbeiträge verringern auswärtige Schüler*innen das bestehende negative Jahresergebnis der weiterführenden Schulen, wenn die Investitionskosten im Rahmen bleiben und daher mit den Nachbarkommunen über den dafür festgesetzten Pauschalbetrag je Gast Schüler*in abrechenbar sind. Im Umkehrschluss würde das allerdings auch eine dramatische Verschlechterung des Ergebnisses bedeuten. Darüber hinaus verbleibt bei der Stadt Wedel das von ihr nicht beeinflussbare Risiko für mögliche Leerstände, wenn sich die Anzahl der Gast Schüler*innen merklich reduzieren sollte und dadurch die Erträge aus dem Schulkostenbeitrag spürbar geringer ausfallen würden.

10.3.3 Einführung Richtwerte Raumprogramm

Im Zuge der Diskussion um die Erweiterungs- bzw. Ersatzbauten an zwei weiterführenden Schulen in Wedel wurde erneut deutlich, dass es an verbindlichen Vorgaben für ein Raumprogramm an Schulen - sowohl bezogen auf die Größe der Klassenräume als auch auf die Notwendigkeit von Fach- und sonstigen Räumen - fehlt. Bei der Entscheidung zu dem jeweiligen Neubauumfang konnte man sich nur an den Empfehlungen der Schulen und den aktuellen Schüler*innenzahlen orientieren.

Der FD Bildung, Kultur und Sport hält aus heutiger Sicht eine Leerstandproblematik bei Schulräumen für nicht wahrscheinlich, da die Auswertung der Einwohnerstatistik ähnlich wie die Haushaltsprognose des Kreises Pinneberg zu dem Schluss führe, dass in 2026 nicht weniger Kinder in Wedel zu beschulen sein werden als aktuell. Die Ausweisung weiterer Baugebiete könne sogar höhere Schülerzahlen bewirken. Das RPA erwartet aufgrund der hohen und langanhaltenden finanziellen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und der nicht planbaren Inanspruchnahme durch auswärtigen Schüler*innen eine Beschränkung auf das Wesentliche bzw. Notwendige.

10.3.3.1 Empfehlungen

E Angesichts des rechnerischen Bedarfs von mehr als 10 Klassenräumen in Wedel für auswärtige Kinder und Jugendliche an den weiterführenden Schulen und einem Leerstand bei möglichem Wirksamwerden des demografischen Faktors wird angesichts der hohen finanziellen Aufwendungen im schulischen Bereich bei gleichzeitig hoher Verschuldung der Stadt Wedel bei zukünftigen Schulerweiterungen **empfohlen**, eher engere Maßstäbe anzulegen, auch wenn derzeit die Indizien gegen einen deutlichen Rückgang der Schüler*innenzahl in Wedel aufgrund des demografischen Faktors sprechen.

Für diese Handlungsempfehlung spricht auch zusätzlich, dass mit der weitgehenden Aufhebung der Bestimmungen über die zuständige Schule für die Eltern die freie Schulauswahl im Rahmen der Aufnahmekapazitäten besteht. So kann es neben dem demografischen Faktor auch hierdurch zu kritischen Auswirkungen auf die Auslastung einzelner Schulen kommen, was eine planmäßige und effektive Schulentwicklungsplanung kaum möglich macht. Es besteht die Gefahr, dass objektiv bedarfsgerechte Schulen durch subjektiv durchaus wechselnden Elternwillen nicht ausgelastet werden. Die Frage der

möglichen ungleichgewichtigen Auslastung der Schulen bewegt aktuell auch den Landesgesetzgeber, u. a. deshalb ist eine Änderung des SchulG in der Anhörung. Da der wesentliche Teil der Kosten einer Schule fixe Kosten sind, laufen diese Kosten weiter, ohne dass hierfür nennenswerte Kompensationsmöglichkeiten bestehen.

In Heft 1 zur Reihe „Rahmen und Richtlinien für einen leistungsfähigen Schulbau in Deutschland“ hat der Bund Deutscher Architekten (BDA) 2015 eine Vergleichsstudie ausgewählter Richtlinien im Schulbau erstellt. Darin werden Regelwerke zum einen als hilfreich angesehen, da Kommunen und andere Schulträger diese Vorgaben nutzen können, um zu ermitteln, wie groß eine Schule sein sollte und mit welchen Räumen sie auszustatten ist. Die Richtlinien definieren aber auch qualitative Standards, die helfen, korrekt auszuschreiben.

Die Entwicklung eigener kommunaler Qualitätsstandards wird vom RPA dringend befürwortet, um somit steigenden Anforderungen, wie beispielsweise Ganztagsbetrieb, gewachsen zu sein. Ferner müssten die Gebäude mit Blick auf die kommunalen Haushalte effizient genutzt und bewirtschaftet werden und daher immer häufiger geeignet sein, schulische und nichtschulische Funktionen zu bündeln. Auch mit Blick auf die Ressourcensicherung ist neben der energetischen Optimierung vor allem der Anpassungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit von neu zu erstellenden Schulgebäuden ein besonderes Gewicht zu geben. Einsparungen bei den verwendeten Materialien und Einbauten sind zu vermeiden, damit Gebäude entstehen, die die für eine Schule erforderliche Robustheit und Vielfältigkeit aufweisen und dadurch dauerhaft nutzbar sind.

E

Hinsichtlich der Fragestellung, ob Schulneu- und -erweiterungsbauten in Massiv- oder in modularer Bauweise erstellt werden sollten, präferiert das RPA die Massivbauweise, da

- über die Nutzungsdauer von 80 Jahren wesentlich geringere jährliche Abschreibungen den Ergebnishaushalt belasten als bei der teilmassiven Modularbauweise (40 Jahre Nutzungsdauer),
- derzeit keine validen Erhebungen zu einer möglicherweise längeren Nutzungsdauer über die 40 Jahre hinaus bei der teilmassiven Modularbauweise existieren,
- somit nach derzeitigen Kenntnisstand kostenintensive Sanierungen oder Ersatzbauten wesentlich früher notwendig sein können und
- spätere Umnutzungen durch die Rahmenbauweise nicht oder nur unter erheblichem Kostenaufwand möglich sind.

Es wird daher vorgeschlagen, in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, dem Jugendbeirat und ggf. weiteren Fachleuten einen Richtwertekatalog für Schulneu- und -erweiterungsbauten zu erstellen. Diese Standards würden eine verlässliche und zeitnahe Planung und Realisierung von solchen Bauten ermöglichen. Dies unter gleichzeitiger Beachtung der finanziellen Ressourcen, der Schülerzahlen und einer möglichen anderen Verwendung bei nicht vollständiger Ausnutzung. Vorbild könnte hier die Stadt Elmsborn sein, wo Schulen und Verwaltung in 2016 ein Raumprogramm mit entsprechenden Richtwerten ausgearbeitet haben, die bei größeren An- und Umbauprojekten oder auch bei der Weiterentwicklung der Grundschulen zu Ganztagschulen zum Tragen kommen sollen. Ein solcher Katalog würde darüber hinaus eine Gleichbehandlung aller Schulen bei baulichen Investitionen wesentlich erleichtern.

10.4 Sondernutzung Straßen und Wege

10.4.1 Einführung

Entsprechend der §§ 20 und 21 StrWG erfolgt die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch Gemeingebrauch oder im Zuge einer Sondernutzung, wobei im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur auf Straßen abgestellt wird, jedoch damit der gesamte zuvor genannte öffentliche Verkehrsraum gemeint ist. Sondernutzung ist die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus und erlaubnispflichtig. Gemeingebrauch hingegen ist die erlaubnisfreie Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften. Wesentlich für die Definition des Gemeingebrauchs ist der sogenannte Verkehrsbezug. Der Begriff Verkehr umfasst zunächst die verkehrstechnische Funktion der Straße und bezieht sich daher auf die Benutzung der Straße zur Fortbewegung unter Einbeziehung des ruhenden Verkehrs. Somit ist eine Sondernutzung immer dann gegeben, wenn die Benutzung einer Straße nicht als Gemeingebrauch einzustufen ist.

Werden mehrere Zwecke verfolgt, wird nach dem überwiegenden Zweck geurteilt. Zu einer Sondernutzung zählen u. a. Bauzäune, Gerüste, Container, Verkaufsstände, Warenauslagen, Außengastronomie, Hinweisschilder oder das Verteilen von Flyern und Informationsschriften zu nicht gewerblichen Zwecken, wie z. B. durch politische Parteien oder gemeinnützige Vereine, Informationsstände, Film- und Dreharbeiten etc.. Weiterhin zählen dazu auch auf der Straße abgehaltene Volksfeste, Märkte oder Straßenmusik und Kleinkunstdarbietungen. Aber auch unterirdische Leitungen und Kanäle einschließlich der Schächte, Absperreinrichtungen sowie Kabel- und Linienverzweiger sowie andere unterirdisch fest verankerte Leitungen usw. sind eine Nutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus.

10.4.2 Feststellungen

Es wurden die Regelungen in 15 schleswig-holsteinischen Mittelstädten und in der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover, deren Satzung durch klare Strukturierung und inhaltliche Komplexität bei den Recherchen positiv aufgefallen war und als Muster für eine anstehende Überarbeitung genutzt werden könnte, miteinander verglichen. Da sich die Bestimmungen in diesen Städten zumeist teils stark unterscheiden, sind allgemeingültige Aussagen darüber, was erlaubnisbedürftig und erlaubnisfähig ist und in welcher Höhe Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren anfallen, nicht pauschal zu treffen. Trotzdem gilt für alle, dass die Sondernutzungen nur vorübergehend ausgeübt werden dürfen, dass also dauerhafte Einbauten in die Straßenoberfläche (außer in speziell festgelegten Fällen) nicht möglich sind, dass die Nutzungen den Verkehr nicht über Gebühr bzw. über das notwendige Maß hinaus behindern oder Menschen gefährden dürfen und dass die Sondernutzer für die Reinigung und ggf. Reparatur der Straße zuständig sind oder die Kosten übernehmen müssen.

Auffällig war zudem, dass die überwiegende Mehrzahl der Sondernutzungssatzungen bzw. Gebührensatzungen seit vielen Jahren nicht aktualisiert worden ist. Die Städte nehmen offensichtlich - aus welchen Gründen auch immer - den Verzicht auf die nach Anpassung von Gebührensätzen zu erwartenden, ggf. auch moderat ausfallenden Ertragssteigerungen billigend in Kauf. Auch die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Wedel (Sondernutzungssatzung)“ wurde durch die III. Nachtragssatzung zuletzt am 15.07.2014, also schon vor fast sieben Jahren aktualisiert. Darüber hinaus wurden datenschutzrechtliche Bestimmungen noch nicht mit der gültigen Rechtslage in Einklang gebracht.

Bemerkenswert ist ferner, dass fünf verschiedene Stellen innerhalb der Stadt Wedel für unterschiedliche Bereiche der Sondernutzung Zuständigkeiten besitzen, davon vier im FD Ordnung und Einwohnerservice und eine im FB Bauen und Umwelt.

Die Kenntnisnahme einer Sondernutzung erfolgt überwiegend durch eigene Antragstellung der Sondernutzer, wobei sich oftmals beispielsweise im gaststätten- oder verkehrsrechtlichen Bereich die Antragstellung als Folge aus einem Verwaltungsverfahren in anderer Sache ergibt.

Es ist der Eindruck entstanden, dass angesichts der Überschaubarkeit Wedels mit den zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten eine zweckmäßige und gute Kontrolldichte aufgebaut wurde, zumal bestätigt wurde, dass zum einen die Kernbereiche umfassend überwacht sind und im Verkehrsbereich allenfalls Privathaushalte kurzfristig gegen die Satzung verstoßen, so dass eine Aufdeckung kaum möglich ist. Für alle anderen Sondernutzungen wird empfohlen, ebenfalls den Zeitraum nach der COVID-19-Pandemie dafür zu nutzen, „blinde Flecken“ durch eine flächendeckende Kontrollaktion aufzuspüren und Regelungen im Sinne der Sondernutzungssatzung zu erlassen, damit zum einen alle Einnahmemöglichkeiten generiert werden und zum anderen eine Gleichbehandlung aller Gewerbetreibender ermöglicht wird.

Empfehlungen

Im Vergleich mit anderen Mittelstädten in Schleswig-Holstein liegt die Gebührenhöhe in Wedel eher im Bereich der unteren, „günstigeren“ Hälfte. Im Hinblick auf die noch nicht wieder hergestellte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel wird eine deutliche Gebührenerhöhung empfohlen. Das RPA würde mittragen, wenn das Inkrafttreten der Erhöhungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, sobald die Folgen der „Corona-Pandemie“ bei der überwiegenden Zahl der Sondernutzer überwunden sind. Der FD Ordnung und Einwohnerservice hat zwischenzeitlich angekündigt, in 2021 eine Neukalkulation vorzunehmen. Dabei ist u. a. auch beabsichtigt, die Gebühren für die Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baustellen nach Zeitdauer in der Höhe zu staffeln, um somit zusätzlich Einfluss auf den Verkehr oder den wirtschaftlichen Nutzen des Beantragenden auszuüben.

Auf jeden Fall sollte die Wedeler Sondernutzungssatzung um weitere gebührenpflichtige Tatbestände nach dem Muster bzw. aus dem Repertoire der Nachbarstädte ergänzt werden. Ebenso wird eine baldige Überprüfung des „Straßenkatasters“ der Straßen, für die nach § 8 Abs. 1 der Wedeler Sondernutzungssatzung der 1,5-fache Satz des jeweiligen Gebührentarifs erhoben wird, dringend empfohlen. In diesem Zusammenhang wäre zu ermitteln, ob für die derzeit ausgewiesenen Zonen noch der 1,5-fache Gebührensatz gerechtfertigt ist und vor allem, welche Bereiche eine Aufwertung erfahren haben, so dass auch aus dem Gleichheitsgrundsatz heraus zukünftig das 1,5-fache veranlagt werden sollte. Denkbar wären hier nach Ansicht des RPA besonders Straßenabschnitte entlang der Maritimen Meile und ggf. Teile des Kronsamps und der Rissener Straße in Höhe des Fachmarktzentrums. Diese Bereiche und die Zonenaufteilung will der zuständige Fachdienst ebenfalls im Zuge der Gebührenneukalkulation überprüfen.

Unumgänglich ist eine Abstimmung mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten zwecks alsbaldiger Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die Vorschriften der DSGVO und des LDSG, um eine Rechtswidrigkeit der Satzung auszuschließen. Zudem sollte bei der Neufassung der Satzung ein Verstoß gegen das Zitiergebot ausgeschlossen werden.

E

10.5 Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie

Das Land Schleswig-Holstein gewährt seinen Kommunen finanzielle Unterstützung zur Erhaltung ihrer Sportinfrastruktur. Die Antragsvoraussetzungen ergeben sich im Berichtsjahr aus der Spielfeld- und Laufbahnförderrichtlinie vom 01.09.2017 bzw. vom 19.06.2018.

Während die Förderrichtlinie vom 01.09.2017 die Zuwendungsfähigkeit auf nicht überdachte Spielfelder und Laufbahnen sowie die dazugehörige spielfeldgebundene Leichtathletikinfrastruktur begrenzte, sind seit Juni 2018 auch Maßnahmen, die zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit und/oder der Senkung der Betriebskosten von Einfeld- und kleinen Zweifeldhallen sowie Hallen- und Freibädern dienen, zuwendungsfähig.

Die Stadt Wedel hat im Zeitraum 2011 bis 2019 keine Landesförderung zur Modernisierung ihrer Sporteinrichtungen erhalten. Vor diesem Hintergrund begrüßt das RPA, dass es der Verwaltung gelang, sich nunmehr erfolgreich um eine Zuwendung von 250 T€ für die Neugestaltung des Sportplatzes der EBG im Jahr 2020 zu bemühen. Die Landesmittel werden ausschließlich zur Sanierung des Jugendfußballfeldes und den Bau eines Multifunktionsfeldes eingesetzt (keine Förderung des Schulhofbereiches).

Alle im Jahr 2018 erfolgten Investitionen im Bereich der Wedeler Sportinfrastruktur unterschritten die in den maßgeblichen Förderrichtlinien definierte „Bagatellgrenze“ von 12,5 T€.

10.6 Stiftungen; Auszahlungen unter dem Blickwinkel des Stiftungszweckes

10.6.1 Einführung

Eine Stiftung wird gemeinhin als selbständige Vermögensmasse definiert, die grundsätzlich erhalten werden muss („Substanzerhaltungsgebot“) und analog zum Willen der Stifter*innen auf Dauer einem bestimmten Zweck gewidmet ist. Anders als andere juristische Personen haben Stiftungen keine Eigentümer, keine Gesellschafter, Aktionäre, Mitglieder o. ä.. Stiftungen „gehören sich daher selbst“. Neben dem Gebot des Vermögenserhalts soll diese Form der Unabhängigkeit die Langlebigkeit von Stiftungen gewährleisten.

Bei einer Stiftung wird die Verwendung ihres Kapitals auf einen bestimmten Verwendungszweck hin festgelegt. Eine Stiftung hat verschiedene Merkmale. Zu diesen gehört zum einen die Stiftungssatzung. In dieser wird der Stiftungszweck festgelegt. Zum anderen stellt der sogenannte „Ewigkeitsgedanke“ ein weiteres Kennzeichen der meisten Stiftungen dar.

Ausgangspunkt der Prüfung war die Entwicklung der Sonderrücklagen „Erbschaft Amschler“ und „Johann-Rist-Gymnasium“ in den vergangenen Jahren. Diese beiden Sondervermögen werden in der Folge getrennt voneinander betrachtet.

10.6.2.1 Städtische Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur - Amschler-Stiftung

Im Jahr 1995 gründete die Stadt Wedel aus dem ihr vermachten Nachlass des Wedeler Künstlerehepaares Vilma Lehrmann-Amschler und Alfred Amschler die nicht rechtsfä-

hige „Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur“, kurz „Amschler-Stiftung“. Hauptzwecke der Stiftung sind die Förderung von Kunst, Kultur und der Denkmalpflege in der Stadt Wedel sowie die Präsentation der Kunstgegenstände des Stifterehepaares in der Öffentlichkeit. Diese werden in der Weise umgesetzt, dass die jährlichen (Zins-)Erträge aus dem Stiftungsvermögen und eventuelle Spendengelder für Förderprojekte in der Haushaltssatzung der Stadt Wedel zur Verfügung gestellt werden. Am Ende eines Jahres nicht verbrauchte Erträge sowie Erlöse aus dem Verkauf von Kunstgegenständen kommen dem Stiftungsvermögen zugute.

Seit dem Jahr 2007 wird dem Stiftungsvermögen jährlich ein „Inflationsausgleich“ zugeführt, welcher den Kapitalerträgen entnommen wird und auf dem Verbraucherpreisindex für Deutschland basiert. Die Stadt Wedel fungiert quasi als „treuhänderische Verwalterin“ des ihr anvertrauten Kapitals, weshalb die vorgenannte Stiftung als „nicht rechtsfähig“ klassifiziert wird.

Organ der Stiftung ist ein Stiftungsrat, welcher sich neben Vertreter*innen der Stadtverwaltung aus vom Rat der Stadt Wedel benannten Personen zusammensetzt. Dieser hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.

Nachdem sich der Bestand der Sonderrücklage „Erbenschaft Amschler“ zu Beginn des Jahres 1995 auf gut 500 T€ belief, wuchs das Geldvermögen bis heute auf mehr als 750 T€ an.

Für das Berichtsjahr 2018 standen Mittel von insgesamt gut 25 T€ zur Förderung kultureller Projekte bzw. Veranstaltungen zur Verfügung. Über ein Dutzend Institutionen beantragte in den Jahren 2017 und 2018 Zuschüsse in einem Volumen von insgesamt etwas mehr als 18 T€, die nicht alle das Jahr 2018, sondern teilweise bereits das Jahr 2019 betrafen. Der Stiftungsrat genehmigte Zuschüsse oder Bürgschaften von 13,5 T€, von denen im Prüfungszeitraum ca. 8.000 € zur Auszahlung kamen.

Anlässlich der Prüfung wurden alle relevanten Antragsunterlagen, die protokollierten Entscheidungen des Stiftungsrates und die Förderbescheide ausgewertet. Demnach erfolgte die Sachbearbeitung einwandfrei, alle bezuschussten Projekte befanden sich nach Überzeugung des RPA im Einklang mit den Stiftungszwecken.

Empfehlung

Die Musikinitiative der „Villa“ erhielt einen Zuschuss von 1.100 € zur Ausrichtung des jährlichen Sommerfestes. Der Verwendungsnachweis wurde der Verwaltung im Dezember 2018 vorgelegt. Aus diesem ging u. a. hervor, dass die für das Fest engagierten Musiker*innen jeweils vorgefertigte Quittungsbelege über den Erhalt ihrer Gagen unterschrieben hatten. Auf keinem dieser Belege war die Steuernummer aufgeführt. Darüber hinaus ist nicht bekannt, ob in allen Fällen Meldungen an die Künstlersozialkasse erfolgten.

Seit 2019 befindet sich das Beratungs- und Veranstaltungszentrum „Die Villa“ in städtischer Trägerschaft. Die Verantwortlichkeit für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Honorarzahungen obliegt nunmehr der Stadt Wedel. Das RPA erwartet hinsichtlich der Bezahlung von Musikgruppen oder Solointerpret*innen deshalb, **ab sofort** eine rechtskonforme Art der Bezahlung umzusetzen, die ggf. auch einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung standhält.

Bargeldzahlungen an Künstler*innen, die beim Sommerfest der Musikinitiative der „Villa“ auftreten, sollten stattdessen durch eine vollständige Rechnung - mit Steuernummer - ersetzt werden. Ferner sind diese Rechnungen ausnahmslos dem FD Personal zur ordnungsgemäßen Meldung an die Künstlersozialkasse weiterzuleiten.

E

E

Das RPA **empfiehlt** der Verwaltung darüber hinaus, bei der nächsten regulären Aktualisierung datenschutzrechtliche Regelungen in der maßgeblichen Satzung der Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur - Amschler-Stiftung - zu integrieren, auf die bis dato verzichtet wurde.

Anmerkung

Die Stadtparkasse Wedel hat dem Stiftungsrat der Amschler-Stiftung inzwischen den Vorschlag unterbreitet, diese in eine im Verbund mit der Deutschen Stiftungstreuhand (DT) entwickelte „Stiftergemeinschaft“, einem Zusammenschluss mehrerer Treuhandstiftungen, der von der Stadtparkasse verwaltet wird, zu integrieren. Als Vorteile dieses von vielen Kreditinstituten etablierten Modells wurden u. a. die Übernahme der Verwaltungstätigkeit durch die Stadtparkasse, eine Kostensenkung und die nachhaltige Verbesserung der Ertragschancen aufgrund der gemeinsamen Vermögensanlage mehrerer Stiftungen angeführt.

Bezüglich dieses Angebotes stehen sowohl eine abschließende Beratung des Stiftungsrates der Amschler-Stiftung als auch die mögliche Befassung der zuständigen städtischen Gremien mit dieser Frage noch aus.

10.6.2.2 Sondervermögen zugunsten des JRG Wedel

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts hinterließ eine Wedeler Bürgerin dem Gymnasium einen Betrag von knapp 56 T€. Dieser sollte den Grundstock für eine „Stiftung Begabtenförderung am JRG“ bilden. Aus den Spendenmitteln sollten besonders leistungsstarke Schüler*innen in den Bereichen Musik und Naturwissenschaften in Form jährlicher (Geld-)Preise, den sogenannten „Rist-Preisen“ gefördert werden. Im am 23.05.2002 von der Schulkonferenz beschlossenen „Schulprogramm des JRG“ heißt es dazu:

*„Mögliche Kandidaten für eine derartige Auszeichnung sind Schüler*innen aller Jahrgänge, die kontinuierlich überdurchschnittliche Leistungen im Unterricht dieser Fächer oder eine ‚Besondere Lernleistung‘ auf einem dieser Gebiete erbracht haben.“*

Zur beabsichtigten Stiftungserrichtung kam es indes nie. Der FD Finanzen führte im Juni 2018 in einem Vermerk hierzu u. a. aus:

„Die Bezeichnung dieser Spende als ‚Stiftung‘ ist jedoch irreführend und entspricht nicht ihrem juristischen Tatbestand. Sie verdankt dies lediglich einem damals unreflektierten Sprachgebrauch.“

Die gespendeten Gelder wurden nach einem entsprechenden Ratsbeschluss vom 30.08.2000 der „Sonderrücklage Johann-Rist-Gymnasium“ zugeführt. Seit 2010 wird das Spendenkapital von 56 T€ gemeinsam mit dem in der Amschler-Stiftung gesammelten Geldvermögen bei verschiedenen Kreditinstituten zu differierenden Zinssätzen angelegt. Dadurch wuchs die Sonderrücklage bis 2018 auf gut 72 T€ an.

Angesichts der hier zu beobachtenden Entwicklung ist das RPA irritiert darüber, dass es innerhalb von über zwanzig Jahren weder zur Errichtung der frühzeitig angestrebten Stiftung noch zur Festlegung konkreter Voraussetzungen und Regularien zu den jährlich vorgesehenen Preisverleihungen durch das Gymnasium kam. Die im Jahr 2009 erfolgte/n Preisverleihung(en) entsprachen sicherlich dem Ansinnen der Spenderin und den im Jahr 2002 beschriebenen Bedingungen des JRG. Ein kleines Regelwerk zu den „Rist-Preisen“ lag aber weder damals vor noch existiert ein solches gegenwärtig.

Das RPA **empfiehlt**, dass die Grundlagen für die Auszeichnungen nach Errichtung einer entsprechenden Satzung zügig verschriftlicht werden.

E

10.7 Verwendungsnachweis der Teestube

Das RPA hat die Vorgangsbearbeitung zur offenen Jugendarbeit in der Teestube der Christus-Kirchengemeinde zuletzt im Jahr 2009 eingehender geprüft. Die seinerzeit mit der Sachbearbeiterin im FD Bildung, Kultur und Sport besprochenen Empfehlungen wurden unverzüglich umgesetzt.

Anfang des Jahres 2014 schloss die Stadt Wedel mit der Christus-Kirchengemeinde Schulau einen aktualisierten Zuschussvertrag ab. Nähere Einzelheiten zum Leistungsangebot enthält die flankierende Leistungsvereinbarung, welche als Anlage zum Zuschussvertrag gehört.

Die Vertragsparteien waren übereingekommen, dass die Christus-Kirchengemeinde dreimal jährlich verschiedene Kennzahlen (näher erläuterte Anzahl der Besucher*innen, Anzahl der Schulprojekte) vorlegt. Nach übereinstimmender Auskunft des FD Bildung, Kultur und Sport und der Zentralen Steuerungsunterstützung ist dieser vertraglichen Anforderung schon seit längerer Zeit nicht mehr entsprochen worden. Regelmäßig fristgerecht wird dagegen der jährliche Tätigkeitsbericht abgegeben.

Ein Schwerpunkt der Prüfung waren die Verwendungsnachweise für die Jahre 2017 und 2018. Die Abrechnungen waren jeweils korrekt, die Rückforderungsbescheide der Verwaltung für überzahlte Zuschussmittel waren zutreffend. In diesem Zusammenhang hat der FD Bildung, Kultur und Sport die von der Kirchengemeinde mitgeteilten Personalausgaben üblicherweise lediglich zur Kenntnis genommen, obwohl der bestehende Vertrag der Stadt Wedel ausdrücklich eine Überprüfung der tarifgerechten Eingruppierung des Personals zugesteht. Das RPA legt der Verwaltung hiermit nahe, bei der Prüfung künftiger Verwendungsnachweise von dieser Option Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus verpflichtete sich die Kirchengemeinde, weitere Zuschüsse von dritter Seite für die in ihren Räumen durchgeführte Jugendarbeit zu akquirieren. In allen vom RPA überprüften Verwendungsnachweisen fehlten über den städtischen Zuschuss hinausgehende Einnahmepositionen. Inwieweit sich die Kirche regelmäßig um finanzielle Unterstützung durch Dritte bemüht, ist nicht bekannt. In den Verwendungsnachweisen unterblieben entsprechende Ausführungen hierzu.

Zielgruppe der Teestubenarbeit sind Jugendliche im Alter zwischen 12 und 21 Jahren. Der Tätigkeitsbericht gibt darüber Auskunft, dass die in der Einrichtung mit ca. 80 % am stärksten vertretene Altersgruppe diejenige der 10- bis 16-jährigen ist. Dies wird vor allem auf die Kooperation mit der Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule zurückgeführt. 14- bis 20-jährige Besucher*innen erscheinen hauptsächlich in den Nachmittagsstunden (14:00 bis 16:00 Uhr), darunter sind auch Schüler*innen der Gebrüder-Humboldt-Schule. Angehörige der Altersgruppe der 17- bis 19-jährigen sind in der Teestube eher selten anzutreffen. Schließlich findet sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit eine kleine Gruppe von Jungerwachsenen im Alter zwischen 20 und 25 Jahren ein, die sich u. a. zum Kartenspiel verabredet haben. Etwa Dreiviertel der Jugendlichen sind männlich, ein Viertel weiblich.

Mithin ist festzustellen, dass die Altersstruktur der Besucher*innen der Teestube im Wesentlichen den Vorgaben aus der Leistungsvereinbarung entspricht. Zukünftig sollte

jedoch darauf hingewirkt werden, ausschließlich Jugendliche zu betreuen, die der in der Leistungsvereinbarung bestimmten Altersgruppe angehören und älter werdende Klientel auf andere für sie adäquate Angebote hinzuweisen. Alternativ könnte eine veränderte Altersstruktur der Besucher*innen des Jugendhauses in einer Neufassung der Leistungsvereinbarung berücksichtigt werden.

Empfehlungen

- Nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines im Wandel begriffenen Freizeitverhaltens Jugendlicher sollten der bereits 2013 vorbereitete Vertrag und die Leistungsvereinbarung gemeinsam mit Vertreter*innen der Vertragspartnerin und des in der Teestube beschäftigten Fachpersonals - ggf. unter Einbindung des für den Ganztag verantwortlichen Personals der Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule - überprüft und aktualisiert werden. Insbesondere das Leistungsangebot sollte einer eingehenden Evaluation unterzogen werden. Nicht mehr zeitgemäße, zielführende oder überholte Regelungen sollten gestrichen bzw. durch neue, der tatsächlichen Entwicklung in den letzten Jahren Rechnung tragenden Bestimmungen ersetzt werden. Nach Meinung des RPA gilt dies auch für die Angabe von Arbeitszeiten. Entwürfe möglicher Neufassungen von Vertrag und Leistungsvereinbarungen sind den zuständigen städtischen Gremien zur Beratung vorzulegen.
- Die vor Jahren definierten Kennzahlen sollten dahingehend betrachtet werden, ob sie heute noch informativ und im Sinne einer Steuerung der in der Teestube geleisteten offenen Jugendarbeit nutzbar sind. Dass dem städtischen Controlling seit einigen Jahren keine Kennzahlenberichte für die vorgeschriebenen Erfassungszeiträume mehr zur Verfügung gestellt wurden, lässt darauf schließen, dass dieser Teil des Berichtswesens zurzeit nicht mehr „gelebt“ wird. Die Verantwortlichen müssen sich deshalb der Frage stellen, wie sie zukünftig mit dieser vertraglichen Bestimmung umgehen wollen.
- Die Christus-Kirchengemeinde sollte aufgefordert werden, sich intensiver um Zuschüsse Dritter zugunsten der Jugendarbeit zu bemühen und sich im Verwendungsnachweis regelmäßig zu den Ergebnissen zu äußern. Eine hiermit ggf. verbundene Absenkung des städtischen Zuschusses würde einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt leisten.
- Die Verwaltung sollte in absehbarer Zeit von dem ihr vertraglich zugesicherten Recht Gebrauch machen, sowohl die sachgerechte Zuschussverwendung durch Einsichtnahme in Buchführung bzw. Rechnungsunterlagen als auch die tarifgerechte Eingruppierung des Personals zu überprüfen.
- Die Verwaltung der Christus-Kirchengemeinde sollte die ihr im Laufe eines Jahres tatsächlich im Rahmen der Jugendarbeit entstandenen Sachkosten im Verwendungsnachweis aufschlüsseln und den Gegenstand der Ausgabe benennen. Alternativ könnte die Stadtverwaltung die Buchführungsunterlagen bei der Kirchengemeinde einsehen.
- Schließlich ist auch die Prüfung einer Zusammenlegung des in der Teestube vorgehaltenen Beratungs- und Betreuungsangebotes mit dem Kinder- und Jugendzentrum und dem Kommunikationszentrum „Die Villa“ unter Kosten- und Synergiegesichtspunkten denkbar.

10.8 Verwendungsnachweis Schrebergartenverein Wedel e. V. nach Bezuschussung des Neubaus des Vereinsheimes durch die Stadt Wedel

Das Vereinsheim des Schrebergartenvereins Wedel e. V. wurde im August 2015 beim Einsatz eines sogenannten „Abflamngerätes“ zur Vernichtung von Wildkraut völlig durch ein Feuer zerstört. Der Neubau des Vereinsheimes konnte schließlich im August 2018 in Betrieb genommen werden. Der Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung am

14.12.2017 diesbezüglich beschlossen, dem Schrebergartenverein im Haushaltsjahr 2018 einen Zuschuss bis zur einer Höhe von 30 T€ für die Wiederrichtung des Vereinsheimes zu gewähren. Die städtische Unterstützung war allerdings an die Bedingung geknüpft, dass sich der Verein um zuschussmindernde Spendenmitteln bemühen sollte. Nachdem der Schrebergartenverein insoweit lediglich 1.000 € akquirieren konnte, wurde ihm Ende Juli 2018 ein Investitionszuschuss von 29 T€ zur Verfügung gestellt. Der im FD Bauverwaltung und öffentliche Flächen gefertigte Zuwendungsbescheid vom 27.07.2018 entsprach inhaltlich teilweise nicht einigen wesentlichen Vorgaben, die in den Zuschussrichtlinien der Stadt Wedel definiert sind. Zu bemängeln sind insbesondere die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung und die umgehende Auszahlung an den Zuschussempfänger weit vor Bestandskraft des Bescheides. Entsprechende Hinweise zu den wichtigsten Grundlagen der Bescheiderstellung, Zuschusszahlung und Verwendungsnachweis hatte das RPA dem Fachdienst bereits unmittelbar im Anschluss an die in dieser Angelegenheit vorgenommene Visa-Kontrolle gegeben.

Der Schrebergartenverein hatte sich schon im Jahr 2016 vergeblich um einen städtischen Zuschuss bemüht. Seinerzeit war ein Fachunternehmen mit dem Abbruch der Ruine bzw. der Fundamente des Vereinsheimes beauftragt worden. Im Laufe des Jahres 2017 erhielt eine Baufirma den Auftrag zur Errichtung des Neubaus. In diesem Zusammenhang trat der Schrebergartenverein an die im Rat der Stadt Wedel vertretenen Fraktionen mit der Zielsetzung heran, doch noch eine städtische Förderung zu erhalten.

Erst Anfang Mai 2020 erhielt der FD Bauverwaltung und öffentliche Flächen von den Verantwortlichen des Zuschussempfängers eine Aufstellung der im Rahmen des Projekts angefallenen Ausgaben und erzielten Einnahmen in Form einer Excel-Übersicht. Aus der entsprechenden Tabelle geht hervor, dass Kosten von mehr als █████ entstanden sind, die zum Teil aber auch auf Arbeiten auf dem Grundstück (bspw. Gestaltung Außenanlage, Reparatur einer Wasseranlage, Montage eines Zaunes u. ä.) zurückzuführen sind. Mithin handelt es sich hier um Leistungen, für die der städtische Zuschuss nicht vorgesehen war. Mehr als die Hälfte der Kosten wurde mit fast █████ von der Versicherung des Schrebergartenvereins übernommen. Dessen Eigenanteil beläuft sich somit auf gut █████

Ungeachtet dessen genügt die vorgenannte Aufstellung nicht den Ansprüchen, die gemeinhin an einen Verwendungsnachweis gestellt werden. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Prüfberichts waren dem zuständigen Fachdienst beispielsweise weder Kopien noch Originale der Rechnungsunterlagen zur Verfügung gestellt worden. Das RPA wird sich der Angelegenheit in Zukunft noch einmal annehmen. In diesem Zusammenhang wird sich die Prüfung hauptsächlich auf die Art und Weise der Auftragsvergabe an die Hauptauftragnehmerin (Bauunternehmen) und die Beachtung von steuerrechtlichen Anforderungen (z. B. selbstlose Mittelverwendung gemäß § 55 AO) erstrecken.

10.9 § 2b Umsatzsteuergesetz

10.9.1 Einführung

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und das Umsatzsteuerrecht an EU-rechtliche Vorgaben des Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepasst. Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und durch § 2b UStG ersetzt, da der alte Paragraph die EU-rechtlichen Bestimmungsvorgaben für Einrichtungen des öffentlichen Rechts nur unvollständig umsetzte. Obwohl diese Neuregelung bereits zum 01.01.2016 in Kraft

getreten war, konnte bei Abgabe einer Optionserklärung durch das Finanzamt eine Frist bis zum 31.12.2020 eingeräumt werden. Nach entsprechendem Ratsbeschluss vom 17.11.2016 wurde in Wedel mit Schreiben vom 21.11.2016 die Option gegenüber dem zuständigen Finanzamt Itzehoe gezogen.

Nach den alten Regelungen im UStG waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art unternehmerisch tätig. Mit der Neuregelung wird unterstellt, „dass auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts sind.“

In § 2b UStG wird daher nicht mehr der gesamte Bereich der Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts geregelt, sondern nur einschränkend festgelegt, wann die Körperschaft **kein** Unternehmer ist. Nach § 2b UStG sind nur hoheitliche Tätigkeiten, also Tätigkeiten der öffentlichen Gewalt, keine unternehmerischen Tätigkeiten mehr, da die Körperschaft dabei auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt. Bei allen anderen selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts folglich Unternehmer und Tätigkeiten mit Einnahmeerzielungsabsicht führen somit künftig zur Umsatzsteuerpflicht.

Aufgrund der Komplexität der Umsetzung wurde von einigen Bundesländern eine Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des Optionszeitraums bis zur verpflichtenden Anwendung von § 2b UStG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts gestartet. Im Zuge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hatte der Bundesrat am 05.06.2020 dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, nachdem der Bundestag bereits Ende Mai einen positiven Beschluss gefasst hatte. Mit diesem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wird die bisherige Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 verlängert.

10.9.2 Feststellungen

Der FD Finanzen ist in Wedel für die Umsetzung zuständig. Aufgrund der Komplexität und der möglichen (straf-)rechtlichen Relevanz des Themas wurde im Mai 2018 extra die Stelle eines Projektleiters für diese Aufgabe installiert. Dort werden seitdem die städtischen Produkte und insbesondere Einnahmekonten auf Steuerrelevanz hin überprüft und zusammen mit den Fachdiensten und einem Steuerberater angepasst. Landesweit gesehen hat die Stadt Wedel im Hinblick auf den erreichten, vorbildlichen Umsetzungsstand einen vorderen Platz eingenommen. Eine gesetzeskonforme Abwicklung zum eigentlichen Starttermin 01.01.2021 war deshalb problemlos möglich und wird entsprechend umgesetzt werden.

Im Zuge der Prüfung wurden daher nur noch folgende Kernfragen durch das RPA näher beleuchtet:

1. Es gab umfangreiche Ermittlungen im Rathaus dazu, was umsatzsteuerpflichtig werden wird bzw. werden könnte. Diese Erfassung war zu einem bestimmten Zeitraum vorläufig beendet. Wie wurden Veränderungen nach diesem „Stichtag“ erfasst und eingepflegt? Gibt es eine „Nachrückerliste“ der neuen, umsatzsteuerrelevanten Themen?

Durch die organisatorische Anbindung im FD Finanzen erhält die neu installierte Umsatzsteuerstelle Kenntnis von allen neuen Einnahmekonten im Haushaltsprogramm, so dass diese auf steuerrechtliche Relevanz hin überprüft werden. Da sich dieser Prozess nicht mit dem Optionsende erledigt haben wird, soll mit Hilfe einer zum 01.01.2021 in Kraft tretenden Dienstanweisung sichergestellt werden,

dass alle einnahmeerzielenden Entscheidungen, wie z. B. Abschluss von Verträgen, durch die Umsatzsteuerstelle steuerrechtlich gegengecheckt werden.

2. Wie wurden die bevorstehenden Änderungen ins Haus kommuniziert und welche Strategie wurde dabei verfolgt, auch in Bezug auf Fortbildung, Sensibilisierung, Anpassung Software, „Preis“- bzw. Gebührengestaltung?

Bereits in 2019 wurden in allen Fachdienste Informationsgespräche geführt und diese über umsatzsteuerrelevante Einnahmepositionen in ihrem Budget aufgeklärt und sensibilisiert. In Kürze werden diese Gesprächsrunden fortgesetzt, um dabei notwendige Arbeitsschritte nach einem Maßnahmenkatalog in Form von erforderliche Klarstellungen und Änderungen in Satzungen oder Verträgen abzustimmen.

Zusätzlich gab es Anfang 2020 Informationsveranstaltungen in den Fachdiensten, die als Tax-Compliance-Maßnahmen jährlich wiederholt werden. Weitere Sicherungsinstrumente sind nach Ansicht der Umsatzsteuerstelle bereits hinreichend vorhanden, wie z. B. durch das Vieraugenprinzip, Unterschriftsbefugnisse bei Verträgen und anderes mehr. Außerdem soll - wie bereits dargestellt - eine speziell hierauf ausgerichtete Dienstanweisung die genannten Maßnahmen flankierend unterstützen.

3. Welche Strategie gibt es, um bei Investitionen die Vorsteuer zu ziehen?

Hierzu werden die wesentlichen Informationen dem Investitionsplan entnommen. Allerdings sind städtische Investitionen, bei denen Vorsteuer gezogen werden könnte, eine große Ausnahme und zumeist eher theoretischer Natur. Ein aktuelles Beispiel, die JRG-Mensa, wird bei Entstehung dieses Berichtes unter diesem Aspekt durch die Umsatzsteuerstelle geprüft.

10.9.3 Ergebnis

Das Projekt „Umsetzung des Steueränderungsgesetzes 2015“ ist in Wedel gut aufgestellt, besondere Hinweise direkt dazu ergeben sich somit nicht. Das RPA erhofft sich jedoch, dass im Rahmen der Tax-Compliance ein nachhaltiges IKS für diesen Teilbereich eingeführt werden wird. Die bisher skizzierten Schritte und Maßnahmen bieten dafür eine solide Basis.

Das RPA erwartet zudem im Rahmen der Hauskonsolidierung, dass beim Erfordernis, die neunzehnprozentige Umsatzsteuer abzuführen, dieses nicht zu Lasten des städtischen Haushaltes erfolgt.

Als beispielhafte Erläuterung und ein gut auf vergleichbare Vorgänge übertragbarer Sachverhalt ist die Instrumentenleihe der Musikschule gemäß Gebührensatzung zu nennen. Dafür fällt jeweils eine Gebühr in Höhe von 10% der Anschaffungskosten des Instruments, mindestens aber 96 € pro Jahr an. Insgesamt nimmt die Stadt Wedel hierdurch pro Jahr ca. 6 T€ ein, die ab dem 01.01.2021 steuerpflichtig werden. Es besteht nun entweder die Möglichkeit, die Gebühr um 19% zu erhöhen und zukünftig mindestens 115 € pro Jahr zu verlangen oder aber die Gebühr konstant zu lassen und somit auf jährlich ca. 1.200 € Gebühreneinnahmen zu verzichten, da dieser Betrag zukünftig an das Finanzamt zu überweisen wäre.

Auch Parkgebühren auf so genannten selbstständigen Parkplatzflächen, die nicht Bestandteil des Straßenkörpers sind, fallen unter diese Kategorie. Dieses sind in Wedel

die Parkplätze in der Parnaßstraße, auf dem Gorch-Fock-Platz und auf dem Spitzerdorfer Marktplatz. Auch diese Gebühren werden ab dem 01.01.2021 steuerpflichtig und somit muss entschieden werden, ob die Gebühren erhöht werden sollen oder ob auf 19 % der auf diesen Flächen anfallenden Einnahmen verzichtet wird. Hier handelt es sich allerdings um ein jährliches Gebührenaufkommen in Höhe von ca. 142 T€ mit einem Steueranteil von rund 27 T€.

10.10 Implementierung der E-Rechnung

10.10.1 Einführung

Gemäß § 52g LVwG in Verbindung mit der Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungsverordnung - ERechVO) vom 29.11.2018 mussten alle Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein spätestens ab dem 18.04.2020 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Diese Verpflichtung erstreckt sich vorerst aber nur auf Rechnungen, deren Auftragswert den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwert (Stand Januar 2020) überschreitet, das heißt ab 214 T€ für Liefer- und Dienstleistungen bzw. ab 5,35 Mio. € für Bauleistungen.

Ferner kann nur dann von E-Rechnungen gesprochen werden, wenn die strengen Formvorgaben des EU-Gesetzgebers eingehalten werden. Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht. Deutschlandweit hat sich hierzu der Standard „XRechnung“ durchgesetzt. Elektronisch übersandte Rechnungen - bspw. im pdf-Format - sind also nicht darunter zu subsummieren.

Für den kommunalen Bereich in Schleswig-Holstein erarbeitete der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) gemeinsam mit dem Zentralen IT-Management des Landes Schleswig-Holstein (ZIT) und Dataport Empfehlungen zur Behandlung von E-Rechnungen. Das Land betreibt das Verfahren als sogenannten Basisdienst gemäß Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein. Ziel dabei ist der Aufbau eines landesweiten zentralen E-Rechnungsportals, das von Kommunen auf freiwilliger Basis kostenlos mitgenutzt werden kann. Die Stadt Wedel hatte sich daher am 04.02.2020 entschlossen, diesem inzwischen realisierten Portal beizutreten.

Die Zuständigkeiten sind in Wedel derart aufgeteilt, dass der FD Interner Dienstbetrieb die Umsetzung betreut sowie die technische Einrichtung steuert und als Unterstützung für den grundsätzlich zuständigen FD Finanzen agiert. Dieser ist somit federführend für die strategische Ausrichtung, die Definition von Anforderungen und die praktische Anwendung.

10.10.2 Feststellungen

In allen Verwaltungen lassen sich elektronische Prozesse nur dann effizient umsetzen, wenn der Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen auf alle Geschäftsfälle Anwendung findet. Im Zuge der Etablierung eines elektronischen Anordnungs-Workflows gilt es die Prozesse des Rechnungsdurchlaufes und der Anordnungswege zu analysieren. Ziel ist es, nicht nur die Erstellung, Versendung, Übermittlung und Entgegennahme, sondern auch die Verarbeitung von Rechnungen zu automatisieren. Es erfolgt somit eine Gleichstellung der Rechnungen in Papierform und elektronischer Form.

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. leitet aus § 14 Abs. 1 UStG für eine rechtmäßige und sichere Einführung der E-Rechnung die Voraussetzung ab, dass die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit des Inhalts, die Lesbarkeit des Inhalts und eine fristgerechte Aufbewahrungsmöglichkeit der Rechnung sichergestellt werden kann. Zur Einhaltung und Sicherstellung dieser Voraussetzungen fordert der Fachverband die Installation eines darauf ausgerichteten IKS.

Laut ITVSH-Konzept stellt das Steuervereinfachungsgesetz E-Rechnungen umsatzsteuerrechtlich mit Papierrechnungen gleich. Insofern sind auch die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GOBD) mit anwendbar. Die damit verbundenen Verpflichtungen insbesondere zur elektronischen Aufbewahrung und zur Unveränderbarkeit von E-Rechnungen sind als Regeln zu beachten. Dabei gilt insbesondere, dass seitens der IT sichergestellt werden muss, dass die eingegangene E-Rechnung in ihrer Ursprungsform unveränderbar, d. h. revisionssicher gespeichert wird.

Da seitens des ITVSH personenbezogene Daten, die sich aus den E-Rechnungen ergeben - für die Stadt Wedel - verarbeitet und ausgetauscht werden, wäre auch eine intensive datenschutzrechtliche Überprüfung hier vor Ort erforderlich gewesen. Dieses scheiterte daran, dass zum einen keine prüfbare Verfahrensdokumentation vorlag und zum anderen der behördliche Datenschutzbeauftragte seinerzeit nicht unmittelbar eingebunden wurde. Es fehlen insbesondere folgende Dokumentationen, die vor einer Nutzung des Portals zu klären gewesen wären:

- Beschreibungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes,
- Beschreibung, wie die Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gem. Art. 25 DSGVO erfüllt werden,
- Erstellen und Dokumentation des Berechtigungskonzepts,
- Informationsblätter zur Datenerhebung nach Art. 13, 14 DSGVO. Diese müssen für die Betroffenen leicht zugänglich sein.
- Im Zuge der Informationssicherheit sind die Rechnungssteller zudem aufzufordern, den jeweils aktuellen Mindeststandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

Einige datenschutzrechtlichen Problematiken scheinen beim ITVSH insofern Beachtung gefunden zu haben, dass man im modifizierten Konzept vom 13.07.2020 darauf hinweist, dass sich die Landesverordnung über die Nutzung der Basisdienste des Landes Schleswig-Holstein derzeit in der Überarbeitung befindet und es vorgesehen ist, die Aufnahme des E-Rechnungsportals als weiteren Basisdienst sowie eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Regelungen an das aktuelle Datenschutzrecht vorzunehmen.

Problematisch beispielsweise bezüglich einer weiteren Übermittlung könnte auch einmal die derzeitige Größenbeschränkung der beim Portal einzureichenden Rechnungen werden. Diese dürfen laut ITVSH-Konzept inklusive eingebetteter rechnungsbegleitender Anlagen die maximal zulässige Dateigröße von 20 Megabyte nicht überschreiten und die maximale Anzahl rechnungsbegleitender Anlagen ist auf 200 beschränkt. Abweichend davon dürfen per De-Mail eingereichte elektronische Rechnungen inklusive rechnungsbegleitender Anlagen die maximal zulässige Dateigröße von 10 Megabyte nicht überschreiten.

Des Weiteren ergeben sich aufgrund von Widersprüchlichkeiten bzw. Unschärfen im Konzept Unklarheiten hinsichtlich des Zeitpunktes, wann eine Rechnung als zugestellt

zu bewerten ist. Der Zustellungszeitpunkt ist entscheidend für die daraus resultierenden Fristen.

Sobald die E-Rechnung in Wedel eingegangen ist, wird diese ausgedruckt und damit in ein analoges Format verwandelt. Da der Gesetzgeber keine Regelungen hinsichtlich der Verarbeitung von E-Rechnungen getroffen hat, ist es zunächst einmal legitim, die zusammen mit der E-Rechnung erhaltene HTML-Datei auszudrucken und auf gewohntem Wege händisch im Buchungsprogramm zu erfassen. Aus dem Verständnis des RPA heraus muss die unveränderte E-Rechnung aber zusammen mit dem Buchungssatz als Beleg gespeichert und verwahrt werden. Für das RPA ist es in diesem Zusammenhang nicht verständlich, warum an dieser Stelle noch ein Medienbruch erfolgen muss, obwohl das Projekt E-Rechnung seit langer Zeit bekannt ist und mehr als drei Monate vor dem Start der E-Rechnung in Wedel zur Jahreswende 2019/2020 eine völlig neue Haushaltssoftware eingeführt wurde.

Der Medienbruch war nach Aussage des FD Interner Dienstbetrieb notwendig geworden, da das erforderliche Tool für die neue Finanzsoftware vom Verfahrenshersteller noch nicht erstellt wurde und vor Etablierung eines Rechnungsworkflows sich der Umgang mit der neuen Finanzsoftware erst einmal etablieren und verfestigen sollte. Das RPA nimmt bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 eine Systemprüfung der Finanzsoftware und deren Einführung vor.

10.10.3 Ergebnis

Das Projekt E-Rechnung war in Wedel frühzeitig und vielversprechend gestartet worden. Aufgrund einiger, vor allem personeller Probleme verzögerte sich eine Umsetzung aber immer weiter, so dass das RPA Ende November 2019 bereits kritisch nachfasste, da eine rechtzeitige Umsetzung als gefährdet angesehen wurde. Durch Hinzuziehung des FD Interner Dienstbetrieb und geänderte Priorisierungen konnte die Umsetzung aber noch rechtzeitig gelingen, ohne jedoch dabei die sich daraus ergebenden Chancen für eine effektive und effiziente Gestaltung der Prozessabläufe beim Rechnungseingang und dessen digitaler Weiterverarbeitung sowie dem Abbau von Medienbrüchen zu ergreifen. Dass die Umsetzung sogar bereits zum 31.03.2020 noch gelungen war, wird vom RPA ausdrücklich anerkannt, bemängelt wird jedoch die Umsetzung mit Medienbruch unter Verzicht auf Durchleuchtung und Anpassung bisheriger Arbeitsabläufe.

Das RPA empfiehlt daher im Hinblick auf einzusparende Ressourcen den Rechnungsworkflow nach und nach zu automatisieren. In wenigen Jahren sollte ein elektronischer Rechnungverkehr genauso selbstverständlich sein wie elektronische Überweisungen. In der aktuellen IT-Strategie ist ab 2022 die Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows angedacht.

Ebenso wird empfohlen, die Möglichkeiten bei der Stadt Wedel, eine E-Rechnung zu verarbeiten, nach außen zu kommunizieren, z. B. durch Hinweise in der Webseite oder auch auf den entsprechenden Formularen.

Ferner muss die Stadt Wedel als Auftraggeber gem. Art. 28 DSGVO und § 38 LDSG sicherstellen und die Auswahlentscheidung schriftlich dokumentieren, dass die Auftragnehmer ITVSH, Dataport und ggf. ZIT geeignet im Sinne der DSGVO sind, diese Dienstleistung anzubieten. Außerdem muss in diesem Zusammenhang geklärt werden, wer verantwortlich und ggf. schadenersatzpflichtig ist, wenn die Weiterleitung einer E-Rechnung wegen technischer Fehler in der Plattform nicht versendet wird.

E

Derzeit ist das Verfahren über die ITVSH Plattform wegen fehlender Dokumentation datenschutzrechtlich nicht abschließend prüfbar und damit nicht datenschutzkonform einsetzbar. Zudem müsste noch eine Freigabe durch den Verantwortlichen bzw. durch die Verwaltungsleitung erfolgen.

Beanstandet wird, dass kein IKS explizit für dieses Verfahren eingerichtet wurde, obwohl es nach den GoBD's zwingend vorzuhalten ist. Darüber hinaus wird diese Handhabung sowohl vom Fachverband der kommunalen Kassenverwalter e. V. als auch vom RPA eingefordert.

B

10.11 Kommunale Entwicklungshilfe im Blickwinkel eines Erlasses des Innenministeriums

Bestandteil der Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses 2017 war das Schwerpunktthema „Umgang und Nachweis von Spenden und Sachspenden“. Im Zuge der Recherche ergaben sich Fragestellungen, inwieweit der Erlass des Innenministeriums vom 30.04.2010 „Spenden durch kommunale Körperschaften“ die finanziellen Hilfsmaßnahmen für den Wedeler Partnerdistrikt Makete in Tansania/Afrika berührt. Da die Stadt Wedel selbst als Spender auftritt, leistet sie möglicherweise unzulässige Entwicklungshilfe.

Der zitierte Erlass bewertet Spenden für humanitäre Hilfsmaßnahmen aus kommunalen Haushalten kommunalverfassungsrechtlich grundsätzlich als unzulässig. Auch kommunale Unterstützungsleistungen sind danach nur sehr eingeschränkt möglich. Materielle Entwicklungshilfe fällt in den Bereich der auswärtigen Beziehungen und damit in die Bundeszuständigkeit. Auch im Rahmen bestehender (Städte- bzw. Distrikt-) Partnerschaften ist eine solche Unterstützung nur unter besonderen Umständen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel möglich.

Über den früheren Kirchenkreis Blankenese, dem heutigen Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, welchem auch Wedel angehört, entstand 1982 die Partnerschaft zum Distrikt Makete in Tansania. Dort engagiert sich Wedel besonders mit Sachspenden und finanzieller Unterstützung an - teils kirchlichen - Aufbauprojekten.

Seit 2012 wurden im Maketedistrikt folgende Maßnahmen mit Hilfe von städtischen Zuschüssen gefördert:

Zuschussjahr	Maßnahme	Zuschuss
2012/2013	Förderung Krankenstation Ipepo	5.000 €
2014	Förderung Geländewagenkauf für den Kirchenkreis Lupila	5.000 €
2017	Bauzuschuss für eine Mensa der Secondary School Ipepo	5.000 €
2018	LEDs und Akkus	rd. 250 €
2018	Secondary School Lupila, vier Klassenräume, Lehrerzimmer, Library	7.500 €
2019	Speisesaaldach	6.000 €

Maßstab für die rechtliche Bewertung der geleisteten Auszahlungen sind die Kriterien des zitierten Erlasses des Innenministeriums, der trotz seines Alters nach Auskunft durch das zuständige Referat des heutigen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration noch gültig ist. Der Erlass zeigt den Spannungsbogen von zulässiger Pflege von Partnerschaften bzw. Verwaltungshilfe und unzulässiger Unterstützung bzw.

humanitärer Hilfeleistungen bei Notlagen in Entwicklungsländern auf und gibt Hinweise zum Umgang mit finanziellen Unterstützungen an Kommunen in Entwicklungsländern.

Diese ist zusammengefasst immer dann rechtlich möglich, wenn

- sie auf lokaler Ebene geschieht und Gemeinden oder vergleichbare kommunale Institutionen im Ausland zum Partner hat,
- sich auf Obliegenheiten oder Gegenstände bezieht, die nach deutschem Rechtsverständnis Angelegenheiten von kommunalen Verwaltungseinheiten sind,
- dem Aufbau und der Pflege von Städtepartnerschaften sowie der Verwaltungshilfe dient
- und nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde erfolgt.

Die in den letzten Jahren in Makete geförderten Projekte entsprechen nur teilweise den inhaltlichen Vorgaben des Erlasses. Soweit die Zuschüsse offenbar auf kirchliche Zwecke ausgerichtet sind, wie z. B. in 2011 die Erweiterung der Kirche in Matundu und möglicherweise auch der Kauf eines Geländewagens für den Kirchenkreis Ipepo, wird der vorgegebene Rahmen durchbrochen.

Zu trennen sind ebenfalls kommunales Engagement und weitergehende Entwicklungshilfe. Letztere umfasst nach gängiger Definition alle Leistungen materieller und nicht materieller Art mit dem Ziel der Förderung der sozio-ökonomischen Entwicklung bzw. Verbesserung der Lebensbedingungen beim Empfänger. In den letzten Jahren hat sich allerdings zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass Entwicklung auf „Good Governance“, Partizipation und Dezentralisierung aufbauen muss, um nachhaltige Hilfe leisten zu können.

Das auf Bundesebene zuständige Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sieht die besondere Bedeutung der Entwicklungszusammenarbeit darin, Menschen in anderen Ländern die Freiheit zu geben, ohne materielle Not selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr Leben zu gestalten und ihren Kindern eine gute Zukunft zu ermöglichen. Bei der Erreichung dieser internationalen Ziele sind die Kommunen aufgrund ihres speziellen kommunalen Know-hows und ihrer Bürgernähe aus Ministeriumssicht wichtige Akteure.

In Bezug auf die aktuell nicht gegebene finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel ist eine durchschnittliche Bezuschussung aus Sicht des RPA im oberen Bereich der Angemessenheit anzusiedeln. Es wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu diskutieren sein, ob ein Maximalbetrag pro Jahr festzulegen ist. In diesem Zusammenhang erinnert das RPA an seine Empfehlung aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 die Förderung dieser Bau- und Infrastrukturmaßnahmen als Transferaufwendungen zu bezeichnen und zu buchen.

Empfehlung

Vor diesem Hintergrund und den restriktiven landesrechtlichen Vorgaben einerseits und der zunehmend stärkeren Einbeziehung der Kommunen in entwicklungspolitische, bürgernahe Maßnahmen auf Bundesebene andererseits wird empfohlen, jedes für Makete vorgesehene Projekt genau zu bewerten, um zielgenaue und korrekte Zuwendungen zu ermöglichen. Zielleitend wären unter dem Spannungsbogen der landes- und rechtlichen Vorgaben alle lokalen Maßnahmen zur Stärkung einer transparenten und effektiven Verwaltungsführung sowie solche der kommunalen Daseinsvorsorge.

Ferner spricht sich das RPA dafür aus, stärker als bisher die geförderten Projekte und die Distriktpartnerschaft in Maßnahmen hier vor Ort zu implementieren, um so auch lokale Entwicklungsarbeit entsprechend den zuvor genannten Strategien zu leisten.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang an den früher existierenden Maketebeirat, der Projekte und Zuschüsse auf breiter Basis entwickelt und kommuniziert hatte - auch über eine Einbeziehung der VHS. Denkbar wäre auch eine intensive Beteiligung des Klimaschutzfonds oder des städtischen Klimaschutzmanagements.

10.12 Inanspruchnahme von Förderprogrammen

In ihrem Bericht Nr. 2/2017 zum „Fördercontrolling“ empfiehlt die KGSt nachstehende Vorgehensweise, welche vom RPA nicht zuletzt unter dem Aspekt der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich für zielführend gehalten wird:

„Vor dem Abruf von Fördermitteln durch die Kommune ist insbesondere in Verbindung mit dem zu finanzierenden Eigenanteil sicherzustellen, dass

- ein tatsächlicher Bedarf für die Umsetzung von Maßnahmen und die Inanspruchnahme von Förderung besteht,*
- die Folgekosten nach Auslaufen der Förderung leistbar sind (tragfähiges Konzept) und*
- der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum abrufbaren Fördervolumen steht.“*

Hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung hat das RPA im Rahmen einer Stichprobe die folgenden Feststellungen treffen können:

Der FD Gebäudemanagement hat im Prüfungsjahr hauptsächlich von Mitteln aus der „Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11.01.2018 - kurz „Förderung von Infrastrukturmaßnahmen 2018“ profitieren können. Für Vorhaben im Rahmen der Gebäude- und Anlagenunterhaltung wurden dem Fachdienst rund 327 T€ zur Verfügung gestellt. Diese wurden überwiegend für Instandhaltungsmaßnahmen im Wedeler Rathaus sowie in der Schule Altstadt vorgesehen.

Darüber hinaus konnte der FD Gebäudemanagement eine Zuwendung des Bundeswirtschaftsministeriums in Höhe von gut 500 € auf Basis der „Richtlinie über die Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich vom 13.07.2016“ generieren. Ferner ist bemerkenswert, dass sich der Fachdienst 2018 erfolgreich um Mittel aus der „Landesförderung Sanierung sanitärer Räume in öffentlichen Schulen (SANI II und III)“ bemüht hatte. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein bewilligte im Oktober 2018 eine Zuwendung von bis zu 80 T€ für die Renovierung sanitärer Anlagen im JRG aus dem Programm „SANI II“.

Ein Abruf dieser Mittel unterblieb vorläufig, weil sich wegen der drohenden Einsturzgefahr von Decken im Unterstufentrakt des Gymnasiums unvorhersehbarer und dringender Handlungsbedarf ergab. Hierdurch wurden personelle Kapazitäten gebunden, die zur näheren Planung und Realisierung der Sanierungsarbeiten in den WCs erforderlich gewesen wären. Im Gespräch mit dem RPA verwies die Fachdienstleitung auf die damals angespannte Personalsituation im FD Gebäudemanagement. Fehlende personelle Ressourcen würden es praktisch unmöglich machen, mehrere größere Projekte zur gleichen Zeit zu bearbeiten.

Die Sanierung der WC-Anlagen im ehemaligen Oberstufentrakt und Kunstbereich des JRG konnte mit angemessenem zeitlichen Vorlauf im Jahr 2019 schließlich doch noch realisiert werden. Die Stadt Wedel erhielt eine Landeszuwendung von 60 T€ bei förderfähigen Gesamtkosten von etwa 80 T€.

Während des Jahres 2018 war die Frage der „Inanspruchnahme von Fördermitteln durch die Stadtverwaltung Wedel“ häufiger Gegenstand des Austausches zwischen Vertreter*innen verschiedener politischer Gremien der Stadt und der Verwaltung. So vertrat die Leiterin des FB Bauen und Umwelt in einer Sitzung des UBF im November 2018 die Auffassung, dass die Beantragung von Fördermitteln nur dann sinnvoll wäre, wenn auch eine konkrete Projektplanung bestehen würde. Weiter informierte sie den Ausschuss darüber, dass der Fachbereich in punkto Fördermöglichkeiten stets auf dem laufenden Stand wäre, was im Übrigen „zum Tagesgeschäft gehöre“.

Zu seiner Sitzung im Juni 2019 erhielt der UBF-Ausschuss eine vom FD Gebäudemanagement gefertigte, bemerkenswert detaillierte Übersicht mit dem Titel „Förderprogramme für kommunale Liegenschaften“ vorgelegt. Das RPA sieht diese Aufstellung nicht lediglich als Information an, sondern stuft sie auch als eine nützliche Entscheidungshilfe bei der Planung kurz- oder langfristig anstehender Maßnahmen ein. Solange diese Tabelle wie bisher regelmäßig aktualisiert wird, stellt sie wertvolles Hilfsmittel zur Verbesserung der Effektivität bei der Akquise von Fördermitteln dar.

10.13 Verzinsung von Steuererstattungen vs. Verzinsung von Steuernachforderungen

In den Erläuterungen zur Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Wedel sind Abweichungen über 100 T€ genannt. Unter der Position 1.7 „Sonstige ordentliche Erträge“ wird für die Position „Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen“ ein fortgeschriebener Ansatz von 400 T€ angeführt, von dem es erhebliche Abweichungen gab. Das Ist-Ergebnis im Jahresabschluss 2018 betrug hingegen mehr als das Doppelte und lag bei fast 948 T€. Diese Position wurde dort nicht näher erläutert, sondern nur das Ergebnis verbal umschrieben.

Eine Steuernachforderung entsteht, wenn für das betreffende Steuerjahr entweder keine, eine zu geringe Vorauszahlung geleistet wurde oder wenn sich der Gewinn (unerwartet) deutlich erhöht hat, die Vorauszahlung dementsprechend aber nicht angepasst wurde. Die Höhe der Verzinsung hängt dabei von dem Unterschiedsbetrag (festgesetzte Steuer vermindert um die festgesetzten Vorauszahlungen) ab.

Viele Steuerpflichtige reichen ihre Steuererklärungen erst (zu) spät beim Finanzamt ein. Teilweise benötigt auch das Finanzamt lange, bis eine Mitteilung an die Gewerbesteuerstellen übersandt wird. Die Stadt Wedel ist an die Festsetzungen der Messbescheide der Finanzämter gebunden. Geht ein Messbescheid ein, kommt es unmittelbar danach zu einer entsprechenden Festsetzung. Dabei entstehen entweder Erstattungen oder Steuernachforderungen mit Nachzahlungszinsen. Auf den Eingang der Bescheide (auch für zurückliegende Jahre) kann vom Fachdienst kein Einfluss genommen werden.

Grundsätzliches Ziel der Besteuerung ist es, die Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig zu besteuern. Durch die Verzinsung von Steuernachforderungen sollen Vorteile abgeschöpft werden, die der Steuerpflichtige dadurch erlangt hat, dass er das Kapital gewinnbringend nutzen konnte. Im Erstattungsfall entgingen den Steuerpflichtigen dagegen (potentielle) Erträge, weil sie das ihnen zustehende Kapital nicht zu einem früheren Zeitpunkt anlegen konnten. Ziel der sogenannten Vollverzinsung ist folglich das Abschöpfen von Liquiditätsvorteilen bzw. -nachteilen.

Für Steuernachforderungen und Steuererstattungen sind nach den §§ 233a und 239 AO Zinsen zu erheben. Diese betragen für jeden Monat 0,5 %. Diese Ausgestaltung der

Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen steht aktuell aber in keinem Verhältnis zu dem aktuellen Marktzins.

Der Bundesfinanzhof bezweifelt in seinem Beschluss vom 25.04.2018 die Verfassungsmäßigkeit der Zinsen von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015. Das Bundesverfassungsgericht befasst sich aufgrund zweier Verfassungsbeschwerden ebenfalls mit der Frage, ob der gesetzliche Zinssatz verfassungswidrig sein könnte. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass es zu Widersprüchen gegen die Festsetzungsbescheide über Nachzahlungszinsen kommt. Mit dem Widerspruch werden regelmäßig Nachforderungszinsen angefochten. Erstattungsinsen jedoch wären bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestandskräftig und könnten bei einem geänderten Zinssatz nicht mehr berichtigt werden. Erstattete Zinsen wären für die Stadt „verloren“.

Der Deutsche Städtetag, dem die Stadt Wedel mittelbar angehört, hatte daher am 30.05.2018 folgende Handlungsempfehlung herausgegeben:

„Für den Bereich der Gewerbesteuer wird aufgrund der potenziell hohen Fallzahlen eine vorläufige Festsetzung nach § 165 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 239 Abs. 1 AO von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2009 empfohlen.“

Eine Aussetzung der Vollziehung sollte demgegenüber nicht gewährt werden, um mit Blick auf die Haushaltswirkungen einen Gleichlauf bei Erstattungs- und Nachzahlungszinsen sicherzustellen. Härtefallregelungen bleiben unberührt. Eine Vorläufigkeitserklärung kann auch noch im Widerspruchsverfahren dem Bescheid hinzugefügt werden. Alternativ kann mit Zustimmung des Pflichtigen die Entscheidung über den Widerspruch bis zu einer höchstrichterlichen Klärung aufgeschoben werden.“

Die Stadt Wedel setzt aktuell die Empfehlung des Bundesministeriums der Finanzen vom 02.05.2019 über die vorläufige Festsetzung von Zinsen um. Diese gilt jedoch nur für die obersten Finanzbehörden der Länder. Der Städteverband Schleswig-Holstein hat hierüber im Mai 2019 informiert, jedoch keine ausdrückliche Empfehlung ausgesprochen. In Absprache mit dem Städteverband wurde entschieden, dass eine vorläufige Festsetzung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen für Veranlagungszeiträume ab 2010 erfolgt. Dies wird seit dem ersten Abrechnungslauf, der nach dem Rundschreiben erfolgt ist und am 21.05.2019 stattfand, so gehandhabt.

Für Wedel bedeutet das konkret, dass davon auszugehen ist, dass zukünftig mit geringeren Zinseinnahmen kalkuliert werden muss, aber auch mit geringeren Zinszahlungen bei Steuererstattungen. Die konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Stadt können nicht abgeschätzt werden. Diese sind abhängig davon, welcher Zinssatz zukünftig gilt, und vor allem, ab welchem Zeitpunkt dieser anzuwenden ist (Übergangsregelung, Rückwirkung). Die Bearbeitung durch den FD Wirtschaft und Steuern orientiert sich eng an den rechtlichen Vorgaben bzw. sonstigen Grundlagen und ist daher makellos.

10.14 Erweiterungsbau Gebrüder-Humboldt-Schule (1. Bauabschnitt)

Bei der im Jahr 2017 begonnenen Baumaßnahme (Anbau an den Westflügel der Schule) handelte es sich um eines der bautechnisch herausforderndsten und kostenintensiveren Projekte in der jüngeren Vergangenheit. Der Erweiterungsbau wurde im Mai 2018 fer-

tiggestellt, abgenommen und anschließend eingeweiht. Statt der ursprünglich geschätzten Kosten von knapp 700 T€ fielen schließlich alles in allem mehr als 800 T€ an. Das RPA hat den Baufortschritt im Rahmen der Visa-Kontrolle fortlaufend begleitet.

Mit der Durchführung der Rohbauarbeiten wurde eine Wedeler Baufirma beauftragt, die der Stadt Wedel gegenüber insgesamt circa 320 T€ abrechnete. Deren Schlussrechnung vom 17.05.2018 über gut 18 T€ wurde erst Anfang August 2018 beglichen. Dementgegen hatte die Auftragnehmerin Anspruch auf Bezahlung ihrer Rechnung binnen 30 Tagen nach Zugang bei der Stadt Wedel am 13.06.2018. Davor erfolgte die Überprüfung durch das zuständige Architekturbüro. Die Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Zahlungsfrist wird hiermit bemängelt.

Die hier festzustellende Zahlungsverzögerung ist nicht zuletzt auf die eher knappe Personalausstattung des FD Gebäudemanagement zurückzuführen, die sich insbesondere bei krankheits- oder urlaubsbedingten Fehlzeiten negativ auswirkt. Das RPA erwartet in diesem Zusammenhang, dass eine personelle Verstärkung zur Entlastung der Mitarbeiter*innen sowie einer mittelfristigen Verbesserung in der Handhabung der Verwaltungsarbeit im Allgemeinen sowie der Rechnungsbearbeitung im Besonderen führen würde.

Darüber hinaus wird moniert, dass der dem RPA zur Prüfung der Schlussrechnung vorgelegte Vorgang keine der nach Tariftreuegesetz vorgeschriebenen Erklärungen enthielt, die von den beiden seitens der Hauptauftragnehmerin beauftragten Subunternehmen vorzulegen gewesen wären.

Schließlich wurden die zwei mit der Rohbaufirma abgeschlossenen Nachtragsvereinbarungen, welche sich jeweils auf Beträge von über 5.000 €/netto beliefen, für die Stadt Wedel von der Fachbereichsleitung Bauen und Umwelt unterzeichnet. Dieses stand im Widerspruch zur damaligen städtischen AVO, welche bei Nachtragsaufträgen oder -vereinbarungen hierfür die Unterschrift des Bürgermeisters vorsah. Außerdem wurde seinerzeit die Unterrichtung des Fachausschusses vorgeschrieben. Die abweichende Vorgehensweise der Verwaltung wird hiermit **beanstandet**.

B

10.15 Sanierung (Modernisierung) Turnhalle Moorwegschule

Anlässlich von im Jahr 2017 durchgeführten Routineuntersuchungen war Schimmelbefall in der Sporthalle der Moorweggrundschule festgestellt worden. Ursächlich hierfür war unter dem Hallenboden befindliches Wasser, welches durch verrottete, zur Sportgeräteverankerung genutzte Bodenhülsen in die Halle eingedrungen war und dadurch entsprechende Schäden verursachte.

Mit diesen konfrontiert, entschied sich der FD Gebäudemanagement für eine grundlegende Sanierung der Turnhalle mit einer energetischen Optimierung des Gebäudes einschließlich Dacharbeiten, neuer Heizungsanlage und zeitgemäßer Sanitäranlagen. Die Kostenschätzung für die in der Folge politisch beschlossene Modernisierungsmaßnahme, die im Herbst 2017 mit der Entsorgung der schadhafte Bodenhülsen und des Hallenfußbodens begann, ging von einer Investition in Höhe von insgesamt 492 T€ aus.

Bis zur Einweihungsfeier der nahezu vollständig sanierten Turnhalle Ende September 2018 waren bereits Kosten von fast 475 T€ angefallen. Für die Anschaffung neuer Sportgeräte, neue Bodenhülsen, die Schaffung einer Unterkonstruktion für Basketballkörbe sowie Elektro- und Heizungsarbeiten kam es Anfang 2019 zu weiteren Auszahlungen von knapp 129 T€, sodass sich die Gesamtkosten für die grundlegend modernisierte

Sporthalle auf rund 604 T€ belaufen. Gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung entspricht dies einer Steigerung von 112 T€ bzw. circa 23 %. Der Fachdienst hat hierzu ausgeführt, dass im Vorfeld der Wiedermontage der Basketballkörbe zunächst ein Statiker zu beauftragen war, weil der Bestandsschutz der alten Lastannahmen entfallen war. In der Folge war eine aufwändige Stahlkonstruktion anzufertigen. Ferner waren die Elektroleitungen im Bereich der Sporthallendecke und in den Duschräumen komplett zu erneuern. Ursprünglich war nur ein Austausch vorgesehen.

10.16 Flächendeckende WLAN-Versorgung für einzelne städtische Wohnunterkünfte

Zu Beginn des Prüfungsjahres befasste sich das RPA mit einem Vorgang, der seinen Ausgangspunkt in einer Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses Ende März 2017 hatte. Aus dem Gremium heraus war die Nachfrage zur Internetversorgung von in städtischen Unterkünften untergebrachten Geflüchteten gestellt worden. Das RPA wurde erst im Oktober des gleichen Jahres anlässlich der Visa-Kontrolle mit einer Rechnung einer Hamburger IT-Firma über gut 4.000 € konfrontiert. Dieser lag ein schriftlicher Auftrag des FD Gebäudemanagement mit dem Inhalt zugrunde, in einer speziellen Wohnunterkunft die technischen Voraussetzungen für die Versorgung Schutzsuchender mit Internet zu schaffen. Im Auftrag wurde gesondert auf den „Anteil der Stadt Wedel“ hingewiesen.

Während der weiteren Recherche des RPA stellte sich heraus, dass die Stadt Wedel zu diesem Zweck bereits im Februar 2017 eine Spende von 11 T€ von drei wohltätigen Organisationen erhalten hatte. Die Spendenmittel wurden zugunsten der Installation des „Richtfunks für die Flüchtlingsunterkünfte“ auf dem Wedeler Wasserturm (Möller) eingesetzt. Auftragnehmerin war ebenfalls die vorgenannte IT-Firma. Diesbezüglich wurde außerdem deutlich, dass das für die Annahme von Spenden für die Stadt Wedel vorgesehene Verfahren, welches die Einbindung der damaligen Fachstelle Stadt- und Verwaltungsmarketing sowie des Bürgermeisters vorsah, nicht eingehalten wurde. Daher konnten im Vorfeld auch keinerlei Überlegungen über die Annahme bzw. Ablehnung der Spende mehr angestellt werden.

Die Einrichtung der Richtfunkstrecke führte in Summe zu Kosten von knapp 13 T€. Das RPA hatte bereits in seinem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2011 (Punkt 10.4, Küche in der GHS) darauf hingewiesen, dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen angenommener Spende und dadurch ausgelöster Investition vorliegen muss. Konkret sollte eine Relation von 1:5 zwischen Spende und Eigenmitteln gegeben sein. Die seinerzeit vom RPA ausgesprochene Empfehlung wurde in diesem Fall nicht beachtet.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Begleichung der Rechnung der Hamburger IT-Firma über 4.000 € erfolgen musste. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich die Unabweisbarkeit der Ausgabe. Diese ist nach herrschender Meinung dann gegeben, wenn die Zahlung **sachlich unbedingt notwendig und zugleich zeitlich unaufschiebbar** ist. Das RPA hält die Erfüllung dieser Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht für gegeben, zumal der betroffene Personenkreis zumindest übergangsweise auf die kostenlosen Internetzugänge im Stadtteilzentrum „mittendrin“, in der VHS oder in der Stadtbücherei Wedel hätte zurückgreifen können. Die Mittelverstärkung verstößt aus Sicht des RPA daher gegen den Grundsatz der Unabweisbarkeit. Daneben wurde bei der geschilderten infrastrukturellen Optimierung von lediglich drei städtischen Wohnunterkünften der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht hinreichend gewürdigt.

B

Im Ergebnis sind die Nichtbeachtung des bei der Stadt Wedel etablierten Verfahrens zur Spendenannahme und die außerplanmäßige Mittelbereitstellung zu **beanstanden**.

10.17 Gewährung von Wettkampfbzuschüssen auf Grundlage der Sportförderungsgrundsätze

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2012 hatte das RPA die Berücksichtigung und zugunsten der Antragsteller ausfallende Bescheidung von Anträgen auf Gewährung von Wettkampfbzuschüssen beanstandet, die nach Ablauf der in den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Wedel vorgegebenen Frist eingereicht worden waren. Eine erneute Überprüfung im Februar 2018 ergab, dass der zuständige FD für Bildung, Kultur und Sport die damals monierte Handhabung in den Jahren 2016 und 2017 noch nicht vollständig korrigiert hatte. Deshalb nahm das RPA im Februar 2020 eine weitere Prüfung der im Berichtszeitraum vorgenommenen Antragsbearbeitung vor. Diese hatte zum Ergebnis, dass die Bearbeitung der Zuschussanträge im Jahr 2018 keinen Anlass zur Beanstandung gab.

Empfehlung

Die antragstellenden Vereine legen regelmäßig Listen mit Vor- und Zunamen sowie Unterschriften der Wettkampfteilnehmer*innen bzw. Betreuer*innen vor. Mithin findet eine Erhebung und aufgrund der Aufbewahrung bei den Antragsunterlagen quasi auch eine Speicherung von persönlichen Daten statt. Das RPA empfiehlt dem Fachdienst deshalb, im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Sportförderungsgrundsätze bzw. deren Eingliederung in die Zuschussrichtlinien der Stadt Wedel in Abstimmung mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten die Anpassung an datenschutzrechtliche Erfordernisse bzw. aktuelle Bestimmungen der DSGVO vorzunehmen.

E

10.18 Kosten der Abfindung bei einem KiTa-Träger

Im Jahr 2005 vereinbarte die Stadt Wedel mit einem Wedeler Träger im Zusammenhang mit dem Betrieb einer dem KiTaG entsprechenden Einrichtung unter anderem die Übernahme der angemessenen Personalkosten im Rahmen eines Betriebskostenzuschusses auf Basis der Fördergrundsätze der Stadt Wedel für die Kindertagesstätten. In den vorgenannten Fördergrundsätzen sichert die Stadt Wedel ihr Bestreben zu, eine finanzielle Förderung im Rahmen der im jeweiligen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel zu gewähren. Diese grundsätzliche Zusage umfasst auch die angemessenen Personalkosten.

Im Vorfeld eines anhängigen Arbeitsgerichtsverfahrens bat die Leitung der Wedeler KiTa um Übernahme der Kosten des Gerichtsverfahrens sowie einer möglichen Abfindung. Der Träger bezifferte die tatsächlichen Kosten im Januar 2019 mit [REDACTED], wovon im Berichtsjahr bereits [REDACTED] vorab überwiesen wurden. Für das RPA stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob diese Aufwendungen den angemessenen Personalkosten zuzurechnen gewesen sind.

Aufwendungen der jeweiligen KiTa-Träger, die diese als Personalkosten verstehen, werden somit in aller Regel im Rahmen des Defizitausgleichs final von der Stadt Wedel anerkannt und übernommen. Weder die Wedeler Fördergrundsätze noch das KiTaG geben deutliche Hinweise, ob Abfindungszahlungen den angemessenen Personalkosten zuzurechnen sind. Abfindungen sind buchhalterisch keine laufenden Kosten und auch nicht durch den normalen Betriebsablauf bedingt. Sie können daher nicht als Personal-

kosten verbucht werden. Es handelt sich vielmehr um einen außergewöhnlichen Aufwand. Die abschließende Aufzählung unter § 24 Abs. 2 KiTaG sieht Abfindungen folgerichtig nicht vor, so dass diese allenfalls als Sachkosten im Sinne des § 24 Abs. 3 KiTaG übernommen werden könnten. Der Kreis Pinneberg bewertet Abfindungen grundsätzlich als nicht förderfähig. Auf entsprechende Nachfrage wurde von dort aus eine hiervon abweichende Einzelfallentscheidung verneint.

Die Stadt Wedel stellt durch ihre Fördergrundsätze die Kostenübernahme unter den Vorbehalt der bereitgestellten Haushaltsmittel. Eine bedingungslose Gewährung ist nicht vorgesehen und entspricht somit den Vorgaben des KiTaG hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten. So stellt beispielsweise das Sächsische OVG in seinem Urteil vom 11.12.2015 darauf ab, dass angemessene Personalkosten nur bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der KiTa überhaupt anfallen dürfen. Konkreter werden die Handreichungen der Stadt Frankfurt (Oder), die die Kostenübernahme von Abfindungszahlungen grundsätzlich ausschließen bzw. nur in einem sehr engen Ausnahmenkatalog möglich erscheinen lassen.

Das KiTaG stellt bei der Trägersauswahl im Hinblick auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit darauf ab, dass dieser grundsätzlich angemessene Eigenleistungen erbringen können muss. Darüber hinaus dürfen nach § 122 GWB öffentliche Aufträge (hier: Betrieb einer KiTa) nur an geeignete Unternehmen bzw. Auftragnehmer vergeben werden. Die Prüfung der Eignung umfasst gemäß § 122 (2) Nr. 2 GWB auch die Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit. Hierzu führt § 45 (1) und (4) VgV näher aus, dass der Auftraggeber einen bestimmten Mindestumsatz (max. 2-facher Auftragswert/Jahr), die Vorlage der Bilanz sowie den Abschluss bestimmter Versicherungen verlangen kann. Hierzu können entsprechende Bankunterlagen, Jahresabschlüsse und Eigenerklärungen gefordert werden. Eine abweichende Regelung ist auch nicht bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen nach § 130 GWB vorgesehen. Aus dieser Leistungsfähigkeit wären beispielsweise unangemessene Aufwendungen eigenständig zu tragen. Der Hinweis des FD Bildung, Kultur und Sport, dass alternative Lösungen im konkreten Fall nicht im Raume standen und eine mangelnde Kostenübernahme seitens der Stadt Wedel den Träger überfordert hätte, vermag das RPA nicht ohne Weiteres mitzutragen. Diese Sichtweise des Fachdienstes würde auf die Spitze getrieben die Ablehnung von unangemessenen Kosten unmöglich machen. Die Kostenübernahme der Abfindungskosten wird deshalb **beanstandet**.

B

Die im Rahmen der Novellierung des KiTaG erfolgende Neuordnung der Finanzierung muss vom Fachdienst dahingehend genutzt werden, einen genauen Rahmen bzgl. der förderfähigen Kosten zu benennen.

10.19 Verluste der StW im Geschäftsfeld „Vectoring“ in der Sparte Wedel-Net

10.19.1 Einführung

Es gibt viele unterschiedliche Begriffe und Technologien für den Internetausbau in Deutschland. Da eine schnelle und zuverlässige Verbindung ins Netz immer wichtiger wird, suchte die StW nach Möglichkeiten, ein Angebot für verbesserte Datenraten zu schaffen. Da der Ausbau eines deutschlandweiten Glasfasernetzes mit enormen Kosten für Anbieter verbunden und zudem zeitaufwändig ist, wurde auf Optimierungen der schon bestehenden Technik mit Hilfe des sogenannten Vectoring gesetzt. Beim Vectoring werden die herkömmlichen Kupferkabelnetze kostenschonend für höhere Geschwindigkeiten nachgerüstet.

Im Anhang zum Jahresabschluss 2018 der StW wurde eine außerplanmäßige Abschreibung von [REDACTED] dahingehend erläutert, dass diese nicht mehr benötigte Lizenzen über das aufgegebene Geschäftsmodell Vectoring im Telekommunikationsbereich WedelNet betrifft. Neben der vorgenannten Sonderabschreibung wurde bereits im Jahresabschluss 2016 eine weitere außerplanmäßige Abschreibung [REDACTED] vorgenommen.

Zusammen mit den Ausführungen des Geschäftsführers der StW anlässlich des Beteiligungsberichtes 2019 am 24.09.2020 im Rat der Stadt Wedel wurde deutlich, dass das Geschäftsfeld Vectoring bis zu seiner Aufgabe während des Geschäftsbetriebs mit hohen Verlusten behaftet war. Entgegen dem ursprünglich prognostizierten positiven Gesamtergebnis im [REDACTED] wurde bis Ende 2019 ein Verlust im [REDACTED] ausgewiesen.

Rückblickend wurde deutlich, dass die prognostizierten Ergebnisse in keinem Jahr erreicht worden sind. Dabei sind insbesondere die negativen Abweichungen der Jahre 2016 bis 2018 als erheblich zu bewerten. Insbesondere die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Ist-Kundenzahlen blieben deutlich hinter den in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung angenommenen Planwerten [REDACTED] zurück.

10.19.2 Geschäftsfelderweiterung

Die geplante Geschäftsfelderweiterung zum Betrieb eines Telekommunikations- und Datennetzes einschließlich Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation und eines Internetserviceproviders in Kooperation mit der Telekom Deutschland GmbH war bei der Kommunalaufsicht nach § 108 GO anzeigepflichtig. Im Rahmen des städtischen Beteiligungsmanagements hat die StW den FD Finanzen in das Anzeigeverfahren eingebunden. Diesbezüglich gewann das RPA den Eindruck, dass das Beteiligungsmanagement erst sehr spät in die Überlegungen der StW einbezogen worden ist. Das Verfahren war geprägt durch einen erheblichen Zeitdruck, da bei weiteren Verzögerungen das potentielle Ende der angedachten Kooperation mit der Deutschen Telekom GmbH drohte.

Die Kommunalaufsicht wurde in einem ersten Schreiben der StW am 21.02.2014 über die geplante Erweiterung des Gesellschaftszweckes informiert. Am 05.03.2014 erfolgte durch die Kommunalaufsicht die Rückmeldung, dass die Änderung des Unternehmensgegenstandes und somit auch der gewünschten Geschäftsfelderweiterung zulässig sei. Eine Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos umfasste die Prüfung der Kommunalaufsicht ausdrücklich nicht, da dies Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist!

Um eine Bewertung der Chancen und Risiken vornehmen zu können, nahm der FD Finanzen zunächst einen Anbietervergleich per Internetrecherche vor. Ein vorläufiges Ergebnis des Fachdienstes mündete aufgrund der erwarteten Preisempfindlichkeit der Kund*innen sowie der etablierten Mitbewerber in diesem Marktsegment in einem alternativen Empfehlungsvorschlag. Auf Basis der eigenen Empfehlung äußerte das Beteiligungsmanagement im FD Finanzen gegenüber der StW hinsichtlich der Risikobewertung deutlichen Klärungsbedarf. Dieser wurde durch eine Mail der Rechtsabteilung der StW unter Hinweis auf konservative Berechnungsgrundlagen entkräftet.

Mit der BV/2014/022 wurde der Rat der Stadt Wedel über die geplante und grundsätzlich von der Kommunalaufsicht genehmigte Geschäftsfelderweiterung informiert. In der Darstellung des Sachverhaltes wurde im Hinblick auf die Umsetzung auf die wirtschaftlichen Vorteile für die StW bei gleichzeitig sehr geringem Risiko hingewiesen.

Bezüglich der Entscheidungsalternativen und möglichen Konsequenzen wurde der Verlegung eines eigenen Glasfasernetzes aufgrund der hohen Investitionen und einer aufgrund der etablierten Mitbewerber nicht erreichbaren Anschlussquote von 60 % eine Absage erteilt. Andererseits würde ein Verzicht auf das Vectoring aufgrund der fehlenden Erlöse aus diesem Geschäftsfeld einen Verlust für die StW und somit auch für die Gewinnabführung an die Stadt Wedel bedeuten.

In der Sitzung des HFA am 31.03.2014 wurde aufgrund der Komplexität des Themas und der Kurzfristigkeit der gewünschten Beschlussfassung kein Empfehlungsbeschluss gefasst. Der damalige Geschäftsführer der StW wurde gebeten, am 07.04.2014 allen interessierten Fraktionsmitgliedern das Projekt im Ratssaal vorzustellen. In seiner Sitzung am 10.04.2014 beschloss der Rat der Stadt Wedel mehrheitlich die Erweiterung des Gesellschaftszweckes.

Auf konkrete Nachfrage wurde den Mitgliedern des HFA mit der MV/2015/007 am 09.02.2015 der aktuelle Stand in Sachen Vectoring skizziert. Ausweislich des Protokolls des HFA verweigerte der damalige Geschäftsführer im Hinblick auf einzelne Vertragsinhalte nähere Auskünfte und berief sich diesbezüglich auf eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung zwischen dem Vertragspartner und der StW.

Im März und April 2015 erschienen verschiedene Artikel in der lokalen Presse, in welchen auf das neue Angebot der StW aufmerksam gemacht wurde. Dieser Zeitpunkt darf für die breite Öffentlichkeit als Startschuss für das Vectoring gelten. Im Juni 2019 gab der jetzige Geschäftsführer der StW die Aufgabe des Weiterbetriebs des Geschäftsfeldes Vectoring öffentlich bekannt. Dabei wurde einerseits auf die weit hinter der Wirtschaftlichkeitsberechnung liegende Zahl der tatsächlichen Anschlüsse und andererseits auf Probleme bei der Abwicklung von technischen Störungen verwiesen. Darüber hinaus verhinderte offenbar die Konkurrenzsituation mit den anderen Mitbewerbern einen größeren Kundenstamm.

10.19.3 Rolle der Geschäftsführung

Eine Geschäftsführung schuldet nicht den wirtschaftlichen Erfolg des von ihr geleiteten Unternehmens (hier: StW). Diese ist lediglich verpflichtet, unternehmerische Entscheidungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu treffen (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Dabei muss der Geschäftsführung ein weiter Handlungsspielraum zugebilligt werden, ohne den eine unternehmerische Tätigkeit schlechterdings nicht denkbar ist. Dazu gehört neben dem bewussten Eingehen geschäftlicher Risiken grundsätzlich auch die Gefahr von Fehlbeurteilungen und Fehleinschätzungen, der jeder Unternehmensleitung, mag sie auch noch so verantwortungsbewusst handeln, ausgesetzt ist. Allein das Fehlen einer „glücklichen Hand“ bei der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben kann eine Ersatzpflicht nicht begründen.

Eine mögliche Ersatzpflicht kommt erst dann in Betracht, wenn die Grenzen, innerhalb derer sich ein von Verantwortungsbewusstsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muss, deutlich überschritten sind, die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden ist oder das Verhalten der Geschäftsführung aus anderen Gründen als pflichtwidrig gelten muss.

Voraussetzung der aus dem Vorstehenden folgenden Haftungsprivilegierung der Geschäftsführung einer GmbH im Rahmen des unternehmerischen Ermessens ist jedoch,

dass ihr unternehmerisches Handeln auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruht. Danach hat die Geschäftsführung in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art auszuschöpfen und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abzuschätzen und den erkennbaren Risiken Rechnung zu tragen. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, ist Raum für die Zubilligung unternehmerischen Ermessens.

Mitte 2015 berichtete der Geschäftsführer der StW gegenüber dem Aufsichtsrat, dass es bisher [REDACTED] Interessenbekundungen für einen zukünftigen Vertragsabschluss für WedelNet gäbe und die Amortisation mit geplanten [REDACTED] Kunden nunmehr im Jahre [REDACTED] stattfinden werde. Die Zahl der Interessenten erhöhte sich bis November 2015 auf [REDACTED]. Bis Anfang März 2016 wurden tatsächlich jedoch [REDACTED] gewonnen. Im Juni 2016 räumte der Geschäftsführer erstmals ein, dass sich der Return of Invest um drei Jahre verspäten wird. Im Juni 2017 hatte sich die Kundenzahl auf [REDACTED] erhöht. In 2018 berichtete der neue Geschäftsführer für die Sparte Vectoring, dass der Markt sich anders als erwartet entwickelt habe. Zudem lasse der Wettbewerb die ursprünglichen Zahlen unrealistisch erscheinen, so dass bei einem Fortbestand des Angebotes mit erheblichen Verlusten zu rechnen sei.

Insbesondere die Bewertung eines leichten Risikos bei WedelNet im Anhang zum Jahresabschluss 2017 der StW schätzt das RPA anders ein. Blieben doch die tatsächlichen Kundenzahlen mit [REDACTED] erheblich hinter der ursprünglichen Planerwartung von angenommenen [REDACTED], welche im Jahre 2016 auf [REDACTED] nach unten korrigiert wurde, zurück. Diese Diskrepanz und der damit einhergegangene Verlust sind unter dem Erfordernis einer sorgfältigen Ermittlung mit einem leichten Risiko nicht zutreffend bewertet, da der Geschäftsführer in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 12.09.2017 weiterhin von einer schwarzen Null im Jahre 2019 und sogar einem Jahresüberschuss von [REDACTED] ausging. Hinzu kommt die Bewertung des neuen Geschäftsführers in 2020, die aufgrund des starken Wettbewerbs bei gleichzeitiger offener bzw. negativer Erlösperspektive die Aufgabe des Geschäftsfeldes Vectoring empfahl.

10.19.4 Wirkung der ausgesprochenen Entlastung des Geschäftsführers

Die regelmäßige jährliche Entlastung der Geschäftsführung wird üblicherweise gemeinsam mit der Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG durch die Gesellschafterversammlung erteilt. Sie dient sowohl als Anerkennung für die Arbeit des vergangenen, abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie als Basis für die zukünftige Zusammenarbeit. Die entlastete Geschäftsführung wird von allen bei der Beschlussfassung erkennbaren Ersatzansprüchen freigestellt. Die Entlastungswirkung tritt mit der Beschlussfassung ein.

Allerdings reicht die Entlastungswirkung nur soweit, wie die Rechenschaftslegung des Geschäftsführers auf Seiten der entlastenden Organe (hier: Aufsichtsrat der StW) Kenntnis über die entscheidungserheblichen, rechenschaftspflichtigen Lebenssachverhalte vermittelt. Hierbei trifft den Geschäftsführer bezüglich der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung eine besondere Darlegungs- und Beweislast.

Mit anderen Worten wirkt die mit der wirksamen Entlastung einhergehende Haftungsbefreiung des Geschäftsführers nicht uneingeschränkt. Konnten die Gesellschafter trotz sorgfältiger Prüfung der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen, Berichte und Informationen Pflichtverletzungen des Geschäftsführers nicht erkennen, greift die Entlastung nicht. Erlangen die Gesellschafter über eine Verfehlung bzw. Pflichtverletzung

erst mit erheblicher Zeitverzögerung Kenntnis, können sie ihn trotz vorangehender Entlastung für kausale Schäden der Gesellschaft noch haftbar machen.

Den Jahresabschlüssen 2015 bis 2017 waren die defizitären Jahresergebnisse im Geschäftsfeld WedelNet nicht direkt zu entnehmen, da diese innerhalb des Gesamtergebnisses „Sonstige“ mit anderen Geschäftsfeldern kumuliert worden sind. Der Lagebericht 2015 nennt in diesem Zusammenhang lediglich das Erschließen eines neuen Geschäftsfeldes. Hinweise auf eventuelle oder gar besondere Risiken sind dem Prognose- und Chancenbericht nicht zu entnehmen. Im Jahresabschluss 2016 kommt es zu einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe. Dass diese WedelNet betrifft, lässt sich aufgrund fehlender Erläuterungen dem Anhang nicht entnehmen. Der Lagebericht enthält zudem keinerlei Hinweise zum negativen Jahresergebnis im Bereich Vectoring. Auch Hinweise zu einem möglichen Erlös- und/oder Verlustrisiko fehlen weiterhin.

Dass das Vectoring im Jahre 2017 [REDACTED] abschließt, wird im Anhang bei den „Sonstigen Umsatzerlösen“ nicht erwähnt. Im Prognosebericht findet sich ein erster Hinweis auf den hohen Wettbewerbsdruck in diesem Geschäftsfeld, potentielle Risiken, insbesondere in Richtung eines Totalverlustes hingegen nicht. Dies offensichtlich unter Fortführung der Einschätzung des ehemaligen Geschäftsführers gegenüber dem Aussichtrat, dass im Jahre 2019 mit [REDACTED] zu rechnen sei.

Im Jahresabschluss 2018 wird im Anhang die außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von [REDACTED] mit der Aufgabe des Geschäftsfeldes Vectoring begründet. Im Prognose- und Chancenbericht wird die Aufgabe des Geschäftsfeldes mit dem hohen Wettbewerbsdruck gerade der großen (anderen) Telekommunikationsanbieter erläutert. Gleichzeitig wird der neue Fokus auf die gezielte Nachverdichtung im Glasfaserausbau insbesondere bei den Gewerbekunden gelegt.

In sämtlichen Testaten für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2018 gibt es keinerlei ausdrückliche Hinweise zum Geschäftsfeld Vectoring durch die jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfer. Vielmehr wird von diesen die Beurteilung der Fähigkeit der StW zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausdrücklich bei den verantwortlichen Organen verortet.

Nach Überzeugung des RPA wird in den Jahresabschlüssen 2015 bis 2017 die tatsächliche [REDACTED] im Geschäftsfeld Vectoring nicht ordnungsgemäß wiedergegeben. Dem städtischen Beteiligungsmanagement war es anhand der Angaben und Erläuterungen zu den jeweiligen Jahresabschlüssen nicht möglich, die tatsächliche Entwicklung zu erfassen bzw. abzuschätzen. Es war zwar die schwierige Umsatzsituation bekannt, aber noch im Herbst 2017 durfte der Aufsichtsrat davon ausgehen, dass das Geschäftsfeld [REDACTED]. Insofern verfügten der Aufsichtsrat als auch die Stadt Wedel in ihrer Funktion als Gesellschafter nicht über die für eine ordnungsgemäße Entlastung notwendigen Informationen.

10.19.5 Feststellungen

Die mit der BV/2014/022 beschlossene Erweiterung des Gesellschaftszweckes im Gesellschaftsvertrag der StW wurde umgesetzt. Insbesondere wurde durch die Kooperation mit der Deutschen Telekom GmbH ein flächendeckendes Breitbandnetz in Wedel mit einer Bandbreite von 50 bis 100 Mbit/s geschaffen. Nicht realisiert haben sich dem-

gegenüber die nach der BV erwarteten Erträge [REDACTED]. Dabei hat sich die Einschätzung eines sehr geringen Risikos im Nachhinein als nicht zutreffend erwiesen, da sich die prognostizierte Zahl der Kund*innen nicht ansatzweise verwirklicht hat.

Der ehemalige Geschäftsführer hat sein unternehmerisches Handeln in Gestalt der Fortführung des [REDACTED] Geschäftsfeldes Vectoring zwar durch Neukalkulationen geringfügig angepasst, jedoch die damit einhergehenden Risiken nicht zutreffend eingeschätzt. Erst der aktuelle Geschäftsführer der StW kam zu einer völlig entgegengesetzten Neubewertung, die in der Aufgabe des Geschäftsfeldes mündete.

E

Die gezeigte Handhabung entspricht nicht den Anforderungen, die mit der Sorgfaltpflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes nach § 43 Abs. 1 GmbHG verbunden sind. Insofern besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Ansprüche gegenüber dem ehemaligen Geschäftsführer und/oder den mit Prokura ausgestatteten Mitarbeiter*innen insbesondere aus sorgfaltswidrigem Verhalten gegeben sind. Das RPA erwartet deshalb, dass die StW alle möglichen Ansprüche prüfen und bejahendenfalls innerhalb der Verjährungsfristen durchsetzen.

Die mit diesem Verfahren gewonnenen Erfahrungen, der tatsächliche Umgang sowie das am Ende verlustbehaftete Engagement der Stadt Wedel bzw. der StW sind zukünftig für einen geänderten Umgang zu nutzen. Soweit städtische Beteiligungen neue Geschäftsfelder für sich eröffnen wollen, ist dies dem Beteiligungsmanagement im FD Finanzen gegenüber rechtzeitig anzukündigen. Dieser fertigt eine Beschlussvorlage für den HFA und den Rat, in welcher das zukünftige Geschäftsfeld erläutert, dessen Beitrag zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben und Belangen sowie insbesondere die Chancen und Risiken bewertet werden. Gerade die Erfüllung von öffentlichen Belangen und Aufgaben ist ein wichtiger Aspekt für die Interessen der Stadt Wedel an dieser Beteiligung.

Die Stadt Wedel hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die erhobenen Informationen jeweils nur den zuständigen Entscheidungsträgern und -organen zur Verfügung gestellt werden, wobei die grundsätzlich vorhandene Vertraulichkeit der Gesellschaften sicherzustellen ist. So unterliegen sowohl die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen einer Kommune als auch die Mitglieder kommunaler Gremien der Verschwiegenheitspflicht. Soweit erforderlich, kann nach den §§ 35 Abs. 1 GO und 46 Abs. 8 GO die Öffentlichkeit bei Sitzungen der kommunalen Gremien ausgeschlossen werden, um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten.

H

Darüber hinaus muss sich die Geschäftsführung bei zukünftigen Geschäftsfelderweiterungen trotz ggf. abgegebener Verschwiegenheitserklärungen gegenüber dem Vertragspartner das Recht einräumen lassen, dem Gesellschafter und somit auch den Gremienmitgliedern entsprechende Informationen geben und Einsichtsrechte gewähren zu können.

11. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Nachfolgend wird der Erledigungsstand der Beanstandungen und Empfehlungen aus den Vorjahren dargestellt, deren Nachverfolgung unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt ist.

11.1 Zuschuss an Tagesmütter

Da diese städtische Förderung eine eher untergeordnete Rolle im Gesamtkonzept eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes spielt, wurde eine aktive Umsetzung der Empfehlungen noch nicht begonnen. Die Anregung, dass die geförderten Tagespflegepersonen ausschließlich Wedeler Kinder betreuen sollten, kann aufgrund der kreisweiten, gemeindeübergreifenden Konzeption der Familienbildungseinrichtungen nicht durchgängig umgesetzt werden. Des Weiteren werden zusätzliche Nachweise (erfolgreicher Abschluss, Wohnort) bei der Abrechnung für entbehrlich gehalten.

11.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Verwaltung hat die in diversen Prüfberichten geäußerte Forderung des RPA nach einer flächendeckenden Einführung eines internen Sicherungssystems nach wie vor nicht aufgegriffen. Das RPA hatte zuletzt in seinem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 explizit an die Umsetzung erinnert und dabei u. a. darauf verwiesen, dass es im Jahr 2017 ein mögliches Umsetzungskonzept vorgestellt hatte. Auch in diesem Prüfbericht wird mehrfach die Notwendigkeit der Schaffung eines IKS für die Stadtverwaltung Wedel betont. Das RPA hält dieses Instrument gerade im Hinblick auf gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen, wie z. B. Haushaltskonsolidierung und ein erfolgreiches Tax Compliance für unverzichtbar.

12. Schlussbemerkung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist vom RPA der Stadt Wedel durchgeführt worden. Diese Verantwortung gegenüber dem Rat der Stadt Wedel erwächst aus § 95 n GO.

Soweit es zu Beanstandungen, Empfehlungen oder Hinweisen gekommen ist, wird auf die Ausführungen dieses Prüfberichtes verwiesen. Diese Passagen sind dabei von der Verwaltung besonders auszuwerten.

Wedel, 18.05.2021

Rolf Jagemann
Leiter Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel

Anlage 2 zur MV/2021/074**Stellungnahme des Bürgermeisters über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Stabsstelle Prüfdienste (RPA)**

Der von der Stabsstelle Prüfdienste (RPA) Anfang Juni 2021 vorgelegte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 enthielt *vier* Beanstandungen, *dreizehn* Empfehlungen und *fünf* Hinweise.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft**5.1.3 Freiwillige Leistungen unter dem Blickwinkel des Antrags auf Fehlbe-tragszuweisung****H auf S. 16, letzter Absatz - Kritische Überprüfung der freiwilligen Leistungen**

Die Stabsstelle Prüfdienste spricht in diesem Punkt ein wichtiges Thema an. Auch die Verwaltung der Stadt Wedel sieht hier dringenden Handlungsbedarf und hat, wie im Prüfbericht bereits angesprochen, aus diesem Grund ein Haushaltskonsolidierungskonzept auf den Weg gebracht, dass Einsparmöglichkeiten bei den freiwilligen Leistungen detailliert benennt und das derzeit von den politischen Gremien beraten wird.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft**5.2.2.2 Allgemeine Feststellungen****H auf S. 19, Absatz 2 - Art und Weise der Mittelverstärkung**

Die Stabsstelle Prüfdienste greift wie im Bericht zum Jahresabschluss 2016 die hohe Zahl an Mittelverstärkungen auf und bemängelt ein fehlendes Internes Kontrollsystem (IKS).

Aus Sicht der Verwaltungsleitung sind gerade die technischen Deckungsringe ein gut wirkendes Mittel des Kostencontrollings, was durch die geringe Zahl von Mittelverschiebungen zwischen den politisch beschlossenen Deckungsringen belegt wird. Insbesondere in der Gebäudeunterhaltung ist seit Einführung dieser Maßnahme in keinem Jahr der Ansatz für Gebäudeunterhaltung überschritten worden.

Ein effektives Kostencontrolling ist auch aktuell durch den Landesrechnungshof als sinnvolles Mittel der Haushaltskonsolidierung angemahnt worden.

Gerade die Etablierung eines IKS, das auch gelebt wird, benötigt allerdings etwas Zeit. Erste Weichen sind bereits gestellt worden. Durch das zeitlich recht schnell aufeinander folgende Erscheinen des aktuellen und des Prüfberichtes 2016 fallen die Fortschritte auf diesem Weg noch nicht direkt ins Auge. Die Etablierung eines effektiven Kostencontrollings begreift die Verwaltungsleitung allerdings weiterhin als eine ihrer vordringlichen Aufgaben.

Die Kritik der Prüfdienste wird von der Verwaltungsleitung aufgenommen und die Fachdienste mit Budgetverantwortung werden zu einer Verbesserung des Kostencontrollings angehalten.

5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft**5.4.1 Ergebnisplanung****H auf S. 24, Absatz 4 - Erforderliche Nachtragshaushaltssatzung mit neuem Schwerpunkt**

Eine Nachtragshaushaltssatzung hätte aus Sicht der Verwaltungsleitung an der Situation nichts geändert, weil nicht davon auszugehen war, dass die Politik mehr Sparpotenziale als

der bereits sehr rigide Sparkurs der Verwaltung erschlossen hätte. Allerdings wäre es durch das Nachtragshaushaltsverfahren nicht ausgeschlossen gewesen, dass Gelder für wichtige - auch politisch gewollte - Projekte nicht rechtzeitig zur Verfügung gestanden hätten und es zu unnötigem Zeitverzug gekommen wäre. Im Übrigen war der Haupt- und Finanzausschuss über die Lage informiert. Dennoch beabsichtigt die Verwaltungsleitung, zukünftig verstärkt mit dem Mittel der Nachtragshaushaltsplanung zu arbeiten.

10. Einzelfeststellungen

10.1 Fraktionszuwendungen

10.1.2 Feststellungen

E auf S. 32, letzter Absatz - fehlende Richtlinien für die Abwicklung der Fraktionszuwendungen

Die Prüfdienste empfehlen, die Fraktionen rechtzeitig, wiederholt und nachdrücklich an die Abrechnung der Zuschüsse zu erinnern. In Jahren von Kommunalwahlen ist die Abrechnung zwingend vor Beendigung der Wahlperiode des bisherigen Rats und seinen Gremien durchzuführen.

Diese Empfehlung teilt die Verwaltungsleitung ausdrücklich. Bereits 2019 wurde die bis dahin geltende Praxis umgestellt und im Rahmen der personellen Möglichkeiten an die Abrechnungen erinnert. Personelle Engpässe führten jedoch anfangs zu Verzögerungen. Rückforderungen wurden jedoch stets mit dem neuen Anspruch verrechnet.

Die Erinnerungsschreiben ergehen per Mail und sind aktenkundig. Die empfohlene Wiedervorlageroutine besteht inzwischen. Die Sonderabrechnung vor Beendigung der Legislaturperiode ist eingeplant und wird rechtzeitig erfolgen.

10. Einzelfeststellungen

10.2 Inanspruchnahme der Verursacher bei Schadensfällen

10.2.2 Puppenbühne in der EBG

E auf S. 33, letzter Absatz - Regularien für Fremdnutzung von Schulräumen und Sportstätten

Der Fachdienst 1-40 wird die Empfehlung umsetzen.

10. Einzelfeststellungen

10.3 Kosten, Nutzen und Umfang von Schulbauten

10.3.3.1 Empfehlungen

E auf S. 36, Absatz 1 - Engere Maßstäbe bei zukünftigen Schulerweiterungen

Die Verwaltung teilt die Einschätzung der Prüfdienste und schlägt der Politik als Maßnahme derzeit vor, ein Musterraumprogramm für Schulen zu entwickeln, um die Bedarfe an einer strategischen Gesamtplanung und nicht mehr ausschließlich an den von den Schulen selbst genannten Ausstattungswünschen auszurichten.

10. Einzelfeststellungen

10.3 Kosten, Nutzen und Umfang von Schulbauten

10.3.3.1 Empfehlungen

E auf S. 37, Absatz 4 - Entwicklung kommunaler Qualitätsstandards

Auch hier teilt die Verwaltungsleitung die Einschätzung der Prüfdienste. Das von der Verwaltung vorgeschlagene Musterraumprogramm für Schulen soll genau diese von den Prüfdiensten empfohlenen flexiblen Nutzungsmöglichkeiten sicherstellen. Ein entsprechender Verfahrensvorschlag ist auch Teil des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

10. Einzelfeststellungen

10.4 Sondernutzung Straßen und Wege

10.4.2 Feststellungen

E auf S. 39, Absatz 6 - deutliche Gebührenerhöhung empfohlen

Die Verwaltungsleitung teilt die Einschätzung der Prüfdienste - die auch vom Landesrechnungshof vorgebracht wurde - dass eine detaillierte Kostenkalkulation hier zu einer besseren Steuerung der Einnahmen- und Ausgabensituation führen dürfte. Die Stadt Wedel wird deshalb jetzt erstmalig auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten eine Kalkulation durchführen. Der Fachdienst Finanzen verfügt über die notwendige Kompetenz, um die Kosten für öffentliche Straßen konkret zu ermitteln.

Gebühren werden unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße, der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Straßen- und Stadtbildes bemessen. Außerdem fließen noch etwaige besondere Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs sowie die wirtschaftlichen Interessen des Sondernutzers mit ein. Diese Maßgaben sind ein gesetzlicher Rahmen und ändern sich nicht, die tatsächlichen Kosten können dagegen steigen oder sinken.

Die verschiedenen Sondernutzungssatzungen spiegeln die unterschiedliche Art der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes wieder, daher sind auch die jeweiligen Gebührentatbestände unterschiedlich.

Eine Steuerung ist nur über die schon bestehende Erhöhung in besonders lukrativen Bereichen sowie über die geplante Erhöhung nach Zeitdauer bei Baumaßnahmen möglich. In den genannten Bereichen Rissener Straße am Fachmarktzentrum, entlang der Maritimen Meile und im Krons Kamp finden nach heutigem Kenntnisstand so gut wie keine Sondernutzungen statt, es erfolgt aber eine erneute Überprüfung. Auch der Empfehlung der Überarbeitung der Gebührentatbestände sowie der Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen schließt sich die Verwaltungsleitung an.

Abschließend sei angemerkt, dass die Gebühreneinnahmen sich in den vergangenen Jahren stetig erhöht haben. Lag die Stadt Wedel 2014 noch bei Einnahmen von ca. 35.000 €, sind für das Jahr 2021 Einnahmen in Höhe von 80.000 € geplant. Grund hierfür ist vor allem die intensive Bautätigkeit im Stadtgebiet.

10. Einzelfeststellungen

10.6.2.1 Städtische Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur - Amschler-Stiftung

E auf S. 41, Absatz 7 - Ordnungsgemäße Abwicklung der Honorarzahlen

Die Empfehlung wird an die Musikinitiative der „Villa“ weitergegeben, damit die Barauszahlungen künftig durch vollständige Rechnungen ersetzt werden und diese dann an den Fachdienst Personal zwecks Meldung an die Künstlersozialkasse weitergeleitet werden.

10. Einzelfeststellungen

10.6.2.1 Städtische Stiftung zur Förderung von Kunst und Kultur - Amschler-Stiftung

E auf S. 42, Absatz 10 - Aufnahme von datenschutzrechtlichen Regelungen in der Satzung der Stiftung

Die Verwaltungsleitung bewertet die Empfehlung der Prüfdienste als sinnvoll. Die Empfehlung zur Satzungsänderung bzgl. datenschutzrechtlicher Regelungen wird an den Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung herangetragen.

10. Einzelfeststellungen

10.6.2.2 Sondervermögen zugunsten des JRG Wedel

E auf S. 43, letzter Absatz - Grundlagen für Auszeichnungen in einer Satzung verschriftlichen

Im Jahr 2018 haben mehrere Planungstreffen im JRG stattgefunden. Es wurden Formulierungsvorschläge für die Schulstiftung JRG Wedel zur Bestimmung des Stiftungszwecks definiert. Weiter wurde festgelegt, welche Schülerinnen und Schüler oder auch Gruppen von diesen sowie auch Schulprojekte gefördert werden.

Auch wurde zwischen dem JRG und der Stadtparkasse Wedel ein Vertrag zur Errichtung einer Schulstiftung entwickelt. Dieser liegt dem Fachdienst 1-40 vor und wurde bereits an die Justiziarin zur Prüfung geschickt. Die Stadtparkasse teilte mit, dass in diesem Fall kein offizielles Verfahren über die Stiftungsaufsicht erforderlich ist, weil es sich hier um eine nicht-rechtsfähige Stiftung handelt.

Nachdem abschließende Fragen mit der Stadtparkasse und dem Fachdienst Finanzen geklärt werden konnten, wird nun die Beschlussvorlage für den Rat vorbereitet und noch im Jahr 2021 vorlegt.

10. Einzelfeststellungen

10.7 Verwendungsnachweis der Teestube

E auf S. 44, Punkt 2 der Empfehlungen - Überprüfung der definierten Kennzahlen auf Aussagekraft und Nutzbarkeit

Der Beschluss zur Vertragskündigung mit dem Träger ist derzeit in der politischen Beratung. Sollte die Kündigung vollzogen werden, erübrigt sich die Umsetzung der prinzipiell sinnvollen Empfehlung der Prüfdienste.

10. Einzelfeststellungen

10.9 § 2b Umsatzsteuergesetz

10.9.3 Ergebnis

H auf S. 47, Absatz 3 - Abführung der Umsatzsteuer ohne Belastung des Haushaltes

Die hier aufgeführten Sachverhalte wurden zwischenzeitlich in den oben erwähnten Maßnahmenkatalog „Umsetzung des Steuergesetzes 2015“ aufgenommen und im August 2020 an die betreffenden Fachdienste kommuniziert. Für die weitere Umsetzung (Einbringung von entsprechenden Satzungsänderungen in die politischen Gremien, Anpassung von Verträgen und/oder Rechnungen etc.) durch die dafür zuständigen Fachdienste wird die Verwaltungsleitung Sorge tragen. Die Verwaltungsleitung wird zudem der aktuellen Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems folgen und die dafür notwendigen Maßnahmen vorantreiben.

10. Einzelfeststellungen

10.10 Implementierung der E-Rechnung

10.10.3 Ergebnis

E auf S. 50, Absatz 4 - DSGVO Eignung der Auftragnehmer sicherstellen

Die Aussage der Prüfdienste, es würden insbesondere die nachfolgenden Dokumentationen fehlen, die vor einer Nutzung des Portals zu klären gewesen wären, teilt die Verwaltungsleitung nicht, da diese Dokumentationen in der Verantwortung des ITVSH bzw. von Dataport als Portalbetreiber liegen.

- Beschreibungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes,

- Beschreibung, wie die Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gem. Art. 25 DSGVO erfüllt werden,
- Erstellen und Dokumentation des Berechtigungskonzepts,
- Informationsblätter zur Datenerhebung nach Art. 13, 14 DSGVO. Diese müssen für die Betroffenen leicht zugänglich sein.
- Im Zuge der Informationssicherheit sind die Rechnungssteller zudem aufzufordern, den jeweils aktuellen Mindeststandard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten.

Auch in Schadensersatzfragen ist es daher unerheblich, ob die Weiterleitung infolge von technischen Problemen des Portals nicht funktioniert, da die Verantwortung wie dargelegt erst ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Weiterleitung bei der Stadt Wedel liegt. Scheitert die Weiterleitung infolge von technischen Problemen des Portals, tritt die Verantwortlichkeit der Stadt nicht ein.

Aufgrund der gesicherten Verbindung zwischen dem Portalbetrieb bei Dataport und Rechnungsempfänger Stadt Wedel über das Landesnetz bzw. Dataport.FullMail ist eine Beeinträchtigung der Datenintegrität bzw. eine Kompromittierung der verschlüsselten Rechnungsdaten bei der Übertragung nicht zu befürchten.

Die Portallösung wurde am 04.02.2020 dem in der Hauptsache zuständigen Fachdienst Finanzen vorgestellt und abgestimmt. Zudem hatte die Mitarbeiterin der Strat. IT speziell für den bDSB am 20.02.2020 eine Präsentation mit Zeitplan und Schematischer Darstellung des Vorgehens erstellt und zur Information zugesendet. Am 18.03.2020 konnte dann ein durch 3-10 organisierter Termin stattfinden, um dem damaligen Datenschutzbeauftragten und Mitarbeiter der Prüfdienste über das Konzept und Projektablauf zu informieren. Die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten erfolgte also so früh wie möglich. Aufgrund der Aussage des ITVSH, dass eine Auftragsdatenverarbeitung durch den ITVSH nicht für die Kommune, sondern für den Rechnungssteller erfolgen würde, war eine detaillierte Datenschutzrechtliche Prüfung inkl. Datenschutzfolgeabwägung und Risikobeurteilung nicht erforderlich und die erfolgte Beteiligung des Datenschutzbeauftragten nach damaliger Einschätzung ordentlich erfolgt.

Hintergrund und Darstellung der Herausforderungen des Einführungsprozesses:

Aufgrund der knappen Zeitvorgabe und des Umstandes, dass auch die beteiligten Fachdienste das Projekt keine zusätzlichen personellen Kapazitäten besaß, lag der Fokus von Anfang an darauf, eine Lösung zu finden, die nach Möglichkeit im kommunalen oder sogar im landesweiten Verbund genutzt wird und wenig Entwicklungskapazitäten direkt bei der Stadt Wedel erfordert. Die Nutzung der Portallösung über den ITV.SH lag daher nahe. Die Stadt Wedel ist Mitglied im ITV.SH. Zudem schreibt die E-Rechnungsverordnung in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der E-Rechnungsverordnung vom 07.07.2020 die verpflichtende Nutzung des ITVSH-Portals für den Versand von E-Rechnungen an Landesbehörden zwingend vor. Die Portallösung wurde ursprünglich im Auftrage des ZIT SH geschaffen und sollte in erster Linie den Empfang von E-Rechnungen für Landesbehörden ermöglichen. Eine Vielzahl der Rechnungssteller auch im kommunalen Bereich ist also bereits an das ITVSH-Portal per Benutzungszwang gebunden und die Nutzung eines weiteren Portals für die Rechnungssteller wenig zumutbar.

Die in dem Einführungskonzept V1.1 beschriebenen Schutzstandards für Authentifizierung, Plausibilitätsprüfung und Datenverschlüsselung waren sehr umfassend. Bei der Verwaltung der Stadt Wedel bestand (und besteht) die Rechtsauffassung, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung der Stadt Wedel auch bei elektronischen Rechnungen erst mit Eintritt in den Verfügungsbereich der Stadt Wedel beginnt. Dataport als Betreiber des E-Rechnungsportals

verarbeitet die Rechnungsdaten nicht für die Stadt Wedel, sondern für den Rechnungssteller. Dieser muss sich zur Nutzung dort registrieren, authentifizieren und die Nutzungsbedingungen akzeptieren (siehe S. 19 Lösungskonzept V2.0).

Die Stadt Wedel hat keine Auftragsdatenverarbeitung mit dem Portalbetreiber vereinbart, sondern lediglich eine Leitweg-ID als eindeutiges Zuordnungsmerkmal für die Rechnungsverteilung beantragt.

Hierzu erging auf Nachfrage durch den zuständigen Fachdienst auch nochmals eine Klarstellung durch den Projektverantwortlichen beim ITVSH per Mail vom 27.05.2020, welche an 0-14 am gleichen Tage zur Info weitergeleitet wurde. Die Mail des ITVSH stellt klar, dass zwischen Stadt und ITVSH kein Vertragsverhältnis zur Datenverarbeitung besteht, sondern die Datenverarbeitung durch den ITVSH ausschließlich im Auftrage des Rechnungsstellers erfolgt. Mit Veröffentlichung des Lösungskonzeptes V2.0 vom 13.07.2020 wurde diese Auffassung erneut schriftlich bestätigt:

„9.3 Mindestanforderungen des Datenschutzes

Test und Freigabe für die zentralen Komponenten erfolgen somit durch das ZIT aufgrund der Zuständigkeit gem. § 2 LVO eGovBasisdienste. Ab dem Eingang der E-Rechnung sind die Rechnungsempfänger für die weitere Verarbeitung mit ihren eigenen Verfahren zuständig.“

Im Sinne dieses Lösungskonzeptes gilt eine E-Rechnung als zugestellt, wenn diese nach positiver Prüfung an den Rechnungsempfänger (Stadt Wedel) weitergeleitet wurde. Die Verantwortlichkeit des Rechnungsempfängers beginnt demnach erst, wenn die E-Rechnung das Rechnungsportal in Richtung des Rechnungsempfängers verlassen hat. Die gesamte Verarbeitung der Rechnungsdaten innerhalb des E-Rechnungsportal bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung entzieht sich somit dem Verfügungsbereich und der Verantwortlichkeit der Stadt Wedel.

Die von den Prüfdiensten als problematisch betrachtete Größenbeschränkung auf 20 MB pro Rechnung ist nach Ansicht von 3-10 zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig ausreichend. Die Rechnungsdaten im XML-Standard bewegen sich fast ausschließlich im kB-Bereich, da lediglich maschinenleserliche Daten (alphanummerische Zeichenkombinationen) übertragen werden und datenintensive Grafiken u.ä. nicht verarbeitet werden. Die Größenbeschränkung ist zudem erforderlich, da die Weiterleitung der Rechnungsdaten innerhalb des Landesnetzes via E-Mail an ein Funktionspostfach erfolgen kann. Auch hier besteht eine Größenbeschränkung, um die Stabilität der Mailserver nicht zu gefährden. Ohne die Größenbeschränkung beim Rechnungsupload könnte eine hochgeladene E-Rechnung daher ggf. nicht weitergeleitet werden.

Die Prüfdienste **empfehlen** im Hinblick auf einzusparende Ressourcen den Rechnungsworkflow nach und nach zu automatisieren. Die Verwaltungsleitung teilt diese Empfehlung ausdrücklich. Bereits in der IT-Strategie 2020 ist daher diese Automatisierung als strategisches Ziel enthalten und von der Verwaltungsleitung festgesetzt worden. Der digitale Rechnungsworkflow ist jedoch ein sehr umfassendes Projekt mit großem Personal- und Zeitbedarf. Aufgrund der bestehenden knappen personellen Ressourcen konnte das Projekt noch nicht starten.

10. Einzelfeststellungen

10.10 Implementierung der E-Rechnung

10.10.3 Ergebnis

B auf S. 51, letzter Absatz - Fehlende IKS-Implementierung für dieses Verfahren

Ein explizites IKS für die Verarbeitung von E-Rechnungen gibt es - wie von den Prüfdiensten beanstandet - derzeit tatsächlich nicht. Die Einführung eines entsprechenden Kontrollsystems sieht die Verwaltungsleitung allerdings als sinnvoll an und wird diese in

Abstimmung mit der fortschreitenden Realisierung eines E-Rechnungs-Workflows anschieben. Aktuell ist das Fehlen eines IKS zum Bereich E-Rechnungen aus Sicht der Verwaltungsleitung noch nicht problematisch, da aus technischer Sicht derzeit noch keine Verarbeitung von E-Rechnungen stattfindet: Über das ITVSH-Portal sind bisher noch keine Rechnungen eingegangen. Zurzeit werden daher keine E-Rechnungen im engeren Sinne (XML-Dateien) verarbeitet.

Tatsächlich werden Rechnungen über das zentrale E-Mail-Postfach der Geschäftsbuchhaltung Zentrale.Rechnungsstelle@stadt.wedel.de als PDF-Dateien zugestellt. Diese werden ausgedruckt und dann in den regulären Verarbeitungsprozess der Geschäftsbuchhaltung überführt. Die Verarbeitung und die Kontrollen sind in der DA für die Finanzbuchhaltung verbindlich festgelegt.

In der Version 4.10.A15 konnte die Finanzsoftware proDoppik echte E-Rechnungen nicht verarbeiten. Erst im März 2021 erfolgte das Upgrade auf die Version 5.0. Seitdem wäre eine Verarbeitung von E-Rechnungen durch Datenimport und automatisierter Weiterverarbeitung technisch möglich. Aktuell sind die erforderlichen Einstellungen nicht vorgenommen, nicht getestet und das Verfahren ist in proDoppik nicht freigeschaltet.

Eine medienbruchfreie Verarbeitung der E-Rechnungen ist auch aus Sicht der Verwaltungsleitung wünschenswert, allerdings aber erst möglich, wenn der Buchungsablauf insgesamt auf ein papierlosen elektronischen Workflow umgestellt ist. Dieses Projekt wurde wegen des Umstiegs von KIS auf proDoppik bisher nicht konkret terminiert. Aufgrund der Erfahrungen mit diesem Umstieg wird davon ausgegangen, dass die Umstellung auf elektronischen Workflow erhebliche Personalressourcen binden wird. Eine zügige Umsetzung dieses Projekts wird nur mit zusätzlichem Personal möglich sein.

10. Einzelfeststellungen

10.11 Kommunale Entwicklungshilfe im Blickwinkel eines Erlasses des Innenministeriums E auf S. 52, Absatz 11 - Bewertung der vorgesehenen Projekte in Makete

Die Empfehlungen der Prüfdienste werden bei zukünftigen Projekten geprüft. Zudem werden die rechtlichen Vorgaben ebenfalls berücksichtigt.

10. Einzelfeststellungen

10.14 Erweiterungsbau Gebrüder-Humboldt-Schule (1. Bauabschnitt)

B auf S. 56, letzter Absatz - Abweichende Vorgehensweise bei Nachtragsvereinbarungen

Der von den Prüfdiensten beanstandete Vorgang ist maßgeblich der Neubesetzung der Stelle und der daher noch fehlenden Einarbeitungszeit zuzuschreiben. Der 1. Nachtrag wurde tatsächlich von der Fachbereichsleitung unterschrieben, der zweite jedoch vom Bürgermeister, wie vorgesehen. Die Unterrichtung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses hat im Rahmen des turnusmäßigen Berichtswesens Mitteilung zu „Stand und Kosten wichtiger Baumaßnahmen“ stattgefunden. Die Verwaltungsleitung wird künftig noch intensiver dafür Sorge tragen, dass solche Verfahrensfehler nicht vorkommen. Sie wird den Fall zum Anlass nehmen, um in den Fachdiensten generell noch einmal auf die Wichtigkeit einer engen Begleitung von Einarbeitungsprozessen hinzuweisen.

10. Einzelfeststellungen

10.16 Flächendeckende WLAN-Versorgung für einzelne städtische Wohnunterkünfte

B auf S. 58, letzter Absatz - Nichtbeachtung des Verfahrens zu Spendenannahmen

Beanstandet wird die Nichtbeachtung des bei der Stadt Wedel etablierten Verfahrens zur Spendenannahme und die außerplanmäßige Mittelbereitstellung. Die Verwaltungsleitung sieht die Beanstandung durch die Prüfdienste an dieser Stelle als gerechtfertigt an und wird

noch intensiver dafür sorgen, dass das korrekte Verfahren zur Annahme von Spenden zukünftig noch intensiver in allen Fachdiensten kommuniziert wird, damit auch in Fachdiensten die selten mit der Bearbeitung von Spendeneingängen zu tun haben, das korrekte Verfahren für Annahmen von Spenden bekannt ist. Bereits seit dem vergangenen Jahr hat die Verwaltungsleitung die Bemühungen in diesem Bereich noch einmal deutlich verstärkt und in diesem Jahr wurden neue Richtlinien und eine Prozessbeschreibung eingeführt. Auch die Prüfdienste der Verwaltung hatten hier eine deutlich positive Entwicklung bescheinigt.

So ist auch der beanstandete Fall auf eine fehlende Erfahrung mit der Anwendung der Spendenrichtlinien zurückzuführen:

Seit 2015 zu Beginn der Flüchtlingswelle gibt es bei der Koordinierungsstelle Integration die Teilleistung 2730-01001-01 „Hilfen für Flüchtlinge“. Zur Unterstützung der Flüchtlingsarbeit wurde in den Jahren 2015-2017 von mehreren Service-Clubs [REDACTED] Gelder eingezahlt. Hieraus getätigte Zahlungen erfolgten jeweils in Abstimmung mit den Clubs.

Auf Bitten des Fachdienstes 2-10 (Gebäudemanagement) und nach Zustimmung der Service-Clubs vom 15.03.2017 wurden aus diesen Geldern [REDACTED] an den IT-Dienstleister gezahlt. Die Planung und Durchführung der Maßnahme „Flächendeckende WLAN-Versorgung für einzelne städtische Wohnunterkünfte“ erfolgte durch den Fachdienst Gebäudemanagement, dem das Vorgehen bei Verwendung von Spendengeldern im Jahr 2018 - also vor der verstärkten Kommunikation der Richtlinien ins Haus - noch unzureichend bewusst war. Es wird zukünftig weiter intensiv darauf geachtet, dass Spenden entsprechend des empfohlenen Verfahrens, in den beteiligten Fachdiensten geprüft und verwendet werden.

10. Einzelfeststellungen

10.17 Gewährung von Wettkampfbzuschüssen auf Grundlage der Sportförderungsgrundsätze

E auf S. 58, letzter Absatz - Aufnahme der DSGVO Bestimmungen in Sportförderungsgrundsätze

Die Empfehlung wird noch im Jahr 2021 umgesetzt.

10. Einzelfeststellungen

10.18 Kosten der Abfindung bei einem KiTa-Träger

B auf S. 59, Absatz 5 - Kostenübernahme der Abfindungskosten

Die Verwaltungsleitung wird die Beanstandung zum Anlass nehmen, dafür zu sorgen, dass zukünftig Abfindungen grundsätzlich nicht mehr ohne expliziten politischen Beschluss finanziert werden.

10. Einzelfeststellungen

10.19 [REDACTED] der StW im Geschäftsfeld „Vectoring“ in der Sparte Wedel-Net

10.19.5 Feststellungen

E auf S. 64, Absatz 3 - Prüfung und Durchsetzung möglicher Ansprüche

Der Bürgermeister hat die Empfehlung der Prüfdienste als sinnvoll erachtet und direkt nach Übergabe des RPA-Berichts den Geschäftsführer der Stadtwerke Wedel GmbH mit der Prüfung der Durchsetzung möglicher Ansprüche beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Aufsichtsrat vorgestellt. Er empfiehlt den Verzicht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Stadtwerke Wedel GmbH gegen den ehemaligen Geschäftsführer sowie den mit Prokura ausgestatteten Mitarbeiter:innen im Zusammenhang mit dem Vectoring Geschäftsfeld. Die Verwaltungsleitung folgt - nach Sichtung der externen Überprüfungsergebnisse und der Prüfung dieser durch ein Wirtschaftsprüfungsbüro sowie einem Anwaltsbüro - dieser Empfehlung der Stadtwerke Wedel GmbH, auch um die nicht unerheblichen finanziellen Risiken eines entsprechenden Verfahrens zu vermeiden.

Die Gründe für den empfohlenen Verzicht auf die Durchsetzung von Ansprüchen sind detailliert in der Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH dargestellt, weshalb die Verwaltungsleitung diese hier zitiert (kursiv).

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH beschließt im Umlaufverfahren, auf die mögliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Zusammenhang mit dem Vectoring Geschäftsfeld der Stadtwerke Wedel GmbH gegen den ehemaligen Geschäftsführer [REDACTED] sowie die mit Prokura ausgestattete Mitarbeiter:innen zu verzichten.

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Wedel GmbH entscheidet der Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer.

In einem Prüfbericht der Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel bezüglich der [REDACTED] der Gesellschaft im Geschäftsfeld Vectoring der Sparte WedelNet kommt die Prüfstelle zu dem Prüfergebnis, dass die Kooperation der Gesellschaft mit der Deutschen Telekom GmbH zur Schaffung eines flächendeckenden Vectoring-Breitbandnetzes nicht unter den prognostizierten Annahmen umgesetzt wurde. Insbesondere die Einschätzung eines sehr geringen Risikos habe sich im Nachhinein als nichtzutreffend erwiesen. Anstelle des prognostizierten [REDACTED] von ca. [REDACTED] und der prognostizierten Kundenzahl von ursprünglich ca. [REDACTED] Kunden kam es bis zum Zeitpunkt der Aufgabe des Geschäftsfeldes zu [REDACTED] von rund [REDACTED] bei einem Gesamtkundenbestand von ca. [REDACTED] Kunden. Die Stabsstelle Prüfdienste hat die Gesellschaft aufgefordert, alle möglichen Ansprüche zu prüfen und bejahendenfalls innerhalb der Verjährungsfristen durchzusetzen. Im Rahmen des Prüfberichts der Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel stellt die Prüfstelle auf eine mögliche Sorgfaltspflichtverletzung des ehemaligen Geschäftsführers durch eine fehlerhafte Bewertung [REDACTED] spätestens ab dem Jahr [REDACTED] ab. Dies wird begründet mit dem Umstand, dass die Telekom Deutschland GmbH den Vertrag [REDACTED]. Nach Auffassung der Prüfstelle hätte der Umstand, dass die [REDACTED], zu einer Neubewertung des Geschäftsfeldes führen müssen. Trotz der [REDACTED] bei gleichzeitig starkem Wettbewerb und offener [REDACTED] sei die Möglichkeit der Aufgabe des Geschäftsfeldes pflichtwidrig nicht in Erwägung gezogen worden.

Angenommen wird insofern, dass die mangelnde Neubewertung des Geschäftsfeldes durch den ehemaligen Geschäftsführer nicht den Anforderungen entspricht, die mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes nach § 43 Abs. 1 GmbHG verbunden sind. Als Indiz hierfür wird der Umstand herangezogen, dass der neue Geschäftsführer innerhalb nur eines Jahres zu einer diametral entgegengesetzten Einschätzung kam und die Aufgabe des Geschäftsfeldes Vectoring empfahl. Auf Empfehlung des Bürgermeisters wurde mit der rechtlichen Prüfung möglicher Schadenersatzansprüche gegen den früheren Geschäftsführer die Rechtsanwaltskanzlei „Rechtsanwälte Partnerschaft mbH Weissleder Ewer“ beauftragt. Bezüglich der Höhe eines möglichen Schadens sollte auf Bitte der Rechtsanwaltskanzlei Weissleder Ewer ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden. Den Prüfauftrag erhielt die bereits mit den Jahresabschlussarbeiten betraute Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Möhrle Happ Luther GmbH.

Die Rechtsanwaltskanzlei Weissleder Ewer kam zu dem Ergebnis, dass ein Schadenersatzanspruch gegen den früheren Geschäftsführer zwar möglich, die Durchsetzung jedoch voraussichtlich mit nicht unerheblichen Risiken behaftet sei. Ein Anknüpfungspunkt für ein pflichtwidriges Verhalten sei zwar die verspätete Reaktion zur

Begrenzung wirtschaftlicher Verluste während des Vectoring-Projektes. Ob es jedoch bereits im Jahr [REDACTED] geboten gewesen wäre, aus dem Projekt auszusteigen, sei fraglich. Spätestens im Jahr [REDACTED] jedoch dürfte nach Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei die Pflicht zu Maßnahmen zur Begrenzung [REDACTED] bestanden haben. Einem möglichen Schadenersatzanspruch könne allerdings die Entlastung des Geschäftsführers entgegenstehen.

Für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen müsste jedoch überhaupt ein Schaden vorliegen. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Möhrle Happ Luther kam zu dem Ergebnis, dass die im Zeitraum vom [REDACTED] tatsächlich erwirtschafteten Jahresergebnisse sich auf insgesamt Euro [REDACTED] belaufen. Im Rahmen der durchgeführten Vergleichsrechnung kam die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter den von ihr getroffenen Annahmen zu dem Ergebnis, dass sich bei Einstellung des Geschäftsfeldes Vectoring zum [REDACTED] die erwirtschafteten Jahresergebnisse auf insgesamt Euro - [REDACTED] belaufen hätten.

Somit wäre das kumulierte [REDACTED] Jahresergebnis bei einer Aufgabe des Geschäftsfeldes bereits im Jahre [REDACTED] dem Zeitpunkt, zu dem nach Auffassung der Stabsstelle Prüfdienste der Stadt Wedel eine Neubewertung des Geschäftsfeldes erforderlich und möglich gewesen wäre) um [REDACTED]. Dieser Effekt ergibt sich aus den bei einer Aufgabe des Geschäftsfeldes wegbrechenden [REDACTED] sowie dem Wegfall der sonstigen [REDACTED] für den Zeitraum vom [REDACTED] bei gleichzeitig kaum beeinflussbarer Kostenstruktur.

Auf Grundlage der beiden durchgeführten Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Weissleder Ewer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Möhrle Happ Luther kommt der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel zu dem Ergebnis, dass die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den ehemaligen Geschäftsführer, [REDACTED], und/oder gegen die mit Prokura ausgestatteten Mitarbeiter:innen nicht nur mit nicht unerheblichen Risiken und Kosten verbunden, sondern vielmehr inhaltlich unbegründet wäre.

10. Einzelfeststellungen

10.19 [REDACTED] der StW im Geschäftsfeld „Vectoring“ in der Sparte Wedel-Net

10.19.5 Feststellungen

H auf S. 64, letzter Absatz - Einsichtsrechte bei zukünftigen Geschäftsfelderweiterungen

Die Verwaltungsleitung erachtet den Hinweis, mehr Einsichtsrechte für Gremienmitglieder zu erwirken, als durchaus sinnvoll und wird hier mit der Stadtwerke Wedel GmbH Gespräche führen, wie und ob und in welchem Rahmen solche Einsichtsrechte bei zukünftigen Geschäftsfelderweiterungen in einem wirtschaftlichen Umfeld erreicht werden können. Derzeit laufen deshalb entsprechende Prüfungen der rechtlichen Grundlagen dafür durch das Justizariat der Stadt Wedel.

Wedel, September 2021

Niels Schmidt
Bürgermeister

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 09.09.2021	BV/2021/102
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.10.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	04.11.2021

Jahresabschluss 2018 Feststellung des Ergebnisses

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

den Jahresabschluss 2018 mitsamt den Anlagen, den Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stabsstelle Prüfdienste.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.475.691,89 € wird auf die Bilanzposition „vorgetragene Jahresfehlbeträge“ umgebucht.

Ziele

Mit dem Beschluss des Jahresabschlusses werden die gesetzlichen Vorgaben des § 92 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß § 91 GO hat die Gemeinde zum Schluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss muss dabei unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ein Lagebericht ist beizufügen.

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses wurde dieser der Stabsstelle Prüfdienste zur Prüfung vorgelegt.

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 92 Abs. 3 GO). Der Prüfbericht und die Stellungnahme werden dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rat auf den jeweiligen Sitzungen im Oktober und November mit einer gesonderten Mitteilungsvorlage (MV/2021/074) vorgelegt. Der formal notwendige Beschluss erfolgt im Zuge dieser Beschlussvorlage.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Im Mai 2019 wurde der Stabsstelle Prüfdienste der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 zur Prüfung übergeben. Während der Prüfung traten keine Sachverhalte auf, die eine betragsmäßige Änderung des Jahresabschlusses nötig gemacht hätten.

Allerdings traten zwischenzeitlich einige Verschiebungen in der Bilanz auf.

So kam es durch die abschließende Umbuchung des Jahresüberschusses 2017 (Ratsbeschluss vom 27.08.2020) zu einer Verschiebung der Beträge zwischen den Bilanzpositionen „1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag“ und „1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“. Die Gesamtsumme des Eigenkapitals blieb dabei aber unverändert.

Weitere Änderungen ergaben sich nicht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Bei § 92 Abs. 3 GO handelt es sich nicht um eine kann-Regelung. Die Gemeindevertretung hat über den Jahresabschluss zu beschließen. Insoweit gibt es hier keine Alternativen.

Auch für die Behandlung des Jahresüberschusses gibt es eine klare Regelung.

Paragraf 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) regelt in Absatz 2, dass Jahresüberschüsse der Ergebnissrücklage bzw. der Allgemeinen Rücklage zuzuführen sind, soweit sie nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrags benötigt werden.

Aus den Vorjahren besteht ein vorgetragener Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.553.256,31 €. Der Jahresüberschuss ist somit gegen diese Bilanzposition zu buchen. Insofern gibt es auch bei der Behandlung des Jahresüberschusses keine Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Auszug_JA_2018

JAHRESABSCHLUSS

zum 31.12.2018

der

Stadt Wedel

Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 2018

der Stadt Wedel zur Schlussbilanz auf den 31.12.2018

Aufklärungen und Nachweise

Der Stabsstelle Prüfdienste sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.

Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, der Stabsstelle Prüfdienste alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Vivien Becker (Anlagenbuchhaltung und Bilanz)
- Robert Bartels (Haushalt und Jahresabschluss)
- Sören Schaper (Kassenleiter)
- Volkmar Scholz (Fachdienstleiter Finanzen)

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde von Sören Schaper (Kassenleiter) wahrgenommen.

Schlussbilanz und Anhang

Die Schlussbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Schlussbilanz enthalten.

Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Schlussbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Schlussbilanzstichtag nicht.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Wedel von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit vor und sind bilanziert.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

gez. Schmidt
.....
Niels Schmidt
Bürgermeister der Stadt Wedel

Wedel, Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
1	Bilanz der Stadt Wedel zum 31.12.2018	6 - 8
2	Ergebnisrechnung	9
3	Finanzrechnung	10 - 12
4	Teilrechnungen	13 -198
5	Anhang zum Jahresabschluss 2018	
	<u>Anhang 1</u> - Erläuterungen zur Bilanz	
	I Vorbemerkungen	199
	II Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln	199
	III Ausführungen zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen hiervon im Einzelfall	200 - 210
	IV Ausführungen zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“	211
	V Abweichungen von der linearen Abschreibung	211
	VI Ausführungen zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen	211
	VII Art und Umfang derivater Finanzgeschäfte	211
	VIII Umrechnung von Fremdwährungen	211
	IX Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse	211
	X Ausführungen zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen und übernommenen Bürgschaften	211
	XI Berichtigung der Eröffnungsbilanz	212
	Übersicht über Abweichungen von der linearen Abschreibung	213 - 214
	<u>Anhang 2</u> - Erläuterungen zur Ergebnisrechnung	215 - 223

Seite

6	Anlagen zum Anhang gem. § 51 (3) GemHVO-Doppik	
	<u>Anlage 1</u> - Anlagenspiegel	224 - 225
	<u>Anlage 2</u> - Forderungsspiegel	226
	<u>Anlage 3</u> - Verbindlichkeitspiegel	227
	<u>Anlage 4</u> - Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	228 - 229
	<u>Anlage 5</u> - Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände	230
7	Lagebericht gem. § 52 GemHVO-Doppik	
	1. Vorbemerkungen	232
	2. Jahresergebnis	232
	3. Ertrags- und Aufwands-, Vermögens-, Schulden- und Finanzlage	
	3.1 Ertrags- und Aufwandslage	236
	3.2 Vermögens- und Schuldenlage	238
	3.3 Finanzlage	239
	4. Kennzahlen	
	4.1 Ertragslage	240
	4.2 Aufwandslage	242
	4.3 Finanzlage	243
	5. Risiken und Chancen	
	5.1 Risiken	245
	5.2 Chancen	247
	6. Ausblick	247

Bilanz zum 31.12.2018

		2017 EUR	2018 EUR
	AKTIVA		
	1. Anlagevermögen	215.187.891,75	214.152.878,16
01	1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	123.188,38	104.936,17
02-09	1.2. Sachanlagen	182.198.474,35	181.227.596,12
02	1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.547.657,83	24.309.626,87
021	1.2.1.1. Grünflächen	9.047.255,73	8.899.405,65
022	1.2.1.2. Ackerland	109.211,94	102.553,72
023	1.2.1.3. Wald, Forsten	1.656.920,32	2.260.266,99
029	1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	13.734.269,84	13.047.400,51
03	1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	72.517.912,31	71.529.212,27
032	1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.351.650,42	1.307.571,33
033	1.2.2.2. Schulen	53.540.497,61	53.011.252,19
031	1.2.2.3. Wohnbauten	4.565.819,49	4.553.477,24
034	1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.059.944,79	12.656.911,51
04	1.2.3. Infrastrukturvermögen	59.451.214,15	59.813.426,07
041	1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.943.058,62	17.122.336,07
042	1.2.3.2. Brücken und Tunnel	829.562,40	809.198,16
043	1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	83.734,99	97.959,44
045	1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	15.844.028,50	16.284.627,78
046	1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	25.750.829,64	25.499.304,62
05	1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
06	1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	830.135,94	828.920,84
07	1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.889.625,31	3.266.506,63
08	1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.176.487,92	2.039.860,73
09	1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19.785.440,89	19.440.042,71
	1.3. Finanzanlagen	32.866.229,02	32.820.345,87
10	1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	27.731.888,31	27.731.888,31
11	1.3.2. Beteiligungen	267.893,82	267.893,82
12	1.3.3. Sondervermögen	3.465.371,19	3.465.371,19
13	1.3.4. Ausleihungen	1.401.075,70	1.355.192,55
13-	1.3.4.1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
13-	1.3.4.2. Sonstige Ausleihungen	1.401.075,70	1.355.192,55
14-	1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	9.798.208,90	5.034.297,84
15	2.1. Vorräte	367.552,90	189.055,91
151, 152, 153	2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552, 154	2.1.3. Fertige Erzeugnisse und Waren	367.552,90	189.055,91
157, 158, 159	2.1.4. Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.892.083,26	1.642.145,06
161	2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	550.657,80	630.034,74
169	2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen	758.669,07	591.598,56
171	2.2.3. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	66.669,70	92.112,75
179	2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen	516.086,69	328.399,01
178	2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
14-	2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4. Liquide Mittel	7.538.572,74	3.203.096,87
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	14.310.810,73	17.052.747,71
	Summe AKTIVA	239.296.911,38	236.239.923,71

Bilanz zum 31.12.2018

		2017 EUR	2018 EUR
	PASSIVA		
20	1. Eigenkapital	56.741.132,04	52.265.440,15
201	1.1. Allgemeine Rücklage	72.294.388,35	72.294.388,35
202	1.2. Sonderrücklagen	0,00	0,00
203	1.3. Ergebnissrücklage	0,00	0,00
204	1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-18.328.737,56	-15.553.256,31
205	1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.775.481,25	-4.475.691,89
23	2. Sonderposten	49.717.002,28	52.300.993,75
231	2.1. für aufzulösende Zuschüsse	400.848,18	1.546.025,86
232	2.2. für aufzulösende Zuweisungen	38.440.045,52	39.606.513,38
233	2.3. für Beiträge	6.123.757,70	6.619.084,06
2331	2.3.1. aufzulösende Beiträge	6.123.757,70	6.619.084,06
2332	2.3.2. nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4. für Gebührenaussgleich	0,00	0,00
235	2.5. für Treuhandvermögen	834.684,38	834.684,38
236	2.6. für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7. Sonstige Sonderposten	3.917.666,50	3.694.686,07
25, 26, 27, 28	3. Rückstellungen	38.047.712,06	34.739.512,08
2511	3.1. Pensionsrückstellung	24.423.145,00	24.358.619,00
2512	3.2. Beihilferückstellungen	6.365.303,48	5.892.349,94
281	3.3. Altersteilzeitrückstellungen	369.069,52	454.379,99
261	3.4. Rückstellungen für später entstehende Kosten	962.363,73	494.099,99
262	3.5. Altlastenrückstellungen	666.600,00	866.600,00
282	3.6. Steuerrückstellungen	0,00	0,00
283	3.7. Verfahrensrückstellungen	64.460,95	65.693,78
284	3.8. Finanzausgleichsrückstellung	5.063.601,00	2.474.601,00
27	3.9. Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
289	3.11. Sonstige andere Rückstellungen	133.168,38	133.168,38
3	4. Verbindlichkeiten	83.009.959,15	85.431.015,09
30-	4.1. Anleihen	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	75.818.373,62	76.935.318,86
32-	4.2.1. von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2. vom öffentlichen Bereich	1.142.236,85	1.024.570,47
32-	4.2.3. vom privaten Kreditmarkt	74.676.136,77	75.910.748,39
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	3.500.000,00	6.000.000,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.597.947,61	1.048.291,55
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	164.423,72	86.558,57
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.929.214,20	1.360.846,11
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	11.781.105,85	11.502.962,64
	Summe PASSIVA	239.296.911,38	236.239.923,71

Bilanz zum 31.12.2018

		2017 EUR	2018 EUR
	nachrichtlich:		
	1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik in TEUR:	853.009,02	898.467,30
	2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik in TEUR:	13.300.448,48	12.901.633,32
	3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) in EUR:	5.396.338,01	4.730.952,40

Gesamt-Rechnung 2018

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis	fortgeschr. Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	übertr. Erm.
			2017 EUR	2018 EUR	2018 EUR	2018 EUR	2018 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	60.064.235,48	54.680.200,00	46.169.400,03	-8.510.799,97	0,00
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.906.212,13	4.952.000,00	5.866.819,23	914.819,23	0,00
42	3	+ Sonstige Transfererträge	-8.009,64	0,00	-22.964,86	-22.964,86	0,00
43	4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.084.319,52	4.517.600,00	4.316.074,86	-201.525,14	0,00
441,44	5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.007.628,14	3.734.300,00	1.174.986,26	-2.559.313,74	0,00
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.894.394,05	2.932.100,00	2.702.442,10	-229.657,90	0,00
45	7	+ Sonstige Erträge	2.923.867,78	4.116.800,00	5.328.786,73	1.211.986,73	0,00
471	8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	10	= Erträge	76.872.647,46	74.933.000,00	65.535.544,35	-9.397.455,65	0,00
50	11	Personalaufwendungen	19.876.483,95	19.292.010,71	18.394.187,25	-897.823,46	9.536,64
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	190.189,61	192.300,00	245.323,59	53.023,59	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.693.699,15	14.191.117,93	11.071.723,97	-3.119.393,96	537.225,76
57	14	+ Bilanzielle Abschreibungen	5.394.442,15	5.813.600,00	6.497.981,91	684.381,91	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	30.681.408,19	31.231.468,03	29.641.145,10	-1.590.322,93	99.971,74
54	16	+ Sonstige Aufwendungen	6.610.204,78	4.264.912,35	3.452.518,50	-812.393,85	251.733,16
	17	= Aufwendungen	74.446.427,83	74.985.409,02	69.302.880,32	-5.682.528,70	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	2.426.219,63	-52.409,02	-3.767.335,97	-3.714.926,95	898.467,30
46	19	+ Finanzerträge	1.113.132,44	2.072.200,00	1.548.501,59	-523.698,41	0,00
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.922.341,43	2.296.900,00	2.256.857,51	-40.042,49	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-809.208,99	-224.700,00	-708.355,92	-483.655,92	0,00
		= Ergebnis	1.617.010,64	-277.109,02	-4.475.691,89	-4.198.582,87	0,00
		+ Außerordentliche Erträge	1.477.245,18	0,00	0,00	0,00	0,00
		- Außerordentliche Aufwendungen	318.774,57	0,00	0,00	0,00	0,00
		= Außerordentliches Ergebnis	1.158.470,61	0,00	0,00	0,00	0,00
	22	= Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	2.775.481,25	-277.109,02	-4.475.691,89	-4.198.582,87	0,00
		Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen					
48		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	20.046.386,69	20.661.500,00	20.483.833,74	-177.666,26	0,00
58		- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	20.046.386,69	20.661.500,00	20.483.833,74	-177.666,26	0,00
		Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Nachrichtlich: Nettoabschreibungsaufwand					
		Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen u. auf geleistete Zuwendungen	5.394.442,15	5.813.600,00	6.497.981,91	684.381,91	0,00
		- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen sowie für Beiträge	1.455.997,79	1.592.600,00	1.581.298,75	-11.301,25	0,00
		Nettoabschreibungsaufwand	3.938.444,36	4.221.000,00	4.916.683,16	695.683,16	0,00

Gesamt-Rechnung 2018

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	fortgeschr. Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	davon übertr. Erm.
			2017 EUR	2018 EUR	2018 EUR	2018 EUR	2018 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	59.327.623,72	54.680.200,00	46.740.238,81	-7.939.961,19	0,00
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.805.667,39	3.780.900,00	4.878.672,69	1.097.772,69	0,00
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	21.404,46	0,00	23.040,45	23.040,45	0,00
63	4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.762.628,75	4.242.100,00	3.945.973,14	-296.126,86	0,00
641,64	5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.124.218,23	926.100,00	892.327,31	-33.772,69	0,00
648	6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.662.396,84	2.932.100,00	2.759.886,88	-172.213,12	0,00
65	7	+ Sonstige Einzahlungen	2.436.622,53	2.176.300,00	2.154.374,96	-21.925,04	0,00
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.664.621,62	2.472.200,00	2.497.001,21	24.801,21	0,00
	9	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	74.805.183,54	71.209.900,00	63.891.515,45	-7.318.384,55	0,00
70	10	Personalauszahlungen	17.433.439,21	18.824.510,71	18.271.132,92	-553.377,79	9.536,64
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	195.583,60	192.300,00	231.473,59	39.173,59	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.598.022,61	14.509.062,63	11.423.694,33	-3.085.368,30	537.225,76
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.984.700,32	2.296.900,00	2.273.773,54	-23.126,46	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	32.710.656,60	33.820.468,03	33.540.451,42	-280.016,61	99.971,74
74	15	+ Sonstige Auszahlungen	3.114.109,98	4.548.806,05	3.299.726,93	-1.249.079,12	351.733,16
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	67.036.512,32	74.192.047,42	69.040.252,73	-5.151.794,69	998.467,30
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 / 16)	7.768.671,22	-2.982.147,42	-5.148.737,28	-2.166.589,86	0,00
681	18	+ Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.417.703,52	1.260.000,00	3.337.499,57	2.077.499,57	0,00
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	372.470,00	3.190.000,00	1.586.658,08	-1.603.341,92	0,00
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	28.000,00	1.270.000,00	24.501,29	-1.245.498,71	0,00
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	1.322.352,97	42.200,00	60.779,65	18.579,65	0,00
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	76.456,73	7.000,00	798.217,01	791.217,01	0,00
689	25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.216.983,22	5.769.200,00	5.807.655,60	38.455,60	0,00
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.210.628,14	6.561.068,55	1.988.084,46	-4.572.984,09	5.826.295,18
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.681,66	601.698,25	93.490,43	-508.207,82	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.330.499,26	2.750.250,58	1.633.569,39	-1.116.681,19	227.980,76
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.672.933,87	13.507.530,10	4.978.103,25	-8.529.426,85	6.847.357,38
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung v. Ausleihungen (für Investitionen u. Inv.-förderungsmaßn. Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	39.667,69	701,00	32.141,75	31.440,75	0,00
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	16.261.410,62	23.421.248,48	8.725.389,28	-14.695.859,20	12.901.633,32
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-9.044.427,40	-17.652.048,48	-2.917.733,68	14.734.314,80	0,00
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	25.200.238,67	0,00	25.584.443,07	25.584.443,07	0,00
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	25.826.907,09	0,00	25.470.393,22	25.470.393,22	0,00
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	-626.668,42	0,00	114.049,85	114.049,85	0,00
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 35)	-1.902.424,60	-20.634.195,90	-7.952.421,11	12.681.774,79	0,00
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	11.540.401,50	11.351.600,00	4.500.000,00	-6.851.600,00	4.351.600,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	22.000.000,00	0,00	32.200.000,00	32.200.000,00	0,00
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	5.975.476,35	3.483.100,00	3.383.054,76	-100.045,24	0,00

Gesamt-Rechnung 2018

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	fortgeschr. Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	davon übertr. Erm.
			2017	2018	2018	2018	2018
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	26.500.000,00	0,00	29.700.000,00	29.700.000,00	0,00
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.064.925,15	7.868.500,00	3.616.945,24	-4.251.554,76	0,00
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	-837.499,45	-12.765.695,90	-4.335.475,87	8.430.220,03	0,00
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	8.376.072,19	5.676.472,19	7.538.572,74	1.862.100,55	0,00
332	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	48	= Endbestand Liquide Mittel (= Zeilen 44 und 47)	7.538.572,74	-7.089.223,71	3.203.096,87	10.292.320,58	0,00
		nachrichtlich:					
7311..		abzuführender Beitrag nach § 21 Abs. 2 AG-KHG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
684		Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6842		Einzahlung aus der Veräußerung von börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6843		Einzahlung aus der Veräußerung von nicht börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6844		Einzahlung aus der Veräußerung von Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6845		Einzahlung aus der Veräußerung von Investmentzertifikate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6846		Einzahlung aus der Veräußerung von Kapitalmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6847		Einzahlung aus der Veräußerung von Geldmarktpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6848		Einzahlung aus der Veräußerung von Finanzderivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
784		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzanlagen	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7842		Auszahlungen aus dem Erwerb von Börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7843		Auszahlungen aus dem Erwerb von nicht börsennotierten Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7844		Auszahlungen aus dem Erwerb von sonstigen Anteilsrechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7845		Auszahlungen aus dem Erwerb von Investmentzertifikaten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7846		Auszahlungen aus dem Erwerb von Kapitalmarktpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7847		Auszahlungen aus dem Erwerb von Geldmarktpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7848		Auszahlungen aus dem Erwerb von Finanzderivaten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
792..4		Umschuldung	3.140.401,50	0,00	0,00	0,00	0,00
792..5		Ordentliche Tilgung	2.835.074,85	3.483.100,00	3.383.054,76	-100.045,24	0,00
792..6		Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zur Bilanz

I. Vorbemerkungen

Das Buchungssystem bei der Stadt Wedel wurde zum 01.01.2011 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 wurde in 2012 von der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Stabsstelle Prüfdienste geprüft und uneingeschränkt bestätigt. Am 21.02.2013 wurde die Eröffnungsbilanz durch den Rat der Stadt Wedel beschlossen. Der erste doppelte Jahresabschluss 2011 wurde der Stabsstelle Prüfdienste im Januar 2014 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2018 wird nach dem Regelwerk zur doppelten Buchhaltung, den Vorschriften der GemHVO-Doppik und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht entsprechend § 44 (1) GemHVO-Doppik aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teil-Ergebnisrechnungen,
- den Teil-Finanzrechnungen,
- der Bilanz,
- dem Anhang,
- den Anlagen nach § 51 (3) GemHVO-Doppik

Weiterhin ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gemäß § 52 GemHVO-Doppik beigelegt.

II. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln

Solche besonderen Umstände, die zu einer Verfälschung des Bildes der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel führen, sind derzeit nicht bekannt.

III. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gliederung der Schlussbilanz zum 31.12.2018 erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik anzusetzen.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, konnten zur Bewertung für die Eröffnungsbilanz den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, die wiederum um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu vermindern waren.

Die Bewertungen erfolgten, soweit Erfahrungswerte ermittelt werden mussten, auf der Basis der jeweils zum Zeitpunkt der vorgenommenen Bewertungen geltenden Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung des Innovationsringes Schleswig-Holstein. Nachträgliche gesetzliche Änderungen wurden ebenso berücksichtigt und umgesetzt, wie die vom Landesrechnungshof veröffentlichten Prüfberichte.

Für die Rückindizierung heutiger Preise auf die Anschaffungs- und Herstellungsjahre gelangten die vom Innovationsring Schleswig-Holstein veröffentlichten Indexreihen zur Anwendung.

Für alle ab dem 01.01.2011 neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände gilt nach § 41 (1) GemHVO-Doppik, dass diese mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu bewerten sind. Die Neuzugänge ab 01.01.2011 wurden demnach mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in das Sachanlagevermögen aufgenommen.

Die Abschreibung der Vermögenswerte erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmen davon sind in einer gesonderten Übersicht beigefügt. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden.

Die Bewertungsmethoden für die Schlussbilanz 2018 haben sich gegenüber den bisherigen Bilanzen nicht verändert.

Zu den einzelnen Bilanzpositionen:

Aktiva

1. Anlagevermögen

- 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände** Dies sind die Rechte mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung Aufwendungen entstanden sind und die einer Bewertung befähigt sind.
Hierunter fallen Softwarelizenzen, die über 5 Jahre abzuschreiben sind.

In 2018 wurden Zugänge in einem Gesamtvolumen von rd. 38.925 € verbucht, die Abschreibung für diesen Zeitraum belief sich auf rd. 57.177 €.

1.2 Sachanlagen

- 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** Unter dieser Position ist der Grund und Boden von Grünflächen, Parkanlagen, Spielplätzen, Waldflächen, Sportanlagen, Biotopen, aber auch von Gewässerflächen bilanziert.

Im Jahr 2018 wurden drei Grundstücke verkauft. Zudem wurde ein Erbbaurecht zurückgenommen.
Weiterhin liegen Veränderungen durch Änderungen der Nutzungsarten von Grundstücken vor.

Abschließend sind Abschreibungen in Höhe von rd. 40.456 € für einen Pflege- und Entwicklungsplan, Waldflächen und Wasserläufe angefallen.

- 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** In 2018 beträgt die Summe der bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten rd. 940.000 €.
Als größter Posten geht der Anbau an der GHS mit rd. 795.000 € in die Bilanz ein. Durch die Rücknahme eines bebauten Erbbaurechtsgrundstücks erhöht sich diese Position um rd. 150.000 €.
Für den Unterstufentrakt des JRG wurde aufgrund des eingestürzten Daches eine Wertminderung in Höhe von rd. 272.000 € vorgenommen.

Die Abschreibungen betrugen in 2018 rd. 1,9 Mio. €. Weitere Änderungen liegen durch Änderungen der Nutzungsarten von Grundstücken vor.

- 1.2.3 Infrastrukturvermögen** In 2018 beträgt die Summe der bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten rd. 2,3 Mio. €. Den Hauptanteil nehmen folgende Posten ein:

Ausbau Heinrich-Schacht-Straße	rd. 780.000 €
Ausbau Friedrich-Großheim-Str./Eichkamp	rd. 580.000 €
Traditionsanleger	rd. 530.000 €

Die weiteren Zugänge setzen sich aus nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Baumaßnahmen, Spielgeräten und Infrastrukturvermögen auf den Spiel-

plätzen und Grünanlagen zusammen.

Die Summe der Abschreibungen bei allen Kontenarten des Infrastrukturvermögens betrug in 2018 rd. 1,9 Mio. €. Der Festwert für die Straßenbeleuchtung wurde um rd. 14.400 € erhöht.

Weitere Änderungen ergeben sich durch die Änderungen von Nutzungsarten bei Grundstücken, sowie durch den Verkauf zweier Grundstücke.

1.2.5 Kunstgegenstände,
Kulturdenkmäler

Unter diese Position fallen Skulpturen, Denkmäler, Sammlungen, Ausstellungsstücke des Stadtmuseums und einzelne im Eigentum der Stadt stehende Kunstwerke. Zugängen in 2018 von 680 € stehen Abschreibungen von rd. 1.895 € gegenüber, wodurch sich der Bestand leicht verringert.

1.2.6 Maschinen und
technische Anlagen

Die Zugänge an neu angeschafften Maschinen und technischen Anlagen beliefen in sich in 2018 auf rd. 880.000 €. Demgegenüber steht eine Verminderung der Bestände durch Abschreibungen um rd. 500.000 €.

Größere Positionen unter den Zugängen in 2018 sind:

HLF 20	490.624 €
Kleine Kehrmaschine City Ranger	136.584 €
Ford Ranger Wildtrak Bauhof	42.632 €

1.2.7 Betriebs- und Ge-
schäftsausstattung

Die Zugänge im Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung belaufen sich in 2018 auf rd. 620.000 €. Die Anschaffung einer neuen Telefonanlage für die EBG machte davon rd. 21.000 € aus. Höhere einzelne Posten sind außerdem eine neue Telefonanlage an der GHS für rd. 15.000 € sowie eine neue Küche im Stadtteilzentrum für rd. 15.000 €.

Die Abgänge resultieren zum Großteil aus dem Wechsel der städtischen EDV zum IT-Zweckverband kommunit.

Durch Abschreibungen in Höhe von rd. 755.000 € wurde der Vermögensbestand vermindert.

Der durch einen Festwert dargestellte Medienbestand in der Stadtbücherei hat sich in 2018 nicht verändert.

1.2.8 Geleistete Anzahl-
ungen, Anlagen
im Bau

Der Bestand bei den Anlagen im Bau betrug am 01.01.2018 rd. 19.785.441 €.

Im Laufe des Jahres 2018 wurden für laufende Maßnahmen Zahlungen bei den „Anlage im Bau-Konten“ in einem Gesamtvolumen von rd. 6,3 Mio. € verbucht.

Zum 31.12.2018 wurden die Vermögensgegenstände, die in 2018 fertig gestellt und in Betrieb genommen worden sind, in das Anlagevermögen umgebucht. Hierbei handelt es sich um ein Volumen von insgesamt rd. 6,2 Mio. €.

Vier Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von rd. 269.000 € wurden mit Sonderabschreibungen ausgebucht. Der Wert sämtlicher sich zum 31.12.2018 noch im Bau befindlichen Anlagen beläuft sich auf insgesamt rd. 19.440.043 €.

Die größten Positionen darunter sind:

Stadthafen Wedel	10.220.666 €
Erschließung Business Park Elbufer	7.699.370 €
Modernisierung Sporthalle MWS	332.230 €

Als geleistete Anzahlungen sind 188,98 € für Baumaßnahmen an die Stadtentwässerung bilanziert.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter diese Position fällt die Stadtwerke Wedel GmbH, an der die Stadt mit 100 % beteiligt ist. Der zu bilanzierende Wert wurde für die Eröffnungsbilanz unter Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode ermittelt. Danach ist als Wert der Beteiligung die Summe des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Summe der Rücklagen anzusetzen. Dieser Wert bleibt unverändert.

Im Jahr 2014 wurde eine nachrangige Inhaberschuldverschreibung in Höhe von 10.000.000,00 € als zusätzliches Kernkapital bei der Stadtparkasse Wedel bilanziert.

Außerdem sind unter dieser Position Genossenschaftsanteile in Höhe von 1.960,00 € bilanziert.

Der Bestand liegt hier unverändert bei 27.731.888, 31 €.

1.3.2 Beteiligungen

Die Anteile am Stammkapital beim AZV Pinneberg bleiben unverändert. In 2011 hat die Stadt Anteile am IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) in Höhe von 1.250 € erworben. Die Anteile bleiben unverändert. Außerdem sind hier Anteile an der Lühe-Schulau-Fähre GmbH bilanziert. In 2017 wurde ein Anteil an der WEP Kommunalholding GmbH in Höhe von 4.000 € erworben. Der Anteil bleibt unverändert.

Der Bestand liegt hier unverändert bei 267.893, 82 €.

1.3.3 Sondervermögen

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung gehört zu 100 % der Stadt und wurde mit der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet.

Das von der Stadt treuhänderisch verwaltete Sondervermögen Amschler-Stiftung blieb unverändert. Das ebenfalls von der Stadt treuhänderisch verwaltete Sondervermögen Johann-Rist-Gymnasium-Stiftung blieb ebenfalls unverändert.

Der Bestand liegt hier unverändert bei insgesamt 3.465.371,19 €.

1.3.4 Ausleihungen

Zu den Ausleihungen zählen die an Wohnungsbaugesellschaften zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaues gegebenen Darlehen sowie an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewährte Arbeitgeberdarlehen, in Höhe der Restforderungen.

Die Bestände haben sich durch in 2018 erfolgte Tilgungen verringert.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Bei der Stadt Wedel wird zeitweilig in größerem Umfang Streusalz bevorratet. Das Streusalz wird allerdings nicht über einen längeren Zeitraum gelagert und gilt daher als zum Beschaffungszeitpunkt verbraucht.

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Weitere kleine Vorräte wie Geschäftsbedarf oder Betriebsstoffe werden aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht als Vorratsvermögen ausgewiesen.

2.1.3 Grundstücke zur Veräußerung

Unter dieser Position werden die Grundstücke zur baldigen Veräußerung geführt. Im Jahr 2018 wurden fünf Grundstücke verkauft und drei Grundstücke, bei denen keine Verkaufsabsichten mehr bestehen, in das Anlagevermögen umgebucht. Der Bestand verringert sich auf 189.055,91 €.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die per 31.12.2018 ausgewiesenen Forderungen ergeben sich aus den Offenen Posten nach Abzug vorgenommener Wertberichtigungen.

Alle Forderungen bei denen Vollstreckungshindernisse bestehen (z.B. das Insolvenzverfahren wurde eröffnet, die Vermögensauskunft wurde abgenommen, etc.), wurden niedergeschlagen und im Wert berichtet. Die restlichen offenen Positionen wurden einzeln auf ihre Werthaltigkeit überprüft und gegebenenfalls im Wert berichtet.

Insgesamt waren zum 01.01.2018 als Anfangsbestand Einzelwertberichtigungen in einem Volumen von 3.794.560 € vorgenommen worden. Dieser Betrag wurde per 31.12.2018 um 120.415 € auf 3.674.145 € verringert. Die gesamtwirtschaftlich positive Entwicklung schlägt sich hier auf die Zahlungsrealisierung nieder.

Die verbliebenen in der Vollstreckung befindlichen Forderungen wurden mit einem Pauschalwert von 25,35 % (Vollstreckungsausfall) berichtet. Die per Pauschalwertberichtigung bereinigten Forderungen beliefen sich zum 01.01.2018 auf 15.585 €. Dieser Betrag wurde per 31.12.2018 auf 49.393 € erhöht. Bezogen auf die gesamten öffentlich-rechtlichen Forderungen am 31.12.2018 beläuft sich die Pauschalwertkorrektur auf lediglich 1,42%.

Die Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich auf 591.599 € verringert. Unter anderem handelte es sich um eine Forderung in Höhe von 242.744 € gegen den Kreis Pinneberg aus der Überzahlung der Gewerbesteuerumlage 2018. Des Weiteren stand noch eine Sonderzahlung der Integrationspauschale 2018 in Höhe von 89.028 € vom Kreis Pinneberg aus.

Die Bilanzposition Sonstige privatrechtliche Forderungen kennzeichnet sich dadurch, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Forderung und der Ertrag in 2018 liegen, die Stellung des Anspruches und die Zahlung aber erst im Folgejahr erfolgt. Von den 308.705 € entfallen 263.132 € auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen.

2.4 **Liquide Mittel**

Stand der Konten der Stadt Wedel zum 31.12.2018 laut Saldenbestätigungen der Kreditinstitute.

3. **Aktive Rechnungsabgrenzung**

Unter dieser Position werden Zahlungen ausgewiesen, die bereits 2018 oder früher geleistet worden sind, deren Aufwand aber dem Jahr 2019 oder später zuzurechnen ist, sowie von der Stadt an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen geleistete Investitionszuschüsse.

Die Zahlungen der Vorjahre für 2019 und später betragen 953.887 €.

Hiervon entfallen allein 155.963 € auf die Beamtenbesoldung für Januar 2019, die bereits Ende Dezember 2018 ausgezahlt worden ist. Große Posten sind außerdem die Betriebskostenzuschüsse für Kindertagesstätten und das Kombibad sowie die Versicherungszahlungen für die städtischen Gebäude.

In 2018 wurden Investitionszuschüsse von rd. 3,76 Mio. € gewährt. Der größte in 2018 bilanzierte Investitionszuschuss betrug rd. 2,8 Mio. € für den Ausbau des 3. BA der B 431. Weitere große Posten waren ein Investitionszuschuss an den Business Park Elbufer i. H. v. rd. 143.000 € sowie ein Investitionszuschuss für den Um- und Erweiterungsbau des Haupthauses der Kita der Lebenshilfe in Höhe von rd. 142.000 €.

Die investiven Zuschüsse an Kita-Träger waren:

781801	Kita „Renate Palm“ Bekstraße	31.088,44 €
781802	Kita "Hanna Lucas" Pulverstraße	53.365,92 €
781803	Kita "Traute Gothe" v.-Suttner-Str.	43.114,30 €
781805	Kita „Löwenzahn“ Voßhagen	22.577,63 €
781806	Kita DRK Flerrentwiete	59.439,78 €
781807	Kita „Regenbogen“ Pinneb. Str.	5.511,87 €
781808	Kita KGM Schulau Hafenstr.	27.262,09 €
781809	Kita „St. Marien“ Feldstraße	8.267,90 €
781810	Kindertagesstätten II	3.771,30 €
781811	Kita Lebenshilfe Bekstraße	142.915,01 €
781812	Naturkindergarten	5.786,80 €
781814	Kita Regio Kliniken	4.000,00 €
781818	Kita DRK Buchsbaumweg	18.815,31 €
781820	neue Kita/Krippe kath. Kirche	24.394,66 €

Geleistete Investitionszuschüsse sind entsprechend der Zweckbindungsfrist aufzulösen. Daher standen den Zu-

gängen in 2018 Abschreibungen von rund 900.000 € gegenüber.

Die Abrechnungen über die an die Stadtentwässerung zu zahlenden BKZ lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 noch nicht vor. Ebenso lagen die Informationen über die Auflösung der BKZ noch nicht von der Stadtentwässerung vor. Im Jahresabschluss 2018 wurden die BKZ und deren Auflösung aus dem Jahresabschluss 2017 der Stadtentwässerung berücksichtigt.

Passiva

1. Eigenkapital

- | | | |
|-----|---------------------------------------|---|
| 1.1 | Allgemeine Rücklage | Der Bestand der allgemeinen Rücklage, deren Höhe sich rechnerisch aus der Verminderung des Bestandes der Aktivseite der Bilanz um die Position 1.2 bis 5 der Passivseite der Bilanz ergibt, beträgt zum 31.12.2018 unverändert 72.294.388,35 €. |
| 1.2 | Sonderrücklage | Hierzu zählen die Buchwerte von nicht aufzulösenden Zuweisungen sowie der Bestand an Mitteln, die nach baulrechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch den Bauherrn geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).
Der Bestand beträgt weiterhin 0,00 €. |
| 1.3 | Ergebnisrücklage | Gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist in der Eröffnungsbilanz die Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage anzusetzen. Dieses wurde zum 01.01.2011 berücksichtigt.
Die Ergebnisrücklage wurde zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2012 vollständig in Anspruch genommen und beträgt daher weiterhin 0,00 €. |
| 1.4 | Vorgetragener Jahresfehlbetrag | Nach Umsetzung der Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2016 und 2017, beläuft sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag auf 15.553.256,31 €. |
| 1.5 | Jahresfehlbetrag/
Jahresüberschuss | Der Jahresfehlbetrag beträgt 4.475.691,89 €. |

2. Sonderposten

- | | | |
|-----|--------------------------------|--|
| 2.1 | für aufzulösende Zuschüsse und | Der Stadt Wedel wurden in 2018 aufzulösende Zuschüsse und aufzulösende Zuweisungen in Höhe von rd. 3,6 Mio. € gewährt. Demgegenüber vermindert sich der Bestand durch Auflösungen in einem Gesamtvolumen von rd. 1,1 Mio. €. |
| 2.2 | aufzulösende Zuweisungen | |

Die größte in 2018 bilanzierte Zuweisung war die Zuweisung des Bundes für den Ausbau des 3. BA der B431 in Höhe von insgesamt 2.097.000 €. Aufgrund der für den

Unterstufentrakt des JRG durchgeführten Wertminderung wurden eine Landeszuweisung mit einem Restbuchwert von rd. 64.565 € und eine Kreisuweisung mit einem Restbuchwert von rd. 14.891 € vorzeitig aufgelöst.

2.3 für Beiträge

Die Zugänge aus in 2018 erhobenen Beiträgen belaufen sich auf insgesamt rd. 796.000 €. Die Zugänge setzen sich zusammen aus einer Infrastrukturabgabe in Höhe von 612.500 € und Ablösebeträgen für die Erschließung Im Nieland/Langenkamp in Höhe von rd. 183.200 €. Demgegenüber stehen Auflösungen in Höhe von rd. 300.000 €. Die Bilanzposition erhöht sich also insgesamt.

2.5 für Treuhandvermögen

Die Vermögensbestände der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, die die Stadt treuhänderisch verwaltet, sind sowohl auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position 1.3.3 „Sondervermögen“, als auch auf der Passivseite unter der Position 2.5 als Sonderposten auszuweisen.

2.7 für sonstige Sonderposten

Unter dieser Position werden u.a. die Restbuchwerte der Gegenwerte empfangener Sachspenden ausgewiesen. In dieser Position befinden sich außerdem Sonderposten für die Straßen, die durch einen Erschließungsträger gebaut oder ausgebaut worden sind und nach Fertigstellung unentgeltlich an die Stadt übertragen worden sind. Zudem enthalten sind im Rahmen eines Erschließungsvertrages unentgeltlich an die Stadt übergebene Grundstücke. Die hierfür gebildeten Sonderposten wurden entsprechend § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik mit einem jährlichen Satz von 4 % aufgelöst.

Ein weiterer sonstiger Sonderposten wurde für die Wertminderung durch Erbbaurechte gebildet. Hier liegen neben der normalen Auflösung Bestandsverminderungen durch die Verkäufe zweier Erbbaurechtsgrundstücke, die Rücknahme eines Erbbaurechtsgrundstücks und eine Erbbauzinserhöhung vor.

In 2018 sind Zugänge durch Spenden von rd. 31.000 € zu verzeichnen. Die größte Spende war eine Spende des Schulvereins der ATS in Höhe von rd. 8.226 € für Möbel. Eine weitere große Spende waren Möbel im Wert von rd. 7.072 € vom Schulverein des JRG für das JRG. Die Bestandsverminderung durch die Auflösung von Sonderposten beträgt rd. 255.000 €.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellung und Beihilferückstellung

Zum 01.01.2018 waren folgende Beträge ausgewiesen:

- Pensionsrückstellung	24.423.145,00 €
- Beihilferückstellung	6.365.303,48 €

Durch eine Entnahme in Höhe von 64.526,00 € bei der

Pensionsrückstellung und eine Entnahme von 472.953,54 € bei der Beihilferückstellung ergeben sich folgende Beträge zum 31.12.2018:

- Pensionsrückstellung	24.358.619,00 €
- Beihilferückstellung	5.892.349,94 €

Die Höhe der Pensionsrückstellung per 01.01.2018 und die Entnahme wurden entsprechend der Vorgabe des Landes durch die Versorgungs- und Ausgleichskasse Schleswig-Holstein berechnet.

Die Beihilferückstellung wurde vom Fachdienst Personal nach den Vorgaben des § 24 Ziff. 2 GemHVO-Doppik berechnet.

3.2	Altersteilzeit-rückstellung	Die Altersteilzeitrückstellung wurde vom Fachdienst Personal nach den Vorgaben des § 24 Ziff. 3 GemHVO-Doppik berechnet. Die Bestandsveränderung aus 2018 ergibt sich aus Zuführungen von 242.828 €, einer Auflösung von 23.711 € sowie Entnahmen von 133.806 €.
3.3	Rückstellung für später entstehende Kosten	Für das Jahr 2018 sind für den Anteil der öffentlichen Straßen Regenwassergebühren an die Stadtentwässerung zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt in 2019. Der Bestand beläuft sich hier auf 231.000 €. Weiterhin ist hier die Rückstellung für den Defizitausgleich der Kombibad Wedel GmbH bilanziert. Diese beläuft sich durch eine Entnahme in Höhe von rd. 468.264 € nunmehr auf rd. 263.100 €.
3.4	Altlastenrückstellung	Die Rückstellung in Höhe von 666.600 € für eine Kontamination des Bodens im Bereich der Ostmole des Stadthafens bleibt unverändert. Für im Unterstufentrakt des JRG verbaute Altlasten wurde eine Rückstellung in Höhe von 200.000 € eingerichtet.
3.6	Verfahrensrückstellung	Eine Überprüfung der per 31.12.2018 noch anhängigen Gerichtsverfahren führte zu einer Verminderung der Verfahrensrückstellung um 13.999 € für abgeschlossene Verfahren bei gleichzeitiger Zuführung von 20.720 € für neue anhängige Verfahren. Außerdem wurden 5.488 € direkt aus der Rückstellung gezahlt. Der Bestand erhöht sich dadurch insgesamt auf rd. 65.694 €.
3.7	Finanzausgleichsrückstellung	Zum Jahresabschluss 2016 wurde erstmalig eine Finanzausgleichsrückstellung gem. § 24 S. 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik gebildet. In 2018 erfolgten Entnahmen in Höhe von 2.589.000 €.
3.10	Sonstige andere Rückstellungen	Es wurde eine Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gebildet. Der Bestand dieser Position beläuft sich weiterhin auf 133.168,38 €.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Investitionskrediten setzen sich per 31.12.2018 wie folgt zusammen:

- sonstige öffentliche Sonderrechnung	655.843,13 €
- Kreis	368.727,34 €
- privater Kreditmarkt	<u>75.910.748,39 €</u>
	76.935.318,86 €

In 2018 wurde ein Kommunaldarlehen in Höhe von 4,5 Mio. € aufgenommen. Tilgungen erfolgten in Höhe von 3.383.055 €.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Ansatz in Höhe der Inanspruchnahme von Überziehungskrediten lt. Kontoauszügen per 31.12.2018 und aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Die aufgenommenen Kassenkredite haben sich im Vergleich zum Vorjahr auf den Bilanzstichtag 31.12.2018 um 2.500.000 € auf 6.000.000 € erhöht.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Der Ausweis der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergab sich aus per 31.12.2018 bestehenden Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen, die in 2018 erbracht und abgerechnet wurden, aber aufgrund der Einräumung einer Zahlungsfrist erst in 2019 gezahlt worden sind.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hier wird die Verbindlichkeit an den Kreis Pinneberg in Höhe von 50 % der Forderungen aus dem Bereich der Abwicklung der BSHG-Altfälle nach Einzel- und Pauschalwertberichtigung (50.682 €) ausgewiesen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten, die in 2018 entstanden sind, deren Rechnungseingang und Auszahlung allerdings erst in 2019 erfolgte (538.857 €). Ein großer Posten ist hier die Erstattung von zu viel erhaltenen Einkommenssteueranteil an den Kreis Pinneberg in Höhe von 242.744 €.

Ausgewiesen werden hier außerdem die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Sondervermögen (388.517 €).

Zudem werden die Verbindlichkeiten aus Einzahlungen auf Verwahrkonten bei den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Hier sind Zahlungen auszuweisen, die vor dem 31.12.2018 eingegangen sind, deren Ertrag aber dem Jahr 2019 oder später zuzurechnen ist (190.110 €).

Der größte Posten darunter sind Zahlungen von ExxonMobil von 10.865 T € für die Sanierung des Areals des Business Park Elbhochufer.

Ein weiterer großer Posten sind die Erbbauzinsen, die vorab für die komplette Laufzeit in einer Summe abgelöst worden sind. Diese Posten werden ertragswirksam bis zum Ende der Vertragslaufzeit aufgelöst. Die Auflösung in 2018 betrug rd. 8.285 €. Der Restbuchwert zum 31.12.2018 beträgt rd. 412.477 €.

IV. Angaben zu den Positionen „Sonderrücklage“, „Sonderposten“ und „Sonstige Rückstellungen“

Es wird auf die obigen Ausführungen zu den Ziffern 1.2, 2 und 3.11 der Passiva verwiesen.

V. Abweichungen von der linearen Abschreibung

Die Vermögensgegenstände werden vollständig linear abgeschrieben. Abweichungen davon sind in einer gesonderten Übersicht aufgeführt.

VI. Angaben zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen

Zum 31.12.2018 waren die Straßenbaumaßnahmen Friedrich-Großheim-Straße/Eichkamp, Heinrich-Schacht-Straße, Depenwischweg sowie der 3. BA des Ausbaus der B431 fertig gestellt. Der Rat der Stadt Wedel hat in der Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, rückwirkend zum 26.01.2018 auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten. Eine Beitragserhebung steht daher nur noch für die Maßnahme Friedrich-Großheim-Straße/Eichkamp aus.

Aus dem Jahr 2017 steht noch die Erhebung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung an der B431 aus.

VII. Art und Umfang derivater Finanzgeschäfte

Derivate Finanzgeschäfte sind nicht vorhanden.

VIII. Umrechnung von Fremdwährungen

Geschäfte in Fremdwährung wurden nicht getätigt.

IX. Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse

Eine Trägerschaft an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse, die über Stammkapital verfügt, bestand in 2018 nicht. Die 10 Mio. € nachrangige Inhaberschuldverschreibung wird bei der Sparkasse nicht als Stammkapital, sondern als zusätzliches aufsichtsrechtliches Kernkapital geführt.

X. Angaben zu den künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen und übernommenen Bürgschaften

Hohe Investitionsauszahlungen wie für den Neubau Ganztagsbereich/Mensa am Johann-Rist-Gymnasium und die Sanierung des Stadthafens werden die Stadt die nächsten Jahre durch steigende Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen belasten.

Als Folge der umfangreichen Investitionen der letzten Jahre fallen in den Folgejahren Abschreibungen in nicht unerheblicher Höhe an.

Aus der Fehlbetragsabdeckung der Kombibad Wedel GmbH resultiert gemäß Haushaltssatzung 2018 ein Betrag von TEUR 1.954.

Für die Stadtwerke GmbH wurden zur Absicherung der Finanzierung des Investitionsprojekts Kombibad zwei kommunale Sicherheitserklärungen zu Darlehen in Höhe von je TEUR 5.650 gemäß Ratsbeschlüssen vom 24. Juni 2004 abgegeben. Die Erklärungen datieren vom 10. Dezember 2004 und 14. Februar 2005.

Die Bürgschaften weisen zum 31.12.2018 eine Höhe von TEUR 4.731 aus.

Auf folgenden, sich im Besitz der Stadt Wedel befindlichen, Grundstücken könnten sich Altlasten befinden:

- Hinterer Teil des Festplatzes (ehemaliges Klärwerk)
- Hans-Böckler-Platz (ehemalige Zuckerfabrik)
- Kleingarten Autal (Altdeponie)
- Diverse Ablagerungen im Autal (Bauschutt)
- Bliefernich (Schulauer Hafen Ostmole, ehemalige Tankstelle)
- Gymnasium, Hilfskrankenhaus

Die Bildung einer Rückstellung wird frühestens angedacht, wenn einer dieser Standorte einer möglichen Bebauung/Nutzung zugeführt werden soll.

XI. Berichtigung der Eröffnungsbilanz

Umstände, die Änderungen der Eröffnungsbilanz im Jahr 2018 notwendig gemacht hätten, ergaben sich nicht.

Übersicht über Abweichungen von der linearen Abschreibung
(Sonderabschreibungen/Ergebniskonto 571199)
gem. V der Erläuterungen zur Bilanz

Budget	Konto	Betrag	Erläuterung
1110-20101	010200	3,00 €	Inventarabgänge.
1110-20101	080001	61.564,94 €	Inventarabgänge.
1110-20101	089115	4.620,54 €	Inventarabgänge.
1110-20101	089116	12.822,61 €	Inventarabgänge.
1110-20101	089117	17.360,66 €	Inventarabgänge.
1110-20101	089118	36.574,80 €	Inventarabgänge.
1110-20702	090011	22.713,98 €	Ausbuchung Anlage im Bau.
1110-22101	155300	11,09 €	Wertänderung Grundstück.
1110-22101	021006	2,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
1110-22101	034100	3,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
1110-22101	092002	1,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
1110-22101	021005	2,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
1110-22101	041000	33,03 €	Wertänderung Grundstück.
1110-22101	021005	0,01 €	Wertänderung Grundstück.
1110-22101	023000	1,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
1110-22101	034100	49,12 €	Wertänderung Grundstück.
1110-30001-01	080001	1.360,79 €	Inventarabgänge.
1110-30001-10	033200	272.337,74 €	Wertminderung Gebäude.
1110-30001-14	033200	1,00 €	Inventarabgang.
1110-30001-29	031200	1,00 €	Technischer Vorgang.
1220-01002-03	045204	3.347,37 €	Inventarabgang.
1260-01001	080001	1,00 €	Inventarabgang.
1260-01001	070004	2,00 €	Inventarabgänge.
1260-01704	090001	1,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
2110-01705	090003	68.009,25 €	Ausbuchung Anlage im Bau.
2110-02001	080001	3.735,01 €	Inventarabgänge.
2170-01001	010200	2,00 €	Inventarabgänge.
2182-02001	080001	7.072,45 €	Inventarabgänge.
2210-01001	080001	2,00 €	Inventarabgänge.
2520-01001	080001	1,00 €	Inventarabgang.
2720-01001-01	080001	2,00 €	Inventarabgänge.
3154-01001	070006	1.426,57 €	Inventarabgang.
3154-01001	080001	1,00 €	Inventarabgang.
3660-01001	080001	1,00 €	Inventarabgang.
3660-05001	046500	2.309,13 €	Inventarabgänge.
4240-01001	080001	696,56 €	Inventarabgänge.
4240-01702	090003	156.383,51 €	Ausbuchung Anlage im Bau.
5110-02702	090005	33.684,18 €	Technischer Vorgang. Umbuchung auf Aufwand nicht mehr möglich.
5410-01001	045100	3,00 €	Inventarabgänge.
5410-01001	045203	18.028,44 €	Technischer Vorgang. Umbuchung auf Aufwand nicht mehr möglich.
5410-01001	045202	1.394,60 €	Inventarabgänge.
5410-01001	045205	1,00 €	Inventarabgang.
5410-01722	090004	51.072,20 €	Technischer Vorgang. Umbuchung auf Aufwand nicht mehr möglich.

Budget	Konto	Betrag	Erläuterung
5410-01722	090004	1,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
5410-01723	090004	20.604,75 €	Technischer Vorgang. Umbuchung auf Aufwand nicht mehr möglich.
5410-01723	090004	1,00 €	Technischer Vorgang. Ausgleich erfolgte bei 458100.
5440-01704	090007	21.941,79 €	Ausbuchung Anlage im Bau.
5460-01001	044000	1,00 €	Inventarabgang.
5460-01001	045100	2.064,52 €	Inventarabgang.
5510-01001-01	047000	1.094,10 €	Inventarabgang.
5510-01001-01	046400	13.862,07 €	Inventarabgänge.
5511-01001	046400	2.700,47 €	Inventarabgang.
5550-01001	045100	1,00 €	Inventarabgang.
5730-01001	070003	244,57 €	Inventarabgang.
5730-01001	080006	1.568,50 €	Inventarabgänge.
5730-01001	070005	1,00 €	Inventarabgang.
5730-01001	080001	44,48 €	Inventarabgänge.
91-1440-01	080001	1,00 €	Inventarabgang.
		<u>840.770,83 €</u>	

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

	ursprünglicher Haushalts- ansatz in EUR	Fortge- schriebener Ansatz in EUR	IST 2018 in EUR	Vergleich IST ./. Ansatz in EUR
ordentliche Erträge	74.933.000,00	74.933.000,00	65.535.544,35	- 9.397.455,65
ordentliche Aufwendungen	74.132.400,00	74.985.409,02	69.302.880,32	- 5.682.528,70
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	800.600,00	- 52.409,02	- 3.767.335,97	- 3.714.926,95
Finanzerträge	2.072.200,00	2.072.200,00	1.548.501,59	- 523.698,41
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.296.900,00	2.296.900,00	2.256.857,51	- 40.042,49
Finanzergebnis	- 224.700,00	- 224.700,00	- 708.355,92	- 483.655,92
Ordentliches Ergebnis	575.900,00	- 277.109,02	- 4.475.691,89	- 4.198.582,87
Außerordentliche Erträge	-	-	-	-
Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Außerordentliches Ergebnis	-	-	-	-
JAHRESERGEBNIS	575.900,00	- 277.109,02	- 4.475.691,89	- 4.198.582,87

1. Erträge

2018

Vorjahr

1.1 Steuern und ähnliche Abgaben 46.169.400,03 € 60.064.235,48 €

Bei den Steuererträgen mussten insgesamt Mindererträge von mehr als 8,5 Mio. € verbucht werden. Hauptgrund waren wiederum die Gewerbesteuererträge. Hier blieb das Rechnungsergebnis rund 8,48 Mio. € hinter dem Plan zurück. Auch die Erträge aus der Grundsteuer B blieben um mehr als 130.000 € hinter den Erwartungen zurück. Die übrigen Ergebnisse liegen überwiegend etwas über dem Niveau der Planungen.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
401200 Grundsteuer B	5.750.000,00	5.618.587,87 -	131.412,13 €
401300 Gewerbesteuer	25.700.000,00	17.223.162,19 -	8.476.837,81 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.866.819,23 €	3.906.212,13 €

Das Rechnungsergebnis liegt in Summe rund 915.000 € über dem Planansatz. Insbesondere bei den Rückzahlungen gewährter Zuschüsse im Kita-Bereich nach erfolgter Abrechnung konnte der Planansatz mehr als verdoppelt werden und mehr als 558.000 € Mehrerträge verbucht werden. Zudem konnten bei den allgemeinen Zuweisungen vom Land für Infrastrukturmaßnahmen ursprünglich nicht geplante Erträge von mehr als 440.000 € erzielt werden.

Dagegen stehen deutliche Mindererträge bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen von etwas mehr als 182.000 €. Die ursprünglich eingeplante Übertragung der Erschließungsstraße im BusinessPark und die damit verbundene Bildung eines Sonderpostens konnte in 2018 noch nicht realisiert werden, sodass auch die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens ausblieben.

Bei den übrigen Ansätzen gab es nur geringere Abweichungen vom Plan.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
413100 Allgemeine Zuweisung vom Land	- €	441.268,45 €	441.268,45 €
414811 Rückzahlung gewährter Zuschüsse	500.000,00 €	1.058.429,22 €	558.429,22 €
416103 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen von priv. Untern.	191.200,00 €	8.675,94 € -	182.524,06 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
1.3 Sonstige Transfererträge	- 22.964,86 €	- 8.009,64 €

Unter den sonstigen Transfererträgen werden die Rückzahlungen der alten BSHG-Forderungen verbucht. Diese werden oftmals in kleinen Stundungsraten beglichen.

Sollte die Forderung, z. B. aufgrund einer Privatinsolvenz, nicht mehr einbringlich sein, wird die Forderung ertragswirksam abgesetzt.

Da die Absetzungen die Rückerstattungen übersteigen, endet diese Ertragsposition im Minus.

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.316.074,86 €	4.084.319,52 €

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten wurde der Planansatz nicht ganz erreicht. Das Ergebnis liegt mit 4.316.100 € etwas mehr als 200.000 € unter dem Ansatz.

Die größte Abweichung gab es bei den Kostenerstattungen für Asylbewerber/Flüchtlinge. Hier blieb das Rechnungsergebnis etwa 273.000 € hinter den Planungen zurück.

Bei den Kostenerstattungen für Wohnungslose konnten dagegen nennenswerte Mehrerträge in Höhe von fast 96.000 € erzielt werden.

Die Rechnungsergebnisse der übrigen Konten bewegten sich annähernd auf dem Niveau der Planungen.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
432111 Kostenerstattungen Asylbewerber/ Flüchtlinge	1.300.000,00 €	1.027.279,48 € -	272.720,52 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.174.986,26 €	3.007.628,14 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte bleiben in Summe mehr als 2,5 Mio. € hinter dem Planansatz zurück.

Überwiegend konnten Mehrerträge realisiert werden. Einzig größere Abweichung trat bei der Abwicklung des BgA BusinessPark Elbufer auf. Die erhaltenen Sanierungsentgelte werden erst ertragswirksam verbucht, wenn auch im selben Umfang Sanierungsaufwendungen entstanden sind. Entgegen den Planungen verzögerten sich die weiteren Sanierungsmaßnahmen, sodass die ertragswirksame Buchung der Sanierungsentgelte rund 2,6 Mio. € unter dem Planansatz blieb.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
446210 Sanierungsentgelt	2.808.200,00 €	204.686,06 € -	2.603.513,94 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
1.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.702.442,10 €	2.894.394,05 €

Das Rechnungsergebnis bei den Kostenerstattungen lag in Summe rund 230.000 € leicht unter dem Planansatz.

Die größte Abweichung gab es bei den Kostenerstattungen von privaten Unternehmen. Im Haushalt 2018 waren wiederum 570.000 € Erstattungen unter anderem für die verbindliche städtebauliche Planung im Bereich Wedel-Nord eingeplant. Diese Maßnahme verzögerte sich erneut und konnte in 2018 nicht umgesetzt werden. Im Ergebnis wurden lediglich rund 113.000 € verbucht, mithin eine Abweichung von 457.000 €.

Auch das Rechnungsergebnis der Schulkostenbeiträge blieb mit mehr als 181.000 € deutlich hinter den Planungen zurück. Die in der Planung prognostizierte Steigerung trat nicht ein, sondern das Ergebnis lag in etwa auf dem Niveau des Vorjahresergebnisses.

Die größten positiven Abweichungen zum Planansatz gab es bei den Kostenerstattungen vom Bund mit mehr als 172.000 € Mehrerträgen. Das ist fast ausschließlich mit Erstattungen für VHS-Kurse „Deutsch als Zweitsprache“ zu begründen (+ 157.000 €). Ebenfalls deutlich über dem Planansatz schlossen mit einem Plus von mehr als 174.000 € die Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen ab. Hier konnten insbesondere für die Erstattung des Preisnachlasses gemäß der Konzessionsverträge durch die Stadtwerke Wedel Mehrerträge von 175.200 € generiert werden.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
448000 Kostenerstattungen Bund	388.000,00 €	560.174,12 €	172.174,12 €
448210 Schulkostenbeiträge	956.800,00 €	775.539,00 € -	181.261,00 €
448500 Kostenerstattungen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	99.800,00 €	274.294,31 €	174.494,31 €
448700 Kostenerstattungen private Unternehmen	570.400,00 €	112.697,20 € -	457.702,80 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
1.7 Sonstige ordentliche Erträge	5.328.786,73 €	2.923.867,78 €

Die sonstigen ordentlichen Erträge lagen im Ergebnis mehr als 1,2 Mio. € über dem Planansatz.

Die größte positive Abweichung gab es mit einem Plus von fast 548.000 € bei der Verzinsung von Steuernachforderungen. Auch konnten entgegen der Planung Erträge aus der Herabsetzung der Beihilferückstellung (+ 473.000 €) und Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigungen bei Forderungen (+ 122.000 €) verbucht werden.

Die Erträgen aus dem Verkauf von Grundstücken entwickelten sich mit etwas mehr als 1,336 Mio. € zwar sehr positiv, blieben aber im Ergebnis rund 217.000 € hinter den Planungen zurück.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
454100 Erträge a.d. Veräußer. v. Grundstücken/ Gebäuden	1.553.000,00 €	1.336.048,41 € -	216.951,59 €
456500 Verzinsung von Steuernachforderungen und - erstattungen	400.000,00 €	947.785,00 €	547.785,00 €
458212 Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellung	- €	472.953,54 €	472.953,54 €
458301 Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung von EWB zu Forderungen	- €	122.373,46 €	122.373,46 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
1.8 Aktivierte Eigenleistungen	- €	- €

Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen wurden nicht gebucht.

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
1.9 Bestandsveränderungen	- €	- €

Erträge aus Bestandsveränderungen wurden nicht gebucht.

2. Aufwendungen	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
2.1 Personalaufwendungen	18.394.187,25 €	19.876.483,95 €

Die Personalaufwendungen blieben im Ergebnis deutlich unter dem geplanten Ansatz.

Größere Abweichungen gab es bei den Beamtenbezügen mit rund 259.000 € und bei den Beschäftigtenbezügen mit fast 363.000 € Minderaufwendungen. Für die Beihilfe mussten deutlich geringere Abschläge an die VAK gezahlt werden, sodass hier ebenfalls Minderaufwendungen von fast 146.000 € verbucht werden konnten. Zudem musste, entgegen der Planung, in 2018 keine Zuführung zur Pensionsrückstellung gebucht werden. Hier konnten die kompletten Mittel in Höhe von 331.100 € erspart werden.

Lediglich bei den Beiträgen zur Versorgungskasse der Beamtinnen und Beamten kam es zu einer Steigerung gegenüber der Planung, so dass hier etwas mehr als 134.000 € Mehraufwendungen entstanden.

In Summe konnten bei den Personalaufwendungen fast 900.000 € erspart werden.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
501110 Beamtenbezüge	2.549.300,00 €	2.290.162,60 €	259.137,40 €
501210 Beschäftigtenbezüge	10.683.700,00 €	10.320.886,14 €	362.813,86 €
502110 Beiträge zu Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte	1.367.100,00 €	1.501.433,00 € -	134.333,00 €
504100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	417.600,00 €	271.784,29 €	145.815,71 €
505110 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte	331.100,00 €	- €	331.100,00 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
2.2 Versorgungsaufwendungen	245.323,59 €	190.189,61 €

Im Ergebnis liegen die Versorgungsaufwendungen etwas mehr als 53.000 € über dem Planansatz.

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.071.723,97 €	11.693.699,15 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen blieben mehr als 600.000 € hinter dem Vorjahresergebnis zurück.

Minderaufwendungen entstanden unter anderem bei den Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (- 454.000 €). Diese Mittel wurden insbesondere bei der Unterhaltung der Gemeindestraßen nicht benötigt. Weiter Minderaufwendungen gab es bei der Unterhaltung der

TGA-Anlagen (- 234.000 €) oder bei der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung (- 193.000 €).

Für die Sanierung im Bereich BusinessPark mussten zudem kaum Mittel aufgewendet werden. Von den eingeplanten Mitteln für die Sanierung des 2. Grundwasserleiters, den Betrieb der Grundwasserreinigungsanlage und die pauschalen Mittel für die noch auftretende Bodensanierungen wurden lediglich 3.700 € benötigt. In Summe kam es damit zu Minderaufwendungen von mehr als 2,2 Mio. €.

In Summe liegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mehr als 3,1 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Ansatz.

Abweichungen >100.000 €		fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
521111	Aufwendungen für Sanierung	2.230.000,00 €	3.725,59 €	2.226.274,41 €
521121	Unterhaltung der TGA-Anlagen	521.945,45 €	287.593,41 €	234.352,04 €
522110	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.888.061,54 €	1.434.019,20 €	454.042,34 €
522111	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	458.400,00 €	265.652,53 €	192.747,47 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
2.4 Bilanzielle Abschreibungen	6.497.981,91 €	5.394.442,15 €

Die bilanziellen Abschreibungen entwickelten sich weitestgehend planmäßig. Nennenswerte Abweichungen gab es lediglich bei den Abschreibungen auf das Straßennetz mit Wegen und Plätzen (- 155.800 €) und bei den Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (- 136.000 €). Hier blieb das Rechnungsergebnis deutlich hinter dem Plan zurück.

Mehraufwendungen gab es dagegen insbesondere bei den Sonderabschreibungen. Hier mussten Vermögensgegenstände in einer Größenordnung von 840.000 € außerplanmäßig ausgebucht werden. Beispielhaft seien hier die Ausbuchungen des einsturzgefährdeten Gebäudeteils am JRG (272.000 €), die Ausbuchung der Vermögensgegenstände der EDV nach Übergang auf kommunit (133.000 €), die doch nicht investiv zu buchenden Modernisierungsmaßnahmen an der Turnhalle Altstadtschule (68.000 €) und der Turnhalle Bekstraße (156.000 €) oder die Ausbuchung der noch bestehenden Anlage im Bau für die nicht mehr fortgeführte Baumaßnahme Beleuchtung an der Holmer Straße (22.000 €) genannt.

In Summe lag das Rechnungsergebnis damit mehr als 684.000 € über dem Planansatz.

Abweichungen >100.000 €		fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
571145	Abschreibungen auf Straßennetz mit Wegen und Plätzen	1.103.000,00 €	947.205,34 €	155.794,66 €
571199	Sonderabschreibungen	- €	840.770,83 €	840.770,83 €
574100	Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	770.400,00 €	634.356,28 €	136.043,72 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
2.5 Transferaufwendungen	29.641.145,10 €	30.681.408,19 €

Wie bereits erwähnt, blieben die Gewerbesteuererträge erheblich hinter den Erwartungen zurück. Dies führte zu Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage von mehr als 1,55 Mio. €.

Bei den Zuweisungen an übrige Bereiche fielen Mehraufwendungen in Höhe von 107.000 € an. Den größten Anteil hatten dabei die Zuschüsse an die Kita-Träger. Die Mehraufwendungen konnten durch Verstärkungen aus Mehrerträgen ebenfalls im Kita-Bereich kompensiert werden.

Mithin enden die Transferaufwendungen mit einer Verbesserung von fast 1,6 Mio. € gegenüber dem Planansatz.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
531809 Zuweisung an übrige Bereiche	8.132.368,03 €	8.239.880,87 € -	107.512,84 €
534100 Gewerbesteuerumlage	4.632.900,00 €	3.077.154,00 €	1.555.746,00 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.452.518,50 €	6.610.204,78 €

Betrachtet man das Ergebnis dieser Berichtszeile kam es in Summe zu Minderaufwendungen von mehr als 820.000 €.

Die größten Einsparungen konnten mit rund 387.000 € bei den Sachverständigen- und Gerichtskosten verbucht werden, wobei alleine etwa 327.000 € auf das Produkt BusinessPark Elbufer entfallen.

Bei den Planungskosten wurden wiederholt fast 678.000 € nicht benötigt. Größte Position war hier wieder die „Verbindliche städtebauliche Planung“ mit -513.000 €) und „Stadtentwicklung“ (- 153.000 €). Für die „Verbindliche städtebauliche Planung“ waren Planungsmittel für Wedel-Nord eingestellt worden. Diese Planungen verzögerten sich erneut, so dass nur relativ geringe Mittel in 2018 abgeflossen sind. Dieses Ergebnis korrespondiert mit den Kostenerstattungen von privaten Unternehmen, wo ebenfalls ein ähnlicher Betrag nicht vereinnahmt werden konnte (siehe Pkt. 1.6).

Die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit blieben mit etwas mehr als 115.000 € ebenfalls deutlich hinter dem Planansatz zurück. Die Einsparungen wurden insbesondere beim BgA BusinessPark (- 105.000 €) aber auch im Produkt wedel.de (- 22.000 €) erzielt. Bei allen übrigen Konten kam es in Summe zu Mehraufwendungen von rund 12.000 €.

Demgegenüber standen aber auch teils erhebliche Mehraufwendungen. So mussten für Kostenerstattungen an das Land fast 175.000 € mehr aufgewendet werden. Grund hierfür waren die Abrechnungen der Schulkostenbeiträge und Erstattungen gemäß § 113 Schulgesetz.

Für in 2018 erfolgte Instandhaltungsarbeiten an der städtischen IT-Ausstattung durch kommunit, mussten bereits Kostenerstattungen an den Zweckverband in Höhe von etwa 155.000 € geleistet werden. Auf diesem Konto waren dafür ursprünglich keine Mittel vorgesehen, was zu

Mehraufwendungen an dieser Stelle führt, aber durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des Produktes kompensiert werden konnte.
Der Altlastenrückstellung wurden Mittel in Höhe von 200.000 € zugeführt. Grund hierfür sind die im Rahmen eines möglichen Abrisses des abgängigen Gebäudeteils am Johann-Rist-Gymnasium zu befürchtenden Mehraufwendungen durch Asbest und ähnlichen speziell zu entsorgenden Materialien.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
543105 Sachverständigen- u. Gerichtskosten	683.549,20 €	296.187,26 €	387.361,94 €
543161 Planungskosten	786.835,85 €	108.932,99 €	677.902,86 €
543193 Öffentlichkeitsarbeit	262.950,00 €	147.443,63 €	115.506,37 €
545100 Erstattungen an das Land	145.000,00 €	319.883,00 € -	174.883,00 €
545300 Erstattungen an Zweckverbände	- €	154.895,00 € -	154.895,00 €
549201 Zuführung zur Altlastenrückstellung	- €	200.000,00 € -	200.000,00 €

3. Finanzergebnis	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
3.1 Finanzerträge	1.548.501,59 €	1.113.132,44 €

Die Finanzerträge schließen mit rund 524.000 € Mindererträgen ab.
Bei der Gewinnablieferung der Stadtwerke wurden die Vorauszahlungen auf den Gewinn 2018 sowie die Abwicklung des Jahresabschlusses 2017 verbucht. Hier kam es zu Mindererträgen von etwas mehr als 534.000 €. Alle anderen Erträge (Zinsen, etc.) entwickelten sich planmäßig.

Abweichungen >100.000 €	fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
465100 Gewinnablieferungen	1.454.000,00 €	919.839,17 € -	534.160,83 €

	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
3.2 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.256.857,51 €	1.922.341,43 €

Die Zinsaufwendungen blieben in Summe rund 40.000 € hinter dem Planansatz zurück.
Aufgrund des weiter niedrigen Zinsniveaus mussten für Zinsen bei Kreditinstituten rund 317.000 € weniger aufgewendet werden.
Auch das Zinsniveau für Liquiditätskredite sank weiter, sodass der bereits stark reduzierte Planansatz von 40.000 € lediglich in Höhe von 65,22 € in Anspruch genommen werden musste.
Auch bei der Verzinsung von Steuererstattungen mussten in diesem Jahr 416.000 € gezahlt werden, was rund 316.000 € über dem pauschal eingeplanten Ansatz lag.

Abweichungen >100.000 €		fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis	Abweichungen
551731	Zinsaufwendungen Kreditinstitute Laufzeit >5 Jahre Euro-Währung	2.177.600,00 €	1.866.102,88 €	311.497,12 €
559200	Zinsen Steuererstattungen	100.000,00 €	416.054,00 € -	316.054,00 €

4.	Außerordentliches Ergebnis	<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
4.1	Außerordentliche Erträge	0,00 €	1.477.245,18 €

Außerordentliche Erträge sind seit der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung im August 2017 nicht mehr darzustellen.

		<u>2018</u>	<u>Vorjahr</u>
4.2	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	318.774,57 €

Außerordentliche Aufwendungen sind seit der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung im August 2017 ebenfalls nicht mehr darzustellen.

5. Schlussbetrachtung

Das Haushaltsjahr 2018 entwickelte sich, nach dem guten Vorjahr, leider wieder deutlich negativer.

Die Erträge lagen im Ergebnis fast 9,4 Mio. € unter dem Planansatz. Bei den Aufwendungen konnten dagegen lediglich Minderaufwendungen von rund 5,7 Mio. € erzielt werden. Dies führte zu einem deutlich negativen Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit von fast - 3,8 Mio. €. Auch das Finanzergebnis entwickelte sich schlechter als geplant. War in der Planung noch von einem negativen Finanzergebnis von rund - 225.000 € ausgegangen worden, so lag es im Ergebnis bei -708.000 €.

Somit schloss das Haushaltsjahr mit einem Jahresfehlbetrag von -4.475.691,89 € ab.

In den Planungen des Folgejahres wurden die Gewerbesteuererträge aufgrund dieser Stagnation eher zurückhaltend veranschlagt. Der Planansatz 2019 liegt nochmal 600.000 € unter dem Ansatz 2018. Insgesamt stiegen aber sowohl die Gesamterträge (+ 5,7 Mio. €) als auch die Gesamtaufwendungen (+ 5,6 Mio. €) im Vergleich zum Plan 2018 nochmal sehr deutlich. Damit weist der Haushaltsplan 2019 ein positives Jahresergebnis von 689.200 € aus.

Anlagenspiegel zur Schlussbilanz per 31.12.2018

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Jahres 2018 ¹	Restbuchwert am Ende des Jahres 2017	Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	Endstand	Anfangsstand	Zugang ³ d.h. Abschreibungen 2018	Abgang d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁴	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁵
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H. ⁷	v.H. ⁷
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	794.458,70	32.986,65	5,00	5.938,37	833.378,72	671.270,32	57.177,23	5,00	728.442,55	104.936,17	123.188,38	6,9%	12,6%
	1.2 Sachanlagen	254.075.274,51	7.466.906,41	980.386,63	-2.760.248,51	257.801.545,78	71.876.800,16	5.537.892,24	840.742,74	76.573.949,66	181.227.596,12	182.198.474,35	2,1%	70,3%
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.377.073,77	77.845,01	111.633,87	-163.785,72	25.179.499,19	829.415,94	40.456,39	0,01	869.872,32	24.309.626,87	24.547.657,83	0,2%	96,5%
021	1.2.1.1 Grünflächen	9.776.385,59	0,01	0,01	-111.164,22	9.665.221,37	729.129,86	36.685,87	0,01	765.815,72	8.899.405,65	9.047.255,73	0,4%	92,1%
022	1.2.1.2 Ackerland	109.211,94	0,00	0,00	-6.658,22	102.553,72	0,00	0,00	0,00	0,00	102.553,72	109.211,94	0,0%	100,0%
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	1.757.202,39	0,00	0,00	607.117,19	2.364.319,58	100.282,07	3.770,52	0,00	104.052,59	2.260.266,99	1.656.920,32	0,2%	95,6%
025	1.2.1.4 Erbbaurechtsgrundstücke	11.160.073,57	77.845,00	111.590,51	-150.096,80	10.976.231,26	0,00	0,00	0,00	0,00	10.976.231,26	11.160.073,57	0,0%	100,0%
029	1.2.1.5 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.574.200,28	0,00	43,35	-502.983,67	2.071.173,26	4,01	0,00	0,00	4,01	2.071.169,25	2.574.196,27	0,0%	100,0%
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	98.438.784,94	129.565,35	272.388,86	815.136,63	99.111.098,06	25.920.872,63	1.933.402,02	272.388,86	27.581.885,79	71.529.212,27	72.517.912,31	2,0%	72,2%
032	1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.468.886,97	0,00	0,00	0,00	2.468.886,97	1.117.236,55	44.079,09	0,00	1.161.315,64	1.307.571,33	1.351.650,42	1,8%	53,0%
033	1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	67.313.943,46	11.402,74	272.338,74	861.819,99	67.914.827,45	13.773.445,85	1.402.468,15	272.338,74	14.903.575,26	53.011.252,19	53.540.497,61	2,1%	78,1%
031	1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	7.381.979,01	1.919,47	1,00	149.892,89	7.533.790,37	2.816.159,52	164.154,61	1,00	2.980.313,13	4.553.477,24	4.565.819,49	2,2%	60,4%
034	1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	21.273.975,50	116.243,14	49,12	-196.576,25	21.193.593,27	8.214.030,71	322.700,17	49,12	8.536.681,76	12.656.911,51	13.059.944,79	1,5%	59,7%
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	94.329.508,04	107.958,59	72.846,76	2.212.031,66	96.576.651,53	34.878.293,89	1.929.771,30	44.839,73	36.763.225,46	59.813.426,07	59.451.214,15	2,0%	61,9%
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.943.058,62	81,28	28.040,06	207.236,23	17.122.336,07	0,00	33,03	33,03	0,00	17.122.336,07	16.943.058,62	0,0%	100,0%
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.366.789,44	0,00	0,00	0,00	1.366.789,44	537.227,04	20.364,24	0,00	557.591,28	809.198,16	829.562,40	1,5%	59,2%
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	109.491,80	19.324,60	1,00	0,00	128.815,40	25.756,81	5.100,15	1,00	30.855,96	97.959,44	83.734,99	4,0%	76,0%
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	40.977.023,40	15.186,69	24.839,93	1.476.171,18	42.443.541,34	25.132.994,90	1.050.758,59	24.839,93	26.158.913,56	16.284.627,78	15.844.028,50	2,5%	38,4%
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	34.038.589,42	65.024,57	18.871,67	528.624,25	34.613.366,57	8.647.908,74	796.910,94	18.871,67	9.425.948,01	25.187.418,56	25.390.680,68	2,3%	72,8%

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Rest- buch- wert am Ende des Jahres 2018 ¹	Rest- buch- wert am Ende des Jahres 2017	Kennzahlen	
		Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen ²	Endstand	An- fangs- stand	Zugang ³ d. h. Ab- schrei- bungen 2018	Abgang d. h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausgewie- senen Abgänge	Endstand			Durch- schnitt- licher Abschrei- bungs- satz ⁴	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert ⁵
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H. ⁷	v. H. ⁷
1 ⁶	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
047	1.2.3.7 Sonstiges Infrastrukturvermögen	618.098,43	0,00	1.094,10	0,00	617.004,33	303.203,02	37.079,43	1.094,10	339.188,35	277.815,98	314.895,41	6,0%	45,0%
049	1.2.3.8 Sammelposten Infrastrukturvermögen	276.456,93	8.341,45	0,00	0,00	284.798,38	231.203,38	19.524,92	0,00	250.728,30	34.070,08	45.253,55	6,9%	12,0%
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	918.839,06	680,00	0,00	0,00	919.519,06	88.703,12	1.895,10	0,00	90.598,22	828.920,84	830.135,94	0,2%	90,1%
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.857.305,37	347.485,97	1.677,14	531.868,04	7.734.982,24	3.967.680,06	502.469,69	1.674,14	4.468.475,61	3.266.506,63	2.889.625,31	6,5%	42,2%
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.368.322,44	529.277,22	147.430,34	89.583,67	8.839.752,99	6.191.834,52	755.488,08	147.430,34	6.799.892,26	2.039.860,73	2.176.487,92	8,5%	23,1%
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19.785.440,89	6.274.094,27	374.409,66	-6.245.082,79	19.440.042,71	0,00	374.409,66	374.409,66	0,00	19.440.042,71	19.785.440,89	1,9%	100,0%
	1.3 Finanzanlagen	32.866.229,02	0,00	45.883,15	0,00	32.820.345,87	0,00	0,00	0,00	0,00	32.820.345,87	32.866.229,02	0,0%	100,0%
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	27.731.888,31	0,00	0,00	0,00	27.731.888,31	0,00	0,00	0,00	0,00	27.731.888,31	27.731.888,31	0,0%	100,0%
11	1.3.2 Beteiligungen	267.893,82	0,00	0,00	0,00	267.893,82	0,00	0,00	0,00	0,00	267.893,82	267.893,82	0,0%	100,0%
12	1.3.3 Sondervermögen	3.465.371,19	0,00	0,00	0,00	3.465.371,19	0,00	0,00	0,00	0,00	3.465.371,19	3.465.371,19	0,0%	100,0%
13	1.3.4 Ausleihungen	1.401.075,70	0,00	45.883,15	0,00	1.355.192,55	0,00	0,00	0,00	0,00	1.355.192,55	1.401.075,70	0,0%	100,0%
1	1.3.5 Wertpapiere	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		

1 Spalte 7 ./ Spalte 11.

2 Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere.

3 Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

4 (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

5 (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

6 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

7 mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

Forderungsspiegel per 31.12.2018

Art der Forderung ¹		Gesamtbe- trag 31.12.2018 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbe- trag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	630.034,74	630.034,74	0,00	0,00	550.657,80
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	591.598,56	591.598,56	0,00	0,00	758.669,07
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	92.112,75	92.112,75	0,00	0,00	66.669,70
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	328.399,01	328.399,01	0,00	0,00	516.086,69
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem letzten Fälligkeitstag der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel per 31.12.2018

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag 31.12.2018 in EUR	mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	-				-
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	76.935.318,86	3.583.490,53	14.640.532,71	58.711.295,62	75.818.373,62
3215-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3210- 3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	1.024.570,47	117.680,55	421.283,42	485.606,50	1.142.236,85
3217-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	75.910.748,39	3.465.809,98	14.219.249,29	58.225.689,12	74.676.136,77
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassen- krediten	6.000.000,00	6.000.000,00	0,00	0,00	3.500.000,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.048.291,55	1.048.291,55	0,00	0,00	1.597.947,61
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	86.558,57	86.558,57	0,00	0,00	164.423,72
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.360.846,11	1.360.846,11	0,00	0,00	1.929.214,20
	Summe	85.431.015,09	12.079.186,76	14.640.532,71	58.711.295,62	83.009.959,15
Nachrichtlich:						
Schulden aus Vorgängen, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten.						
Schulden der Sondervermögen ⁴ mit Sonderrechnung		4.938.515,61	515.817,75	1.308.350,84	3.114.347,02	6.856.582,73
Stadtentwässerung Wedel						
	- aus Krediten	4.938.515,61	515.817,75	1.308.350,84	3.114.347,02	6.856.582,73
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnah- men wirtschaftlich gleichkommen					

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Übersicht über die nach 2019 übertragenen Haushaltsermächtigungen

I. Übersicht über die übertragenen Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/ Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nr.	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung und -service	114.398,58	114.398,58	0,00
217	Gymnasien	2.612,94	2.612,94	0,00
218	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen	2.894,40	2.894,40	0,00
221	Sonderschulen	1.700,00	1.700,00	0,00
263	Musikschulen	1.330,00	1.330,00	0,00
271	Volkshochschulen	9.536,64	9.536,64	0,00
272	Büchereien	887,70	887,70	0,00
273	Sonstige Volksbildung	20.200,37	20.200,37	0,00
281	Heimat- und sonstige Kulturpflege	17.317,57	17.317,57	0,00
313	Hilfen für Asylbewerber	82.654,17	82.654,17	0,00
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	9.508,46	9.508,46	0,00
511	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßn.	156.720,22	156.720,22	0,00
541	Gemeindestraßen	225.816,48	225.816,48	0,00
544	Bundesstraßen	11.975,00	11.975,00	0,00
546	Parkeinrichtungen	9.000,00	9.000,00	0,00
551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	50.948,10	50.948,10	0,00
552	Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	180.966,67	180.966,67	0,00
Summe		898.467,30	898.467,30	0,00

II. Übersicht über die übertragenen Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Produktgruppe/ Unterproduktgruppe		übertragen auf das neue Haushaltsjahr in EUR	davon gebunden in EUR	davon frei verfügbar in EUR
Nr.	Bezeichnung			
1	2	3	4	5
111	Verwaltungssteuerung und -service	204.559,19	204.559,19	0,00
126	Brandschutz	2.983,93	2.983,93	
211	Grundschulen	437.503,77	437.503,77	
217	Gymnasien	24.286,30	24.286,30	0,00
218	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen	1.022.844,68	1.022.844,68	0,00
221	Sonderschulen	12.693,29	12.693,29	0,00
263	Musikschulen	6.769,25	6.769,25	0,00
271	Volkshochschulen	20.225,39	20.225,39	0,00
272	Büchereien	33.504,44	33.504,44	0,00
315	Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendhilfe)	999.115,19	999.115,19	0,00
365	Tageseinrichtungen für Kinder	3.180.240,38	3.180.240,38	
366	Einrichtungen der Jugendarbeit	10.274,15	10.274,15	0,00
421	Förderung des Sports	23.525,00	23.525,00	
511	Räumliche Planungs- u. Entwicklungsmaßn.	1.353.529,80	1.353.529,80	0,00
541	Gemeindestraßen	2.449.307,62	2.449.307,62	0,00
544	Bundesstraßen	1.634.766,63	1.634.766,63	0,00
546	Parkeinrichtungen	612,31	612,31	0,00
547	ÖPNV	50.000,00	50.000,00	
551	Öffentliches Grün/Landschaftsbau	432.148,06	432.148,06	0,00
555	Land- und Forstwirtschaft	22.000,00	22.000,00	
573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	980.743,94	980.743,94	0,00
Summe		12.901.633,32	12.901.633,32	0,00

Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahreser- gebnis ¹ in TEUR
	in TEUR	in TEUR	%	Erg. 2016	Erg. 2017	Plan 2018	2018
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Sondervermögen							
Stadtentwässerung Wedel	767	767	100,00	37	37	37	37
II. Zweckverbände							
1) Abwasserzweckverband Pinneberg	25	2	9,82	-	-	-	-
2) Abwasserzweckverband Südholstein	8.446	mittelbar über AZV Pinneberg 181		-	-	-	-
III. Gesellschaften							
1 Stadtwerke Wedel GmbH	7.669	7.669	100,00	946	778	1.417	883
1.1 Kombibad Wedel GmbH	325	mittelbar über Stadtwerke 325		-1.978	-1.873	-1.954	-1.954
1.2 Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH	25	mittelbar über Stadtwerke 25		-	-	-	-
1.2 Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH	25	mittelbar über Stadtwerke 25		-	-	-	-
2 Lühe-Schulau-Fähre GmbH	256	51	20	-31	-31	-31	-31
3 WEP Kommunalholding GmbH	26	2	7,69	-	-	-	-
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO							
V. gemeinsame Kommunal- unternehmen nach § 19 b GkZ							
IT-Verbund Schleswig-Holstein	76.750	1	1,63	-	-	-	-
VI. andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen							

Nachrichtlich:

Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich

1 Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresergebnis vorliegt

gez. Schmidt
.....
Niels Schmidt
Bürgermeister der Stadt Wedel

Wedel, Mai 2019

Lagebericht zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Wedel

1. Vorbemerkungen

Nach der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) ist der Jahresabschluss gem. § 44 (2) GemHVO-Doppik (SH) um einen Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik (SH) zu ergänzen.

Dieser Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben (§ 52 GemHVO-Doppik (SH)).

Die Stadt Wedel hat zum 01.01.2011 ihr Rechnungswesen auf die doppelte Haushaltsführung umgestellt.

Analysen in Form von Kennzahlen in diesem Lagebericht werden aus den Lageberichten der Vorjahre fortgeschrieben und mit diesen verglichen. Auch hier gilt wiederum, dass die vorgenommenen interkommunalen Vergleiche mit Bedacht zu benutzen sind. Jede Kommune hat individuelle Voraussetzungen/Eigenschaften, die sich nicht unreflektiert untereinander vergleichen lassen. Weiß man um diesen Umstand, können die angegebenen Kennzahlen zumindest einen groben Überblick verschaffen.

Werden im Folgenden Planzahlen genannt, so handelt es sich hierbei um die beschlossenen Planansätze laut Haushaltsplan. Im Gegensatz zur Betrachtung und Analyse der Ergebnisrechnung (Anhang 2), bei der der fortgeschriebene Planansatz herangezogen wurde.

2. Jahresergebnis

Der Haushalt 2018 wurde am 14.12.2017 vom Rat beschlossen und war aufgrund des positiven Ergebnisses 2016 und der Planüberschüsse in den Jahren 2017-2021 erstmals wieder genehmigungsfrei.

Die Freigabe des Haushaltes erfolgte am 10.01.2018 ohne Einschränkungen. Alle Aufgaben sollten aber unter der Maßgabe der äußerst sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgen und insbesondere sollte auf die Erzielung der geplanten Erträge hingewirkt werden. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass auf die Erreichung der operativen Ziele und Kennzahlen hinzuwirken sei.

Leider entwickelten sich die Gewerbesteuererträge im Laufe des Jahres 2018 erneut deutlich negativer als erwartet. Die Erreichung eines Jahresüberschusses wurde dadurch erheblich erschwert. Im Mai wurde der Haushalt daraufhin auf mögliche globale Minderaufwendungen untersucht. Auf Basis der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der letzten Jahre wurde der Haushalt kontenschärf durchleuchtet und unter der Annahme einer normalen Bewirtschaftung mögliche Einsparpotenziale prognostiziert. Das Ganze mündete in einer dienstlichen Mitteilung des Bürgermeisters vom 19.06.2018, in der die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel eingeschränkt und globale Minderaufwendungen in Höhe von 0,5 Mio. € technisch gesperrt wurden.

Bei der Suche nach möglichen Einsparpotenzialen wurde der Fachdienst Gebäudemanagement mit seinen fast 5,5 Mio. € Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstigen Aufwendungen als eines der größten Einzelbudgets ermittelt. Da sich dadurch in diesem Bereich die größten Einsparpotenziale vermuten lassen, wurde dieser Bereich einer stärkeren Steuerung unterworfen. Mit der dienstlichen Mitteilung vom 26.06.2018 wurden die Bewirtschaftungsregeln daher neu festgelegt. Insbesondere die Auftragsvergabe und die Anordnungsbefugnis wurde eingeschränkt bzw. auf die Fachdienstleitung 2-10 sowie die Fachbereichsleitung FB 2 verlagert.

Unter anderem durch diese genannten Bewirtschaftungseinschränkungen konnten die Aufwendungen um etwa 4,8 Mio. € reduziert werden. Schlussendlich konnten dadurch aber die Mindererträge in Höhe von 9,4 Mio. € nicht ausgeglichen werden.

Das Jahr 2018 schloss somit mit einem Jahresfehlbetrag von -4.475.691,89 € ab.

Ergebnisentwicklung	Plan 2018	Ist 2018	Abweichung absolut
Erträge	74.933.000	65.535.544	- 9.397.456
Aufwendungen	74.132.400	69.302.880	- 4.829.520
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	800.600	- 3.767.336	- 4.567.936
Finanzerträge	2.072.200	1.548.502	- 523.698
Zinsen und Finanzaufwendungen	2.296.900	2.256.858	- 40.042
Finanzergebnis	- 224.700	- 708.356	- 483.656
Ordentliches Ergebnis	575.900	- 4.475.692	- 5.051.592
Außerordentliche Erträge	-	-	-
Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
Jahresergebnis	575.900	- 4.475.692	- 5.051.592

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das im Plan noch positive Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 800.600 € konnte im Abschluss nicht gehalten werden. Im IST war das Ergebnis deutlich negativ und belief sich auf -3.767.336 €.

Über alle Konten betrachtet kam es zu Mindererträgen in Höhe von rund 13,4 Mio. €. Größte Abweichungen waren dabei die Mindererträge aus der

Gewerbsteuer (-8,5 Mio. €), aus dem Sanierungsentgelt (-2,6 Mio. €), aus Gewinnablieferungen (-0,5 Mio. €), Kostenerstattungen privater Unternehmen (-0,5 Mio. €), Kostenerstattungen für Asylbewerber und Flüchtlinge (-0,3 Mio. €), Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken (-0,3 Mio. €) sowie Mindererträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen und den Schulkostenbeiträgen (jeweils -0,2 Mio. €).

Dem gegenüber stehen über alle Konten betrachtet Ertragssteigerungen in Summe vom nicht ganz 3,5 Mio. €. Größte Abweichungen waren hier die Rückzahlungen gewährter Zuschüsse insbesondere aus der Abrechnung der Zuschüsse an die Träger der Kindertagesstätten (+0,6 Mio. €), die Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen (+0,5 Mio. €), die Erträge aus der Herabsetzung der Beihilferückstellung (+0,5 Mio. €), die allgemeinen Zuweisungen vom Land (+0,4 Mio. €) sowie die Kostenerstattungen verbundener Unternehmen und vom Bund (jeweils +0,2 Mio. €).

Im Ergebnis führte dies zu Mindererträgen bei den Erträgen von rund 9,4 Mio. €.

Bei den Aufwendungen kam es in Summe ebenfalls zu deutlichen Minderaufwendungen. Größte Einsparungen konnten beispielsweise bei den Sanierungsaufwendungen (-2,2 Mio. €), bei der Gewerbesteuerumlage (-1,5 Mio. €), bei den Planungskosten (-0,6 Mio. €), den Sachverständigen- und Gerichtskosten (-0,4 Mio. €), bei den Beschäftigtenbezügen (-0,4 Mio. €), bei der Zuführung zur Pensionsrückstellung (-0,3 Mio. €), bei den Zinsaufwendungen bei Kreditinstituten (-0,3 Mio. €) oder bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (-0,3 Mio. €) erzielt werden. Über alle Konten betrachtet konnten Einsparungen in Höhe von 8,2 Mio. € erzielt werden.

Dem gegenüber standen aber Mehraufwendungen von insgesamt 3,3 Mio. €. Größte Abweichungen gab es bei den Sonderabschreibungen (+0,8 Mio. €), bei der Zuführung zur Altlastenrückstellung (+0,2 Mio. €) oder bei den Erstattungen an das Land und an Zweckverbände (jeweils +0,2 Mio. €).

In Summe endeten die Aufwendungen mit Minderaufwendungen von mehr als 4,8 Mio. €.

Finanzergebnis

Das bereits im Plan negative Finanzergebnis von -224.700 € verschlechterte sich im Ergebnis noch auf -708.356 €.

Bei den Finanzerträgen kam es insbesondere bei den Gewinnablieferungen der Stadtwerke Wedel GmbH zu Mindererträgen von mehr als 534.000 €. Hier wurden die Vorauszahlungen auf den Gewinn 2018 sowie die Abwicklung des Jahresabschlusses 2017 verbucht, welcher nicht so hoch ausfiel, wie seinerzeit geplant.

Die Zinserträge lagen in Summe fast 10.500 € über dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren insbesondere die Zinserträge aus negativen Kassenkreditzinsen. In Summe konnten mit der Aufnahme von Kassenkrediten Erträge von mehr als 9.800 € erzielt werden.

Aufgrund des Zinsniveaus bei der Inanspruchnahme von Kassenkrediten mussten lediglich 65,20 € an Zinsen aufgewendet werden, mithin eine Verbesserung

gegenüber dem Plan von fast 40.000 €. Bei der Investitionskreditaufnahme in 2018 konnte das ebenfalls sehr niedrige Zinsniveau erneut genutzt werden. Das und die Tatsache, dass die Kreditaufnahme erst im Dezember 2018 erfolgte, führte zu rund 316.000 € Zinsminderaufwendungen. Jedoch mussten Zinsen für Steuererstattungen in Höhe von 416.000 € (+316.000 €) verbucht werden. In Summe liegen die Finanzaufwendungen damit rund 40.000 € unter dem Planansatz.

Außerordentliches Ergebnis

Ein außerordentliches Ergebnis ist seit der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung im August 2017 nicht mehr darzustellen.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis lag schlussendlich deutlich unter dem geplanten Jahresüberschuss von 575.900 €. Mit -4.475.691,89 € verschlechterte sich das Planergebnis um mehr als 5 Mio. €.

Die Ergebnismrücklage ist bereits mit dem Jahresabschluss 2012 vollständig aufgebraucht. Die Jahresfehlbeträge 2012, 2013 und 2014 wurden somit auf neue Rechnung vorgetragen. Auch der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 20.563,06 €, das Ergebnis 2016 mit 19.395,62 € und der Überschuss 2017 mit 2.775.481,25 € wurde bzw. wird vorgetragen. Der vorgetragene Jahresfehlbetrag beläuft sich damit auf -15.553.256,31 €.

Der Bestand des vorgetragenen Jahresfehlbetrages wird durch den Jahresfehlbetrag 2018 wiederum deutlich erhöht und stellt sich demnach wie folgt dar:

Ergebnismrücklage 31.12.2017	0,00 €
Vorgetragener	
Jahresfehlbetrag 31.12.2017	- 15.553.256,31 €
Jahresfehlbetrag 2018	- 4.475.691,89 €
Vorgetragener	
Jahresfehlbetrag 31.12.2018	- 20.028.948,20 €

3. Ertrags- und Aufwands-, Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

3.1. Ertrags- und Aufwandslage

Die Ertragslage hat sich gegenüber der Planung nennenswert um -12,54 % bzw. -9.397.456 € verschlechtert.

Erträge:

	Plan 2018	Ist 2018	Absolute Abweichung	Prozentuale Abweichung
Steuern und ähnliche Abgaben	54.680.200,00 €	46.169.400,03 €	-8.510.799,97 €	-15,56%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.952.000,00 €	5.866.819,23 €	914.819,23 €	18,47%
Sonstige Transfererträge	0,00 €	-22.964,86 €	-22.964,86 €	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.517.600,00 €	4.316.074,86 €	-201.525,14 €	-4,46%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.734.300,00 €	1.174.986,26 €	-2.559.313,74 €	-68,54%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.932.100,00 €	2.702.442,10 €	-229.657,90 €	-7,83%
Sonstige ordentliche Erträge	4.116.800,00 €	5.328.786,73 €	1.211.986,73 €	29,44%
Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Summe Erträge	74.933.000,00 €	65.535.544,35 €	-9.397.455,65 €	-12,54%

Dazu hat insbesondere beigetragen, dass die Erträge aus „Steuern und ähnliche Erträgen“ um mehr als 8,5 Mio. € und die „Privatrechtlichen Leistungsentgelte“ um fast 2,6 Mio. € gesunken sind.

Die deutlichste positive Abweichung gab es bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“, welche um mehr als 1,2 Mio. € höher ausgefallen sind, als in der Planung prognostiziert. Hauptgrund hierfür waren wie bereits erwähnt, die Mehrerträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen (+ 0,5 Mio. €) sowie die nicht geplanten Erträge aus der Herabsetzung der Beihilferückstellung (+ 0,5 Mio. €).

Auch lagen die „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ mit mehr als 900.000 € deutlich über den Erwartungen.

Aufwendungen:

	Plan 2018	Ist 2018	Absolute Abweichung	Prozentuale Abweichung
Personalaufwendungen	19.182.900,00 €	18.394.187,25 €	-788.712,75 €	-4,11%
Versorgungsaufwendungen	192.300,00 €	245.323,59 €	53.023,59 €	27,57%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.709.000,00 €	11.071.723,97 €	-2.637.276,03 €	-19,24%
Bilanzielle Abschreibungen	5.813.600,00 €	6.497.981,91 €	684.381,91 €	11,77%
Transferaufwendungen	31.212.300,00 €	29.641.145,10 €	-1.571.154,90 €	-5,03%
Sonstige Aufwendungen	4.022.300,00 €	3.452.518,50 €	-569.781,50 €	-14,17%
Summe Aufwendungen	74.132.400,00 €	69.302.880,32 €	-4.829.519,68 €	-6,51%

Auch die Aufwendungen haben sich gegenüber der Planung deutlich reduziert. Hier lag die Minderung bei -6,51 %, mithin -4.829.520 €.

Die Personalaufwendungen schlossen im Ergebnis etwa 789.000 € unter dem Planansatz ab. So konnten bei den Beamtenbezügen (- 259.100 €), bei den Beschäftigtenbezügen (- 362.800 €) oder bei den Beihilfezahlungen an die VAK (- 145.800 €) teils deutliche Beträge erspart werden. Zudem entfiel die Zuführungen zur Pensionsrückstellung mit 331.100 €. Lediglich bei den Beiträgen zur Versorgungskasse für Beamtinnen und Beamte mussten rund 134.300 € mehr aufgewendet werden, als geplant.

Auch die Versorgungsaufwendungen lagen mit etwa 53.000 € nicht ganz ein Drittel über dem Planansatz.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen kam es zu einer Abweichung von - 19,24 %. Hier wurden Mittel von mehr als 2,6 Mio. € nicht benötigt. Minderaufwendungen entstanden unter anderem bei den Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (- 454.000 €). Diese Mittel wurden insbesondere bei der Unterhaltung der Gemeindestraßen nicht benötigt. Weiter Minderaufwendungen gab es bei der Unterhaltung der TGA-Anlagen (- 234.000 €) oder bei der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung (- 193.000 €).

Für die Sanierung im Bereich BusinessPark mussten zudem kaum Mittel aufgewendet werden. Von den eingeplanten Mitteln für die Sanierung des 2. Grundwasserleiters, den Betrieb der Grundwasserreinigungsanlage und die pauschalen Mittel für die noch auftretende Bodensanierungen wurden lediglich 3.700 € benötigt. In Summe kam es damit zu Minderaufwendungen von mehr als 2,2 Mio. €.

Die Aufwendungen für „Bilanzielle Abschreibungen“ lagen um rund 684.400 € bzw. 11,77 % über dem Planansatz. Zwar konnten größere positive Abweichungen bei den Abschreibungen auf das Straßennetz mit Wegen und Plätzen (- 155.800 €) und bei den Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen (- 136.000 €) verbucht werden. Jedoch gab es deutliche Mehraufwendungen bei den Sonderabschreibungen. Hier mussten Vermögensgegenstände in einer Größenordnung von 840.000 € außerplanmäßig ausgebucht werden. Beispielhaft seien hier die Ausbuchungen des einsturzgefährdeten Gebäudeteils am JRG (272.000 €), die Ausbuchung der Vermögensgegenstände der EDV nach Übergang auf kommunit (133.000 €), die doch nicht investiv zu buchenden Modernisierungsmaßnahmen an der Turnhalle Altstadtsschule (68.000 €) und der Turnhalle Bekstraße (156.000 €) oder die Ausbuchung der noch bestehenden Anlage im Bau für die nicht mehr fortgeführte Baumaßnahme Beleuchtung an der Holmer Straße (22.000 €) genannt.

Die Transferaufwendungen sanken um mehr als 1,5 Mio. € gegenüber dem Planansatz. Da die Gewerbesteuererträge erheblich hinter den Erwartungen zurück blieben, führte dies zu Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage von mehr als 1,55 Mio. €. Bei den Zuweisungen an übrige Bereiche fielen Mehraufwendungen in Höhe von 107.000 € an. Den größten Anteil hatten dabei die Zuschüsse an die Kita-Träger. Die Mehraufwendungen konnten durch Verstärkungen aus Mehrerträgen ebenfalls im Kita-Bereich kompensiert werden.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen blieben im Ergebnis rund 14 % hinter den Planungen zurück. So kam es insbesondere bei den Sachverständigenkosten (- 387.400 €), bei den Planungskosten (- 677.900 €) oder bei den Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (- 115.500 €) zu deutlichen Minderaufwendungen. Mehraufwendungen dagegen gab es bei den Erstattungen an das Land (+ 174.900 €), bei den Erstattungen an Zweckverbände (+ 154.900 €) und bei der Zuführung zur Altlastenrückstellung (+ 200.000 €).

In Summe endeten die sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit Minderaufwendungen von fast 570.000 €.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung sind dem Anhang 2 zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Wedel zu entnehmen.

3.2. Vermögens- und Schuldenlage

	31.12.2017		31.12.2018		Veränderung
	€	%	€	%	+/-
Aktiva (in Euro)	239.296.911		236.239.924		-3.056.988
Anlagevermögen	215.187.892	89,93%	214.152.878	90,65%	-1.035.014
Immaterielle Vermögensgegenstände	123.188	0,05%	104.936	0,04%	-18.252
Sachanlagen	182.198.474	76,14%	181.227.596	76,71%	-970.878
Finanzanlagen	32.866.229	13,73%	32.820.346	13,89%	-45.883
Umlaufvermögen	9.798.209	4,09%	5.034.298	2,13%	-4.763.911
Vorräte	367.553	0,15%	189.056	0,08%	-178.497
Forderungen	1.892.083	0,79%	1.642.145	0,70%	-249.938
Liquide Mittel	7.538.573	3,15%	3.203.097	1,36%	-4.335.476
Aktive Rechnungsabgrenzung	14.310.811	5,98%	17.052.748	7,22%	2.741.937
Passiva (in Euro)	239.296.911		236.239.924		-3.056.988
Eigenkapital	56.741.132	23,71%	52.265.440	22,12%	-4.475.692
Allgemeine Rücklage	72.294.388	30,21%	72.294.388	30,60%	0
Sonderrücklage	0	0,00%	0	0,00%	0
Ergebnisrücklage	0	0,00%	0	0,00%	0
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-18.328.738	-7,66%	-15.553.256	-6,58%	2.775.481
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.775.481	1,16%	-4.475.692	-1,89%	-7.251.173
Sonderposten	49.717.002	20,78%	52.300.994	22,14%	2.583.991
Fremdkapital	121.057.671	50,59%	120.170.527	50,87%	-887.144
Rückstellungen	38.047.712	15,90%	34.739.512	14,71%	-3.308.200
Verbindlichkeiten	83.009.959	34,69%	85.431.015	36,16%	2.421.056
Passive Rechnungsabgrenzung	11.781.106	4,92%	11.502.963	4,87%	-278.143

Das Vermögen der Stadt Wedel hat sich im Jahr 2018 gegenüber der Schlussbilanz 2017 um rund 3,06 Mio. € (1,28 %) reduziert. Der Anteil der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens am Gesamtvermögen stieg leicht auf 90,65 % obwohl er sich betragsmäßig um etwas mehr als 1 Mio. € vermindert hat. Grund hierfür waren nicht zuletzt die größere Ausbuchung von Vermögensgegenständen im Bereich Gebäude und IT-Ausstattung.

Der Bilanzwert der Finanzanlagen sank planmäßig um rund 46.000 €.

Die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sanken deutlich um fast 4,8 Mio. €. Hauptgrund hierfür war der Rückgang der liquiden Mittel um mehr als 4,3 Mio. € auf nur noch 3,2 Mio. €.

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2018 rund 52,3 Mio. € und ist damit um den Jahresfehlbetrag gesunken. Die Eigenkapitalquote sank damit um 1,59 Prozentpunkte auf rund 22,1 %.

Das Fremdkapital ist zwar betragsmäßig gesunken und beträgt nun 120,2 Mio. €, jedoch stieg die Fremdkapitalquote minimal auf 50,9 %.

Die Verbindlichkeiten sind gestiegen und belaufen sich nunmehr auf 85,4 Mio. €, was etwa 36,2 % der Bilanzsumme ausmacht.

Darin enthalten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen. Diese belaufen sich zum 31.12.2018 auf 76.935.319 €. Die Steigerung beruht auf der Aufnahme eines Teils der Restkreditermächtigung aus 2017 in Höhe von 4,5 Mio. € sowie der planmäßigen Tilgung in Höhe von rund 3,4 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten stiegen dagegen um 2,5 Mio. € auf nunmehr 6,0 Mio. €.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz sind dem Anhang 1 zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Wedel zu entnehmen.

3.3. Finanzlage

Die Finanzrechnung schließt mit einem Finanzmittelfehlbetrag von fast 8,0 Mio. € ab. Sowohl der Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit - 5,1 Mio. € als auch der Saldo aus Investitionstätigkeit mit -2,9 Mio. € schlossen deutlich negativ ab.

Wie bereits erwähnt, wurde ein Teil der Restkreditermächtigung 2017 in Anspruch genommen. Dies und die gestiegene Inanspruchnahme von Kassenkrediten (+ 2,5 Mio. €) führten zu einem positiven Finanzierungssaldo von etwas mehr als 3,6 Mio. €.

	Plan 2018	Ist 2018
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	71.209.900	63.891.515
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	73.022.900	69.040.253
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.813.000	- 5.148.737
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.769.200	5.807.656
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.120.800	8.725.389
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.351.600	- 2.917.734
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-	114.050
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 6.164.600	- 7.952.421
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	868.500	3.616.945
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 5.296.100	- 4.335.476
Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.676.472	7.538.573
Liquide Mittel	380.372	3.203.097

Zum 31.12.2018 betrugen die liquiden Mittel 3.203.097 €. In der Planung war noch von einem niedrigeren Endbestand der liquiden Mitteln in Höhe von 380 T€ ausgegangen worden. Dieses positive Ergebnis lässt sich mit dem geringeren negativen Saldo aus Investitionstätigkeit aber vor allem durch den deutlich gestiegenen Saldo aus Finanzierungstätigkeit erklären.

Die erhaltenen und noch nicht verausgabten Sanierungsmittel für den BgA BusinessPark beeinflussen die Liquiditätslage derzeit nach wie vor positiv.

4. Kennzahlen

4.1. Ertragslage

	Berechnung	Plan	Ist	MW *
		2018	2018	2018
Aufwandsdeckungsgrad	Erträge (ohne Grdst.erträge) / Aufwendungen x 100	98,72%	91,88%	102,37%
Steuerquote	Steuererträge (ohne Ausgleichsleistungen) / Erträge x 100	69,15%	67,32%	56,74%
Gewerbesteuerquote	Gewerbesteuer / Steuererträge x 100	47,00%	37,30%	37,87%
Zuwendungsquote	Zuwendungen / Erträge x 100	6,43%	8,75%	21,34%

* Mittelwert aus vergleichbaren Städten mit +/- 5000 Einwohner/innen im Bundesgebiet (lt. IKVS).

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. In Schleswig-Holstein sind Erträge aus Vermögensveräußerungen auch dem ordentlichen Ertrag zugeordnet. Da diese Erträge (Plan: 1.553.000 €, Ist: 1.336.048,41 €) nicht nachhaltig sind, bleiben sie für Analysezwecke hier unberücksichtigt. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung (d. h. Aufwandsdeckungsgrad => 100 %) erreicht werden.

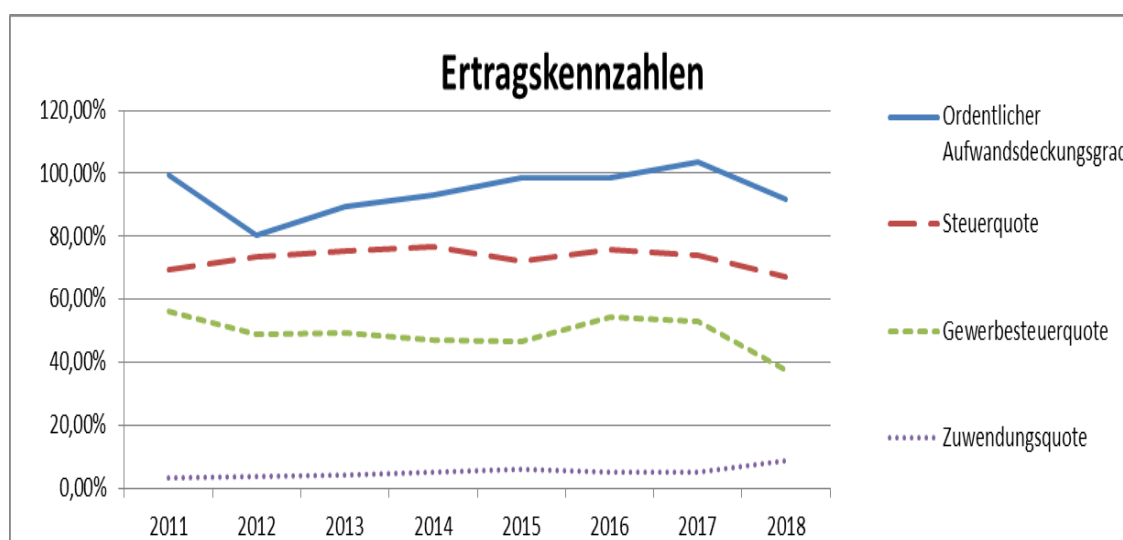
Im Jahr 2018 liegt der Aufwandsdeckungsgrad bei 91,88 %, es konnten also die Aufwendungen nicht vollständig mit Erträgen gedeckt werden. Der Deckungsgrad liegt damit unter dem Wert der Planung und auch deutlich unter dem Niveau vergleichbarer Städte.

Die Steuerquote gibt an, welchen Anteil die eigenen Steuern und steuerähnlichen Erträge (ohne Ausgleichsleistungen) an den Erträgen haben. Eine hohe Steuerquote bedeutet, dass sich die Gemeinde/Stadt zu einem hohen Maße aus eigenen Steuereinnahmen finanziert und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Die Steuerquote betrug rund 67,3 %. Sie hat sich verglichen mit dem Plan verschlechtert und liegt auch in diesem Jahr wieder deutlich über dem Durchschnitt vergleichbarer Städte.

Die Gewerbesteuerquote ist mit 37,30 % an den gesamten Steuererträgen im Vergleich zum Plan (47,00 %) mehr als deutlich gesunken und nach wie vor die größte Position an dieser Stelle. Durch diesen Rückgang liegt die Quote nun auf dem Niveau der Vergleichskommunen.

Entgegen der Steuerquote gibt die Zuwendungsquote an, inwieweit eine Gemeinde/Stadt von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Sie liegt bei der Stadt Wedel bei 8,75 %. Die Quote ist im Vergleich zum Plan um mehr als 2 % gestiegen, liegt aber nach wie vor mehr als deutlich unter dem Durchschnitt der vergleichbaren Städte (21,34 %). Dies liegt vermutlich daran, dass Wedel im Gegensatz zu den Vergleichskommunen keine Schlüsselzuweisungen erhält, die bei der Berechnung dieser Kennzahl berücksichtigt werden.

Im Zeitverlauf haben sich die Ertragskennzahlen wie folgt entwickelt:



4.2. Aufwandslage

	Berechnung	Plan	Ist	MW *
		2018	2018	2018
Personalintensität	Personalaufwendungen (ohne Versorgungskassenbeiträge) / ordentliche Aufwendungen x 100	22,34%	22,55%	20,77%
Sach- u. Dienstleistungs- intensität	Sach- u. Dienstleistungen inkl. Erstattungen (ohne: Miete, Pacht, Leasing, Aufw. für Beschäftigte) / ordentliche Aufwendungen x 100	15,55%	13,00%	13,06%
Zinslastquote	Zinsaufwand (ohne Steuererstatt.) / ordentliche Aufwendungen x 100	2,87%	2,57%	1,53%
Abschreibungs- intensität	Abschreibungen auf Anlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	6,60%	8,19%	8,40%

* Mittelwert aus vergleichbaren Städten mit +/- 5000 Einwohner/innen im Bundesgebiet (lt. IKVS).

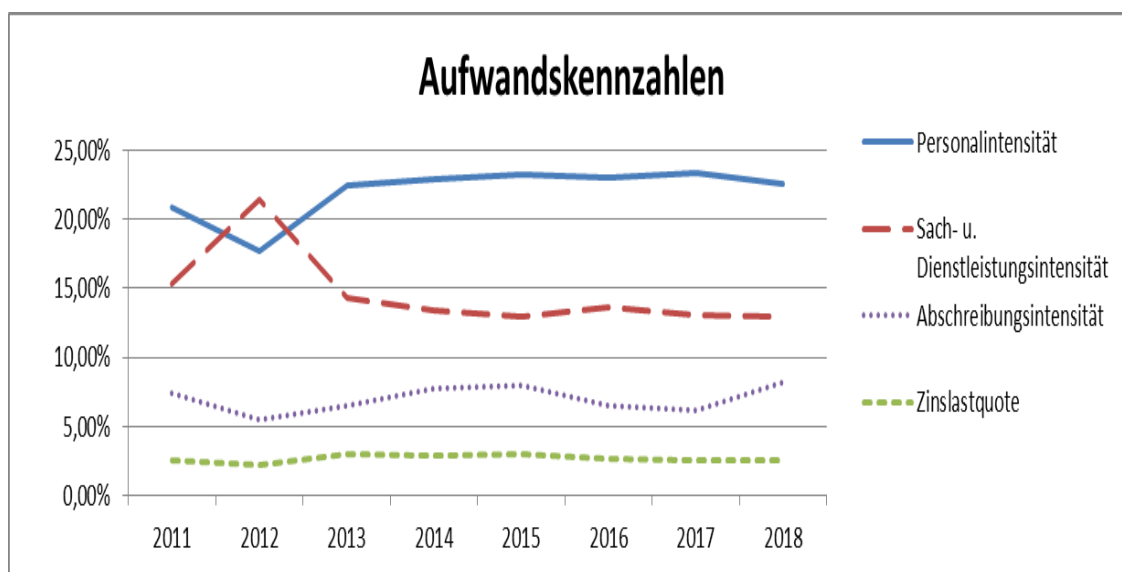
Die Personalintensität (auch Personalaufwandsquote) gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den Aufwendungen haben. Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Plan um rund 4 % gesunken, jedoch sind die Aufwendungen ebenfalls um 6,5 % gesunken. Die Personalintensität weist somit gegenüber der Planung keine nennenswerte Veränderung auf. Sie liegt bei 22,55 % und damit leicht über dem Niveau der Vergleichskommunen.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Diese Quote ist gegenüber der Planung leicht auf 13,74 % zurückgegangen. Damit liegt die Quote erneut auf dem Niveau der vergleichbaren Städte.

Die Zinslastquote zeigt die Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Diese Quote liegt mit 2,66 % zwar unter dem Niveau der Planung, trotz dieser Reduzierung aber nach wie vor deutlich über dem Mittelwert der Vergleichskommunen.

Die Abschreibungsintensität gibt an, welchen Teil die bilanziellen Abschreibungen auf das Anlagevermögen, an den gesamten Aufwendungen ausmachen. Ebenso wie bei den Zinsaufwendungen, sind die Abschreibungen fixe Aufwendungen, die sich kurzfristig nur geringfügig beeinflussen lassen und die Handlungsfähigkeit der Kommunen entsprechend einschränken. Die Abschreibungsintensität ist gegenüber dem Vorjahr (6,19 %) deutlich gestiegen und beträgt nunmehr 8,46 %. Im Vergleich liegt die Stadt Wedel damit annähernd auf dem Niveau vergleichbaren Städte.

Im Zeitverlauf haben sich die Aufwandskennzahlen wie folgt entwickelt:



4.3. Finanzlage

	Berechnung	Ist	Ist	MW *
		31.12.2017	31.12.2018	2018
Eigenkapitalquote	$\text{Eigenkapital} \times 100 / \text{Bilanzsumme}$	23,71%	22,12%	48,94%
Verschuldungsgrad	$\text{Verbindlichkeiten} \times 100 / \text{Eigenkapital}$	146,30%	163,46%	54,60%
Fremdkapitalquote	$(\text{SoPo} + \text{Rückst.} + \text{Verbindl.} + \text{PRAP}) \times 100 / \text{Bilanzsumme}$	76,29%	77,88%	51,06%
Pro-Kopf-Verschuldung	$\text{Verbindlichkeiten} / \text{Einwohner}$	2.490,17 €/Einw.	2.555,14 €/Einw.	839,61 €/Einw.

* Mittelwert aus vergleichbaren Städten mit +/- 5000 Einwohner/innen im Bundesgebiet (lt. IKVS).

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital an. Grundsätzlich gilt: Je höher die Quote desto stabiler ist die finanzielle Situation eines Unternehmens/einer Kommune etc. und desto unabhängiger ist es/sie von Kreditgebern. Über die aktuelle Leistungsfähigkeit einer Kommune sagt diese Kennzahl allerdings nichts aus. Eine niedrige oder gar negative Quote bildet lediglich ab, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit die Belastungen auf kommende Generationen abgewälzt hat. Weiterhin wird derzeit auch nicht zwischen veräußerbarem und nicht-veräußerbarem Vermögen unterschieden. Kommunen verfügen allerdings über Vermögen, das nur schwer bzw. überhaupt nicht veräußert werden kann oder darf, z.B. Brücken, Schulen, Wege etc. - das ist der Grund dafür, warum nicht das gesamte rechnerische Eigenkapital als Ausgleichspuffer für Fehlbeträge zu interpretieren ist. Die Eigenkapitalquote der Stadt Wedel liegt zum 31.12.2018 bei 22,12 %. Sie ist damit gegenüber dem Vorjahr um etwa 1,6 Prozentpunkte gesunken. Der Mittelwert der Vergleichskommunen ist

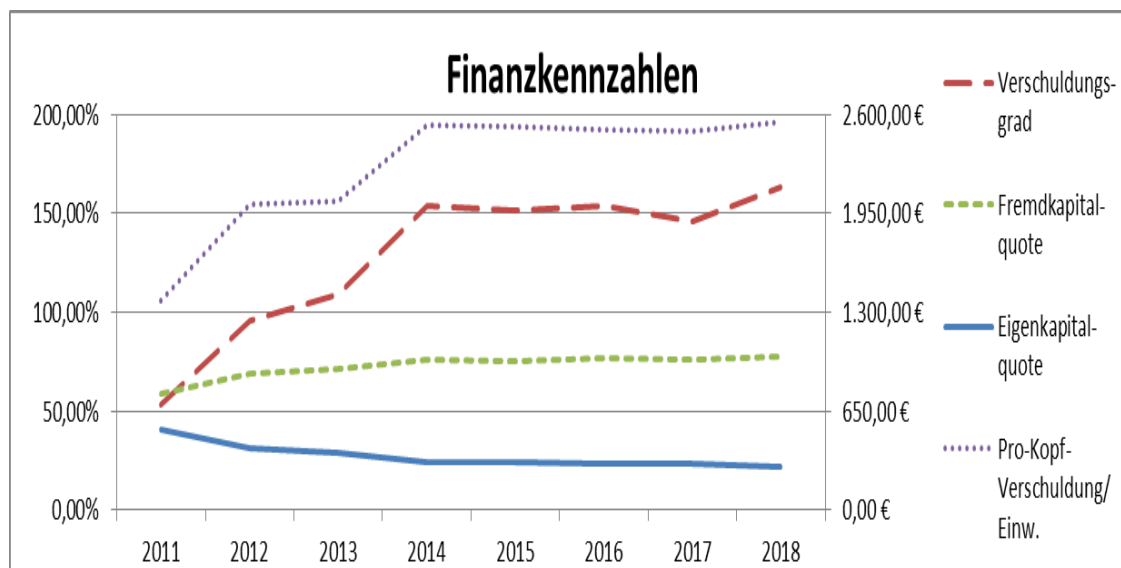
im Vergleichszeitraum allerdings um fast 8,8 Prozentpunkte gestiegen. Dieser liegt mit 48,97 % um das 2,2fache über dem Wedeler Wert.

Der Verschuldungsgrad gibt an wie hoch die Verbindlichkeiten im Verhältnis zum Eigenkapital sind. Der Verschuldungsgrad der Stadt Wedel ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen und liegt nunmehr bei 163,46 %. Die Verbindlichkeiten liegen mit 85,4 Mio. € weiterhin deutlich über dem Niveau des Eigenkapitals mit 52,3 Mio. €.

Die Fremdkapitalquote zeigt den Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme. Die Sonderposten (SoPo) und die passive Rechnungsabgrenzung (RAP) werden dem Fremdkapital zugerechnet. Sie ist die Gegenseite der Eigenkapitalquote. Die Quote ist im Umkehrschluss um 1,6 Prozentpunkte gestiegen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung für eine Gebietskörperschaft illustriert wie viele Schulden die Kommune je Einwohner hat. Generell gilt, dass die finanzielle Situation einer Gemeinde umso besser ist, je niedriger diese Kennzahl ist. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Wedel ist im Vergleich zum Vorjahr rechnerisch um fast 65 € je Einwohner auf 2.555 €/Einw. (Einwohnerzahl zum 31.03.2018: 33.435 Einwohner) gestiegen. So sanken zwar die übrigen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, aus Transferleistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten um etwa 1,2 Mio. €, allerdings stiegen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um etwa 1,1 Mio. € sowie die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten um 2,5 Mio. €, was in Summe zu diesem Anstieg geführt hat.

Die Finanzkennzahlen entwickelten sich im Zeitverlauf wie folgt:



5. Risiken und Chancen

5.1. Risiken

Die Risiken für die Stadt Wedel haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und es sind nach wie vor im Wesentlichen finanzielle Risiken:

- Finanzielle Abhängigkeit von wenigen großen Gewerbesteuerzahlern, z.T. aus derselben Branche (Pharma), deren zukünftige Finanzentwicklung nicht deutlich absehbar ist.
- Die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf die international agierenden und auch in Wedel ansässigen Unternehmen lassen sich nach wie vor nicht absehen.
- Die unter 4.1. dargestellte für die Stadt Wedel hohe Gewerbesteuerquote ist zwar grundsätzlich für die finanzielle Unabhängigkeit einer Gemeinde positiv. Sie ist aber auch riskant, wie sich in den Jahren 2011 bis 2014 und nun wieder in 2018 mit einem deutlichen Gewerbesteuerrückgang gezeigt hat.
- Die weit überdurchschnittliche Steuerkraft der Stadt Wedel hat im vergangenen Jahrzehnt dazu geführt, dass einerseits Leistungen, die sich andernorts schon aus finanziellen Gründen verboten haben, in Wedel angeboten werden, z.B. zwei gebundene Ganztagschulen. Andererseits werden Leistungen auch mit einem höheren Standard als anderswo angeboten, z.B. Abdeckungsgrad Schulkinderbetreuung, Standard der VHS und der Musikschule etc. Die Leistungserweiterung bzw. -verbesserungen sind zum Teil mit erheblichen laufenden Aufwendungen verbunden.
- Die Aufwendungen der Stadt Wedel sind zumindest mittelfristig (3 - 5 Jahre) zu einem beträchtlichen Teil als Fixkosten zu betrachten.

Dieses liegt an

- gesetzlichen Bestimmungen und Aufgaben;
- vertraglichen Verpflichtungen;
- politischen Beschlüssen;
- vorgenommenen Investitionen und deren Finanzierung
- tarif- bzw. beamtenrechtlichen Bindungen.

Diesen hohen laufenden Aufwendungen stehen zum Teil stark volatile Erträge gegenüber.

- Ende 2010 hat die Stadt von ExxonMobil das ehemalige Firmengelände übernommen. Im Jahr 2011 wurden im Wesentlichen vorbereitende Untersuchungen, Planungen und Arbeiten durchgeführt. Mit der Bodensanierung und -bearbeitung des Hauptgeländes haben die Revitalisierungsmaßnahmen Anfang 2012 begonnen. Die Sanierung des Hauptgeländes erfolgte in 2013 planmäßig und konnte weitestgehend abgeschlossen werden. Die Kosten bewegten sich dabei im Rahmen bzw. unter den zuvor kalkulierten Werten. Während des Bodenaustausches traten keine neuerlichen Risiken in Form von unerwarteten Verunreinigungen auf. Die Hot-Spot-Sanierung im Bereich des Hafens konnte mittlerweile abgeschlossen werden. Die Sanierung des 2. Grundwasserleiters steht noch aus. Die verschiedenen Möglichkeiten werden derzeit noch untersucht und abgewogen. Aktuell gibt es keine konkreten Anhaltspunkte, die eine

Inanspruchnahme von Mitteln über das Sanierungsentgelt hinaus befürchten lassen.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Sanierung weitere Maßnahmen notwendig werden könnten, die heute noch nicht bekannt und abschätzbar sind, daher können Risiken für den städtischen Haushalt trotz eingepplanter Reserven nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Baumaßnahmen ab 2 Meter unterhalb der zukünftigen Geländeoberkante könnte es zu weiteren Sanierungsnotwendigkeiten kommen, die von der Stadt zu tragen sind.

Neben den Risiken, die sich aus der Revitalisierung des Geländes ergeben können, besteht ein Planungsrisiko, das aus den unterschiedlichen Interessen der Städte Hamburg und Wedel resultiert. Im Ergebnis können Nutzungsverzögerungen oder gar -einschränkungen nicht ausgeschlossen werden. Nach wie vor ist ein Klageverfahren gegen die Rechtskraft des Bebauungsplans anhängig. Aktuell wird der Bebauungsplan geändert und befindet sich in der politischen Diskussion.

Angesichts des hohen Gesamtfinanzvolumens des Projekts und der Größe des Grundstücks könnten Beträge erreicht werden, die die Ergebnisrechnung gefährden. Auch eine steuerliche Betriebsprüfung durch das Finanzamt könnte unter Umständen nachträglich noch zu erheblichen Zahlungen führen.

- Die laufende Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Stadthafen Wedel“ hat, wie schon die Revitalisierung des BusinessPark Elbufer, aufgrund des Investitionsvolumens, seiner Komplexität und unvorhersehbarer Gegebenheiten grundsätzlich das Risiko von Kostensteigerungen, die durchaus ein bedeutsames Volumen erreichen könnten. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde auch dieses Projekt umfassend auf Einsparungen hin untersucht. Diese sind aber aufgrund der Zuschussförderung dieser Maßnahme stark eingeschränkt, um nicht die Fördergrundlage zu verlieren.
- Die enorme Zunahme der unterzubringenden Flüchtlinge und Schutzsuchenden in 2015 spitzte sich in 2016 erfreulicherweise nicht noch mehr zu. Im Gegenteil entspannte sich die Lage in 2016 spürbar, da die Zahl der zugewiesenen Schutzsuchenden deutlich zurückging. Dennoch führte die große Zahl an Personen ab 2015 zu massiven Problemen, insbesondere bei der Unterbringung. Jedoch nicht nur dort, sondern auch bei der Versorgung der Flüchtlinge. Die Probleme sind dann nicht nur finanzieller Natur, sondern es können auch rein faktische Probleme auftreten. So wirkt sich die massive Anmietung von Wohnungen seitens der Stadt nochmals negativ auf das bereits heute knappe Angebot an günstigem Wohnraum in Wedel aus. Zudem steigen auch die Anforderungen an die städtischen Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, SchuldKinderbetreuung, VHS, Kinder- und Jugendzentrum, Stadtteilzentrum, etc.), aber auch an die sozialen Einrichtungen in der Stadt (DRK, AWO, Sozialberatungsstelle, Familienbildungsstätte, etc.). Jedoch bleibt die Unterbringung und Integration der Flüchtlinge als Aufgabe bestehen.

- Die bisher guten wirtschaftlichen Prognosen werden nicht von Dauer sein. Sollten sich die Konjunkturprognosen verschlechtern, kann dies zu erheblichen Risiken für den städtischen Haushalt führen, da dadurch die großen Einnahmepositionen (Gewerbsteuer, Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer) indirekt beeinflusst werden. So weist die Steuerschätzung aus November 2018 erstmals deutlich geringere Steigerungsraten auf, als noch in der Mai-Steuerschätzung prognostiziert.

5.2. Chancen

- Nach dem Abschluss der Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen im BusinessPark Elbufer konnte mit der Erschließung des Geländes begonnen werden. Die Erschließung wurde Ende 2016 nahezu abgeschlossen, so dass nach Beendigung des Klageverfahrens mit der Vermarktung der Grundstücke begonnen werden kann. Mit Erträgen aus den Grundstücksverkäufen ist zu rechnen. Weitere Einnahmen können/sollen sich aus den Gewerbesteuerzahlungen der anzusiedelnden Unternehmen ergeben.
- Die Stadt Wedel liegt in der Metropolregion Hamburg. Im Gegensatz zu weiten Teilen der Bundesrepublik, insbesondere der ländlichen Regionen in Schleswig-Holstein, kann mit einer stabilen, tendenziell leicht steigenden Einwohnerentwicklung gerechnet werden.
- Die nach wie vor auf politischer Ebene diskutierte Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich Wedel Nord bietet zum einen die Chance den Wohnungsmarkt zu entlasten, zum anderen könnte die Bereitstellung von Wohnraum respektive Bauland unter Umständen ein Pluspunkt bei der Ansiedlung neuer Unternehmen sein.

6. Ausblick

Nachdem die Jahre 2015 bis 2017 allesamt Überschüsse aufwiesen, konnte dieser positive Trend mit dem vorgelegten Jahresabschluss 2018 und einem Defizit von fast 4,5 Mio. € nicht fortgeführt werden.

War die Gewerbesteuer in den Jahren 2016 und 2017 der positive Ausreißer im Haushalt, so entwickelten sich die Gewerbesteuerzahlungen in 2018 wieder deutlich schlechter. Mit einem Ergebnis von 17,2 Mio. € liegen die Gewerbesteuererträge um 14,5 Mio. € (!) unterhalb des Ergebnisses 2017 (31,7 Mio. €). Dies macht erneut die hohe Volatilität dieser Ertragsposition deutlich.

Für die den Haushalt 2019 wurden die Planansätze aus diesem Grund eher zurückhaltend geplant. Als Grundlage wurde erneut der Durchschnitt der letzten 5 Jahre veranschlagt.

Eine belastbare Ist-Prognose für den Jahresabschluss 2019 lässt sich aktuell noch nicht vorlegen. Zwar entwickeln sich die Gewerbesteuerforderungen aufgrund einer erheblichen Nachzahlung durchaus erfreulich, allerdings bleibt abzuwarten, wieviel davon nach erfolgter Widerspruchsbearbeitung durch das Finanzamt am Ende tatsächlich bei der Stadt vereinnahmt werden kann. Ohne diese aktuell noch strittige Forderung, liegen die Gewerbesteuervorauszahlungen auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Der aktuelle Cockpitbericht weist (inklusive der

genannten Gewerbesteuernachzahlungen) als Prognose zum Jahresende 2019 einen Überschuss von 1,1 Mio. € aus.

Die aktuelle Planung der Jahre 2020 ff. sieht derzeit ebenfalls jeweils Überschüsse zwischen 1,67 bis 2,8 Mio. € vor.

Ergebnisentwicklung und Ausblick	IST 2017	IST 2018	Prognose 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Erträge aus der Veräußerung v. Vermögensgegenständen	76.540.125	64.172.662	84.549.600	78.149.200	78.069.100	78.291.500
Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	74.446.428	69.302.880	83.741.600	76.280.800	76.175.900	75.557.900
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.093.697	- 5.130.218	808.000	1.868.400	1.893.200	2.733.600
Finanzerträge	1.113.132	1.548.502	663.400	1.323.400	1.572.900	1.677.800
Zinsen und Finanzaufwendungen	1.922.341	2.256.858	2.156.500	2.166.500	2.242.900	2.250.600
Finanzergebnis	- 809.209	- 708.356	- 1.493.100	- 843.100	- 670.000	- 572.800
Erträge	77.653.257	65.721.164	85.213.000	79.472.600	79.642.000	79.969.300
Aufwendungen	76.368.769	71.559.738	85.898.100	78.447.300	78.418.800	77.808.500
Jahresergebnis	1.284.488	- 5.838.574	- 685.100	1.025.300	1.223.200	2.160.800
Außerordentliche Erträge + Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	1.809.768	1.362.882	1.833.000	640.000	642.200	646.600
Außerordentliche Aufwendungen	318.775	-	-	-	-	-
Außerordentliches Ergebnis	1.490.993	1.362.882	1.833.000	640.000	642.200	646.600
Jahresergebnis	2.775.481	- 4.475.692	1.147.900	1.665.300	1.865.400	2.807.400
Gesamtaufwandsdeckungsgrad	103,62%	93,75%	101,34%	102,12%	102,38%	103,61%

Der Aufwandsdeckungsgrad ist damit nach drei positiven Jahren in 2018 erstmals wieder unter die 100 %-Marke rutschen. In der derzeitigen Prognose für 2019 steigt er aber wieder auf 101,34 % an. Auch in den Folgejahren wird wieder ein Deckungsgrad von mehr als 100 % geplant. Dies liegt zum einen daran, dass mit dem Haushalt 2019 der Hebesatz der Grundsteuer B auf 425 % angehoben wurde und zum anderen daran, dass ab 2020 die Höhe des Gewerbesteuerumlagesatzes etwa halbiert wird.

Die Ergebnisrücklage ist bereits durch den Jahresfehlbetrag 2012 vollständig aufgebraucht. Der darüber hinaus verbleibende Fehlbetrag 2012 und die Jahresfehlbeträge 2013 und 2014 werden vorgetragen und sollen mittelfristig mit Überschüssen abgebaut werden. Mit den positiven Ergebnissen 2015, 2016 und 2017 konnte dieser vorgetragene Jahresfehlbetrag lediglich auf - 15,55 Mio. € reduziert werden. Durch den erneuten Jahresfehlbetrag 2018 wird das Defizit allerdings bereits wieder auf - 20,029 Mio. € ansteigen. Erst mit den geplanten Überschüssen in den Jahren 2020-2022 könnten diese Fehlbeträge nennenswert abgebaut werden.

.....gez. Schmidt
Niels Schmidt
Bürgermeister der Stadt Wedel

Wedel, Mai 2019

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Ben	Datum 29.09.2021	BV/2021/106
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.10.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	04.11.2021

Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Wedel GmbH

a) Feststellung des Jahreabschlusses der Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter zu beschließen, den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH zum 31.12.2020 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Fassung festzustellen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der Feststellung des Jahresergebnisses durch den Rat der Stadt Wedel werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH erfüllt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**Darstellung des Sachverhaltes**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2020, den Lagebericht und den Prüfbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich erörtert und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher hat der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss 2020 zugestimmt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Jahresabschluss STW 2020
- 2 AR Bericht 2020



Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020
und Lagebericht

der

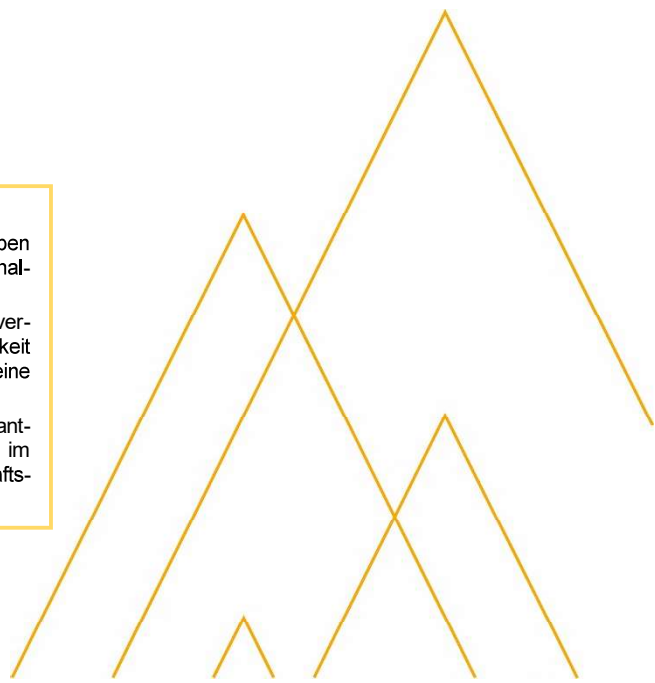
**Stadtwerke Wedel GmbH,
Wedel**

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die oben genannte Prüfung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017) richtet.



AKTIVA		PASSIVA	
	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	934.384,00		7.669.400,00
		934.384,00	4.277.595,55
			11.193.832,76
			1.898.524,30
			24.867.817,01
			38.299,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstück mit Geschäfts- und Betriebsbauten	3.736.928,95		6.659.288,95
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	253.454,00		0,00
3. Erzeugungs- und Bezugsanlagen	4.982.588,00		1.779.168,61
4. Verteilungsanlagen	40.361.086,00		1.779.168,61
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nrn. 3 und 4 gehören	3.566.836,00		24.050.728,60
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	930.256,00		
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.713.244,86		
		55.544.393,81	
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.142.819,22		
2. Sonstige Ausleihungen	13.544,79		
		2.156.364,01	
		58.635.141,82	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	621.150,24		
		621.150,24	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.126.866,73		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.443.594,39		
3. Forderungen gegen die Gesellschafterin	649.958,06		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.345.723,29		
		12.566.142,47	
		484.114,33	
		13.671.407,04	
		61.963,67	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		4.089.877,25	
			3.015.064,01
			167.467,59
			483.000,00
			4.775.469,96
			520.575,07
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54
			1.901.936,54
			524.300,00
			0,00
			1.779.168,61
			24.050.728,60
			1.779.168,61
			2.426.236,54

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	49.158.645,75	51.089.648,48
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	737.709,69	754.431,63
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.865.748,34	2.442.086,04
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-20.751.574,61	-22.984.455,74
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-10.940.648,55	-11.090.451,75
	-31.692.223,16	-34.074.907,49
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.615.034,57	-5.663.716,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.396.030,73	-1.404.952,80
davon für Altersversorgung:		
EUR 340.025,89		
(i.V. EUR 346.652,62)		
	-7.011.065,30	-7.068.668,80
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.144.343,95	-3.859.908,90
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.372.271,08	-4.319.242,44
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	149,33	185,84
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17.950,52	8.712,39
davon aus verbundenen Unternehmen:		
EUR 14.494,57 (i.V. EUR 8.005,39)		
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-2.299.789,46	-2.019.133,08
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-439.544,17	-461.529,46
12. Finanzergebnis	-2.721.233,78	-2.471.764,31
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-892.441,49	-742.913,78
14. Ergebnis nach Steuern	1.928.525,02	1.748.760,43
15. Sonstige Steuern	-30.000,72	-21.771,73
16. Jahresüberschuss	1.898.524,30	1.726.988,70

STADTWERKE WEDEL GmbH, Wedel

GESCHÄFTSJAHR 2020

01.01. - 31.12.2020

- ANHANG -

Anhang

- (1) Die Stadtwerke Wedel GmbH hat ihren Sitz in Wedel. Sie wird im Handelsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer HRB 5166 geführt.
- (2) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH ist für das Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

- (3) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

Gemäß § 265 Abs. 5 HGB werden die Posten des Anlagevermögens in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung der Länder weiter aufgeteilt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzung (in der Regel drei bis fünf Jahre) planmäßig linear abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Dabei sind die Herstellungskosten unter Einbeziehung angemessener Gemeinkostenzuschläge angesetzt worden. Dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens wird durch planmäßige, lineare Abschreibungen Rechnung getragen. Für Zugänge beweglicher Anlagegüter bis zum Jahr 2009 wurde zum Teil die degressive Abschreibungsmethode gewählt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungspreis von EUR 250,00 bis zu EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Die Nutzungsdauern entsprechen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Zeitwert und die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert ausgewiesen.

Die Vorräte sind mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt und unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die flüssigen Mittel werden zum Nennbetrag bewertet.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Auszahlungen, die Aufwand im Folgejahr darstellen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag bewertet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit 5% der Ursprungsbeträge zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden ausnahmslos passiviert und analog zu den Abschreibungszeiten des entsprechenden Versorgungsanschlusses seit dem 1. Januar 2003 aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrags ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Energiebeschaffungs- und Energieabsatzgeschäfte, denen keine 1:1 Beziehung zu Grunde liegt, werden jeweils in einem Vertragsportfolio für Strom und Gas zum Zwecke der bilanziellen Bewertung zusammengefasst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

Unter Berücksichtigung des Wahlrechts gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurden aktive latente Steuern nicht angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz

(4) Entwicklung des Anlagevermögens

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2020 sind aus dem beigefügten Anlagenachweis ersichtlich.

(5) Finanzanlagen

Es handelt sich um Anteile an verbundenen Unternehmen und Eigenheim- und Wohnungsdarlehen gemäß den "Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wedel".

Die Darlehen sind mit 1 % verzinst, werden mit 4 % getilgt und sind durch Buchgrundschulden gesichert.

(6) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind die Verbrauchsabgrenzungen für die zwischen Ablesestichtag und Bilanzstichtag hochgerechneten Verbräuche von Strom, Gas und Wasser in Höhe von TEUR 4.420 enthalten.

Von den Forderungen wurden eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 21 TEUR und Einzelwertberichtigungen in Höhe von rd. 153 TEUR abgesetzt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von TEUR 29 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 120 TEUR.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

(7) Flüssige Mittel

Der Bestand an flüssigen Mitteln wird in der Form von Guthaben bei Kreditinstituten und als Kassenbestand gehalten.

(8) Empfangene Ertragszuschüsse und Investitionszuschüsse

Die Baukostenzuschüsse bis zum 31.12.2002 (= empfangene Ertragszuschüsse) werden gem. § 20 (3) EigVO aufgelöst. Der Sonderposten wurde gem. § 247 Abs. 3 i.V.m. § 273 HGB a.F. gebildet.

Seit dem 01.01.2003 sind die Baukostenzuschüsse (= Investitionszuschüsse) analog der Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter aufzulösen.

Die erfolgswirksame Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse beträgt für das Jahr 2020 26.294,00 EUR (Vj. 64.634,00 EUR).

Der Zuführung für Investitionszuschüsse in Höhe von 1.150.761,50 EUR (i. Vj. 1.163.220,81 EUR) standen erfolgswirksame Auflösungen in Höhe von 412.401,42 EUR (i. Vj. 420.779,88 EUR) gegenüber.

(9) Rückstellungen

	Stand	Zuführung	Inanspruch- nahme Auflösung (A)	Auf/ Abzinsung	Stand
	<u>01.01.2020</u>				<u>31.12.2020</u>
	EUR	EUR	EUR		EUR
Sonstige Rückstellungen	1.779.168,61	1.222.237,35	889.570,55 209.898,87 (A)	0,00	1.901.936,54

Die unter dem Posten Rückstellungen ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen betreffen überwiegend Kosten für Personal von 774 TEUR, Strombezugskosten von 187 TEUR, Gasbezugskosten von 309 TEUR und Gasnetzkosten von 380 TEUR.

Rückstellung für Strombezug

Bei den Rückstellungen für Strombezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für die Nutzung fremder Netze und die Strombeschaffung.

Rückstellung für Gasbezug

Bei den Rückstellungen für Gasbezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für den Energieeinkauf und für Mehr- und Mindermengenabrechnungen.

Rückstellung für das Gasnetz

Bei den Rückstellungen für die Gasnetzkosten handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für Mehr- und Mindermengenabrechnungen aus Vorjahren.

(10) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von 15.810.361,35 EUR (i. Vj. 14.953.826,08 EUR) und von über einem Jahr von 22.401.985,40 EUR (i. Vj. 21.793.830,78 EUR).

Ein gewährtes Bankdarlehen (3.520 TEUR) ist wie folgt besichert: Globalzession der Netzentgelte von den Stromversorgern gemäß gesondertem Sicherheitenvertrag bezogen auf die Strom- und Gasnetze der Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin betrugen 249.144,73 EUR, davon 249.144,73 EUR (i. Vj. 167.467,59 EUR) aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die in den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltenen Kundenguthaben betrugen 3.606.946,77 EUR (i. Vj. 2.628.761,98 EUR).

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung(11) Umsatzerlöse

	<u>2019</u> EUR	<u>2020</u> EUR
- Strom	26.941.523,65	26.579.980,10
abzgl. Stromsteuer	-1.311.373,29	-1.237.468,95
- Gas	20.047.173,30	17.957.679,10
abzgl. Energiesteuer	-2.086.715,43	-1.829.282,42
- Wasser	4.018.653,13	4.228.725,67
- Wärme	2.003.206,44	2.038.129,16
Sonstige	1.477.180,68	1.420.883,09
	<u>51.089.648,48</u>	<u>49.158.645,75</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen sind die Auflösungen empfangener Ertragszuschüsse aus dem Versorgungsbetrieb mit 26.294,00 EUR (i. Vj. 64.634,00 EUR), Auflösungen empfangener Investitionszuschüsse in Höhe von 412.401,42 EUR (i. Vj. 420.779,88 EUR) sowie Erlöse aus sonstigen Nebengeschäften in Höhe von 982.187,67 EUR (i. Vj. 991.766,80 EUR) enthalten.
Sämtliche Umsatzerlöse wurden im Inland erzielt.

(12) Aktiviert Eigenleistungen

<u>2019</u>	<u>2020</u>
EUR	EUR
<u>754.431,63</u>	<u>737.709,69</u>

Die aktivierten Eigenleistungen setzen sich aus Personalkosten in Höhe von 231.497,00 EUR (i. Vj. 268.555,00EUR) und Gemeinkostenzuschlägen in Höhe von 506.212,69 EUR (i. Vj. 485.876,63 EUR) für selbst erstellte Anlagen zusammen.

(13) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten TEUR 2.300 für den Verlustausgleich durch die Stadt Wedel für eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wedel GmbH. Die Weiterleitung der vereinnahmten Beträge an die Tochtergesellschaft wird als Aufwendungen aus Verlustübernahme ausgewiesen.

(14) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

<u>2019</u>	<u>2020</u>
EUR	EUR

Die Abschreibungen setzen sich zusammen aus

-	planmäßigen Abschreibungen	3.833.609,90	4.090.700,18
-	Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	<u>26.299,00</u>	<u>53.643,77</u>
		<u>3.859.908,90</u>	<u>4.144.343,95</u>

Sonstige Angaben

(15) Organe

Gesellschafter Stadt Wedel

Aufsichtsrat

Vorsitzender Herr Michael C. Kissig, Kaufmann

Stellv. Vorsitzender Frau Dagmar Süß-Ulbrich, Diplom-Ökotrophologin

Mitglieder

Herr Marc Cybulski, Diplom-Kaufmann
Herr Christian Möller, Geprüfter Technischer Betriebswirt
Herr Jörg Amelung, Diplom-Verwaltungswirt
Frau Gertrud Borgmeyer, Sozialwissenschaftlerin
Herr Stephan Schwartz, Diplom Chemie-Ingenieur
Herr Joachim Funck, Elektroinstallateur Meister
Frau Heidi Keck, Ärztin und Psychotherapeutin
Frau Anne Szews, Rechtsanwältin und Notarin a.D.
Frau Ulrike Gebauer, Verwaltungswirtin (seit 20.02.2020)
Frau Vivien Christine Claussen,
Kommunikationswissenschaftlerin
Herr Dr. Friedhelm Michalke, Berater/Sachverständiger
(bis 01.11.2020)
Herr Gerrit Baars, Diplom-Ingenieur
(seit 18.12.2020)

Geschäftsführer

Herr Jörn Peter Maurer, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt),
Geschäftsführer der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel (= ausgeübter Beruf)

Die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder betrugen im Geschäftsjahr 52.080,00 EUR und teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf:

Organbezüge

Sitzungsgeld:

Michael C. Kissig	7.200,00 EUR
Dagmar Süß-Ulbrich	5.400,00 EUR
Marc Cybulski	4.680,00 EUR
Christian Möller	3.600,00 EUR
Jörg Amelung	3.600,00 EUR
Gertrud Borgmeyer	3.600,00 EUR
Stephan Schwartz	3.600,00 EUR
Heidi Keck	3.600,00 EUR
Anne Szews	3.600,00 EUR
Vivien Christine Claussen	3.600,00 EUR
Dr. Friedhelm Michalke	3.000,00 EUR
Joachim Funck	3.600,00 EUR
Ulrike Gebauer	3.000,00 EUR

Die Bezüge des Geschäftsführers setzen sich wie folgt zusammen:

Gehalt	190.321,16 EUR
PKW-Kompensation	9.000,00 EUR
Variable Vergütung	52.509,83 EUR
Altersvorsorge	<u>16.326,24 EUR</u>
Gesamt	268.157,23 EUR

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betrugen zum Bilanzstichtag TEUR 17.336. Sie resultieren aus Mietverträgen (TEUR 1.535) sowie aus kurz- bzw. mittelfristigen Strom- (TEUR 4.918) und Gasbezugsvereinbarungen (TEUR 10.883).

Es wurden zwei Patronatserklärungen an zwei Gläubiger von Tochtergesellschaften abgegeben, in denen sich die Stadtwerke Wedel GmbH zur ausreichenden finanziellen Ausstattung der Tochtergesellschaften verpflichtet, so dass diese auch allen künftigen Verpflichtungen nachkommen können. Zum Bilanzstichtag bestanden keine wesentlichen Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften gegenüber den beiden Gläubigern. Das Risiko einer Inanspruchnahme im Zusammenhang mit diesen Patronatserklärungen wird als gering eingestuft, da anhand der aktuellen Planzahlen davon auszugehen ist, dass die Tochtergesellschaft ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllen wird.

(17) Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

Im Jahresdurchschnitt wurden 91 (i. Vj. 103) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Dabei handelt es sich um 68 (i. Vj. 74) Vollzeit und 23 (i. Vj. 29) Teilzeitbeschäftigte.

(18) Verbundene Unternehmen

Gesellschaft	Anteil am Kapital 31.12.2020	Ergebnis 2020	Eigenkapital 2020
Kombibad Wedel GmbH, Wedel	100 %	-2.300 TEUR ¹⁾	1.682 TEUR
Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH, Wedel	100 %	24TEUR	615 TEUR
Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH, Wedel	100 %	20 TEUR	-15 TEUR

¹⁾ vor Verlustübernahme

(19) Abschlussprüferhonorare

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 berechnete bzw. noch zu berechnende Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen 44 TEUR sowie für andere Bestätigungsleistungen 5 TEUR.

(20) Ergänzung der Anhangsangaben gemäß dem Energiewirtschaftsrecht

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07. Juli 2005, zuletzt geändert am 21. Dezember 2020, regelt in § 6b die Entflechtung. Aufgrund dieser Vorschrift veröffentlichen die Stadtwerke Wedel getrennte Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitäts-, Gasverteilung, moderner Messstellenbetrieb und "sonstige Aktivitäten".

Nach § 6b Abs. 3 haben die Stadtwerke Wedel als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den im Gesetz aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
2. Gasverteilung (Gasnetz)
3. moderner Messstellenbetrieb

Nach § 6b Abs. 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz sind zudem für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können.

§ 6b Abs. 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass, soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen hat.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in § 6b Abs. 1 EnWG genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen.

Grundsätze, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den einzelnen Unternehmensaktivitäten zugeordnet wurden:

Aufgrund der Organisationsstruktur der Stadtwerke sind auf Basis von Einzelkonten die wesentlichen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Unternehmensaktivitäten zugeordnet worden, soweit eine unmittelbare Zuordnung möglich war. In Fällen, in denen nur ein mittelbarer Sachbezug zu den einzelnen Aktivitäten vorliegt oder die weitere Aufteilung der Konten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden gewesen wäre, wurde die Zuordnung durch Schlüsselung auf der Basis sachgerechter Bezugsgrößen vorgenommen. Stammkapital und Rücklagen sind entsprechend der Zuordnung des Anlagevermögens auf die Aktivitäten verteilt worden. Hierdurch ist sichergestellt, dass in allen Bereichen das Anlagevermögen anteilig gleich mit Eigenkapital finanziert wurde. Die Position "Kapitalverrechnung" in den Aktivitätenbilanzen beinhaltet gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Aktivitäten. Die Zuordnung der Ertragsteuern zu den einzelnen Aktivitäten erfolgt grundsätzlich durch Umlage des Ertragssteueraufwandes entsprechend den Ergebnissen der einzelnen Aktivitäten vor Ertragsteuern.

Geschäfte i. S. von § 6b Abs. 2 EnWG sind die mit der Kombibad Wedel GmbH geschlossenen Verträge über Energielieferungen und seit dem 01. Oktober 2017 die Verlustübernahme des Kombibad Wedel GmbH durch die Gesellschafterin.

(21) Gewinnverwendungsvorschlag

Ausschüttung an Gesellschafterin	1.016.762,15 EUR
Einstellung in die Gewinnrücklage	881.762,15 EUR

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Jörn Peter Maurer

Wedel, 10. März 2021

Anlagevermögensvergleich
Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel
vom 01.01.2020 - 31.12.2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen								
	Anfangsbestand 01.01.2020	Zugang aus BP 01.01.2020	Zugang 2020	Umbuchung 2020	Abgang 2020	Endbestand 31.12.2020	Restbuchwert 31.12.2020	Restbuchwert 31.12.2019					
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	5.001.896,83	0,00	550.887,42	7.643,75	53.944,56	5.506.483,44	4.256.496,83	359.803,17	0,00	44.200,56	4.572.099,44	934.384,00	745.400,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	6.921.701,95	10.590,68	59.505,63	-5.378,49	0,00	6.986.419,77	3.119.238,00	130.788,97	-536,15	0,00	3.249.490,82	3.736.928,95	3.802.463,95
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	665.799,57	0,00	0,00	0,00	0,00	665.799,57	391.797,57	20.548,00	0,00	0,00	412.345,57	253.454,00	274.002,00
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	7.024.612,83	0,00	250.043,44	95.841,28	16.536,60	7.353.960,95	1.802.415,83	584.957,57	536,15	16.536,60	2.371.372,95	4.982.588,00	5.222.197,00
4. Verteilungsanlagen	95.282.633,37	14.816,12	4.189.484,30	1.990.577,92	1.296.573,23	100.180.938,48	58.601.475,37	2.514.950,34	0,00	1.296.573,23	59.819.852,48	40.361.086,00	36.681.158,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nrn. 3 und 4 gehören	3.481.094,48	24.757,60	575.795,23	73.151,04	0,00	4.154.798,35	411.028,48	176.933,87	0,00	0,00	587.962,35	3.566.836,00	3.070.066,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.646.720,85	0,00	366.217,41	238,62	137.070,50	3.876.106,38	2.726.558,85	356.362,03	0,00	137.070,50	2.945.850,38	930.256,00	920.162,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.261.301,54	0,00	1.614.017,44	-2.162.074,12	0,00	1.713.244,86	0,00	0,00	0,00	0,00	1.713.244,86	2.261.301,54	
	119.283.864,59	50.164,40	7.055.063,45	-7.643,75	1.450.180,33	124.931.288,36	67.062.514,10	3.784.540,78		1.450.180,33	69.386.874,55	55.544.393,81	52.231.350,49
	124.285.761,42	50.164,40	7.605.950,87		1.504.124,89	130.437.751,80	71.309.010,93	4.144.343,95		1.494.380,89	73.958.973,99	56.478.777,81	52.976.750,49
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.142.819,22	0,00	0,00	0,00	0,00	2.142.819,22	0,00	0,00	0,00	0,00	2.142.819,22	2.142.819,22	
2. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Sonstige Ausleihungen	16.105,18	0,00	0,00	0,00	2.560,39	13.544,79	0,00	0,00	0,00	0,00	13.544,79	16.105,18	
	2.158.924,40	0,00	0,00	0,00	2.560,39	2.156.364,01	0,00	0,00	0,00	0,00	2.156.364,01	2.158.924,40	
Summe	126.444.685,82	50.164,40	7.605.950,87	0,00	1.506.685,28	132.594.115,81	71.309.010,93	4.144.343,95	0,00	1.494.380,89	73.958.973,99	58.635.141,82	55.135.674,89

Lagebericht 2020**Das Unternehmen**

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel. Darüber hinaus wurden die Konzessionen für die Strom- und Gasnetze in den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen erworben; der Netzbetrieb wird seit 2013 durchgeführt. Vertrieblich erstreckt sich der Verkauf von Strom und Gas über das gesamte Bundesgebiet.

Unter der Marke WedelNet betreiben die Stadtwerke seit Dezember 2015 das Geschäftsfeld der Telekommunikation.

Die Kombibad Wedel GmbH, Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH sind Tochtergesellschaften der Stadtwerke Wedel GmbH.

Gerade die Versorgung mit Energie steht im Kontext zu Klimaschutzzielen der Bundesregierung, dem Ausbau von erneuerbaren Energien, den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und dem Wandel des Endverbraucherverhaltens.

Um sich diesen Herausforderungen auch künftig zu stellen, wurden die strategischen Ziele des Unternehmens entsprechend ausgerichtet und definiert.

Zur strategischen Ausrichtung werden durch die Stadtwerke neue Marktfelder auf Realisierbarkeit analysiert.

Allgemeine Wettbewerbssituation

Laut BMWI ist die COVID-19-Pandemie der Treiber für die im Vergleich zum Vorjahr um 5 % gesunkene deutsche Wirtschaftsleistung.¹ Lag der Verbraucherpreisindex in Deutschland für Haushaltsenergie (Strom, Gas u.a. Brennstoffe) im Jahresdurchschnitt 2019 bei 102,3 %, sank dieser für 2020 auf 100,1 %².

Die Nettostromerzeugung lag im Berichtsjahr bei 488,4 Mrd. kWh und verringerte sich damit im Vergleich zum Vorjahr erneut um ca. 5,5%. Der Beitrag der erneuerbaren Energien wuchs auf 249 Mrd. kWh an und übertrifft damit erstmals die Energieproduktion fossiler Quellen. Der überwiegende Anteil entfällt mit einer Produktion von 132 Mrd. kWh auf die Windkraft. Neben dem Ausbau der Windenergie wurde die Energieproduktion aus Photovoltaikanlagen im Vergleich zum Vorjahr um 8,3% gesteigert.³

Strom- und Gasprodukte werden an den Energiebörsen gehandelt und von den Stadtwerken entsprechend der definierten Beschaffungsstrategien eingekauft.

Der Verkauf von Strom und Gas ist einem Wettbewerb am Markt ausgesetzt, der seit der Liberalisierung der Energiemärkte besteht und durch verschiedenste Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Seit 2017 ist der Primärenergieverbrauch in Deutschland rückläufig. Die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. (AG Energiebilanzen) prognostiziert einen historischen Tiefststand für den Energieverbrauch mit einem Rückgang von 8,7 % im

Online im Internet:

¹ www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konjunktur-und-wachstum.html [Stand: 25.03.2021]

²

www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreise-m-2170700211024.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 26.03.2021]

³ www.energy-charts.info/charts/energy_pie/chart.htm?l=de&c=DE&year=2020&source=public [Stand: 26.03.2021]

⁴ www.ag-energiebilanzen.de/6-0-Primärenergieverbrauch.html [Stand: 26.03.2021]

Vorjahresvergleich.⁴ Laut AG Energiebilanzen wird der Rückgang überwiegend angetrieben durch weiterhin verbesserte Energieeffizienz, die Zunahme der Erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix sowie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Strom stiegen von 11,12 ct/kWh in 2019 auf 11,47 ct/kWh in 2020. Wesentlicher Treiber ist der Anstieg der EEG-Umlage. Deutschlandweit haben sich die durchschnittlichen Preise für Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte im Vorjahresvergleich um 5,4% erhöht. Das Niveau von 2019 wurde um etwa 0,78 ct/kWh überschritten.

Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Gas sanken in 2020 um bis zu 0,03 ct/kWh. Die durchschnittlichen Preise für Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte sind ebenfalls gesunken und liegen um bis zu 0,17 ct/kWh unter dem Vorjahresniveau.

Die Verkaufspreise an die Endkunden setzen sich u.a. aus den folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- Erzeugungskosten
- Netzübertragungskosten
- Vertriebskosten
- Steuern, gesetzliche Abgaben und Umlagen
- Kosten des Emissionshandels

Trotz der komplexen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen bleibt die Zahl der Strom- und Gasanbieter am Markt weiter auf einem hohen Niveau. Damit bleibt der Wettbewerbsdruck auf die einzelnen Anbieter hoch. Preissensible Kunden können auch weiterhin durch preisaggressive Anbieter über Onlineportale und andere Vertriebsaktivitäten zum Wechsel animiert werden. Für die Endkunden ist allerdings nicht immer eine transparente Preispolitik einzelner Anbieter erkennbar.

Die Stadtwerke Wedel GmbH stand somit auch 2020 einem starken Wettbewerb gegenüber.

Das Geschäftsjahr 2020

Ertragslage

Die Stadtwerke Wedel GmbH schloss das Geschäftsjahr 2020 erfolgreich mit einem Jahresüberschuss von 1.899 TEUR ab. Damit wurden die Ergebnisse des Vorjahres (1.727 TEUR) sowie der Planung (1.441 TEUR) überschritten. Ursächlich hierfür waren insbesondere die unter Plan liegenden Energiebezugskosten für Strom und Gas. Der Beschaffungsvorteil trug maßgeblich dazu bei, den Umsatzverlust aus rückläufigen Absatzmengen sowie gestiegene Aufwendungen für bezogene Leistungen zu kompensieren. Pandemiebedingt fanden insbesondere Reise-, Schulungs- und Marketingmaßnahmen nicht in geplantem Umfang statt. Allerdings fielen ungeplante pandemiebedingte Aufwendungen an, die z.B. die Umsetzung eines Hygienekonzepts umfassten. Insgesamt lagen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 10% unter Plan und trugen zu einer positiven Planabweichung bei.

Mit einem Jahresergebnis von 1.576 TEUR (Vorjahr: 646 TEUR) beeinflusste die Sparte Gas Vertrieb erneut maßgeblich den Unternehmenserfolg. Zusätzlich entwickelte sich die Sparte Strom Vertrieb positiv im Planvergleich und erzielte einen Jahresüberschuss von 99 TEUR (Vorjahr: 165 TEUR). Vor allem im Gas Vertrieb trug der realisierte Beschaffungsvorteil dazu bei, die hauptsächlich witterungsbedingt rückläufigen Absatzmengen zu überkompensieren. Zusätzlich hob ein geringerer Personalaufwand das Ergebnis im Strom Vertrieb.

Das Ergebnis der Sparte Gas Netz lag mit 313 TEUR (Vorjahr: 410 TEUR) auf Planniveau (327 TEUR). Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zeigten sich deutlich in der Sparte Strom Netz mit einem Mengenrückgang von knapp 10% im Vergleich zum Plan.

Besonders die fremdversorgten Kunden im eigenen Netz aus Industrie und Gewerbe tragen mit einem im Vergleich zum Vorjahr um 6,8 MWh geringeren Strombezug hierbei den größten Anteil.

Zusätzlich lag der Fremdaufwand aufgrund hoher Aufwendungen für Leistungen im Zusammenhang mit Zählerwechseln sowie für die Unterstützung bei Störungsbeseitigungen über den Erwartungen. Unter diesen Umständen verfehlte die Sparte das Planergebnis um 124 TEUR.

Der Niederschlag im Berichtsjahr lag unter dem 30-jährigen Mittelwert sowie unter dem Vorjahresniveau. Hieraus resultiert ein im Vorjahresvergleich um 5 % gestiegenen Wasserabsatz. Dennoch unterschreitet der Jahresüberschuss von 327 TEUR (Vorjahr: 467 TEUR) den Plan. Durch vermehrte Störungen wurde eine umfangreiche Rohrnetzanalyse veranlasst, die eine fundierte Basis der gezielten Instandhaltungsstrategie bildet. Somit sollen Störfälle weiter minimiert und die Leistungsfähigkeit des Wassernetzes stabilisiert werden.

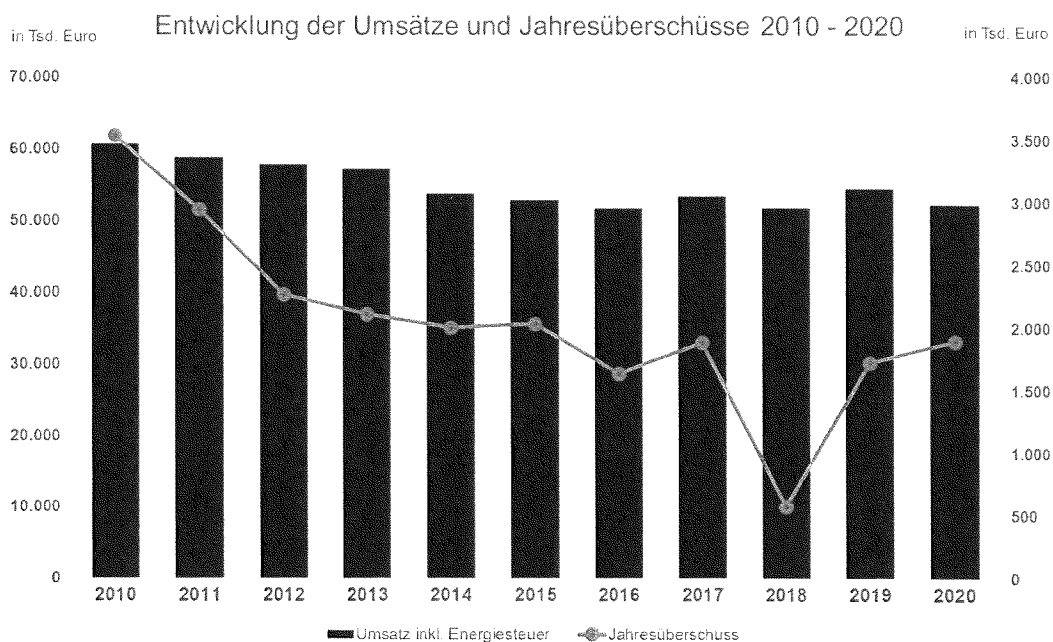
Die Sparte Wärme erzielte einen Fehlbetrag von - 228 TEUR (Vorjahr: - 27 TEUR). Der Grad des Ausbaus von Versorgungsgebieten erreichte im Geschäftsjahr nicht das geplante Ausmaß, sodass trotz der -überwiegend im vergangenen Jahr fertiggestellten- Blockheizkraftwerke, die ursprünglich geplanten Umsatzerlöse noch nicht generiert wurden. Darüber hinaus musste der größte Wärmekunde seinen Betrieb im Berichtsjahr pandemiebedingt schließen. Der Wegfall des Absatzes sowie der damit verbundenen Umsatzerlöse konnte nicht aufgefangen werden. Aktuell hängt das Ergebnis der Sparte Wärme maßgeblich vom Zeitpunkt der Betriebsöffnung dieses Kunden ab.

Der Jahresfehlbetrag der Anderen sonstigen Aktivitäten liegt mit 395 TEUR (Vorjahr: - 413 TEUR) auf Vorjahresniveau.

Für 2020 wurden insgesamt Konzessionsabgaben in Höhe von 1.739 TEUR und Gewerbesteuer in Höhe von 424 TEUR abgeführt. Auf die Stadt Wedel entfallen 1.618 TEUR an Konzessionsabgaben.

Der Rückgang der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe um 9,7 % leistete den maßgeblichen Beitrag, um den Umsatzrückgang von 3,8 % zu kompensieren. Im Vorjahresvergleich fingen zusätzlich gestiegene sonstige betriebliche Erträge sowie gesunkene Aufwendungen für bezogene Leistungen das Abschreibungswachstum von 7,4 % auf.

Die folgende Darstellung zeigt Umsätze und Jahresüberschüsse im 10-Jahres-Vergleich. Das Berichtsjahr folgt dem Vorjahrestrend mit einem weiterhin steigenden Jahresüberschuss.



Finanz- und Vermögenslage

Im Jahr 2020 erhöhte sich die Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr um 5.640 TEUR auf 72.369 TEUR (Vorjahr: 66.728 TEUR). Das Anlagevermögen wuchs im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 % auf 58.635 TEUR. Die größte Veränderung zeigt das Sachanlagevermögen der Verteilungsanlagen, die im Vorjahresvergleich um 3.680 TEUR aufgebaut wurden. Ebenso stiegen die Positionen des Umlaufvermögens auf insgesamt 13.671 TEUR (Vorjahr: 11.484 TEUR) an.

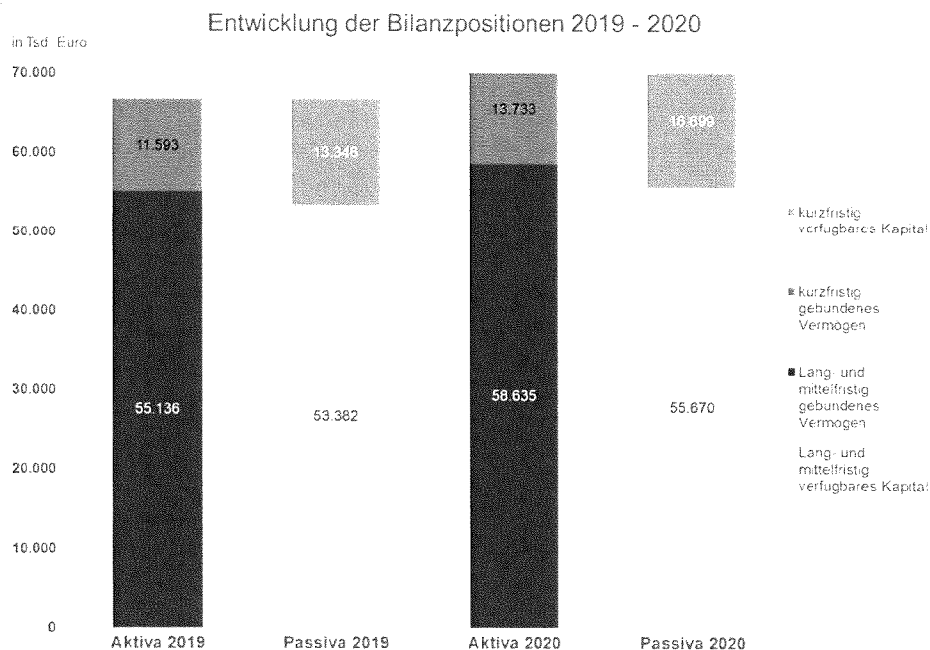
Das Wachstum der Passivseite wurde sowohl durch den Anstieg des Eigen- als auch des kurzfristigen Fremdkapitals in Form erhaltener Anzahlungen geprägt.

Die Eigenkapitalquote sank auf 35,7 % (Vorjahr: 37,3 %). Die bereinigte Eigenkapitalquote, mit einer um Investitions- und Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme, betrug 39,8 % (Vorjahr: 41,4 %).

Langfristiges Anlagevermögen wurde durch langfristiges Kapital finanziert. Überwiegend kurzfristige Forderungen standen den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber.

Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich ausschließlich aus Kassenbeständen und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

Das Kreditorenmanagement der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, alle Verbindlichkeiten innerhalb der vereinbarten Fristen unter Ausnutzung gewährter Skonti zu begleichen. Die Geschäftsführung geht davon aus, auch zukünftig in der Lage zu sein, sämtlichen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.



Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel. Darüber hinaus sind die Strom- und Gasnetze in der sogenannten Haseldorfer Marsch (Haselau, Haseldorf, Hetlingen) in 2013 dazu gekommen. Der Netzbetrieb richtet sich nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der Anreizregulierungsverordnung.

Dieser ist diskriminierungsfrei zu betreiben und gleichzeitig das Kerngeschäft der Stadtwerke Wedel GmbH. Es handelt sich hier um natürliche Monopole, die jedoch der strengen Überwachung der Regulierungsbehörden unterliegen.

Neben der Gewährleistung eines sicheren und stabilen Netzbetriebes besteht die Aufgabe darin, sich den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Netzbetrieb zu stellen und gleichzeitig die Qualität und Effizienz zu steigern. Grundvoraussetzung für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb sind gezielte Investitionsmaßnahmen in die Netzinfrastruktur, um mit einem kontinuierlichen Mitteleinsatz, einen auf lange Sicht effizienten Netzbetrieb zu sichern.

Im Wirtschaftsplan 2020 wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von 8,9 Mio. Euro verabschiedet. Dabei handelt sich vollständig um Investitionen in Sachanlagen.

Im Geschäftsjahr wurden umfangreiche Investitionen in Netzausbau und Netzverstärkung getätigt. In das Anlagevermögen der Stromversorgung wurden insgesamt 1.904 TEUR investiert. Die wesentlichen Investitionsmaßnahmen betrafen unter anderem die Versorgung der Wohngebiete Am Lohhof und Lindenstraße sowie stromnetzrelevante Bauvorhaben rundum die Sanierung der Brücke Schulauer Moorweg in Wedel sowie Hausanschlüsse.

In das Anlagevermögen der Gasversorgung wurden insgesamt 1.808 TEUR investiert. Die umfangreichsten Investitionsmaßnahmen erfolgten in eine Gasleitung in das geplante Neubaugebiet Wedel Nord, in gasnetzrelevante Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Sanierung der Brücke Schulauer Moorweg sowie in Hausneuanschlüsse im Netzgebiet.

In der Wasserversorgung wurde in Höhe von 1.998 TEUR investiert. Insbesondere sind Arbeiten in das Netz der Pinneberger Straße und Schulauer Straße sowie in Hausanschlüsse hervorzuheben.

Investitionen in Höhe von 690 TEUR wurden innerhalb der Sparte Wärme für Netzausbau im Wohngebiet Altstadtquartier sowie für Investitionen in Bestandsanlagen genutzt.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von 732 TEUR in das Glasfasernetz getätigt, die neben diversen neuen Kurzstrecken überwiegend der Nachverdichtung des bestehenden Netzes dienen.

Die Infrastruktur für E-Mobilität wurde mit jeweils einer neuen Ladesäule in Wedel und Haseldorf weiter ausgebaut. Damit betreiben die Stadtwerke Wedel im Netzgebiet nunmehr 7 Ladesäulen.

Risikomanagement und Risikobericht

Mit dem Risiko-Management-Tool der Stadtwerke Wedel GmbH steht dem Unternehmen ein System zur Verfügung, welches, trotz vielfältiger Risiken, durch den systematischen Aufbau, Festlegung einzelner Risikogruppen und -bereiche und letztendlich durch Festlegung entsprechender Verantwortlichkeiten allen Mitarbeitern/innen und Führungskräften bis hin zur Geschäftsführung und Aufsichtsrat, ein adäquates Steuerungsmittel an die Hand gibt. Risikomanagement ist eine unternehmensweite Aufgabe, in die wichtige und aktuelle Erkenntnisse aller Mitarbeiter einfließen. Das Ziel des Risikomanagementsystems ist die realistische Einschätzung und Abbildung von Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, um frühzeitig Steuerungsmechanismen entwickeln zu können.

Alle Risiken werden einem Verantwortlichen aus der jeweiligen Fachabteilung zugeordnet und durch diesen in Zusammenarbeit mit dem Risikocontrolling bewertet. Die Bereichsleiter verantworten die Identifikation, die Bewertung bereichsinterner Risiken sowie die Kommunikation an das Risikocontrolling. Neben externen Risikofaktoren werden auch interne Aspekte wie Prozesse oder Personalthemen in die potentielle Risikoidentifikation eingeschlossen. Die Risikobewertung erfolgt anhand der möglichen monetären Auswirkung sowie anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Auswirkung.

Im Risikocontrolling erfolgt die Beratung der Risikoverantwortlichen, die Konsolidierung und Berichterstattung an die beiden Entscheidungsgremien: Risikokomitee und Aufsichtsrat. Diese Gremien übernehmen die letztendliche Steuerung.

Das Risiko einer Pandemie wurde in diesem Geschäftsjahr als neues und bestandsgefährdendes Risiko aufgenommen.

Das Risiko setzt sich als Klumpenrisiko zusammen und umfasst neben Engpässen in der Materiallieferung, Wiederabsatzrisiken durch unerwartete Verbrauchseinbrüche, unerwartet hohe Forderungsausfälle vor allem ein Personalausfallrisiko. Wesentlicher Bestandteil, um den laufenden Betrieb aufrechterhalten sowie um weiterhin die Versorgungssicherheit im Netzgebiet gewährleisten zu können, ist unser Personal. Bei den Stadtwerken Wedel wurde ein Notfallteam benannt, das die Versorgungssicherheit sowie existenzielle Prozesse aufrechterhalten. Aufgrund schnell umgesetzter Hygienekonzepte, der guten Bereitschaft und Bemühungen der Mitarbeiter waren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Betrieb der Stadtwerke Wedel überschaubar. Die Energieversorgung war stabil und sicher.

Die sich noch immer sehr kurzfristig verändernde Situation rund um die Ausbreitung von COVID-19 sowie die bundesweiten Beschlüsse werden von der Geschäftsführung sorgfältig beobachtet.

Als weitere wesentliche Risiken, die einer besonderen Beobachtung durch die Geschäftsführung bedürfen, werden folgende Umstände gesehen:

- Risiken im Zusammenhang mit Arbeiten von Auftragnehmern: Risiken im Zusammenhang mit der Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung sowie von STW-Mitarbeitern können durch Missachtung anerkannter Arbeitsregeln resultieren. Das Risiko bezieht sich auf Arbeiten von Auftragnehmern der STW.
- Risiken der Finanzanlagen: Ausfallrisiko der Beteiligungen, die über die Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH gehalten und verwaltet werden.

- Risiken der Datensicherheit: Unbefugte erhalten Zugriff auf vertrauliche Daten und missbrauchen oder manipulieren diese. Darüber hinaus können Cyberangriffe zu unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung von Daten führen. Jedes dieser Ereignisse könnte Rechtsstreitigkeiten, finanzielle Verluste, eine Störung unserer regulären Geschäftstätigkeit, Haftbarkeit gegenüber dem Kunden oder eine Schädigung unserer Reputation zur Folge haben.
- Risiken durch Ausfall 10 kV-Kabelfelder: Überwachung des Risikos der gestörten Versorgungssicherheit durch den Ausfall von 10 kV-Kabelfeldern.
- Forderungsausfallrisiko: Werden Forderungen nicht beglichen, wird die Liquidität der STW bedroht.

Neben diesen wesentlichen Risiken bestehen Risiken im Marktumfeld insbesondere auf der Einkaufs- und Verkaufsseite von Strom und Gas. Sie stellen sich als Absatz- und Preisrisiken dar.

Die Eintrittswahrscheinlichkeiten der genannten Risiken werden überwiegend als sehr gering eingestuft. Außerdem wurde das Risiko der Datensicherheit in die Versicherungsstrategie aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussarbeiten werden Angebote einer Cyber-Versicherung geprüft. Darüber hinaus ergaben sich keine Änderungen zum Vorjahr.

Prognose- und Chancenbericht

Der Fokus der Stadtwerke Wedel liegt im regionalen Markt. Kundenkommunikation und Kundennähe rücken weiter in den Mittelpunkt und werden das Vertrauen in die Marke „Stadtwerke Wedel“ stärken. Rückläufigen Kundenzahlen im Heimatmarkt Wedel sollen gestoppt und mittelfristig umgekehrt werden.

Auch Netzgebiete, die an das Versorgungsgebiet der Stadtwerke angrenzen, sollen vertrieblich ausgebaut werden. Im Großkundenabsatz sollen Kundenbesuche qualitativ und quantitativ gesteigert werden.

Aufgrund der Vielzahl der Anbieter bleibt der Wettbewerb intensiv. Dem Wettbewerbsdruck wird mit einem hohen Gedanken an Kundenorientierung entgegengetreten. Kundenzufriedenheit, bedürfnisorientierte Dienstleistungen und Produkte bestimmen die Arbeit der Stadtwerke Wedel.

Unter der Marke WedelNet werden Glasfaserprodukte in Wedel vertrieben. Das Geschäftsfeld der Telekommunikation steht unter sehr hohem Wettbewerbsdruck aufgrund der in Wedel angebotenen Bandbreiten fremder Versorger. Durch die Zukunftsträchtigkeit von Glasfaser sehen sich die Stadtwerke Wedel darin bestärkt, einen Fokus in den gezielten Glasfaserausbau zu legen.

Die Stadtwerke Wedel haben bereits den Ausbau der E-Mobilitätsinfrastruktur vorangetrieben. In 2020 wurden eine Schnellladestation sowie sechs Stationen für öffentliches Laden im Netzgebiet betrieben. Für öffentliches Laden sind zwei weitere Stationen geplant.

Bereits heute wird die Wärmeerzeugung mittels Blockheizkraftwerk bei der Versorgung von Nahwärmenetzen mit mehreren Verbrauchern (Mehrfamilienhäusern) angeboten.

Auch zukünftig wollen die Stadtwerke Wedel die Wärmenetzinfrastruktur weiter ausbauen, um die Versorgung im Netzgebiet durch die Blockheizkraftwerke optimal zu gestalten.

Die Gesellschaft plant für das Geschäftsjahr 2021 bei Umsatzerlösen von 51,5 Mio. EUR mit einem Jahresergebnis von 1,3 Mio. EUR.

Wedel, den 7. April 2021

Stadtwerke Wedel GmbH

Jörn Peter Maurer

	EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen				A. Zugewordenes Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Zugetragnes pezeichnetes Kapital	2.651.576,74	2.840.745,76
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten		208.385,09	250.940,94	II. Zuerordnete Kapitalrücklage Allgemeine Rücklage	1.478.912,68	1.584.421,39
II. Sachanlagen				III. Zuerordnete Gewinnrücklagen Andere Gewinnrücklagen	984.266,38	733.122,73
1. Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	1.133.314,98		1.165.866,84	IV. Bilanzverlust / -gewinn	253.321,79	545.224,04
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	11.250,00		12.898,00	V. Ausgleichsposten	2.844.656,62	2.971.323,07
3. Verteilungsanlagen	16.964.385,50		16.625.506,50	B. Empfangene Ertragszuschüsse		16.487,00
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	781.575,62		714.633,87	C. Investitionszuschüsse		2.200.521,79
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	415.803,89		451.121,33	D. Rückstellungen		
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	702.734,31	20.009.104,50	412.181,61	1. Steuerrückstellungen	145.860,28	0,00
III. Finanzanlagen				2. Sonstige Rückstellungen	333.750,66	124.011,59
1. Beteiligungen	0,00		0,00	E. Verbindlichkeiten		
2. Sonstige Ausleihungen	4.253,06	4.253,06 20.281.862,65	5.057,02	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
IV. Vorräte				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.075.039,66 (Vorjahr TEUR 781)		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		208.481,98	171.105,99	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR 5.273.846,81 (Vorjahr TEUR 5.178)	8.547.384,69	8.327.280,96
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.016.646,18		818.786,43	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 169.400,08 (Vorjahr TEUR 121)	169.400,08	121.023,27
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	295.078,86		112.294,35	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.654.864,37 (Vorjahr TEUR 1.427)	1.654.864,37	1.427.355,26
4. Forderungen gegen die Gesellschafterin	13.418,87		76.632,31	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
5. Sonstige Vermögensgegenstände	252.864,16	1.578.110,07	364.291,99	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.576,92 (Vorjahr TEUR 31)	9.576,92	30.703,73
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		22.481,67	46.071,50	6. Sonstige Verbindlichkeiten		
				a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 620.103,44 (Vorjahr TEUR 305)		
				b) - davon aus Steuern EUR 70.575,15 (Vorjahr TEUR 32)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00	F. Rechnungsabgrenzungsposten	620.103,44	305.470,09
		22.091.836,37	21.227.690,66			21.227.690,66

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
Strom Netz

für das Geschäftsjahr 2020

(1. Januar 2020 - 31. Dezember 2020)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		13.530.799,02		13.851.836,32
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		256.985,00		272.002,58
3. Sonstige betriebliche Erträge		126.413,51		50.002,04
4. Lieferung an Betriebszweige		<u>334.393,49</u>	14.248.591,02	459.696,68
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.269.071,43			1.070.300,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	650.152,04			357.518,03
c) Aufwendungen für nicht beeinflussbare gesetzliche Abgaben und Umlagen	7.051.219,46			7.354.172,24
d) Aufwendungen für Verrechnungen, periodenübergreifende Saldierung Mehr- und Mindermengenabrechnung	<u>86.236,84</u>	9.056.679,77		209.186,79
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	1.936.870,50			1.966.430,20
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 115.180 (i.V. TEUR 120)	<u>472.888,30</u>	2.409.758,80		474.720,79
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.471.816,61		1.476.578,11
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>801.264,10</u>	13.739.519,28	820.850,14
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>1.655,03</u>	1.655,03	348,76
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			162.832,71	170.020,00
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag			88.440,96	181.865,29
13. Ergebnis nach Steuern			<u>259.453,10</u>	552.244,70
14. Sonstige Steuern			6.131,31	7.020,66
15. Jahresüberschuss			<u><u>253.321,79</u></u>	545.224,04

Erläuterungen zur Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses für die Stromverteilung i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG

1 Allgemeine Angaben Strom

1.1 Anlagegitter

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Sparte Stromverteilung ist als Anlage des jeweiligen Tätigkeitsabschlusses dargestellt.

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte Strom wird die Aktivitätenrechnung erstellt. Soweit es möglich ist, werden die Kosten und Erlöse direkt den Aktivitäten zugeordnet. Die Kosten, die auf den allgemeinen Kostenstellen gesammelt wurden, werden über geeignete aufwands-, personal- bzw. umsatzabhängige Schlüssel dem Netz zugerechnet. Vereinzelt Kostenarten werden nach sachgerechten Schlüsseln auf die Aktivitäten verteilt (Darlehenszinsen, Ertragsteuern).

Die Zinserträge korrespondieren mit den flüssigen Mitteln in den jeweiligen Netzbilanzen.

1.3 Bilanz

Der Teilbereichsabschluss unterliegt den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss gelten. An dieser Stelle wird auf den Anhang im Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH 2020 verwiesen.

Die Erstellung der Netzbilanz Strom erfolgt ausgehend von der Spartenbilanz, die auf der Bilanz des Gesamtunternehmens basiert. Zunächst werden sämtliche Bilanzkonten einzeln analysiert und soweit möglich, werden die Buchungen direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet. Das Anlagevermögen wurde, soweit möglich, direkt zugeordnet. Gemeinsame sowie allgemeine Anlagen werden nach geeigneten Schlüsseln dem Strom-Netz zugerechnet. Die Forderungen werden entsprechend den Preisbestandteilen zugeordnet. Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurden, soweit möglich direkt, im Übrigen nach Umsatz verteilt. Für die verbleibenden, nicht direkt zuzuordnenden Konten / Buchungen werden sachgerechte Schlüssel verwendet, die stetig über die letzten Geschäftsjahre angewendet wurden.

2. Erläuterung der Bilanz Strom

2.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von TEUR 5.274 (Vorjahr TEUR 5.178).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für die auf Grund der jährlichen Ablesung zum Bilanzstichtag nicht abgelesenen Zählerständen bei Tarifikunden (TEUR 184) enthalten.

Anlagennachweis Strom Netz
Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel
vom 01.01.2020 - 31.12.2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwert 31.12.2019
	Anfangsbestand 01.01.2020		Zugang 2020		Abgang 2020		Endbestand 31.12.2020		Umbuchung 2020		Abgang 2020		Restbuchwert 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	2.450.853,49	127.923,45	2.762,84	20.490,10	2.561.149,80				0,00	10.746,19	2.292.764,51	268.385,09	250.940,94
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	2.918.252,18	18.242,26	1.308,19	0,00	2.937.800,64				0,00	0,00	1.804.485,66	1.133.314,98	1.165.860,84
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	80.797,00	0,00	0,00	0,00	80.797,00				0,00	0,00	69.547,99	11.250,00	12.898,00
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	1.370,20	0,00	0,00	0,00	1.370,20				0,00	0,00	1.370,20	0,00	0,00
4. Verteilungsanlagen	43.677.252,30	1.130.051,91	343.896,84	757.323,93	44.393.877,12				0,00	757.323,93	27.429.491,62	16.964.385,50	16.625.508,50
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	800.181,41	144.195,41	-56.653,75	0,00	887.723,06				-13.667,77	0,00	106.147,24	781.575,82	714.633,87
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.707.876,93	110.013,48	0,00	61.244,59	1.756.645,82				0,00	61.244,59	1.340.741,92	415.903,89	451.121,33
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	412.217,80	646.759,63	-356.206,93	0,00	702.770,50				0,00	0,00	36,19	702.734,31	412.181,61
	49.597.948,81	2.049.262,69	-67.657,66	818.568,52	50.760.985,32				-13.667,77	818.568,52	30.751.820,82	20.009.164,50	19.382.210,15
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Ausleihungen	5.057,03	0,00	0,00	803,96	4.253,06				0,00	0,00	0,00	4.253,06	5.057,03
	5.057,03	0,00	0,00	803,96	4.253,06				0,00	0,00	0,00	4.253,06	5.057,03
Summe	52.053.859,33	2.177.186,14	-64.894,81	839.862,67	53.326.387,99				-13.667,77	829.314,71	33.044.585,34	20.281.802,65	19.638.208,12

B I L A N Z Z U M 31. D E Z E M B E R 2020

		EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR		EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen					A. Zugeordnetes Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Zugeordnetes rezeichnetes Kapital	1.570.850,21		1.402.733,26
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten			208.159,35	112.239,59	II. Zugeordnetes Kapitalrücklage Allgemeine Rücklage	876.139,18		782.372,23
II. Sachanlagen					III. Zugeordnete Gewinnrücklagen Andere Gewinnrücklagen	786.454,01		597.680,90
1. Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten		231.079,57		236.374,68	IV. Bilanzverlust/-gewinn	313.276,31		409.958,05
2. Verteilungsanlagen		10.170.284,00		8.831.333,00	V. Ausgleichsposten	<u>-369.033,47</u>	3.177.688,24	308.714,02
3. Maschinen und maschinelle Anlagen		760.877,06		685.983,06	B. Empfangene Ertragszuschüsse		4.383,00	13.560,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung		188.840,27		133.518,93	C. Investitionszuschüsse		1.783.152,80	1.673.068,67
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>457.944,44</u>	11.809.825,34	877.907,95	D. Rückstellungen			
III. Finanzanlagen					1. Steuerrückstellungen	38.270,07		0,00
1. Beteiligungen		0,00		0,00	2. Sonstige Rückstellungen	<u>464.892,19</u>	504.162,26	401.882,18
2. Sonstige Ausleihungen		<u>1.190,59</u>	<u>1.190,59</u>	<u>1.415,64</u>	E. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
I. Vorräte					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 776.208,85 (Vorjahr TEUR 491)			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			122.158,42	119.822,24	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR 3.807.721,22 (Vorjahr TEUR 3.252)	6.171.437,54		5.230.044,69
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		175.041,16		241.085,65	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 47.221,16 (Vorjahr TEUR 63)	47.221,16		63.830,54
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		79.686,62		33.920,13	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
3. Forderungen gegen die Gesellschafterin		3.612,77	27.613,52	27.613,52	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 475.181,92 (Vorjahr TEUR 164)	475.181,92		183.765,71
4. Sonstige Vermögensgegenstände		8.142,62	266.483,17	35.333,23	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)	0,00		0,00
			8.854,19	8.726,74	5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin			
					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.167,92 (Vorjahr TEUR 0)	1.167,92		0,00
					6. Sonstige Verbindlichkeiten			
					a) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 253.278,22 (Vorjahr TEUR 287)			
					b) - davon aus Steuern EUR 20.026,00 (Vorjahr TEUR 31)	<u>253.278,22</u>	6.946.286,76	298.754,11
C. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	0,00	F. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	0,00
			<u>12.417.671,06</u>	<u>11.346.274,36</u>			<u>12.417.671,06</u>	<u>11.346.274,36</u>

[illegible]

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
Gas Netz

für das Geschäftsjahr 2020

(1. Januar 2020 - 31. Dezember 2020)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.659.106,96		3.767.383,67
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		160.909,67		170.180,43
3. Sonstige betriebliche Erträge		30.459,88		10.044,34
4. Lieferung an Betriebszweige		<u>590.399,00</u>	4.440.875,51	761.302,17
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	245.909,01			478.080,04
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	421.351,84			361.802,72
c) Aufwendungen für nicht beeinflussbare gesetzliche Abgaben und Umlagen	891.195,66			995.391,47
d) Aufwendungen für Verrechnungen, periodenübergreifende Saldierung Mehr- und Mindermengenabrechnung	<u>300.773,08</u>	1.859.229,59		269.364,30
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	700.274,69			723.125,84
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 42.044 (i.V. TEUR 44)	<u>172.616,36</u>	872.891,05		175.575,11
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		814.811,08		727.220,24
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>359.142,95</u>	3.906.074,67	319.229,50
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>473,16</u>	473,16	107,18
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			110.577,13	109.217,85
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag			107.896,18	136.250,39
13. Ergebnis nach Steuern			<u>316.800,69</u>	413.760,33
14. Sonstige Steuern			<u>3.524,38</u>	3.802,28
15. Jahresüberschuss			<u><u>313.276,31</u></u>	409.958,05

Erläuterungen zur Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses für die Gasverteilung i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG

1 Allgemeine Angaben Gas

1.1 Anlagegitter

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Sparte Gasverteilung ist als Anlage des jeweiligen Tätigkeitsabschlusses dargestellt.

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte Gas wird die Aktivitätenrechnung erstellt. Soweit es möglich ist, werden die Kosten und Erlöse direkt den Aktivitäten zugeordnet. Die Kosten, die auf den allgemeinen Kostenstellen gesammelt wurden, werden über geeignete aufwands-, personal- bzw. umsatzabhängige Schlüssel dem Netz zugerechnet. Vereinzelte Kostenarten werden nach sachgerechten Schlüsseln auf die Aktivitäten verteilt (Darlehenszinsen, Ertragsteuern).

Die Zinserträge korrespondieren mit den flüssigen Mitteln in den jeweiligen Netzbilanzen.

1.3 Bilanz

Der Teilbereichsabschluss unterliegt den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss gelten. An dieser Stelle wird auf den Anhang im Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH 2020 verwiesen.

Die Erstellung der Netzbilanz Gas erfolgt ausgehend von der Spartenbilanz, die auf der Bilanz des Gesamtunternehmens basiert. Zunächst werden sämtliche Bilanzkonten einzeln analysiert und soweit möglich, werden die Buchungen direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet. Das Anlagevermögen wurde, soweit möglich, direkt zugeordnet. Gemeinsame sowie allgemeine Anlagen werden nach geeigneten Schlüsseln dem Gas-Netz zugerechnet. Die Forderungen werden entsprechend den Preisbestandteilen zugeordnet. Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurden, soweit möglich direkt, im Übrigen nach Umsatz verteilt. Für die verbleibenden, nicht direkt zuzuordnenden Konten / Buchungen werden sachgerechte Schlüssel verwendet, die stetig über die letzten Geschäftsjahre angewendet wurden.

2. Erläuterung der Bilanz Gas

2.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von TEUR 3.808 (Vorjahr TEUR 3.252).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für die auf Grund der jährlichen Ablesung zum Bilanzstichtag nicht abgelesenen Zählerständen bei Tarifkunden (TEUR -2) enthalten.

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwert										
	Anfangsbestand		Zugang		Umbuchung		Abgang		Zugang		Umbuchung		Abgang		Endbestand								
	01.01.2020	EUR	2020	EUR	2020	EUR	2020	EUR	01.01.2020	EUR	2020	EUR	2020	EUR	31.12.2020	EUR							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																							
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten																							
	600.476,82		135.255,48		1.361,57		2.238,76		734.855,11		489.237,23		39.697,29		0,00		2.238,76		525.695,76		209.159,35		112.239,59
II. Sachanlagen																							
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	600.027,87		2.594,27		370,47		0,00		602.992,60		363.653,19		8.259,84		0,00		0,00		371.913,03		231.079,57		236.374,68
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
4. Verteilungsanlagen	24.052.035,20		1.140.128,22		864.964,14		322.763,26		25.734.364,30		15.220.702,20		666.141,36		0,00		322.763,26		15.564.080,30		10.170.284,00		8.831.333,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören	738.603,70		144.195,41		-50.220,08		0,00		832.579,02		52.620,64		28.992,17		-9.710,85		0,00		71.901,96		760.877,06		685.983,06
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	625.704,78		127.803,13		238,62		22.428,64		731.317,89		492.185,85		71.720,42		0,00		22.428,64		541.477,63		189.840,27		133.518,93
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	877.907,95		449.565,52		-869.529,03		0,00		457.944,44		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		457.944,44		877.907,95
	26.884.279,50		1.864.286,55		-54.175,89		345.191,90		28.359.198,26		16.129.161,88		775.113,79		-9.710,85		345.191,90		16.549.372,92		11.809.825,34		10.765.117,62
III. Finanzanlagen																							
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
2. Beteiligungen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
3. Sonstige Ausleihungen	1.415,65		0,00		0,00		225,06		1.190,59		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.190,59		1.415,65
	1.415,65		0,00		0,00		225,06		1.190,59		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		1.190,59		1.415,65
Summe	27.496.171,96		1.969.542,02		-52.814,32		347.655,71		29.095.243,95		16.617.399,11		814.811,08		-9.710,85		347.430,66		17.075.068,68		12.020.175,28		10.878.772,86

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER STADTWERKE WEDEL GMBH, Wedel
Moderner Messstellenbetrieb

für das Geschäftsjahr 2020

(1. Januar 2020 - 31. Dezember 2020)

	EUR	EUR	lfd. Jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		17.804,90		29.754,34
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		55,10		0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		435,19		724,47
4. Lieferung an Betriebszweige		<u>0,00</u>	18.295,19	0,00
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	869,72			549,77
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.192,12			2.873,63
c) Aufwendungen für nicht beeinflussbare gesetzliche Abgaben und Umlagen	0,00			0,00
d) Aufwendungen für Verrechnungen, periodenübergreifende Saldierung Mehr- und Mindermengenabrechnung	<u>0,00</u>	5.061,84		0,00
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	22.843,95			42.329,29
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 1.366 (i.V. TEUR 2)	<u>5.609,34</u>	28.453,29		9.265,73
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		23.446,04		22.069,51
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>7.586,57</u>	64.547,74	17.312,41
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>15,51</u>	15,51	13,93
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			167,37	1.897,19
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag			0,00	0,00
13. Ergebnis nach Steuern			<u>-46.404,41</u>	-65.804,79
14. Sonstige Steuern			0,00	0,00
15. Jahresfehlbetrag			<u>-46.404,41</u>	-65.804,79
16. Vorabausschüttung			<u>0,00</u>	0,00
17. Bilanzverlust			<u><u>-46.404,41</u></u>	-65.804,79

Erläuterungen zur Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses für den modernen Messstellenbetrieb i. S. d. § 6b Abs. 3 Satz 6 EnWG

1 Allgemeine Angaben Gas

1.1 Anlagegitter

Die Entwicklung des Anlagevermögens der Sparte moderner Messstellenbetrieb ist als Anlage des jeweiligen Tätigkeitsabschlusses dargestellt.

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparte moderner Messstellenbetrieb wird die Aktivitätenrechnung erstellt. Soweit es möglich ist, werden die Kosten und Erlöse direkt den Aktivitäten zugeordnet. Die Kosten, die auf den allgemeinen Kostenstellen gesammelt wurden, werden über geeignete aufwands-, personal- bzw. umsatzabhängige Schlüssel dem modernen Messstellenbetrieb zugerechnet. Vereinzelte Kostenarten werden nach sachgerechten Schlüsseln auf die Aktivitäten verteilt.

1.3 Bilanz

Der Teilbereichsabschluss unterliegt den gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie für den Jahresabschluss gelten. An dieser Stelle wird auf den Anhang im Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH 2020 verwiesen.

Die Erstellung der Bilanz moderner Messstellenbetrieb erfolgt ausgehend von der Spartenbilanz, die auf der Bilanz des Gesamtunternehmens basiert. Zunächst werden sämtliche Bilanzkonten einzeln analysiert und soweit möglich, werden die Buchungen direkt den einzelnen Tätigkeiten zugeordnet. Das Anlagevermögen wurde, soweit möglich, direkt zugeordnet. Gemeinsame sowie allgemeine Anlagen werden nach geeigneten Schlüsseln dem modernen Messstellenbetrieb zugerechnet. Die Forderungen werden entsprechend den Preisbestandteilen zugeordnet. Verbindlichkeiten und Rückstellungen wurden, soweit möglich direkt, im Übrigen nach Umsatz verteilt. Für die verbleibenden, nicht direkt zuzuordnenden Konten / Buchungen werden sachgerechte Schlüssel verwendet, die stetig über die letzten Geschäftsjahre angewendet wurden.

2. Erläuterung der Bilanz moderner Messstellenbetrieb

2.1 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von TEUR 54 (Vorjahr TEUR 12).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist die Verbrauchsabgrenzung für die auf Grund der jährlichen Ablesung zum Bilanzstichtag nicht abgelesenen Zählerständen (TEUR 25) enthalten.

Anlagennachweis Moderner Messstellenbetrieb
 Stadwerke Wedel GmbH, Wedel
 vom 01.01.2020 - 31.12.2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwert 31.12.2020	Restbuchwert 31.12.2019
	Anfangsbestand		Zugang		Abgang		Anfangsbestand		Zugang		Abgang			
	01.01.2020	31.12.2020	2020	2020	2020	2020	01.01.2020	31.12.2020	2020	2020	2020	2020		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten														
	38.911,26		1.085,11	59,55	0,00	40.055,92	31.216,71	3.761,90	0,00	0,00	34.978,61	5.077,30	7.694,55	
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten														
	52.249,52		174,55	27,32	0,00	52.451,39	31.057,06	544,66	0,00	0,00	31.601,72	20.849,67	21.102,46	
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören														
	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Erzeugnis- u. Bezugsanlagen														
	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4. Verteilungsanlagen														
	124.472,50		73.123,62	0,00	0,00	197.596,32	15.559,00	17.904,82	0,00	0,00	33.463,82	164.132,50	108.913,50	
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 oder 4 gehören														
	508,48		0,00	0,00	0,00	508,48	271,97	40,43	0,00	0,00	312,40	196,08	236,51	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung														
	19.061,48		4.800,69	0,00	592,31	23.269,85	16.855,45	1.194,23	0,00	592,31	17.457,37	5.812,49	2.206,03	
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
	552,95		250,74	-364,78	0,00	438,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	438,91	552,95	
	196.844,93		78.349,80	-337,46	592,31	274.264,95	63.743,48	19.684,13	0,00	592,31	82.835,30	191.429,65	133.101,45	
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen														
	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
2. Beteiligungen														
	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Sonstige Ausleihungen														
	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe	235.756,18		79.434,91	-277,91	592,31	314.320,87	94.960,19	23.446,04	0,00	592,31	117.813,92	196.506,95	140.795,99	



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Wedel GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetrieb nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.



- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.



Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.



Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Hamburg, den 16. April 2021

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dodenhoff)
Wirtschaftsprüfer

(Singbartl)
Wirtschaftsprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Stadtwerke Wedel GmbH

Bericht des Aufsichtsrates

Während des Geschäftsjahres 2020 wurde der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung regelmäßig und sehr umfassend über die jeweilige Lage und Entwicklung der Stadtwerke Wedel GmbH informiert. Alle wesentlichen Geschäftsvorfälle wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrates eingehend diskutiert.

Der Aufsichtsrat traf seine ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Entscheidungen in sechs ordentlichen Sitzungen. Insbesondere beriet er über das herausfordernde Marktumfeld zum Ende des Jahres.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Friedhelm Michalke ist zum 01.11.2020 aus gesundheitlichen Gründen aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH prüfte den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH und deren Lagebericht für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 einschließlich der Buchführung und versah ihn mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Jahresabschlussunterlagen erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig vor ihrer Bilanzsitzung am 18. Mai 2021.

Der Aufsichtsrat erörterte den Jahresabschluss 2020, den Lagebericht und den Prüfungsbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher stimmte er dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 zu.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern des Unternehmens für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete gute Arbeit und ihren Einsatz für die Stadtwerke Wedel.

Wedel, den 18. Mai 2021

DER AUFSICHTSRAT

Michael Kissig
Vorsitzender

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Ben	Datum 29.09.2021	BV/2021/107
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.10.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	04.11.2021

Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Wedel GmbH

b) Entlastung des Aufsichtsrates der Stadt Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftsvertreter zu beschließen, den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wedel GmbH für das Wirtschaftsjahr 2020 zu entlasten.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit der Entlastung des Aufsichtsrates werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Wedel erfüllt.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses**Darstellung des Sachverhaltes****Begründung der Verwaltungsempfehlung****Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen****Finanzielle Auswirkungen**

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Ben	Datum 27.09.2021	BV/2021/105
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.10.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	04.11.2021

Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Wedel GmbH

c) Gewinnverwendung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter zu beschließen, aus dem Bilanzgewinn 2020 einen Anteil in Höhe von 1.016.762,15 € an die Stadt Wedel abzuführen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Die Stadtwerke Wedel GmbH leistet mit ihrer Gewinnausschüttung einen positiven Beitrag zur Ergebnisrechnung der Stadt und trägt damit zu einer nachhaltigen Finanzpolitik bei, die den nachfolgenden Generationen Handlungsspielräume ermöglicht (Handlungsfeld 8.1).

Darstellung des Sachverhaltes

Mit Beschluss vom 23.05.2019 (BV/2019/051) wurde die Gewinnablieferung der Stadtwerke Wedel GmbH neu geregelt. Grundsätzlich sollen die Stadtwerke eine durchschnittliche Eigenkapitalrendite von 6,0% erwirtschaften. Im Geschäftsjahr 2020 haben die Stadtwerke Wedel GmbH einen Bilanzgewinn in Höhe von 1.898.524,30 € und damit eine Eigenkapitalrendite von 7,9% erwirtschaftet.

Ab dem Geschäftsjahr 2020 soll die Gewinnausschüttung nach folgendem Modell erfolgen:

- die Gesellschafterin erhält zunächst einen Festbetrag i.H.v.: 460.000 €
- sodann verbleiben bei den Stadtwerken: 325.000 €
- der darüberhinausgehende Betrag wird 50/50

zwischen der Gesellschafterin und den Stadtwerken aufgeteilt.

Demnach ergibt sich für die Stadt eine Ausschüttung i.H.v. 1.016.762,15 €, während 881.762,15 € bei den Stadtwerken verbleiben.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Im Haushalt 2021 ist, ausgehend von einer Eigenkapitalrendite von 6,0%, eine Gewinnausschüttung von 600.500,00 € veranschlagt.

Der empfohlene Ausschüttungsbetrag i.H.v. 1.016.762,15 € führt nach Abzug der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlages zu einem Nettoertrag von 855.859,41 €. Somit ergibt sich ein Mehrertrag für die Stadt von 255.359,41 €.

Um die Liquidität sowie die Eigenkapitalausstattung zu verbessern und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke Wedel GmbH zu sichern, soll der verbleibende Gewinnanteil von 881.762,15 € dem Eigenkapital der Stadtwerke zugeführt werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ könnte auch eine abweichende Aufteilung des Bilanzgewinns vorgenommen werden. Diese könnte sowohl einen höheren als auch einen niedrigeren Ausschüttungsbetrag vorsehen. Die Verwaltungsempfehlung stellt m.E. einen guten Kompromiss zwischen den Belangen der Stadtwerke und der Stadt dar.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	600.500	855.859				
Aufwendungen*	0	0				
Saldo (E-A)	600.500	855.859				

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten

für den Zeitraum
Oktober 2020 - September 2021

vorgelegt dem Haupt- und Finanzausschuss
am 25. Oktober 2021



Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Wedel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Öffentlichkeitsarbeit, Initiativen und Veranstaltungen	4
2. Beratung.....	6
3. Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen	7
4. Einbringung gleichstellungsrelevanter Belange in die Arbeit der Verwaltung	7

Vorwort

Das Aufgabenfeld der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist in der Gemeindeordnung und im schleswig-holsteinischen Gleichstellungsgesetz definiert sowie in der Hauptsatzung der Stadt Wedel.

Gemeindeordnung:

- Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte soll die Kommune dabei unterstützen, das Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu verwirklichen
- Sie ist unabhängig bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und kann in den kommunalen Selbstverwaltungsgremien zu Angelegenheiten des o.g. Aufgabenbereiches sprechen (§2(3) GO SH)
- Die Gemeindeordnung sieht ein Widerspruchsrecht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vor (§2(5) GO SH)

Gleichstellungsgesetz:

Im Gleichstellungsgesetz sind im §20 GStG die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten detailliert beschrieben.

Hauptsatzung der Stadt Wedel:

- Einbringen frauenspezifischer Belange in die Arbeit der städtischen Selbstverwaltungsgremien und der Verwaltung
- Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung in Gleichstellungsbelangen
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen

Diese benannten Gesetze und Rechtsnormen sind Arbeitsgrundlage und Auftrag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und umschreiben ihr Kerngeschäft. Durch

gesellschaftliche Entwicklungen, gesetzliche Neuerungen und sich ändernde Zahlen erfolgt eine stetige Weiterentwicklung des Aufgabengebietes.

Die Umsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist Aufgabe der ganzen Kommune, dies ergibt sich aus dem Auftrag aus dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte begleitet und unterstützt hierbei - und hat gleichzeitig die Aufgabe, auf noch immer vorhandene oder neue Ungleichheiten hinzuweisen.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (Grundgesetz, Art. 3, Abs. 2)

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind. (Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 9).

Auch in der Zukunft sind viele Herausforderungen auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten Gesellschaft zu meistern. Eine Gesellschaft, in der gleiches Geld für gleiche Arbeit bezahlt wird, in der Mädchen und Jungen Berufe nach ihren Interessen und Talenten auswählen und alle von ihrem Einkommen leben können. Die Digitalisierung wird von Frauen und Männern gemeinsam gestaltet. Haus- und Sorgearbeit wird gerecht verteilt und erfährt Wertschätzung. Gewalt in Beziehungen kommt nicht mehr vor und bei bestehender Gewalt ist Zuflucht, Beratung und Unterstützung vorhanden. Eine Gesellschaft, in der die Diskussion über die Quote der Vergangenheit angehört, weil Frauen in Vorständen, Führungspositionen und Politik angemessen repräsentiert sind.

Ich bedanke mich bei allen, die meine Arbeit unterstützt haben, mit denen ich zusammengearbeitet oder Vorhaben umgesetzt habe. Danke an alle, die mit mir gemeinsam daran arbeiten, die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen.

Wenn Sie zu meiner Arbeit Fragen, Anregungen, Kritik, Feedback oder auch einfach ein Anliegen haben, das Sie gerne besprechen möchten, dann melden Sie sich gerne bei mir.



Magdalena Drexel

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wedel

1. Öffentlichkeitsarbeit, Initiativen und Veranstaltungen

Tag gegen Gewalt an Frauen



Mitarbeiterinnen des Frauenhauses und Gleichstellungsbeauftragte auf dem Rathausplatz mit dem Bodenbanner, Foto: Stadt Wedel, S. Kamin

Anlässlich des 25. Novembers, dem *Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen*, entwickelte die Gleichstellungsbeauftragte gemeinsam mit Mitarbeiterinnen des Frauenhauses Wedel eine öffentlichkeitswirksame Aktion. Ein 50 Meter langes Bodenbanner wurde beschriftet, mit Fußspuren beklebt und am 17.11.20 auf dem Rathausplatz in Wedel ausgerollt. Die Fußspuren von Frauen und Kindern standen symbolisch für die 117 Frauen, die im Jahr 2019 nach der Statistik des Bundeskriminalamts von ihrem Partner oder Ex-Partner ermordet wurden - und die Kinder, die davon mitbetroffen sind. Mit jedem Schritt entlang des Bodenbanners wurde das Ausmaß häuslicher Gewalt für Frauen und Kinder in Deutschland sichtbar.

Zwischen den Fußspuren finden sich Sätze wie:

- *Jeden Tag versucht in Deutschland ein Mann, seine (Ex) Partnerin zu töten.*
- *Häusliche Gewalt findet oft Zuhause statt, der Ort der eigentlich der Sicherste sein sollte.*
- *Häusliche Gewalt ist keine Privatsache. Es ist eine Straftat.*

Das Bodenbanner endet mit der Forderung: *Für ein Leben ohne Gewalt!* und dem Hinweis auf Hilfseinrichtungen.

Das in Wedel entwickelte Bodenbanner wurde seitdem von einigen anderen Städten für Aktionen ausgeliehen: Pinneberg, Lübeck, Itzehoe, Kiel und Neumünster. Weitere Städte planen aktuell Aktionen mit dem Bodenbanner.

Fachgespräch Häusliche Gewalt

Am 14.9.21 fand im Ratssaal ein Fachgespräch für Mitarbeitende im Gesundheitswesen, dem Versorgungs- und Erziehungsbereich zum Thema „Häusliche Gewalt und ihre Auswirkung auf die Gesundheit - Möglichkeiten der Intervention am Beispiel der vertraulichen Spurensicherung“ statt. Dies wurde in Kooperation vom Frauenhaus Wedel mit der Gleichstellungsbeauftragten organisiert. Eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Häuslicher Gewalt und der Vermittlung betroffener Personen in das Hilfesystem spielen Kompetenz und Sensibilität. Dafür ist das Wissen, um die Verbreitung, Hintergründe und Dynamik Häuslicher Gewalt genauso wichtig, wie die Kenntnis eigener Interventionsmöglichkeiten und regionaler Netzwerke von Hilfseinrichtungen. Die Interventionsmöglichkeit der vertraulichen Spurensicherung wurde von Frau Dr. Fröb und Frau Dr. Wilmes, Ärztinnen im Institut für Rechtsmedizin am UKE, vorgestellt. Sie zeigten auf, welche wichtige Rolle der Rechtsmedizin zum Thema Häuslicher Gewalt im Hilfesystem zukommt, besonders auch mit dem speziellen Fokus auf Kinder und Jugendliche.

Klischeefreie Erziehung - Methodensets für Kitas



Inhalt eines Methodensets
Bild: www.klischee-frei.de

Rollenklischees beginnen schon früh: Bilderbücher zeigen Bauarbeiter, Pflegepersonal ist weiblich. Die Gleichstellungsbeauftragte hat an alle Kitas in Wedel im Juni 21 Methodensets der Initiative Klischeefrei übergeben um für Vielfalt zu sensibilisieren. Mit dem Set sollen die Kitas dabei unterstützt werden, Geschlechterklischees in Bezug auf berufliche Rollenbilder bereits in der frühkindlichen Bildung abzubauen und zusammen mit den Kindern Rollenbilder spielerisch zu hinterfragen. Es enthält unter anderem Methoden für die pädagogische Arbeit mit Kindern, die Selbstreflexion im Team, die Einbindung von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Anregungen für die Vor- und Nachbereitung und die Umsetzung im Kita-Alltag.

Internationaler Frauentag

Aufgrund der Pandemie haben die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg ein gemeinsames, digitales Angebot organisiert. Der thematische Schwerpunkt lag auf der Corona Pandemie und ihrer Folgen für die Sorgearbeit, die Gewalt gegen Frauen und die Gleichstellung. Folgende Veranstaltungen fanden online statt:

9.3.21 Eltern in der Corona-Krise - die Systemrelevanz von (unbezahlter) Care-Arbeit

Dr. Sonja Bastin von der Uni Bremen beleuchtete die Bedeutung der Sorge-Arbeit. Der gesellschaftspolitische Umgang mit Sorge-Arbeit in der Pandemie verdeutlicht, welcher geringe Stellenwert ihr beigemessen wird - obwohl sie systemrelevant ist.

11.3.21 Care - Corona - Geschlecht. Die Pandemie als Brennglas

Prof. Dr. Melanie Groß von der FH Kiel zeigte, wie die Pandemie verstärkend auf bekannte strukturelle Probleme wirkt.

Online-Veranstaltung: Gender-Budgeting

Die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg boten gemeinsam einen Online-Vortrag zum Thema Gender-Budgeting an. Dieser fand am 22.4.21 statt. Oliver Rohbeck, Leiter des Grundsatzreferates Haushalt bei der Senatsverwaltung für Finanzen, stellte dar, in welchen Schritten Gender Budgeting eingeführt werden kann und wie verwaltungstechnische und politische Entscheidungsprozesse durch zusätzliche Informationen optimiert werden. Die Veranstaltung richtete sich speziell an die Politik und Mitarbeitende in den Verwaltungen.

Hinter dem etwas sperrigen Begriff **Gender Budgeting** verbirgt sich ein einfaches Anliegen: die Prüfung der Haushaltsplanung unter der Maßgabe der Geschlechtergerechtigkeit. Frauen und Männer sollen gleichermaßen von den Gütern, Ressourcen und Chancen der Gesellschaft profitieren. Öffentlichen Haushalte spielen hierbei eine wichtige Rolle. Sie bilden Prioritäten ab und sind das zentrale Steuerungsinstrument, mit dem gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Rahmenbedingungen gestaltet werden. Mit der Strategie des Gender Budgetings wird das Ziel eines geschlechtergerechten Haushaltes verfolgt.



Projekt:

Die Gleichstellungsbeauftragte ist Teil der Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Website www.lotsinnen.de, einem Gemeinschaftsprojekt der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg. Ziel der Website ist, eine Online-Plattform für und von Frauen im Kreis Pinneberg zu bieten. Dort finden sich Veranstaltungen, Hilfsangebote, Porträts von anderen Frauen, Bestärkung und Inspiration - mit direktem lokalen Bezug. Die Website ging Anfang des Jahres 2021 online und befindet sich noch weiter im Aufbau. Die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt sich an dem Projekt durch ihre Mitwirkung bei der Entwicklung der Website, der Teilnahme an Redaktionssitzungen und der Erstellung eigener Beiträge.

Kommunalpolitisches Frauennetzwerk im Kreis Pinneberg

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wedel ist Teil der Arbeitsgruppe „Frauen in die Politik“ der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg. Die Arbeitsgruppe organisiert die Treffen des *Kommunalpolitischen Frauennetzwerkes im Kreis Pinneberg*. Dies ist ein Zusammenschluss von Kommunalpolitikerinnen aus verschiedenen Parteien und Orten in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg. Ziele sind der überparteiliche Austausch, die Stärkung der Netzwerke unter den Politikerinnen, das gemeinsame Voranbringen frauenpolitischer Themen und die Gewinnung von Frauen für die Kommunalpolitik. Das letzte Treffen fand im Mai dieses Jahrs statt. Als nächstes Projekt ist die Organisation eines „Politischen Speed-Datings“ für November geplant. Interessierte Frauen und Politikerinnen bekommen die Möglichkeit sich auszutauschen über die Aufgaben und Möglichkeiten in der Kommunalpolitik und mögliche Hindernisse abzubauen.

Frauen in die Politik: Gründung einer Lenkungsgruppe in Wedel

Die parteiübergreifende Initiative verfolgte in einem gemeinsamen Workshop im Oktober 2020 das Ziel, strukturelle Hindernisse abzubauen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wedeler Kommunalpolitik zu entwickeln. Um die Ergebnisse des Workshops weiter zu verfolgen, wurde eine Lenkungsgruppe mit Mitgliedern aller Fraktionen gegründet, welche von der Gleichstellungsbeauftragten moderiert wird. Ein erstes konkretes Ergebnis ist die Einführung eines verbindlichen Sitzungsendes, welches die Planbarkeit des zeitlichen Aufwandes verbessert. Dieses wurde am 17.6.21 im Rat beschlossen. Weitere Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung. Die Lenkungsgruppe tagt vierteljährlich.

2. Beratung

Bei der Beratung von Bürger*innen fungiert die Gleichstellungsbeauftragte häufig als erste Wegweiserin, bei der erfragt wird, welche Anlauf- und Beratungsstelle in Wedel und Umgebung für das jeweilige Problem die richtige ist. Die Beratungsanfragen bezogen sich insbesondere auf Erwerbsarbeit (Wiedereinstieg, Umorientierung, Selbständigkeit, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz), aber auch auf Veränderungen im Leben wie durch Schwangerschaft oder Trennung/Scheidung. Die Gleichstellungsbeauftragte erreichen auch Anfragen von Multiplikator*innen aus Beratungsstellen, Unternehmen, Vereinen oder auch Privatpersonen, die Anlaufstellen erfragen oder sich nach Möglichkeiten im Umgang mit Diskriminierung bzw. Gewalt gegen Frauen erkunden. Das Beratungsangebot der Gleichstellungsbeauftragten wird auch von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Wedel in Anspruch genommen.

Berufsberatung FRAU & BERUF

In Kooperation mit der Beratungsstelle FRAU & BERUF werden in Wedel im Rathaus Beratungen angeboten. Die Organisation, die Öffentlichkeitsarbeit und der Erstkontakt mit den Ratsuchenden werden von der Gleichstellungsbeauftragten übernommen.

3. Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet entsprechend ihrer Fachaufgabe mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen, Verbänden und Institutionen zusammen, um gleichstellungspolitische Belange wahrzunehmen.

- Mitarbeit im Arbeitskreis Interkulturelles Frauennetzwerk Wedel (6-8 x jährlich), fachlicher Austausch und Organisation gemeinsamer Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen in Wedel (Stadtbücherei, VHS, Stadtteilzentrum mittendrin, Die Villa, Migrationsberatung, Sozialdienst katholischer Frauen u.a.)
- Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus Wedel, fachlicher Austausch und Kooperation
- Arbeitsgruppe Lotsinnen*, Entwicklung der Website www.lotsinnen.de, Redaktionssitzungen (6-8 x jährlich)
- Arbeitsgruppe Frauen in die Politik - kreisweit (4-6 x jährlich)
- Lenkungsgruppe Frauen in die Politik - Wedel (4 x jährlich)
- Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg (8 x jährlich), fachlicher Austausch und Umsetzung gemeinsamer Projekte
- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein (3 x jährlich), Vollversammlungen und fachlicher Austausch, Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum: Digitalisierung und Gleichstellung, Situation der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, Social Media Strategien, Austausch mit frauenpolitischen Sprecherinnen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (Konferenz alle 1-2 Jahre), Schwerpunktthema im Berichtszeitraum: Digitalisierung und Gleichstellung

4. Einbringung gleichstellungsrelevanter Belange in die Arbeit der Verwaltung

Verwaltung und Gleichstellungsbeauftragte arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird umfassend an den verschiedenen Vorgängen beteiligt und ihren Anregungen begegnet die Verwaltung mit großer Offenheit. Sie bringt ihre Anregungen in die verschiedenen Prozesse der Verwaltung ein.

Themen sind beispielsweise: Fragen der Personalentwicklung, Mitwirkung bei der Erstellung von Dienstvereinbarungen (im Berichtszeitraum zu Fairness, zu Homeoffice und Betrieblichem Gesundheitsmanagement), Umgang mit Konflikten, Stellenbesetzungsverfahren, Organisatorische Veränderungen, Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit (im Berichtszeitraum mit dem Fokus auf die erschwerten Bedingungen in der Corona Pandemie), Führung in Teilzeit, Mitwirkung bei der Erarbeitung der Liste mit Straßennamen für Frauen, Einbringung gleichstellungsrelevanter Blickwinkel beim Mobilitätsmanagement, Gender Budgeting und geschlechtergerechte Sprache.

Begleitung und Beteiligung an Stellenbesetzungsverfahren

Die Gleichstellungsbeauftragte wird an allen Schritten der Personalauswahl beteiligt und bringt ihre Anregungen ein. Aus zeitlichen Gründen kann die Gleichstellungsbeauftragte nicht an allen Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Die Priorität liegt auf Auswahlverfahren

für Stellen, bei denen eine Unterrepräsentanz von Frauen vorliegt, bei Aufgaben mit Führungsanteilen oder bei höheren Entgelt- und Besoldungsstufen.

Gleichstellungsplan/Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen

Den aktuellen Gleichstellungsplan für die Jahre 2019-2023 finden Sie [hier](#). Das erklärte Ziel der Stadtverwaltung ist es, weiter daran zu arbeiten, eine familienfreundliche Arbeitgeberin zu sein, die Frauen und Männern gleiche Chancen bietet. Dazu wurden mehrere Handlungsfelder mit entsprechenden Zielsetzungen definiert. Im Berichtszeitraum standen Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Verbesserung der internen Kommunikation zum Thema Vereinbarkeit“ und „Frauen in Führungspositionen“ im Fokus. Zum Thema *Führung in Teilzeit* erstellte die Gleichstellungsbeauftragte aus Best-Practice Beispielen eine Zusammenstellung mit den wichtigsten Punkten und Handlungsempfehlungen, um Führung in Teilzeit umsetzen zu können. Darüber hinaus führte sie Interviews mit Kolleg*innen, die bereits eine Führungsaufgabe in Teilzeit übernommen haben, um aus den bisherigen Erfahrungen dazu Rückschlüsse für die Zukunft schließen zu können.

Verwaltungsinterne Zusammenarbeit

- Besprechung mit dem Fachbereichsleiter Innerer Service, der Leiterin des Fachdienstes Personal und der Personalratsvorsitzenden (wöchentlich)
- Regelmäßiger Austausch mit dem Bürgermeister, dem Fachdienst Personal, dem Personalrat sowie weiteren Fachdiensten nach Bedarf
- Austausch mit der Leitung und dem Personalrat der Stadtentwässerung (2 x jährlich)
- Mitglied in der Steuerungsgruppe Betriebliches Gesundheitsmanagement (4 x jährlich)
- Teilnahme am Forum Führung (1 x im Jahr)

Modulschulung Führungskompetenz für Frauen

Die Schulung „Führungskompetenz für Frauen“ wird von den Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg gemeinsam angeboten. Den aktuellen Durchgang organisierte die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wedel. Die Teilnehmerinnen kommen aus der Kreisverwaltung, Halstenbek, Rellingen, Quickborn und Wedel. Die Fortbildung zielt darauf ab, Frauen für die Übernahme einer Führungsposition zu stärken. Sie besteht aus sieben Einheiten in denen subjektive, soziale und methodische Führungskompetenzen vermittelt werden.

Auszubildende/Anwärter*innen

Es wurde neu vereinbart, dass Auszubildende und Anwärter*innen im Rahmen der Ausbildung/ihres Studiums zwei Tage im Büro der Gleichstellungsbeauftragten verbringen. Sie werden über die Gleichstellungsarbeit informiert und bearbeiten eigene Aufgaben aus diesem Fachgebiet. Im Berichtszeitraum arbeitete die Gleichstellungsbeauftragte mit einer Anwärterin und einem Auszubildenden für jeweils zwei Tage. Darüber hinaus war eine Praktikantin für eine Woche im Büro der Gleichstellungsbeauftragten eingesetzt und unterstützte diese tatkräftig bei der Umsetzung des Projektes „Klischeefreie Erziehung in Kitas“.

Beteiligung an den Gesundheitstagen mit einem eigenen Angebot

Im Rahmen der Gesundheitstage der Stadtverwaltung zeigte die Gleichstellungsbeauftragte am 29.9.21 den Film „Embrace“, der sich kritisch mit Körperidealen auseinandersetzt, die Medien, Werbung und Gesellschaft als Maßstab vorgeben.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Personal	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-111 Wü	Datum 09.08.2021	MV/2021/062
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	25.10.2021
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	04.11.2021

Personalbericht der Stadt Wedel 2021

Inhalt der Mitteilung:

Anliegend wird die 10. Ausgabe des jährlich erscheinenden Personalberichts der Stadtverwaltung Wedel vorgelegt.

In dieser Ausgabe stehen die Themen „Auswirkungen von Corona auf unsere Arbeitswelt“, „Fluktuation“, „Gesundheit“ und „Führung in Teilzeit“ im Vordergrund.

Aufgrund der Empfehlungen des Landesrechnungshofes wurden zusätzlich noch verschiedene relevante Daten ausgewertet und als Sonderrubrik „Statistik“ angefügt.

Anlage/n

- 1 Personalbericht 2021



Personalbericht 2021 der Stadt Wedel

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	3
II. Auswirkungen von Corona auf unserer Arbeitswelt	4
III. Fluktuation	5
IV. Gesundheit	9
V. Führung in Teilzeit	11
VIII. Statistik	14

I. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass ich Ihnen nunmehr die 10. Ausgabe des jährlich erscheinenden Personalberichts der Stadtverwaltung Wedel vorlegen kann.

Entgegen der landläufigen Annahme in 2020 läuft auch das Jahr 2021 bisher nicht im Normalbetrieb.

Aber die Stadt Wedel mit Ihren Mitarbeiter*innen hat viel dafür getan, dass die Auswirkungen kaum zu spüren waren und sind.

Aufgrund der Empfehlung des Landesrechnungshofes haben wir verschiedene relevante Daten ausgewertet und Ihnen unter der Rubrik „Statistik“ angefügt. Für darüber hinausgehende grundsätzliche Anpassungen am Personalbericht wird noch die Präsentation des Landesrechnungshofes abgewartet.



Niels Schmidt
Bürgermeister

II. Auswirkungen von Corona auf unsere Arbeitswelt

Bei der Entstehung des letzten Personalberichts wähten wir uns in dem Glauben, den Gipfel der Corona Pandemie überwunden zu haben und blickten zuversichtlich Richtung 2021 und das ein bisschen mit der rosa Brille „dann ist alles wie vorher“.

Nicht lange danach zerfiel dieser Glaube und der nächste Berg türmte sich vor uns auf.

Tatsache ist aber, dass trotz Lockdowns, Homeoffice, Schließungen von städtischen Einrichtungen die Mitarbeiter*innen in diesem unfreiwilligen „Hintergrunddienst“ ungebremsst sowohl ihr reguläres Tagesgeschäft erfüllt, aber auch die Entwicklung ihrer Arbeit und unserer gemeinsamen Arbeitswelt vorangetrieben haben.

Nicht nur sinkende Inzidenzzahlen und steigende Impfquoten, sondern auch die Entstehung oder Freilegung einer veränderten Haltung lassen schon die zweite Jahreshälfte 2021 in einem sonnigeren Licht erscheinen: der Fokus liegt mehr denn je auf Lösungsorientierung und Machbarkeit.

Digitalisierung, Personalentwicklung, Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements sind nicht nur konsequent, sondern vielleicht mit noch mehr Elan betrieben worden. Andere Wege der Zusammenarbeit haben sich etabliert, sowohl in technischer als auch in menschlicher Hinsicht.

Die zügige und stetige Unterstützung durch die strategische IT im Hinblick auf die technische Ermöglichung von mobiler und Telearbeit sowie der regelmäßige Support für Videokonferenzen hat eine wichtige und nicht mehr wegzudenkende Basis für flexibles Arbeiten geschaffen.

Die Anforderungen der Pandemie an unsere Arbeit haben verstärkt fachdienstübergreifendes Zusammenarbeiten -auch auf dem kurzen Dienstweg- notwendig gemacht. Die Beschränkungen haben auch im Arbeitskontext ein emotionales Zusammenrücken gefördert: das Erfordernis, vermehrt auf die Gesundheit der anderen zu achten und auch deren Bedürfnisse nach Sicherheit zu respektieren, haben eine neue Art der Zusammenarbeit geschaffen.

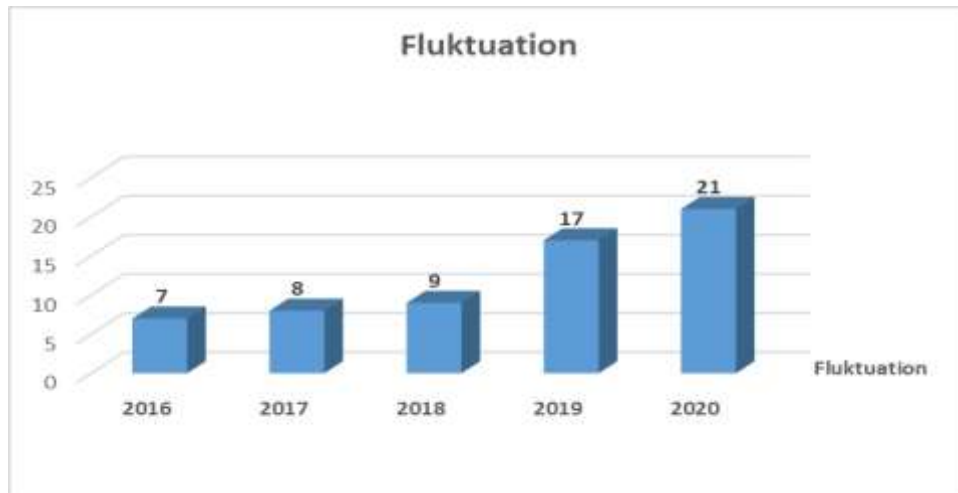
Die Digitalisierung ist durch die Pandemie um Jahre vorangetrieben worden und der Schritt in die zukunftssträchtige Arbeitswelt endlich getan.

Inzwischen sind die Kolleg*innen aus dem coronabedingten Homeoffice in die Dienststelle zurückgekehrt. Die Möglichkeit zum Homeoffice und zur mobilen Telearbeit wird aber nach wie vor in größerem Umfang möglich gemacht, allerdings muss wieder das reguläre, mit Dienstvereinbarung geregelte Antragsverfahren durchgeführt werden.

Gut 60 Kolleg*innen haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, während vor der Pandemie nur 40 Mitarbeiter*innen Homeoffice und mobile Telearbeit genutzt haben.

III. Fluktuation

Seit 2019 hat die Fluktuation bei der Stadt Wedel einen großen Sprung gemacht.

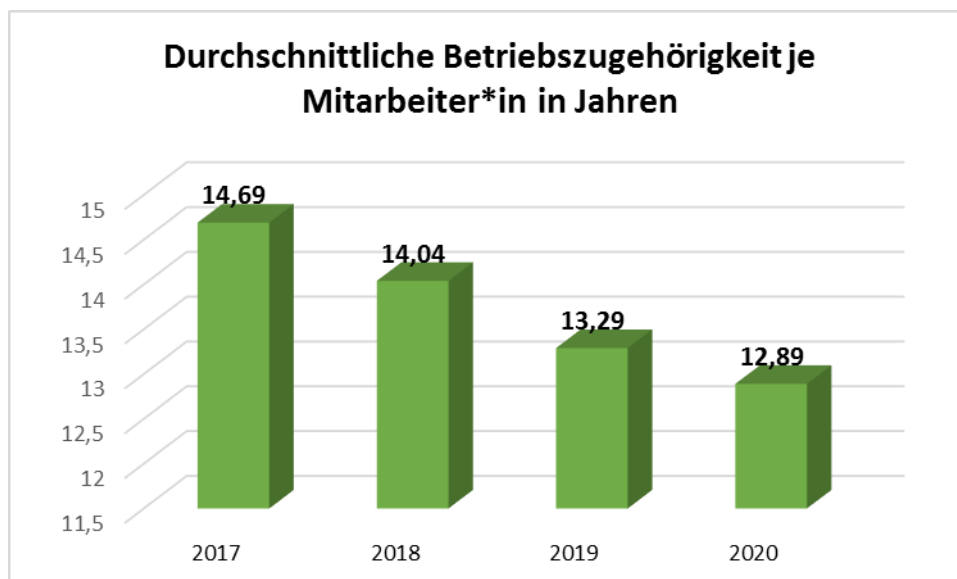


Laut Gallup- Studie 2020 zeigen Untersuchungen, dass Mitarbeiter*innen, die innerlich gekündigt haben, öfter ihren Job wechseln, einen Mangel an Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein zeigen. Die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten mache Dienst nach Vorschrift und sei emotional wenig an den eigenen Arbeitgeber gebunden.

Zweifelloos kann die Studie nicht einfach ungefiltert auf die Stadt Wedel übertragen werden. Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass sich der Arbeitsmarkt heutzutage für gut ausgebildetes Personal optimistisch präsentiert und auch der Wechsel von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes relativ problemlos möglich ist. Insofern sind die Zeiten für Mobilität von Erwerbspersonen sehr günstig. Anhand des nächsten Diagramms (S. 6) lässt sich klar die sinkende durchschnittliche Betriebszugehörigkeit je Mitarbeiter*in erkennen.

Die Tatsache, dass sich die Fluktuationsrate seit 2016 verdreifacht hat, stellt die Stadtverwaltung zunehmend vor eine große Herausforderung:

- Erfahrungswissen geht verloren und wird u.U. durch kürzere Betriebszugehörigkeiten nicht wieder entsprechend aufgebaut;
- Stellen können oftmals nicht nahtlos nachbesetzt werden, sondern bleiben einige Monate unbesetzt mit der Folge, dass die verbleibenden Kolleg*innen zusätzlich belastet werden und ggf. Aufgaben nicht (zeitnah) erledigt werden können;
- vermehrte Ausschreibungen und Auswahlverfahren kosten ebenfalls Zeit und Geld;
- vermehrte Neueinstellungen aufgrund vermehrter Fluktuation machen nicht nur jedes Mal neue Anpassungsprozesse in den Teams erforderlich, sondern es werden auch viele Ressourcen der Mitarbeitenden für häufige Einarbeitung aufgewendet.



Insofern legt die Kurve unserer Fluktuation nahe, die konkreten Hintergründe für diese deren Zunahme zu ergründen.

Im Rahmen standardisierter Abschlussgespräche soll eine offene Darlegung der Beweggründe für den Wechsel der Stadt als Arbeitsgeberin die Gelegenheit geben, Umstände bzw. Sachverhalte für die Zukunft positiv zu verändern. Möglicherweise lassen sich Mitarbeiter*innen im Rahmen des Gesprächs auch doch noch umstimmen.

Das Abschlussgespräch dient auch der Herausarbeitung der positiven Aspekte des bisherigen Arbeitsplatzes. Das Wissen um diese positiven Aspekte bietet uns die Möglichkeit, diese für die Imagepflege zu nutzen und mit authentischen Stärken/Vorteilen zu werben. Das Matching zwischen Stelle und Bewerber*in könnte so erfolgreicher werden.

Da sich oft schon in der Einarbeitungsphase entscheidet, ob ein*e neue*r Mitarbeiter*in bleiben möchte, wurde die bereits 2016 implementierte Willkommenskultur im laufenden Jahr überarbeitet, um kurzfristig ein übergreifend besseres Niveau zu erreichen und neue Mitarbeiter*innen schon in den ersten Tagen positiv für die Stadt als Arbeitgeberin einzunehmen. Der Erfolg der bereits vorhandenen Willkommenskultur und ihre „gelebte“ Umsetzung wird momentan durch Befragungen evaluiert.

Die negativen Folgen der zunehmenden Fluktuation werden zusätzlich dadurch verschärft, dass gleichzeitig mit jedem Haushaltsjahr auch die Zahl der Stellen wächst.

Die Gründe für den stetigen Stellenzuwachs der letzten Jahre liegen in einer deutlichen Veränderung der Anforderungen und Aufgabenstellungen. Aber auch das Streben nach effizienten und effektiven Verwaltungshandeln sowie auch die kritische Beleuchtung bisheriger Aufgabenerfüllung haben eine Erhöhung des Personalbestandes erforderlich gemacht.

Beispielhaft sind hier einigen Begründungen für neue Stellen in den letzten Jahren erwähnt:

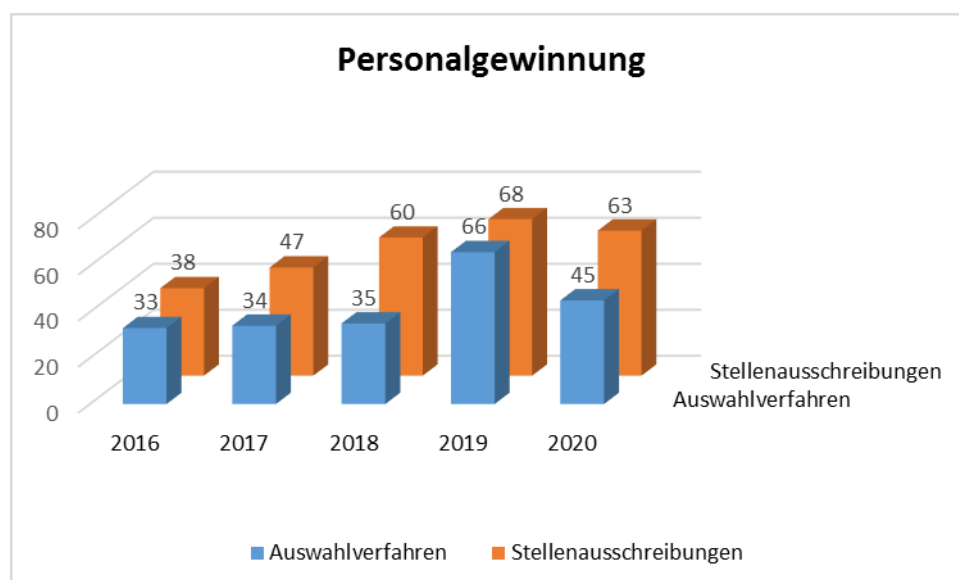
- ständig wachsende Nachfrage der Eltern nach Schulkinderbetreuungsplätzen, auch bedingt durch den stetigen Zuzug von Familien nach Wedel,
- sehr komplexe und immer mehr zunehmende hohe Anforderungen für die zu bearbeitenden Bauleitplanverfahren
- Einführung eines Dokumentmanagementsystems in der Stadtverwaltung
- Mobilität im Zuge des Klimawandels; Notwendigkeit zukunftsweisender und innovativer Planungsansätze der Themen Radverkehr, Fußgänger, ÖPNV, MIV, E-Mobilität, Car-Sharing und Beschilderungskonzepte
- Notwendigkeit der fortlaufenden Betreuung der Schul-IT und einer Schnittstelle zum IT-Dienstleister
- Verdoppelung der Unterbringungsfälle seit 2014 (von 266 untergebrachte wohnungslose Personen in 2014 auf 632 untergebrachte Personen im April 2020)
- Aufgabenausweitung Kita; veränderte Anforderungen durch die Kita-Reform des Landes auf die Kommunen zukommen.

Einige Veränderungen bedingen auch einander.

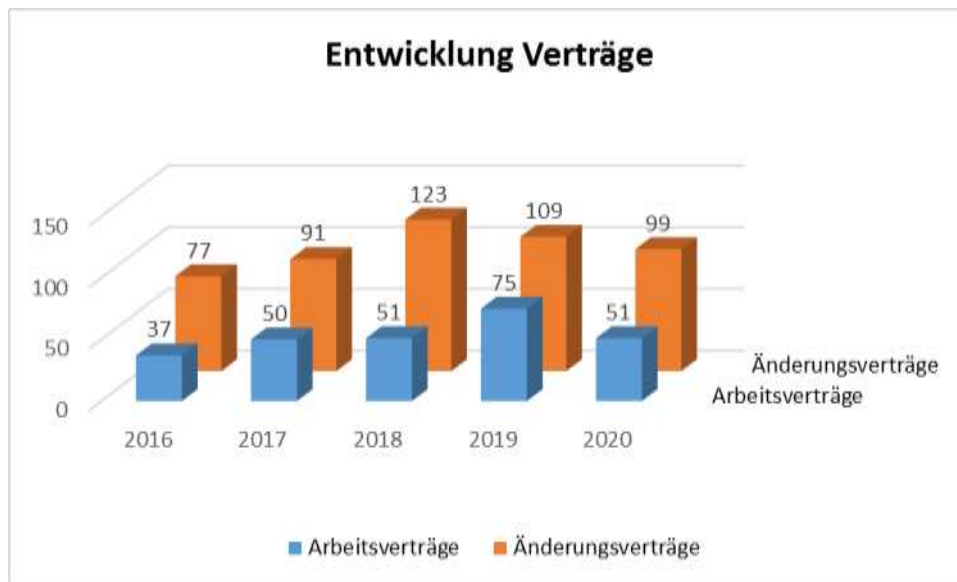
Zunehmende Fluktuation bei gleichzeitigem Stellenzuwachs steigern auch den Personal- und Zeitaufwand, um möglichst jederzeit und lückenlos eine anforderungsgerechte Personalausstattung zu gewährleisten. Dieser erhöhte Aufwand entsteht aber nicht nur einmalig beim Auswahl- und Einstellungsverfahren, sondern auch kontinuierlich bei der Lohnbuchhaltung, Zeiterfassung, Vorsorgeuntersuchungen etc.

Die Erhöhung des Personalbedarfs ist auch eine Folge der im Rahmen der Haushaltsplanungen 2015 ff. vom Rat beschlossenen strategischen Ziele, da die eingeworbenen Stellen der Verwirklichung der Ziele der Stadt Wedel als modernes Dienstleistungsunternehmen dienen.

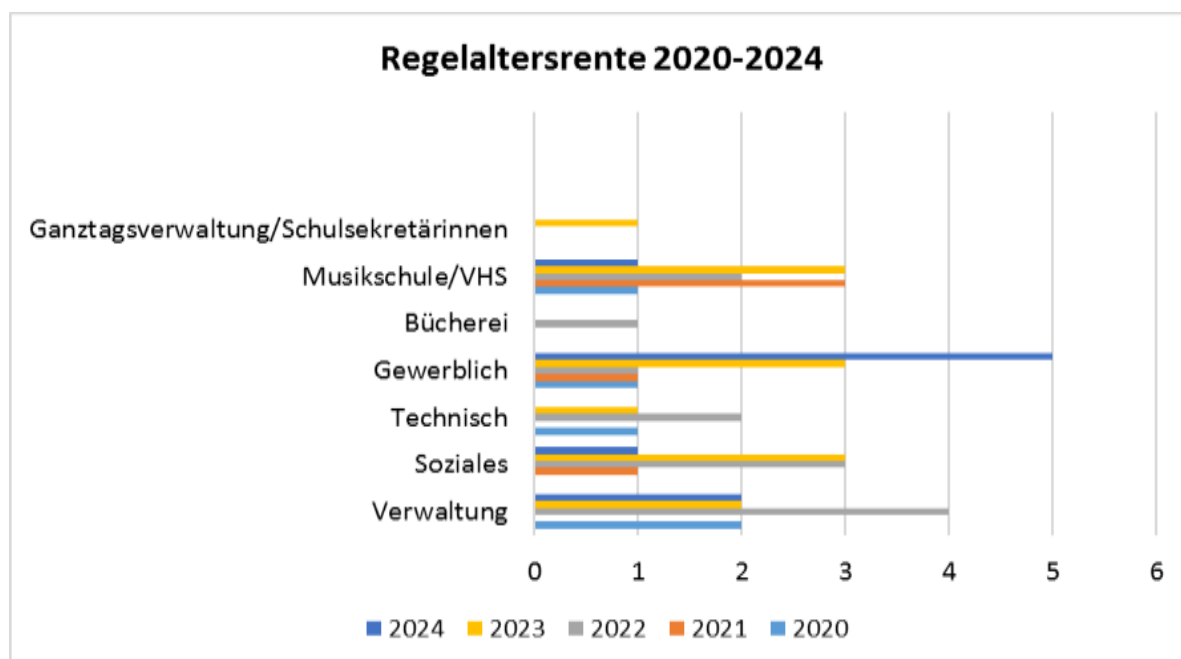
Trotz Corona und zweier Lockdowns in 2020 ist der Aufwand zum Erhalt einer anforderungsgerechten Personalausstattung nicht signifikant gesunken. Einen Stillstand hat es bei der Stadt Wedel nicht gegeben.

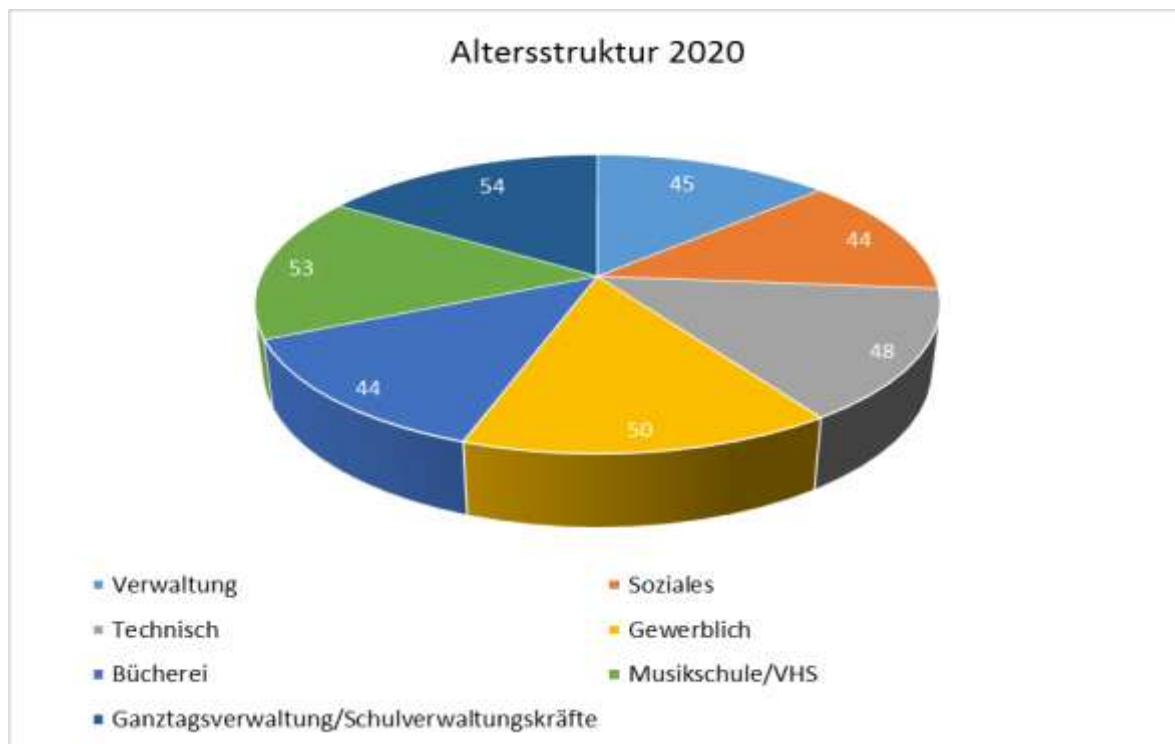


Die Anzahl der Stellenausschreibungen ist höher als die der Auswahlgespräche, da zum einen einige Stellenausschreibungen häufiger erfolgen müssen oder erst intern und dann extern erfolgen. Zudem gibt es auch Konstellationen, in denen bei internen Bewerber*innen Auswahlgespräche nicht erforderlich sind (z.B. nur 1 Bewerbung und ausreichend Kenntnisse über die*den Bewerber*in)



Renteneintritte haben bei der Vielzahl der Nachbesetzungen keine entscheidende Rolle gespielt.





Aussagekräftige Gründe für die bei der Stadt Wedel zunehmende Fluktuation werden hoffentlich die Ergebnisse der in diesem Jahr begonnenen Befragungen (s. Seite 7) bringen.

Ein wichtiges Thema im Zusammenhang mit Fluktuation, aber auch Aufgabenzuwachs und Arbeitsverdichtung, ist die ggf. daraus resultierenden Belastung der Mitarbeiter*innen.

VI. Gesundheit

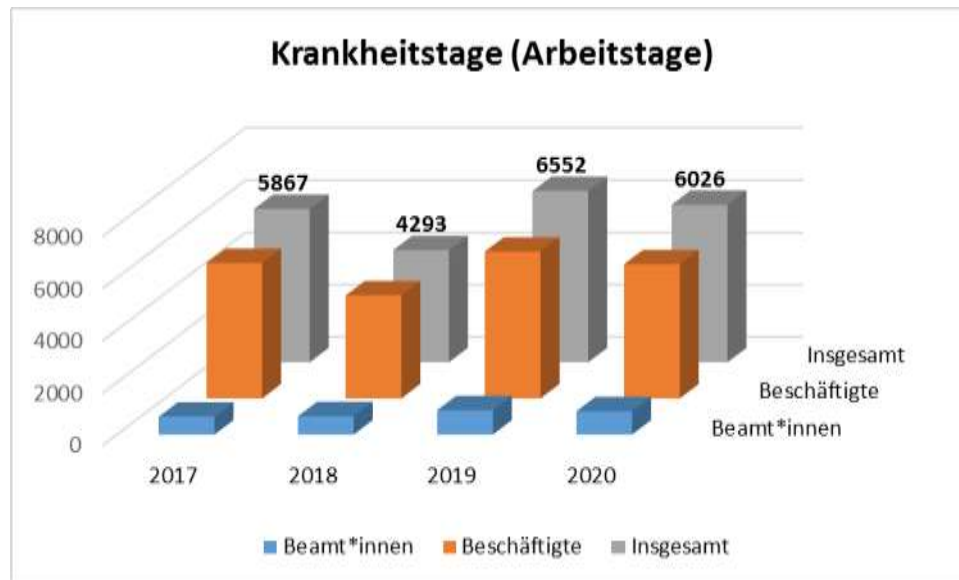
In der Studie „BGM im Mittelstand 2019/2020“¹ (BGM= *Betriebliches Gesundheitsmanagement*) haben 45 % der Befragten zum Thema Stressmanagement/Resilienz deutlich gemacht, dass neben der zunehmenden Arbeitsverdichtung eine schlechte Führungskultur als zentrale Ursache für psychische Belastungen und Erkrankungen gesehen wird.

Dies Aussage gewinnt zusätzlich an Bedeutung, da psychische Erkrankungen in 2020 lt. Pressemitteilung der DAK-Gesundheit vom 04.02.2021 einen neuen Höchststand erreicht haben und sie mit 264 Fehltagen der zweitwichtigste Grund für eine Krankschreibung waren.

Tatsächlich sind die Zahlen der Krankheitstage und die Zahlen des betrieblichen Eingliederungsmanagements bei der Stadt Wedel nach einem auffälligen Hoch in 2019 trotz Corona wieder rückläufig, auch wenn realistisch ein Trend nicht anhand von 2 Jahren festgestellt werden kann.

¹ Studienpartner: Fürstenberginstitut, ias-Gruppe, Techniker-Krankenkasse. Marktforschungspartner: Lueerssen GmbH.

Erfreulich ist in erster Linie, dass die Pandemie die Krankheitszahlen nicht in die Höhe getrieben hat und sich keine Hotspots in der Stadtverwaltung ergeben haben.



Ähnlich verhält es sich mit den Zahlen der Mitarbeiter*innen, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren und daher einen Anspruch auf ein Gespräch mit dem Arbeitgeber haben, über die Möglichkeiten zu sprechen, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement -> BEM).



Die Zahl der Mitarbeiter*innen, die nach dieser Vorschrift als „BEM berechtigt“ gilt, wurde für die Jahre 2016 und 2017 noch nicht statistisch erfasst und ist aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben nicht mehr feststellbar.

Die Akteur*innen des betrieblichen Gesundheitsmanagements setzen sich seit Ende vergangenen Jahres aufgrund der zu überarbeitenden Dienstvereinbarung „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ intensiv mit der Frage auseinander, welche Aufgabe und Bedeutung dem betrieblichen Gesundheitsmanagement zukommt bzw. zukommen sollte.

Einigkeit wurde sehr schnell darüber erzielt, dass kaum ein Thema nicht die Gesundheit der Mitarbeiter*innen berührt und dass das betriebliche Gesundheitsmanagement die bewusste Steuerung und Integration aller betrieblichen Prozesse als Aufgabe hat und dies damit automatisch die Aufgabe aller Verantwortlichen und Mitwirkenden in diesem Prozess ist.

Mittels dieser umfassenden Fokussierung auf die Gesundheit wird eine breite und fundierte Grundlage geschaffen, die es aussichtsreich erscheinen lässt, dienstliche Ursachen als Gründe für physische und psychische Erkrankungen für die Zukunft so weit wie möglich auszuschließen.

Die Themenvielfalt des betrieblichen Gesundheitsmanagements macht auch deutlich, wie wichtig es ist, das betriebliche Gesundheitsmanagement strukturell und konzeptionell voranzutreiben.

VII. Führung in Teilzeit

Jobsharing, flexible Jobmodelle sind nach wie vor in der öffentlichen Verwaltung, so auch bei der Stadt Wedel, eher noch im Bereich des Visionären.

Projektbezogenes Arbeiten statt fester Arbeitsplatzbeschreibung wird sich vermutlich erst mit zunehmenden Handlungsdruck im Zuge des demographischen Wandels entwickeln, so wie auch Teile der Digitalisierung durch die Corona Pandemie einen Vorschub erhalten haben.

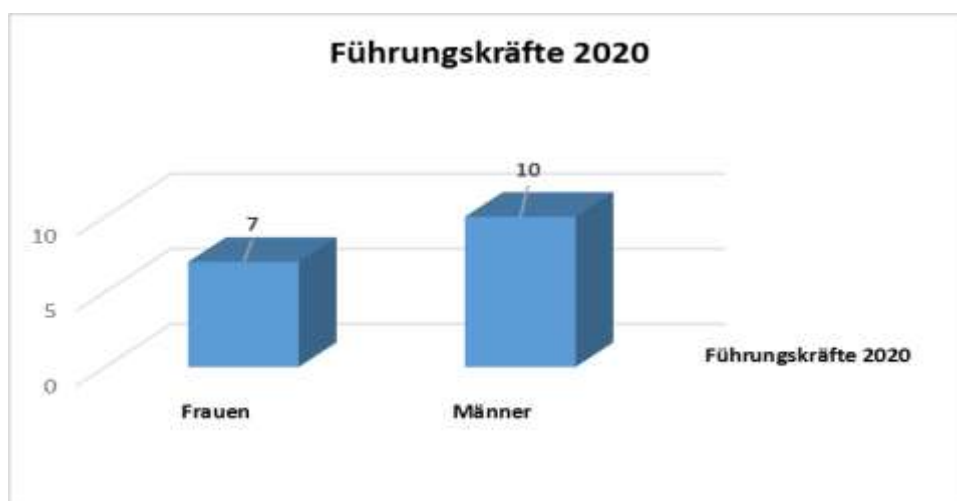
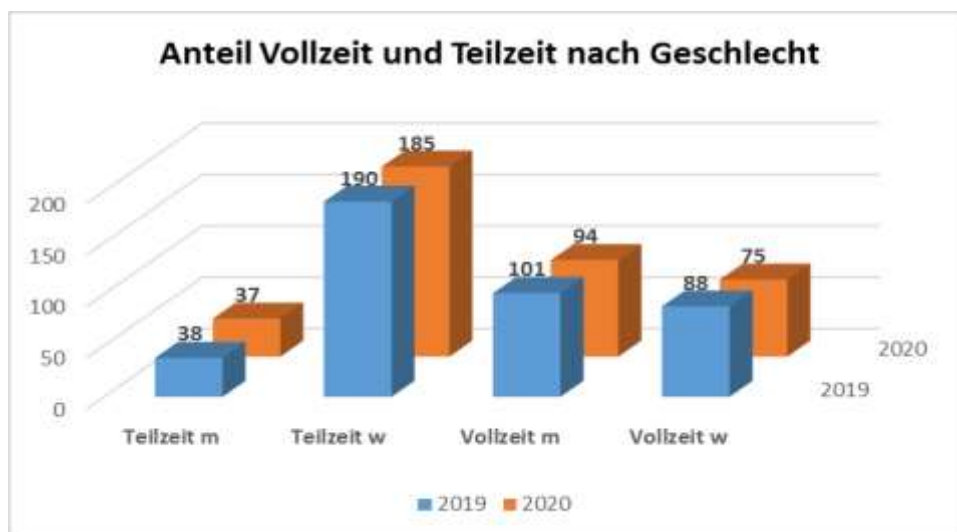
Vermutlich wird auch erst die weitere Zuspitzung der Personalknappheit eine Fokussierung und Nutzung bisher nicht bekannter Ressourcen oder Stärken der Mitarbeiter*innen, die auf den jeweiligen Arbeitsplatz nicht abgerufen werden, auslösen.

Das Thema Jobsharing könnte möglicherweise schon in näherer Zukunft Realität werden: So ist im Gleichstellungsplanens 2019-2023 erklärtes Ziel, die Frauenquote in Führungspositionen auf 50 % zu erhöhen.

Was hat dies miteinander zu tun? Es arbeiten nahezu exakt zweimal so viele Frauen als Männer bei der Stadt Wedel. Hiervon wiederum arbeiten 71% davon in Teilzeit.

Naheliegend wäre, dass sich die Zusammensetzung in der Frauenquote in Führungspositionen widerspiegelt. Naheliegend wäre ebenfalls, dass Führung in Teilzeit ein verbreitetes Arbeitsmodell ist.

Tatsächlich spiegelt sich die größte Beschäftigtengruppe bei der Stadt Wedel „weiblich + teilzeitbeschäftigt“ nicht wider bei der Besetzung der Führungspositionen und Teilzeitführung.



Keine der 7 weiblichen Führungskräfte arbeitet in Teilzeit. Von den männlichen Führungskräften im Übrigen auch keine.

So sind nach wie vor Frauen nicht paritätisch in der Führungsebene vertreten, obwohl sie 2/3 aller Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung stellen.

Da offensichtlich bei den weiblichen Beschäftigten ein großer Bedarf an einer Teilzeitbeschäftigung besteht, diese aber nicht in Kombination mit Führungsaufgaben ermöglicht wird, ist die im öffentlichen Dienst gepriesene und gesetzlich /tariflich verankerte Vereinbarkeit von Familie und Beruf daher insbesondere für höherqualifizierte Frauen nicht im vollen Maße gegeben.

Trotz gesetzlicher Möglichkeiten für beide Elternteile nehmen bei der Stadt Wedel beinahe ausschließlich Frauen Elternzeit. Offenbar leisten sie vorrangig die Sorgearbeit innerhalb ihrer Familie. Sie sind diejenigen, die aufgrund der sich -meist- anschließenden Teilzeitbeschäftigung keine Möglichkeit haben, eine -besserbezahlte- Führungsaufgabe zu übernehmen.



Diese Lücke in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gilt es, zeitnah zu schließen. Unabhängig von der emotionalen Besetzung dieses Themas lassen demographischer Wandel und der vorhandene Bedarf an hochqualifizierten Mitarbeiter*innen diese fehlende Möglichkeit für Frauen -natürlich auch für Männer-, in Teilzeit als Führungskraft tätig zu sein, nicht zu.

Die Aufgabe besteht darin, hierfür lösungsorientierte machbare Konzepte zu erarbeiten.

Um der Führung in Teilzeit -unabhängig vom Modell- eine realistische Chance zu geben, eine erfolgreiche Alternative zum bisher vorherrschenden Vollzeit-Präsenzmodell werden zu können, ist eine gute Planung erforderlich.

Verkappte Teilzeitführung - Mitarbeiter*in wird zwar als Teilzeitkraft beschäftigt, hat aber faktisch eine Vollzeitstelle auszufüllen-, die meist spontan arrangiert wird, gefährdet Gesundheit und Aufgabenerfüllung. Dies ist keine ernstgemeinte Auseinandersetzung mit Führung in Teilzeit.

Die Erarbeitung entsprechender Teilungsmöglichkeiten sollte ohne Not, d.h., ohne Vakanz der betroffenen Stelle, erfolgen.

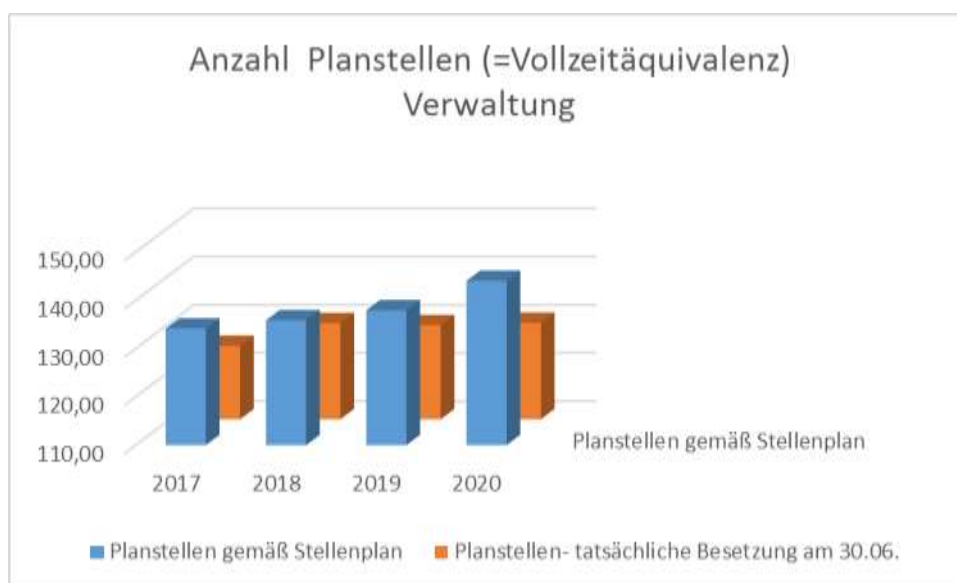
Gerade langjährige erfahrene Führungskräfte könnten im Vorgriff auf ihren absehbaren Ruhestand Machbarkeitsstrategien zur Teilung ihres eigenen Arbeitsplatzes erarbeiten.

Die zukunftsfähige und moderne Verwaltung braucht nicht nur eine Entwicklung auf dem Sektor der Digitalisierung, sondern auch auf dem Sektor tradierter Rollenbilder im Arbeitskontext.

Statistik

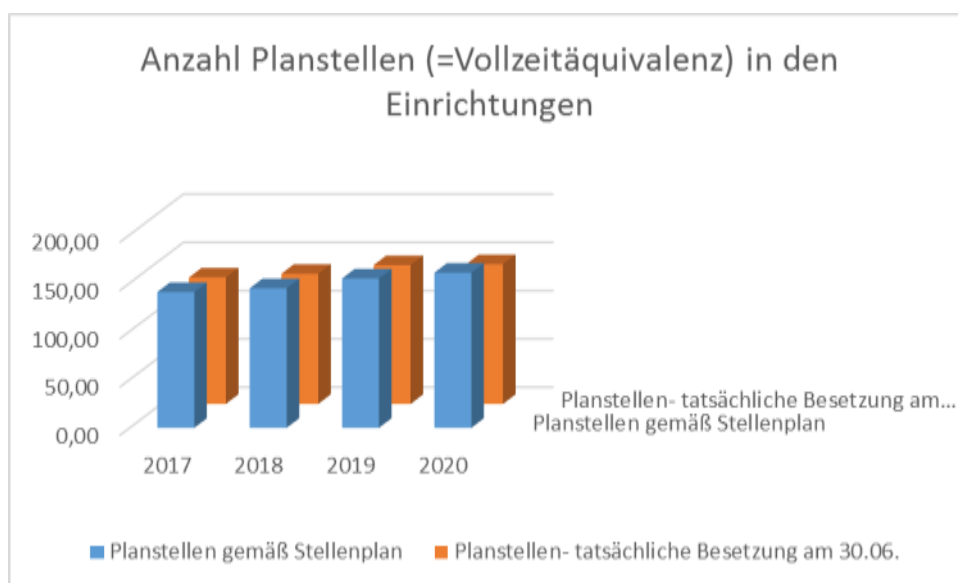
I. Anzahl der Planstellen (=Vollzeitäquivalenz) in der Verwaltung

Haushaltsjahr / Beschäftigtengruppe	Planstellen gem. Stellenplan gesamt	Planstellen - tats. Besetzung am 30.06.
2017 gesamt	134,2	125,24
davon Beamt*innen	48,53	47,19
davon Beschäftigte	85,67	78,05
2018 gesamt	135,91	129,95
davon Beamt*innen	48,69	46,03
davon Beschäftigte	87,22	83,92
2019 gesamt	137,96	129,51
davon Beamt*innen	49,7	45,09
davon Beschäftigte	88,26	84,42
2020 gesamt	144,08	130,00
davon Beamt*innen	52,92	48,17
davon Beschäftigte	91,16	81,83

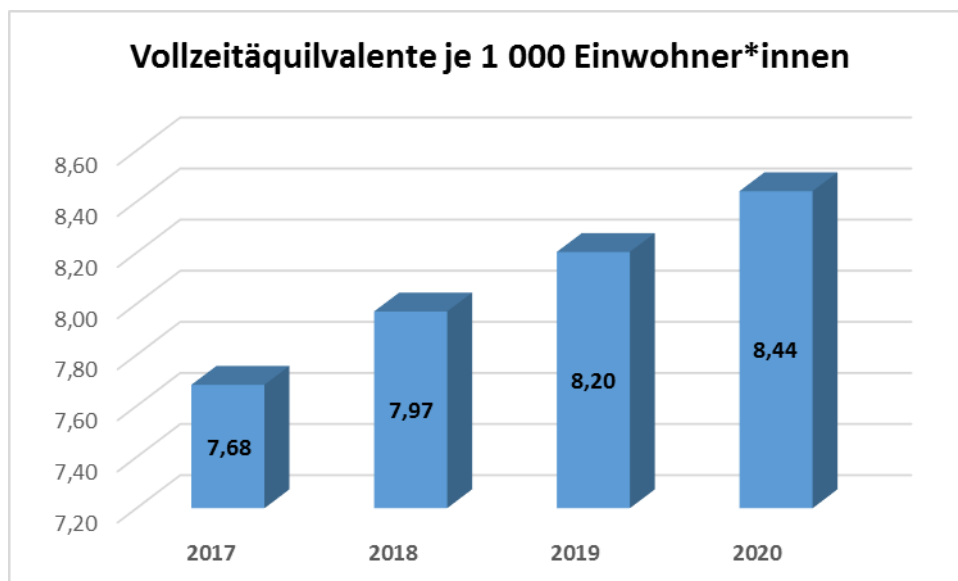


II. Anzahl der Planstellen (=Vollzeitäquivalenz) in den Einrichtungen

Haushaltsjahr / Beschäftigtengruppe	Planstellen gem. Stellenplan gesamt	Planstellen - tats. Besetzung am 30.06.
2017 gesamt	140,74	131,10
davon Beamt*innen	4	1,99
davon Beschäftigte	136,74	129,11
2018 gesamt	144,66	134,85
davon Beamt*innen	4	1,99
davon Beschäftigte	140,66	132,86
2019 gesamt	154,74	143,84
davon Beamt*innen	3	1,00
davon Beschäftigte	151,74	142,84
2020 gesamt	160,75	144,80
davon Beamt*innen	2	1,00
davon Beschäftigte	158,75	143,80

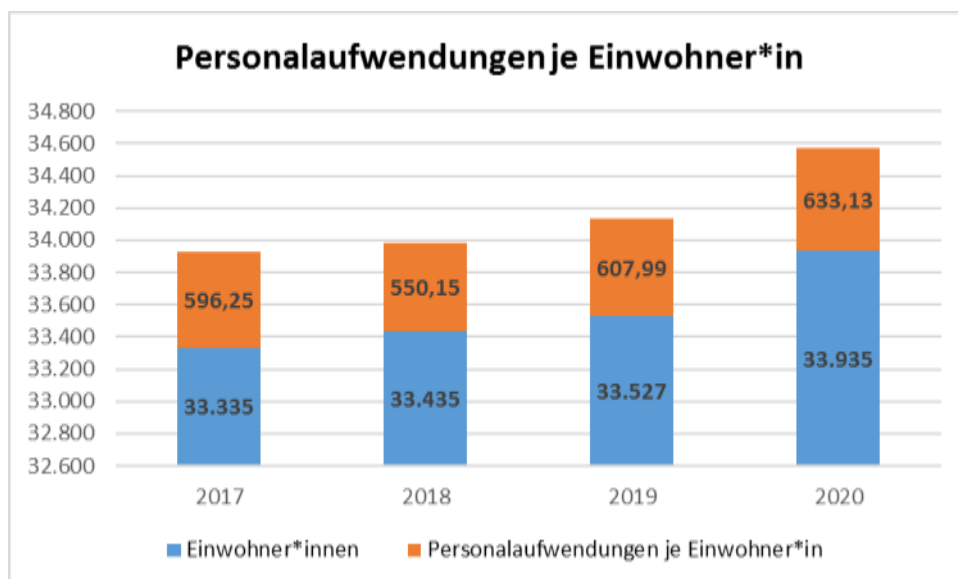


III. Vollzeitäquivalente je 1 000 Einwohner*innen



IV. Personalaufwendungen gesamt (ohne Versorgungsaufwendungen) je Einwohner*in

	Einwohner*innen	Personalaufwendungen Verwaltung und Einrichtung- gen gesamt in €	Personalaufwendungen je Einwohner*in in €
2017	33.335	19.876.483,95	596,25
2018	33.435	18.394.187,25	550,15
2019	33.527	20.383.975,75	607,99
2020	33.935	21.485.400,00	633,13



<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-205/Je	Datum 06.10.2021	MV/2021/079
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	25.10.2021
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	04.11.2021

Cockpitbericht zum 30.09.2021

Inhalt der Mitteilung:

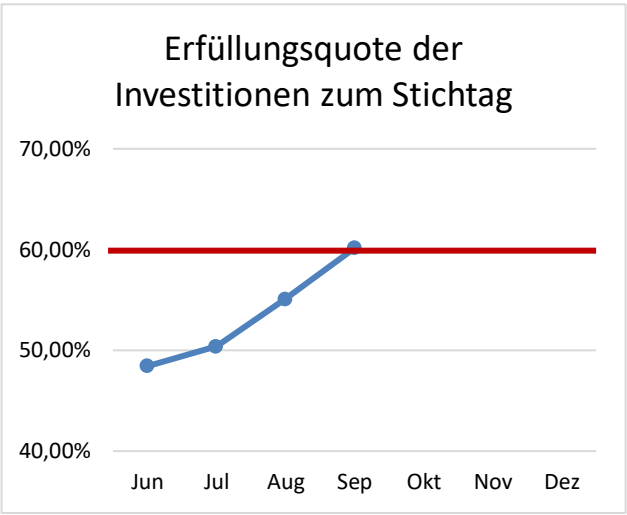
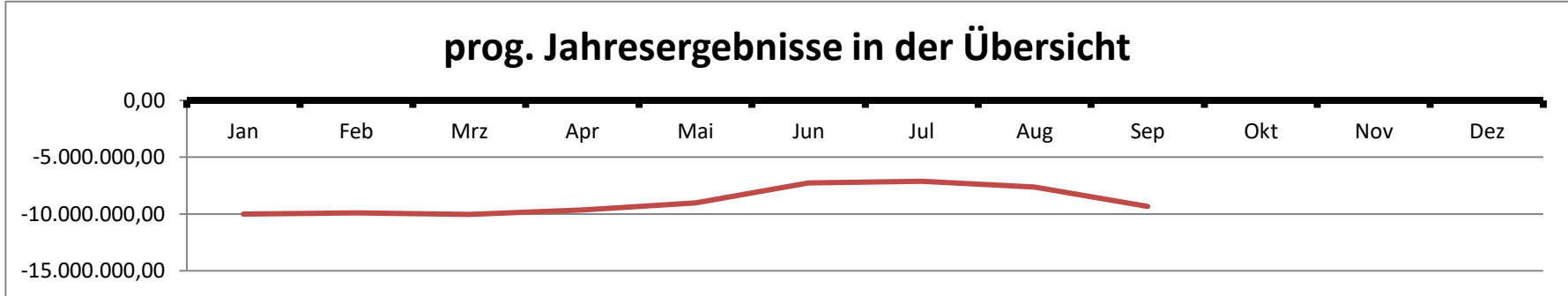
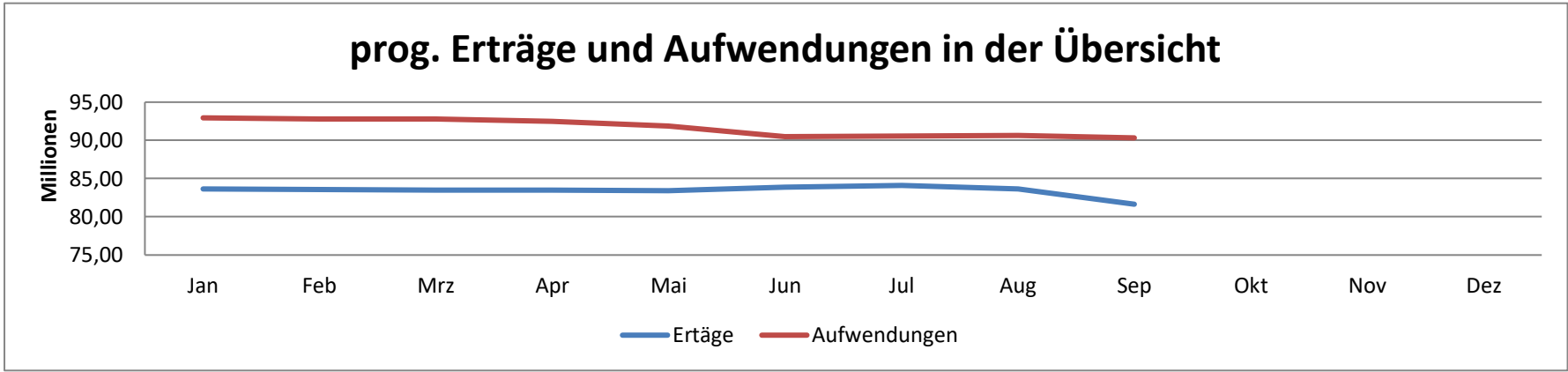
Mit dieser Vorlage erhalten Sie den Cockpitbericht zum 30.09.2021 zur Kenntnisnahme.

Anlage/n

- 1 Cockpitbericht 09-2021

Nr	Bezeichnung	HH-Plan 2021	Anordnungssoll zum Stichtag	Prognose zum 31.12.2021	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Abweichung in % Progn/Ansatz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	55.576.700	38.841.829	51.832.684	-3.744.016	-6,74%
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.385.400	12.291.193	16.634.008	248.608	1,52%
3	+ Sonstige Transferzahlungen	0	0	0	0	0,00%
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.425.500	3.378.494	4.277.978	-147.522	-3,33%
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.119.400	889.421	1.448.984	329.584	29,44%
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.985.200	1.666.532	3.503.600	518.400	17,37%
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	4.131.300	400.918	3.949.924	-181.376	-4,39%
9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0,00%
10	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.623.500	57.468.387	81.647.178	-2.976.322	-3,52%
11	Personalaufwendungen	23.090.500	15.530.738	22.190.900	-899.600	-3,90%
12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0,00%
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.401.400	8.250.870	14.296.009	-1.105.391	-7,18%
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	5.957.300	53.052	6.010.352	53.052	0,89%
15	+ Transferaufwendungen	38.385.500	35.460.565	37.548.218	-837.282	-2,18%
	+/- davon Umlagen	18.141.800	16.430.966	17.304.518	-837.282	-4,62%
	+/- davon Zuschüsse	20.243.700	19.029.600	20.243.700	0	0,00%
16	+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.624.300	6.118.258	10.279.855	-344.445	-3,24%
17	= Ordentliche Aufwendungen (=Zeilen 11 bis 16)	93.459.000	65.413.483	90.325.334	-3.133.666	-3,35%
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10/17)	-8.835.500	-7.945.096	-8.678.200	157.300	1,78%
19	+ Finanzerträge	1.276.900	810.688	1.433.756	156.856	12,28%
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.977.600	1.745.410	2.104.362	126.762	6,41%
21	= Finanzergebnis	-700.700	-934.722	-670.600	30.100	4,30%
26	= Jahresergebnis	-9.536.200	-8.879.186	-9.348.800	187.400	1,97%

Bezeichnung	übertragene Reste Vorjahr	HH-Plan 2021	Gesamter-mächtigung 2021	Anordnungssoll (Stand: 05.10.2021)	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Erfüllungsquote (Stand: 05.10.2021)
Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen un	3.996.413	255.000	4.251.413	2.948.080	-1.303.333	69,34%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	1.914.000	1.914.000	472.022	-1.441.978	24,66%
+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	106.000	1.472.100	1.578.100	817.288	-760.812	51,79%
+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0,00%
+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.782.472	1.358.900	7.141.372	4.711.889	-2.429.483	65,98%
+/- davon Hochbaumaßnahmen	3.022.000	1.032.600	4.054.600	2.482.395	-1.572.205	61,22%
+/- davon Tiefbaumaßnahmen	2.760.472	326.300	3.086.772	2.229.494	-857.279	72,23%
+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	3.730	3.730	0,00%
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.884.885	5.000.000	14.884.885	8.953.000	-5.931.885	60,15%



Erläuterung:

Zu den Einnahmen:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung wurden die Prognosen der Steuereinnahmen angepasst. Die größten Veränderungen ergeben sich bei:

- den Gewerbesteuereinnahmen mit einer Minderung um weitere 1,3 Mio. EUR auf 20,7 Mio. EUR (Planansatz: 23,5 Mio. EUR)
- dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einer Minderung um 220t EUR auf 19,05 Mio. EUR (Planansatz: 19,62 Mio. EUR)
- dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit einer Minderung um 300t EUR auf 3,2 Mio. EUR (Planansatz: 3,53 Mio. EUR)
- der Vergnügungssteuer mit einer Erhöhung um 40t EUR auf 190t EUR (Planansatz: 300t EUR)
- der Zweitwohnungssteuer mit einer Erhöhung um 25t EUR auf 188t EUR (Planansatz: 134t EUR).

Somit sind bei den Steuern nach aktuellem Kenntnisstand Mindereinnahmen von insgesamt ca. 3,74 Mio. EUR zu erwarten.

Zu den Aufwendungen:

Für "Infektionsschutz" beträgt die Prognose derzeit 150.000 EUR. Hier waren 10.000 EUR geplant, aktuell wurden bisher 103.172 EUR ausgegeben. Zusätzliche Aufwendungen für Masken und Tests sind zu erwarten.

In der Dienstanweisung zur Freigabe des Haushaltes 2021 wurden Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Berichtszeile 13) sowie den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Berichtszeile 16) in Höhe von 10% des Planansatzes angeordnet. Soweit diese Einsparungen als realisierbar betrachtet werden können, wurden diese in der Prognose entsprechend berücksichtigt.

Weitere Minderaufwendungen ergeben sich durch die Reduzierung der Kreismulage um 1,3 Prozentpunkte (579.000 EUR).

Erfüllungsquote der Investitionen:

Das Anordnungssoll beinhaltet neben den bereits abgeflossenen auch die gebuchten Mittel. Bei dieser Betrachtung unberücksichtigt bleiben die vorgemerkten Aufträge.

Die Erfüllungsquote beträgt nach derzeitigem Stand 60,15%.

Fazit:

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich ein Jahresergebnis von -9.348.800 EUR.